Das landarmenwe...

Emil Muensterberg

Digitized by Google

Soc
2640
8

The Gift of Friends
19 17

H M
From the Library of
Hugo Münsterberg
Professor of Psychology
1892–1916
Harvard College
Library

Soc 2640.9

Digitized by Google

Seinem lieben Freunde

Hugo

der Verfasser

Weihnachten 1889

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Zehntes Heft.

Das Landarmenwesen. Von E. Münsterberg.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1890.

Digitized by Google

Das

Landarmenwesen.

Im Auftrage

des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit
und der von ihm niedergesetzten Kommission

auf Grund der erstatteten Berichte

bearbeitet

von

Dr. Emil Münsterberg,
Amtsrichter in Menden.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1890.

Digitized by Google

~~Soc 2640.9~~

Soc 2640.8

HARVARD COLLEGE LIBRARY
FROM THE LIBRARY OF
HUGO MÜNSTERBERG
MARCH 15, 1917

Digitized by Google

Vorwort.

Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat sich wiederholt mit dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz und mit der demselben eigentümlichen Einrichtung des Landarmenwesens beschäftigt, ohne daß es gelungen wäre, zu einer Ausgleichung der sich gegenüberstehenden Ansichten und zu anderen als lediglich dilatorischen Beschlüssen zu gelangen. Inzwischen hat jedoch der Wunsch nach Reform der geltenden Armengesetzgebung sich immer lauter geltend gemacht. Namentlich ist aus Süddeutschland mit besonderem Nachdruck die Forderung der Beseitigung des Landarmenwesens erhoben worden; in einem auf der Jahresversammlung des Vereins in Stuttgart — Herbst 1886 — unmittelbar im Anschluß an die Verhandlung über die ländliche Armenpflege gestellten Antrage wurde diese Forderung unter scharfer Betonung der mit dem jetzigen Zustande verbundenen Übelstände zu bestimmt formuliertem Ausdruck gebracht. Bei dieser Sachlage glaubte der Verein sich der womöglich abschließenden Untersuchung des Gegenstandes nicht länger entziehen zu sollen und beschloß in seiner am 27. September 1887 abgehaltenen Jahresversammlung, einer besonderen Kommission die Prüfung der folgenden Frage:

> „Welchen Einfluß hat das Institut der Landarmen auf die Zustände des deutschen Armenwesens gehabt und auf welchem Wege sind gegebenen Falles die Mittel zur Abhülfe zu suchen?"

zu übertragen. Die Vorgänge, welche zu diesem Beschlusse führten, sowie die früher innerhalb des Vereins bezüglich des Gegenstandes gestellten Anträge bezw. gefaßten Beschlüsse sind in der Anlage 1 enthalten.

Digitized by Google

In die Kommission wurden die folgenden Herren gewählt:
Bezirkspräsident z. D. Freiherr von Reitzenstein (Freiburg) als Vorsitzender,
Amtsrichter Dr. Münsterberg (Menden) als Berichterstatter,
Oberbürgermeister Adickes (Altona),
Amtsrichter Dr. Aschrott (Berlin),
Statistiker Dr. Berthold (Berlin),
Vorsitzender des Kreisausschusses Dr. Blum (Heidelberg),
Geheimer Regierungsrat Dr. Böckh (Berlin),
Stadtsyndikus Dr. Eberty (Berlin),
Eduard Elben (Stuttgart),
Geheimer Regierungsrat Dr. Elvers (Wernigerode),
Beigeordneter Ernst (Elberfeld),
Landrat Germershausen (Adelnau),
Landesdirektor Dr. Freiherr von der Goltz (Stettin),
Oberbürgermeister von Hack (Stuttgart),
Rechtsanwalt Herse (Posen),
Bürgermeister Heyne (Görlitz),
Regierungsrat Huzel (Schwäbisch-Hall),
Professor Dr. v. Miaskowski (Wien),
Oberbürgermeister Ohly (Darmstadt),
Stadtrat Röstel (Landsberg a. W.),
Regierungsrat Dr. Rumpelt (Dresden),
Professor Dr. Max Seydel (München),
Landtagsabgeordneter Seyffardt (Krefeld),
Schatzrat von Wersebe (Hannover),
Landesdirektor Graf von Wintzingerode (Merseburg),
Landrat Ziller (Meiningen),
Regierungsrat Zimmermann (Braunschweig).

Die Kommission glaubte davon ausgehen zu sollen, daß bei dem Auseinandergehen der Ansichten über die geltende Armengesetzgebung und bei der vielfach hervorgetretenen Neigung, die laut gewordenen Urteile auf Rechnung lediglich individueller Anschauungen oder gar persönlicher Gefühlsanwandlungen zu setzen, es vor allem auf die Schaffung einer möglichst breiten und zuverlässigen Grundlage ankomme, wie sie teils aus der Mitteilung amtlich festgestellter Thatsachen, teils aus sonstigen Äußerungen von Verwaltungsorganen und Sachkundigen zu gewinnen ist. Ein solches Material setzt naturgemäß sich aus zwei Teilen zusammen, deren einer in Angabe der in der Handhabung des

Digitized by Google

Landarmenwesens selbst erzielten Ergebnisse und der von seiten der bezüglichen Verwaltungen getroffenen Einrichtungen, befolgten Grundsätze und gemachten Wahrnehmungen besteht, deren anderer aber Urteile über die Wirkungen des Landarmenwesens, insbesondere seine etwaigen Mißstände zu enthalten hat. Während aber über das den ersten Teil betreffende Material selbstverständlich nur die mit der Verwaltung des Landarmenwesens betrauten Organe disponieren können, sind in der zweiten Richtung außer den Landarmenverbänden auch andere Fachmänner und Kenner des Armenwesens ein sachgemäßes Urteil abzugeben in der Lage.

Auf diesen Erwägungen beruht die Sonderung der Erhebung in zwei Teile, deren erster das vorwiegend faktische, der zweite das vorwiegend kritische Material repräsentiert. Die diesbezüglichen, von dem Vorsitzenden Herrn von Reitzenstein und dem unterzeichneten Berichterstatter herrührenden Entwürfe wurden von der Kommission unter erheblicher Verkleinerung ihres Umfanges genehmigt bezw. entsprechend geändert und demnächst als Fragebogen A und B (abgedruckt in Anlage 2) versandt, und zwar Fragebogen A und B zusammen an sämtliche Landarmenverwaltungen, Fragebogen B allein an eine große Zahl von örtlichen Armenverwaltungen, Polizeibehörden, Armenpflegern, Geistlichen, Anstaltsvorständen u. s. w., sowie an eine Reihe von Männern, deren Interesse an dem Gegenstande den Kommissionsmitgliedern bekannt war.

Von wem nun die Fragebogen beantwortet sind, ergeben die dem Text vorangestellten Verzeichnisse. Das erste enthält die Angabe sämtlicher Landarmenverbände unter Hervorhebung derjenigen, welche den Fragebogen A beantwortet haben; das zweite führt sämtliche Behörden und Einzelpersonen, welche Fragebogen B beantwortet haben, nach Staaten und Verwaltungsbezirken geordnet, auf. In dem dritten sind der leichteren Auffindung halber sämtliche Namen in alphabetischer Reihenfolge unter Verweisung auf die Ordnungsnummern der beiden ersten Verzeichnisse wiederholt, wozu gleich hier bemerkt werden soll, daß im Texte statt näherer Bezeichnung der Behörde, des Titels u. s. w. der Name so citiert wird, wie er in diesem alphabetischen Verzeichnis vorangestellt ist.

Die Bearbeitung des eingegangenen Materials wurde dem unterzeichneten Berichterstatter übertragen, ohne demselben über die Art und den Umfang der Darstellung nähere Vorschriften zu machen. Doch fand die von ihm ausgesprochene Meinung ungeteilte Zustimmung, daß nicht ein vollständiger Abdruck aller Gutachten, sondern eine systematische

Digitized by Google

Verarbeitung nach gewissen Gesichtspunkten zweckdienlich sei. Wie weit im übrigen Material heranzuziehen, welches in den Gutachten nicht enthalten und gleichwohl als sachdienlich zu erachten ist, wurde gleichfalls seinem Ermessen anheimgestellt.

Diese Freiheit hatte einen erheblichen Vorzug und einen erheblichen Nachteil. Der Vorzug bestand darin, daß der Inhalt der Gutachten auf verhältnismäßig geringem Raume mitgeteilt werden konnte, weil überall da, wo alle oder viele dieselbe Meinung äußerten, eine kurze Zusammenfassung möglich war, und in allen Fällen das Unbedeutende oder Unwichtige in gedrängtester Form, das Bedeutende und Wichtige in ganzer Ausführlichkeit wiedergegeben und jede Meinung in systematischer Weise an den Platz gestellt werden konnte, wo sie dem Zusammenhange nach hingehörte.

Der Nachteil bestand dagegen darin, daß die Gutachten, sehr ungleich in Umfang und Inhalt, viele wichtige Punkte gar nicht oder nur andeutungsweise berühren und ihre Verarbeitung daher nicht gleichbedeutend ist mit einer Darstellung der gesamten auf unserem Gebiete bekannt gewordenen Thatsachen und laut gewordenen Reformvorschläge. Von dem Versuche, ein derartig vollständiges Material, wenn auch nur andeutungsweise, mitzuteilen, mußte ich aber alsbald Abstand nehmen, nachdem ich eingesehen, daß dann eine Arbeit dem Verein vorgelegt werden würde, die an sich vielleicht nicht wertlos, aber alles andere eher sein würde als eine Darstellung der eingegangenen Gutachten; diese letzteren würden nämlich bei solcher Bearbeitung lediglich zu ergänzendem Beiwerk zusammengeschrumpft, hinter dem übrigen Material fast verschwunden sein. Denn wir besitzen Arbeiten, in denen derartiges Material in viel umfassenderem Maße zusammengetragen ist, als es selbst das beste der hier in Rede stehenden Gutachten bietet und seiner Natur nach bieten kann. Ich verweise in dieser Beziehung auf die einleitenden Bemerkungen zu der Besprechung der Reformvorschläge (unten S. 88) und die von mir an anderer Stelle (Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform, S. 3—50) gemachten Angaben über das litterarische und statistische Material. Vor allem ist daran zu erinnern, daß schon die bisherigen Arbeiten des Vereins, namentlich die Untersuchungen über die ländliche Armenpflege, die mit der vorliegenden gewissermaßen ein Ganzes bilden, eine große Fülle für unsere Frage höchst beachtenswerter Thatsachen und Vorschläge enthalten. Wenn durch vorstehende Bemerkungen der Standpunkt der Kommission und des Bearbeiters gerechtfertigt und dringend davor ge-

Digitized by Google

warnt werden soll, den vorliegenden Bericht als die Summe dessen zu betrachten, was überhaupt über den Gegenstand öffentlich bekannt geworden ist, so kann doch andererseits hervorgehoben werden, daß die Gutachten trotz alledem ihre ihnen eigentümlichen Vorzüge vor früheren Arbeiten haben. Es treten die Wahrnehmungen praktisch thätiger Männer in unmittelbarer Frische an den Leser heran; manche theoretische Meinung wird durch die hier bekannt werdenden Thatsachen bekräftigt oder widerlegt. Außerdem bieten die in den Anlagen 6—12 mitgeteilten Zahlen ein fast vollständig neues, in dieser Weise noch nicht bekannt gewordenes Material; namentlich ist auf die vier aufeinander folgende Zeiträume umfassenden Übersichten, betreffend die Landarmenverbände, hinzuweisen (Anl. 6.).

Den Schluß des Buches bilden eine Anzahl Thesen, die dem Wunsche der Kommission entsprechend von mir aufgestellt und begründet sind. Die den Verhandlungen der Jahresversammlung zu Grunde zu legenden Thesen werden etwas später von der Kommission als solcher aufgestellt und den Mitgliedern des Vereins zugänglich gemacht werden. Diese Thesen schon in dem vorliegenden Bande mitzuteilen, wäre nicht thunlich gewesen, ohne die Herausgabe desselben übermäßig zu verzögern, da die Kommission erst im Februar k. J. wieder zusammentritt. Die Mitglieder, welche den hier erörterten Fragen ihr Interesse zuwenden, sollten durch rechtzeitige Ausgabe des Berichtwerkes in den Stand gesetzt werden, sich von dem Inhalt der Gutachten hinlänglich zu unterrichten; zu den nachfolgenden Thesen später Stellung zu nehmen, wird ihnen dann nicht schwer fallen.

Noch gestatte ich mir zu bemerken, daß ich in der Mitteilung der Berichte versucht habe, mich möglichst nur auf den Standpunkt des Generalreferenten ohne eigene Meinung zu stellen; daß diese Aufgabe in manchem Betracht mühsamer und undankbarer ist als die der Darstellung eigener Gedanken und Meinungen, bedarf für den Kundigen keiner näheren Begründung. In den den Schluß bildenden Thesen und deren Begründung habe ich dagegen lediglich meiner persönlichen Auffassung der Sachlage Ausdruck gegeben.

Ich habe schließlich im Auftrage des Herrn Vorsitzenden, Freiherrn von Reitzenstein, welcher selbst die Arbeit in sachkundigster und freundlichster Weise zu fördern gesucht hat, sowie im Namen der Kommission an dieser Stelle unsern Dank allen denen auszusprechen, welche durch Einsendung von Berichten die vorliegende Arbeit überhaupt ermöglicht haben. Hoffentlich trägt dieses vielseitige Bemühen einige Frucht, nicht

Digitized by Google

bloß für die Gesetzgebung, sondern vor allem auch für die Verwaltung des Armenwesens. Denn das ceterum censeo jeder Bemühung auf diesem Gebiete ist und bleibt doch die Thatsache, daß schlechte Armengesetzgebung und gute Armenverwaltung unendlich viel mehr zu leisten im stande sind als gute Gesetzgebung und schlechte Verwaltung. Wenn die mit der Verwaltung des Armenwesens betrauten Behörden die auch in dem vorliegenden Buche wieder zur Sprache gebrachten Mißstände mit gutem Willen zu verhüten und die in den mannigfachen Reformvorschlägen angedeuteten Änderungen und Verbesserungen aus eigener Kraft zu fördern bestrebt sein werden, so möchte der Zeitpunkt kommen, wo die Frage des Landarmenwesens, ohne völlig ihre Bedeutung zu verlieren, aufhören wird, eine „brennende" zu sein.

Münsterberg.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Verzeichnisse der Gutachter.

A. Verzeichnis sämtlicher Landarmenverbände unter Hervorhebung derjenigen, welche den Fragebogen A beantwortet haben 1
B. Verzeichnis der Behörden und Einzelpersonen, welche den Fragebogen B beantwortet haben, nach Verwaltungsbezirken 7
C. Alphabetisches Verzeichnis zu beiden Verzeichnissen 11

Erster Teil. Inhalt der Gutachten.

Antworten zu Fragebogen A.

Grundsätze und Einrichtungen der Verwaltung des Landarmenwesens.

1. Verwaltungsorgane 15
2. Organe der Armenpflege. — Aufsichtsorgane 16
3. Vergütungssätze. — Tarife 25
4. Grundsätze betr. Anerkennung der Landarmeneigenschaft 27

Antworten zu Fragebogen B.

A. Gutachtliche Äußerungen.

I. Im allgemeinen 30
II. Im einzelnen.
1. Einfluß des Landarmenwesens auf die Erwerbs- und Niederlassungsfreiheit 33
2. Künstliche Verschiebung der Armenlast: Abschiebung und verwandte Veranstaltungen 45
3. Die durch Ortsarmenverbände geübte Fürsorge für landarme Personen; Unterstützung für fremde Rechnung 48
4. Persönliche Verhältnisse landarmer Personen 60
5. Ihr sittliches und wirtschaftliches Verhalten 64
6. Verhältnis der Armengesetzgebung zur Heimats- und Bürgerrechtsgesetzgebung 69
7. Verschiedene das Landarmenwesen betreffende Thatsachen und Gesichtspunkte außer den zu 1—6 berührten 70
8. Ursachen des Steigens bezw. Fallens der Landarmenlast.
a. Das Zahlenmaterial 75
b. Beurteilung der Zustände 79

Digitized by Google

B. Die Reformvorschläge.

Seite

Einleitung 88
I. Gruppe 1.
Beibehaltung der geltenden Gesetzgebung 91
II. Gruppe 2.
Rückkehr zum Heimatprinzip 92
III. Gruppe 3.
Andere von Gruppe 1 und 2 abweichende Grundlagen.
a. Unterstützung durch die Geburtsgemeinde 99
b. Unterstützung durch die Aufenthaltsgemeinde 100
c. Übernahme der Armenlast auf größere Verbände 102
IV. Einzelheiten, welche auf sämtliche Gruppen Bezug haben.
1. Schaffung leistungsfähiger Ortsarmenverbände 104
2. Strafen gegen Armenbehörden 106
3. Formen des Erwerbs bezw. Verlustes des Unterstützungswohnsitzes bezw. der Heimat 106
4. Die Fristen für Erwerb und Verlust 107
5. Die Altersgrenze 109
6. Unterstützung in geringfügigen Fällen 110
7. Specielle Unterstützung in Krankheitsfällen 111
8. Beteiligung größerer Verbände.
a. ihre Größe 113
b. ihre Aufgabe 114
9. Zwangsmittel gegen arbeitsfähige Personen 117
V. Der Entwurf des Oberregierungsrats von Massow 118
VI. Die Einheit der deutschen Armengesetzgebung 120

Zweiter Teil. Anlagen.

Anlage 1. — Zusammenstellung der bisher im D. V. f. A. u. W. betreffs des Landarmenwesens gestellten Anträge bezw. gefaßten Beschlüsse . . 125
Anlage 2. — Wortlaut der Fragebogen A und B 135
Anlage 3. — Die Kontrolle der öffentlichen Armenverwaltungen in Hannover, in Auszügen aus den Akten der Landesdirektion . . . 143
Anlage 3a. — Bericht über die seitens des rheinischen Landarmenverbandes vorgenommenen örtlichen Prüfungen der Verhältnisse der Landarmen. Von Herrn Landesrat Brandt 167
Anlage 4. — Instruktion für die Vertrauenspersonen im Bezirk des L.-A.-V. Wiesbaden 170
Anlage 5. — Skizze zu einem Entwurf betr. Abänderung des R.-G. über den Unterstützungswohnsitz. Von O.-R.-R. v. Massow 172
Anlage 6. — Die zahlenmäßigen Ergebnisse des Fragebogens A in tabellarischer Darstellung nebst Verhältniszahlen 198
Anlage 7. — Übersicht des Aufwandes der Landarmenverbände des Großherzogtums Hessen in den Jahren 1879 bis 1886/87 219
Anlage 8. — Drei tabellarische Übersichten für das Herzogtum Braunschweig betr. Aufwendungen der sechs Kreisdirektionen für landarme Personen 221

Digitized by Google

Seite
Anlage 9. — Übersicht über das Landarmenwesen im Fürstentum Reuß j. L. 225
Anlage 10. — Übersicht über die Insassen der Straf- und Korrigendenanstalten der Provinz Sachsen 227
Anlage 11. — Zwei tabellarische Übersichten betr. Alter und Familienstand der selbstunterstützten Orts- und Landarmen. Von Prof. Böhmert . 231
Anlage 12. — Mitteilungen aus dem Verwaltungsbericht des Magistrats von Dortmund über Aufwand der Armenverwaltung in den letzten 29 Jahren. 234
Anlage 13. — Nachtrag 236

Dritter Teil.

Thesen des Berichterstatters und deren Begründung 237

Digitized by Google

Verzeichnis der Gutachter.

A. Verzeichnis

der sämtlichen Landarmenverbände im Geltungsgebiete des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

Diejenigen, welche den Fragebogen A beantwortet haben, sind durch gesperrten Druck hervorgehoben.
Das Zeichen M bedeutet „Nur gedrucktes Material".
Das Zeichen Z bedeutet „Nur Zahlenangaben".

	I. Königreich Preußen.	Beantwortet durch:
1.	Kreis Memel,	den Kreisausschuß.
2.	= Fischhausen,	=
3.	= Königsberg, Landkreis,	
4.	Stadt Königsberg,	den Magistrat.
5.	Kreis Labiau,	
6.	= Wehlau,	den Kreisausschuß.
7.	= Gerdauen,	=
8.	= Rastenburg,	=
9.	= Friedland,	
10.	= Pr. Eylau,	=
11.	= Heiligenbeil,	
12.	= Braunsberg,	
13.	= Heilsberg,	
14.	= Rössel,	
15.	= Allenstein,	
16.	= Ortelsburg,	
17.	= Neidenburg,	
18.	= Osterode,	
19.	= Mohrungen,	
20.	= Pr. Holland,	
21.	= Heydekrug,	
22.	= Niederung,	=
23.	= Tilsit,	=

Digitized by Google

		Beantwortet durch:
24.	Kreis Ragnit,	den Kreisausschuß.
25.	" Pillkallen,	
26.	" Stallupönen,	"
27.	" Gumbinnen,	
28.	" Insterburg,	"
29.	" Darkehmen,	
30.	" Angerburg,	
31.	" Goldap,	
32.	" Oletzko,	
33.	" Lyck,	
34.	" Lötzen,	
35.	" Sensburg,	"
36.	" Johannisburg,	
37.	Herzogtum Lauenburg,	
38.	Reg.-Bez. Cassel,	den Landesdirektor.
39.	" Wiesbaden einschließl. Frankfurt a. M.,	"
40.	Provinz Westpreußen,	"
41.	" Brandenburg,	"
42.	Stadt Berlin,	die Armendirektion.
43.	Provinz Pommern,	den Landesdirektor.
44.	" Posen,	die Landarmendirektion.
45.	" Schlesien ohne Stadt Breslau.	den Herrn Landesrat Kelch in Breslau.
46.	Stadt Breslau,	
47.	Provinz Sachsen,	den Landesdirektor.
48.	" Schleswig-Holstein,	den Herrn Landesrat v. Graba in Kiel.
49.	" Hannover,	den Hrn. Schatzrat Müller in Hannover.
50.	" Westfalen,	den Landesdirektor.
51.	" Rheinland,	"
52.	Hohenzollern.	den Landesausschuß zu Sigmaringen.
53.	**II. Königreich Sachsen.**	den Königlichen Regierungsrat Herrn Dr. Rumpelt in Dresden.
	III. Königreich Württemberg.	
54.	Oberamt Backnang,	den Amtsvorstand.
55.	" Besigheim,	"
56.	" Böblingen,	
57.	" Brackenheim,	
58.	" Cannstadt,	
59.	" Eßlingen Z,	"
60.	" Heilbronn,	
61.	" Leonberg,	"
62.	" Ludwigsburg,	"

Digitized by Google

		Beantwortet durch:
63.	Oberamt Marbach,	den Amtsvorstand.
64.	= Maulbronn,	
65.	= Neckarsulm,	
66.	Stadt Stuttgart,	
67.	Amt Stuttgart,	
68.	Oberamt Vaihingen,	=
69.	= Waiblingen Z,	=
70.	= Weinsberg,	
71.	= Balingen,	
72.	= Calw Z,	=
73.	= Freudenstadt Z,	=
74.	= Herrenberg,	
75.	= Horb,	=
76.	= Nagold,	
77.	= Neuenburg,	=
78.	= Nürtingen,	=
79.	= Oberndorf Z,	=
80.	= Reutlingen,	=
81.	= Rottenburg,	
82.	= Rottweil,	
83.	= Spaichingen,	=
84.	= Sulz,	=
85.	= Tübingen,	
86.	= Tuttlingen,	
87.	= Urach,	
88.	= Aalen,	=
89.	= Crailsheim,	
90.	= Ellwangen,	
91.	= Gaildorf,	
92.	= Gerabronn,	
93.	= Gmünd,	
94.	= Hall,	=
95.	= Heidenheim,	
96.	= Künzelsau,	
97.	= Mergentheim Z,	=
98.	= Neresheim,	
99.	= Öhringen,	=
100.	= Schorndorf,	=
101.	= Welzheim,	=
102.	= Biberach,	
103.	= Blaubeuren,	=
104.	= Ehingen Z,	=
105.	= Geislingen,	
106.	= Göppingen,	
107.	= Kirchheim,	
108.	= Laupheim,	

Digitized by Google

		Beantwortet durch:
109.	Oberamt Leutkirch,	den Amtsvorstand.
110.	" Münsingen,	
111.	" Ravensburg,	"
112.	" Riedlingen Z,	"
113.	" Saulgau Z,	"
114.	" Tettnang Z,	"
115.	" Ulm Z,	"
116.	" Waldsee Z,	"
117.	" Wangen.	
	IV. Großherzogtum Baden.	
118.	Kreis Konstanz,	
119.	" Villingen,	den Kreisausschuß.
120.	" Waldshut,	den Vorsitzenden des Sonderausschusses für Landarmenpflege Herrn Amtmann Wild zu Waldshut.
121.	" Freiburg M,	den Kreisausschuß.
122.	" Lörrach.	"
123.	" Offenburg,	
124.	" Baden,	"
125.	" Karlsruhe,	"
126.	" Mannheim M,	"
127.	" Heidelberg Z,	"
128.	" Mosbach.	"
	V. Großherzogtum Hessen.	
129—146	für sämtliche Kreise Zahlenangaben und Verhältnisberechnungen.	durch Herrn Ministerialrat Rothe zu Darmstadt.
129.	Kreis Darmstadt,	
130.	" Bensheim,	
131.	" Dieburg,	den Kreisausschuß.
132.	" Erbach,	"
133.	" Groß-Gerau Z,	"
134.	" Heppenheim,	
135.	" Offenbach,	
136.	" Gießen,	
137.	" Alsfeld,	
138.	" Büdingen,	
139.	" Friedberg,	"
140.	" Lauterbach,	"
141.	" Schotten,	"
142.	" Mainz,	
143.	" Alzey,	
144.	" Bingen,	
145.	" Oppenheim,	
146.	" Worms.	

Digitized by Google

		Beantwortet durch:
147.	VI. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.	die dirigierende Kommission des Landarbeitshauses zu Güstrow.
148.	VII. Großherzogtum Sachsen-Weimar.	die Großherzogl. Landarmenkommission zu Weimar.
	VIII. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.	
149.	Herzogtum Mecklenburg-Strelitz,	die Centralsteuerdirektion zu Neubrandenburg.
150.	Fürstentum Ratzeburg.	
	IX. Großherzogtum Oldenburg.	
151.	Stadt Oldenburg,	
152.	Amt Oldenburg,	
153.	= Westerstede,	
154.	= Varel,	
155.	= Jever,	den Amtsvorstand zu Jever.
156.	= Butjadingen,	den Amtshauptmann zu Ellwührden.
157.	= Brake,	
158.	= Elsfleth,	
159.	= Delmenhorst,	
160.	= Wildeshausen,	
161.	= Vechta,	den Amtsvorstand.
162.	= Kloppenburg,	
163.	= Friesoythe,	
164.	= Fürstentum Lübeck,	die Großherzogl. Oldenburgische Regierung zu Eutin.
165.	= = Birkenfeld.	die Großherzogl. Oldenburgische Regierung zu Birkenfeld.
166.	X. Herzogtum Braunschweig.	den Herrn Regierungsrat Zimmermann in Braunschweig auf Grund von Sonderberichten der Kreisdirektionen.
	XI. Herzogtum Sachsen-Meiningen.	
167.	Kreis Meiningen,	den Herzoglichen Landrat,
168.	= Hildburghausen,	=
169.	= Sonneberg,	=
170.	= Saalfeld ausschließlich Kamburg,	=
171.	Kreisabteilung Kamburg.	
172.	XII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.	den Herzoglichen Kommissar für das Landarmenwesen zu Altenburg.

Digitized by Google

		Beantwortet durch:
	XIII. Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha.	
173.	Herzogtum Koburg,	die Herzogliche Landarmenkommission zu Koburg.
174.	" Gotha.	die Herzoglich Sächsische Landarmenkommission zu Gotha.
175.	**XIV. Herzogtum Anhalt.** M.	die Landarmendirektion zu Dessau.
176.	**XV. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.**	das Fürstlich Schwarzburgsche Ministerium, Abteilung des Innern, zu Sondershausen.
177.	**XVI. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.**	das Fürstlich Schwarzburgsche Ministerium zu Rudolstadt.
	XVII. Fürstentum Waldeck.	
178.	Kreis der Twiste,	das Fürstliche Kreisamt.
179.	" des Eisenbergs,	"
180.	" der Eder,	"
181.	" Pyrmont.	"
182.	**XVIII. Fürstentum Reuß älterer Linie.**	den Direktor des Landarmenwesens zu Greiz.
183.	**XIX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.** M.	das Fürstlich Reuß-Plauensche Ministerium, Abteilung für das Innere, zu Gera.
184.	**XX. Fürstentum Schaumburg-Lippe.**	
185.	**XXI. Fürstentum Lippe.**	die Fürstlich Lippesche Regierung zu Detmold.
186.	**XXII. Freie und Hansestadt Lübeck.**	das Polizeiamt zu Lübeck.
187.	**XXIII. Freie und Hansestadt Bremen.**	den Vorsitzenden der stadtbremischen Armenpflege Herrn Senator Nielsen zu Bremen.
188.	**XXIV. Freie und Hansestadt Hamburg.**	das Armenkollegium der allgemeinen Armenanstalt.

Digitized by Google

B. Verzeichnis

der Behörden und Einzelpersonen, welche den Fragebogen B beantwortet haben, nach Verwaltungsbezirken.

Das Zeichen M bedeutet „Nur gedrucktes Material".

I. Königreich Preußen.

1. Kreisausschuß des Kreises Memel,
2. " " " Gerdauen,
3. " " " Rastenburg,
4. " " " Pr. Eylau,
5. " " " Niederung,
6. " " " Tilsit,
7. " " " Ragnit,
8. " " " Insterburg,
9. Landesdirektor der Provinz Westpreußen,
10. Gutsbesitzer M. Conrad (Jacobkau W.-Pr.),
11. Magistrat der Stadt Graudenz,
12. Landesdirektor der Provinz Brandenburg,
13. Königlich Preußisches Statistisches Bureau, Berlin,
14. Amtsrichter Dr. Aschrott, Berlin,
15. Oberbürgermeister Meydam, Landsberg a. W.,
16. Landesdirektor der Provinz Pommern,
17. Landeshauptmann der Provinz Schlesien,
18. Magistrat der Stadt Breslau,
19. Stadtrat Dr. Martius, Breslau,
20. Oberregierungsrat a. D. Schmidt, Breslau,
21. Landarmendirektion Posen,
22. Bürgermeister Petersen, Bromberg,
23. Magistrat der Stadt Magdeburg (Bürgermeister Fischer),
24. Bürgermeister Born, Magdeburg,
25. Magistrat der Stadt Erfurt,
26. " " " Nordhausen,
27. " " " Sangerhausen,
28. " " " Hohenmölsen,
29. Geh. Regierungsrat Freiherr v. Wintzingerode-Knorr, Wehnde,
30. Landrat Dr. Meyer, Calbe,
31. " v. Bönninghausen, Cösfeld,
32. " v. Bodenhausen, Herzberg,
33. Kreisausschuß Liebenwerda,
34. Landratsamt des Kreises Mansfeld,
35. " " " Heiligenstadt,
36. " " " Mühlhausen,
37. " " " Halberstadt,
38. " " " Genthin,

Digitized by Google

39. Landratsamt des Kreises Osterburg,
40. " " " Wanzleben,
41. " " " Bitterfeld,
42. " " " Eisleben,
43. " " " Naumburg,
44. " " " Oschersleben,
45. " " " Saalkreis,
46. " " " Salzwedel,
47. Amt Helbra, durch Amtsvorsteher Spielberg,
48. " Cracau, " " Brandt,
49. Der Direktor des Gesamtarmenverbandes von Bedra, Königl. Feuersocietätsinspektor Stutzbach zu Mücheln.

Zu 23—49: durch gütige Vermittelung des Landesdirektors der Provinz Sachsen, Herrn Grafen v. Wintzingerode.

50. Landesdirektor der Provinz Schleswig-Holstein,
51. Bürgermeister Schlichting, Neumünster (Schleswig-Holstein),
52. Landesdirektor des Regierungsbezirks Cassel,
53. Armendirektion der Stadt Cassel,
54. Landesdirektor des Regierungsbezirks Wiesbaden,
55. Landratsamt des Kreises Rotenburg,
56. Stadtrat Grimm, Frankfurt a. M.,
57. " Dr. Flesch, Frankfurt a. M.,
58. Appellationsgerichtspräsident a. D. Dr. Bertram, Wiesbaden,
59. Landesdirektor der Provinz Hannover,
60. Oberregierungsrat v. Massow, Lüneburg,
61. Königlicher Landrat v. Brünneck, Hannover,
62. " " v. Tzschoppe, Oldenstadt,
63. " " Freiherr v. Hammerstein, Bersenbrück,
64. Landesdirektor der Provinz Westfalen,
65. Magistrat der Stadt Dortmund M,
66. " " " Dorsten,
67. " " " Recklinghausen,
68. Amt Recklinghausen,
69. " Waltrop,
70. " Lembeck,
71. " Marl,
72. " Gladbeck,
73. " Herten,
74. " Datteln,
75. " Kirchhellen,
76. " Buer,
77. " Bottrop,

Zu 66—77: durch gütige Vermittelung des Landrats des Kreises Recklinghausen, Herrn Geheimen Regierungsrat v. Reitzenstein.

78. Amtmann de la Chevallerie,
79. Landesdirektor der Rheinprovinz,
80. Armenverwaltung der Stadt Elberfeld,

Digitized by Google

81. Oberbürgermeisteramt Barmen,
82. Armenverwaltung der Stadt Düsseldorf,
83. Armendeputation des Oberbürgermeisteramts Köln,
84. Magistrat der Stadt Wesel,
85. Beigeordneter Seyffardt, Landtagsabgeordneter, Crefeld,
86. Landesausschuß des Regierungsbezirks Hohenzollern,
87. Oberamtmann Emele, Haigerloch.

II. Königreich Bayern.

88. Regierungsassessor Conrad, Speyer,
89. Pfarrer Dr. Ratzinger, München.

III. Königreich Sachsen.

90. Regierungsrat Dr. Rumpelt, Dresden,
91. Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Böhmert, Dresden M,
92. Armenamt der Stadt Dresden,
93. Regierungsrat Behrisch, Waldheim,
94. Bezirksanstaltsdirektor Leonhardi, Döhlen,
95. Königlich Sächsischer Staatsanwalt Nagel, Leipzig,
96. Dr. Otto Krause, Annaberg.

IV. Königreich Württemberg.

97. Oberamt Öhringen,
98. " Ravensburg,
99. " Ehingen,
100. " Aalen,
101. " Vaihingen,
102. Regierungsrat Huzel in Hall,
103. Dekan Landsberger, Tübingen,
104. " Lang, Blaufelden,
105. " Holz, Welsheim,
106. " Leypold, Geildorf,
107. Pfarrer Bossert, Beichlingen,
108. Stadtpfarrer Teichmann, Creylingen,
109. Pfarrer Hafenbrack, Rothenacker,
110. " Deck, Gültstein,
111. " Meyer, Dünsbach,
112. Redacteur Elben, Stuttgart.

V. Großherzogtum Baden.

113. Kreisausschuß des Kreises Villingen,
114. " " " Waldshut,
115. " " " Lörrach,
116. " " " Baden,
117. " " " Karlsruhe,
118. " " " Mosbach,

Digitized by Google

119. Armenrat der Stadt Karlsruhe,
120. Armenrat der Hauptstadt Freiburg i. B.,
121. Oberbürgermeister Weber, Konstanz,
122. Wirklicher Geheimer Rat und Ministerpräsident a. D. Freiherr v. Marschall, Freiburg i. B.,
123. Stadtpfarrer Hochstetter, Lörrach M,
124. Inspektor der Arbeiterkolonie Ankenbuck Lamparter zu Ankenbuck.

VI. Großherzogtum Hessen.

125. Kreisausschuß des Kreises Lauterbach,
126. " " " Erbach,
127. " " " Dieburg,
128. Oberbürgermeister Ohly, Darmstadt,
129. Bürgermeisterei der Stadt Mainz,
130. Großherzogliche Bürgermeisterei der Stadt Worms,
131. Wirklicher Geheimer Rat Dr. Goldmann, Darmstadt,
132. Pfarrer Schlosser, Gießen,
133. " Göhrs, Geinsheim,
134. Inspektor der Arbeiterkolonie Neu-Ulrichstein Schmidt zu N.-U.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

135. Centralsteuerdirektion in Neu-Brandenburg als Vertreter des Landarmenverbandes des Stargardschen Kreises.

VIII. Großherzogtum Sachsen-Weimar.

136. Gemeindevorstand der Großherzoglich Sächsischen Residenz Weimar.

IX. Großherzogtum Oldenburg.

137. Großherzoglich Oldenburgische Regierung Birkenfeld,
138. Amt Jever.

X. Herzogtum Braunschweig.

139. Regierungsrat Zimmermann zu Braunschweig.

XI. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

140. Landratsamt des Kreises Sonneberg,
141. " " " Hildburghausen,
142. " " " Meiningen,
143. " " " Saalfeld,
144. Magistrat der Stadt Meiningen,
145. Landrat Ziller in Meiningen.

XII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

146. Herzoglicher Landrat in Roda.

Digitized by Google

XIII. Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha.

147. Die Herzogliche Landarmenkommission zu Koburg,
148. = = = = Gotha.

XIV. Herzogtum Anhalt.

149. Landarmendirektion Dessau M,
150. Oberbürgermeister Pietscher, Bernburg.

XV. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

151. Fürstlich Schwarzburgischer Landrat Henniger, Arnstadt.

XVI. Fürstentum Waldeck.

152. Kreis Pyrmont.

XVII. Fürstentum Reuß ältere Linie.

153. Der Direktor des Landarmenwesens zu Greiz.

XVIII. Fürstentum Reuß jüngere Linie.

154. Fürstl. Reuß-Plauensches Ministerium, Abt. des Innern, zu Gera,
155. Fürstlicher Landrat Gräfel, Gera.

XIX. Freie und Hansestadt Bremen.

156. Vorsitzender der stadtbremischen Armenpflege, Senator Nielsen, zu Bremen.

XX. Freie und Hansestadt Hamburg.

157. Das Armenkollegium der allgemeinen Armenanstalt zu Hamburg,
158. Dr. Friedrich Voigt, Hamburg.

C. Alphabetisches Verzeichnis

sämtlicher Behörden und Einzelpersonen unter Hinweis auf die Ordnungsnummern der Verzeichnisse A und B.

	A	B		A	B
Aalen	88	100	Barmen		81
Anhalt	175	149	Behrisch		93
Aschrott		14	Bengheim	55	
			Berlin	42	
Baden	124	116	Bertram		58

Digitized by Google

	A	B
Birkenfeld	165	137
Bitterfeld		41
Blaubeuren	103	
v. Bodenhausen		32
v. Bönninghausen		31
Born		24
Bossert		107
Bottrop		77
Böhmert		91
Brandenburg	41	12
Braunschweig	166	139
Bremen	187	156
Breslau		18
v. Brünneck		61
Buer		76
Butjadingen	156	
Calw	72	
Camburg	171	
Cassel, Reg.-Bez.	38	52
" Stadt		53
De la Chevallerie		78
Coburg	173	147
Cöln		83
Conrad (Speyer)		88
" (Westpr.)		10
Cracau		48
Datteln		74
Deck		110
Dessau		149
Dieburg	131	127
Dorsten		66
Dortmund		65
Dresden		92
Düsseldorf		82
Eder	180	
Ehingen	104	99
Eisleben		42
Elben		112
Elberfeld		80
Emde		87
Erbach	132	126
Erfurt		25
Eßlingen	59	

	A	B
Fischhausen	2	
Fleisch		57
Freiburg	121	120
Freudenstadt	73	
Friedberg	139	
Genthin		38
Gera		154
Gerdauen	7	2
Gladbeck		72
Goldmann		131
Gotha	174	148
Göhrs		133
Gräfel		155
Graudenz		11
Greiz		153
Grimm		56
Groß-Gerau	133	
Hasenbrack		109
Halberstadt		37
Hall	94	
Hamburg	188	157
v. Hammerstein		63
Hannover	49	59
Heidelberg	127	
Heiligenstadt		35
Helbra		47
Henniger		151
Herten		73
Hildburghausen	168	141
Hohenmölsen		28
Hohenzollern	52	86
Holz		105
Horb	75	
Höchstetter		123
Huzel		102
Jever	155	138
Insterburg	28	8
Karlsruhe, Kreis	125	117
" Stadt		119
Kirchhellen		75
Königsberg	4	
Krause		96

Digitized by Google

	A	B
Lamperter		124
Landberger		103
Lang		104
Lauterbach	140	125
Lembeck		70
Leonberg	61	
Leonhardi		94
Leppold		106
Liebenwerda		33
Lippe	185	
Lörrach	122	115
Ludwigsburg	62	
Lübeck, Fürstentum	164	
= Stadt	186	
Magdeburg		23
Mainz		129
Mannheim	126	
Mansfeld		34
Marbach	63	
v. Marschall		122
Martius		19
v. Massow		60
Mecklenburg-Schwerin	147	135
= =Strelitz	149	
Meiningen, Kreis	167	142
= Stadt		144
Mejer		30
Memel	1	1
Mergentheim	97	
Meydam		15
Meyer		111
Morl		71
Mosbach	128	118
Mühlhausen		36
Nagel		95
Naumburg		43
Neuenburg	77	
Niederung	22	5
Nordhausen		26
Nürtingen	78	
Oberndorf	79	
Öhringen	99	97
Ohly		128
Oschersleben		44
Osterburg		39
Petersen		22
Pietscher		150
Pommern	43	16
Posen	44	21
Pr. Eylau	10	4
Pyrmont	181	152
Ragnit	24	7
Rastenburg	8	3
Ratzinger		89
Ravensburg	111	98
Recklinghausen, Amt		68
= Stadt		67
Reuß älterer Linie	182	153
= jüngerer Linie	183	154
Reutlingen	80	
Rheinland	51	79
Riedlingen	112	
Roda		146
Rotenburg		55
Rumpelt		90
Saalfeld	170	143
Saalkreis		45
Sachsen, Königreich	53	
= Provinz	47	
= =Altenburg	172	146
= =Weimar	148	136
Salzwedel		46
Sangerhausen		27
Saulgau	113	
Schaumburg-Lippe	184	
Schlesien	45	17
Schleswig-Holstein	48	50
Schlichting		51
Schlosser		132
Schmidt (Breslau)		20
= (Inspektor)		134
Schorndorf	100	
Schotten	141	
Schwarzburg-Rudolstadt	177	
= =Sondershausen	176	151

Digitized by Google

	A	B
Sensburg	35	
Seyffardt		85
Sonneberg	169	140
Spaichingen	83	
Stallupönen	26	
Statist. Bureau Berlin		13
Stutzbach		49
Sulz	84	
Teichmann		108
Tettnang	114	
Tilsit	23	6
Twiste	178	
v. Tzchoppe		62
Ulm	115	
Vaihingen	68	101
Valtrop		69
Vanzleben		40
Vechta	161	
Villingen	119	114
Voigt		158
Waiblingen	69	
Waldsee	116	
Waldshut	120	114
Weber		121
Wehlau	6	
Weimar		136
Welzheim	101	
Wesel		84
Westfalen	50	64
Westpreußen	40	9
Wiesbaden	39	54
v. Wintzingerode		29
Worms		130
Ziller		145
Zimmermann		139

Digitized by Google

Antworten zu Fragebogen A.

Grundsätze und Einrichtungen der Verwaltung des Landarmenwesens.

1. Welche Organe sind mit der rechtlichen Verwaltung des Landarmenverbandes und mit der Ausübung der Fürsorge für Landarme namens desselben betraut?

3. a. Inwieweit ist die Unterstützung landarmer Personen durch den Landarmenverband eine unmittelbare oder mittelbare?
   b. Hat die unmittelbare Ausübung der Fürsorge, soweit sie stattfindet, sich bewährt, bezw. welchen Schwierigkeiten begegnet dieselbe?
   c. Inwieweit insbesondere bedient der Landarmenverband sich behufs Ausübung der Fürsorge für Landarme der Ortsarmenverbände und welche Grundsätze sind hierfür sowie für die Zuweisung der einzelnen Landarmen an Ortsarmenverbände maßgebend?

I. Verwaltungsorgane.

Die gegenwärtig bestehenden Landarmenverbände sind auf Seite 1 ff.[1], nach der Größe der Staaten geordnet, unter fortlaufenden Nummern aufgeführt. Die meisten derselben fallen mit dem betr. Kommunalkörper zusammen; doch ist in einer größeren Zahl die Verwaltung des Landarmenwesens von der übrigen Verwaltung insofern getrennt, als besondere Kommissionen, Ausschüsse u. dgl. bestehen, welchen die Wahrnehmung der Interessen des L.A.V. übertragen ist, so namentlich in Württemberg, wo durchweg für jedes Oberamt besondere Landarmenkommissionen unter Vorsitz

[1] Vgl. jedoch wegen der veränderten Einrichtung der Landarmenverbände in Württemberg die Bemerkung zu Anlage 6.

Digitized by Google

des Oberamtmanns gebildet sind. Eine selbständige administrative Organisation besitzen die Provinz Posen und das Fürstentum Waldeck, in welchen die von der Provinzial- bezw. Kreisverwaltung getrennte Landarmen- bezw. Kreisarmendirektion den Landarmenverband vertreten. In Hannover bildet der L.A.V. zwar auch eine eigene juristische Persönlichkeit, wird jedoch von dem Landesdirektor und dem Provinzialausschuß nach Maßgabe der Provinzialordnung und besonderer Reglements verwaltet. Durch unterstellte korporative Verbände wird die Landarmenpflege im Königreich Sachsen und in Braunschweig geübt. Bei beiden ist zwar der Staat der Träger der Armenlast; Verwaltung sowie endgültige Entscheidung über die Landarmen-Eigenschaft haben jedoch in Sachsen die vier Kreishauptmannschaften, in Braunschweig die sechs Kreisdirektionen. Im Gebiet der Hansestädte Bremen und Hamburg ist der Staat gleichfalls Träger der Armenlast, läßt jedoch die Landarmenpflege vollständig durch die Ortsarmenverwaltung ausüben. Als Eigentümlichkeit ist zu vermerken, daß die Stadt Bremen ihre gesamten Ausgaben, mithin auch diejenigen des Landarmenwesens, aus der Staatskasse deckt, während die Hafenstädte Bremerhaven und Vegesack sowie die O.A.V. des Landgebiets der Staatskasse selbständig gegenüberstehen. Hamburg bietet eine Singularität in der Bildung seiner O.A.V., indem das Gebiet der Stadt Hamburg selbst in fünf selbständige O.A.V. geteilt ist, wodurch nicht selten die Landarmeneigenschaft lediglich durch mehrfaches Verziehen innerhalb des städtischen Gebiets herbeigeführt wird, ein Mißstand, dessen Abschaffung durch Bildung eines einzigen A.V. für das Gebiet der Stadt man bereits näher getreten ist.

II. Organe der Armenpflege. — Aufsichtsorgane.

Jede Verwaltung hat die ihr eigentümlichen Vorzüge und Mängel; größere Verwaltungen verfügen durchweg über gut geschulte Kräfte, meist auch über genügende Mittel; aber ihnen fehlt häufig die unmittelbare Beziehung zu dem Gegenstand ihrer Thätigkeit. Kleine Verwaltungen leiden umgekehrt an dem Mangel geeigneter Kräfte und namentlich ausreichender Geldmittel, haben dafür aber auch die unmittelbare Fühlung mit den ihrer Fürsorge anvertrauten Verwaltungszweigen. Diese unzweifelhaften und zur Genüge bekannten Thatsachen sind bei der eigentümlichen Natur des Armenwesens von ganz besonderer Bedeutung, weil die Armenpflege vor allen anderen Zweigen der Verwaltung der sorgsamsten Überwachung bedürftig ist. Gerade mit Bezug auf diese Schwierigkeiten wurden die Fragen zu 1 und 3 gestellt, um zu erfahren, inwieweit die L.A.V. in der Lage sind, mittelbar, d. h. durch Vermittelung der in ihrem Bezirke befindlichen O.A.V., oder unmittelbar Unterstützung zu gewähren, und inwieweit eine Kontrolle der örtlichen Armenverwaltung sowie der Unterstützten selbst ausführbar und in Übung ist. Die Antworten auf diese Fragen sind, soweit ihnen nicht eine besondere Auseinandersetzung gewidmet ist, in den Zahlenangaben zu suchen (Anl. 6 Sp. 6—10, 13—17), deren aufmerksame Betrachtung nicht dringend genug empfohlen werden kann.

Digitized by Google

Als allgemeinstes Ergebnis ist zu vermerken, daß überwiegend die Unterstützung der Landarmen mittelbar erfolgt und der gemachte Aufwand den O.A.V. aus den Mitteln des L.A.V. ersetzt wird; namentlich ist dies der Fall bei den ganz großen Verbänden, wie den preußischen Provinzen und den Einzelstaaten. Wo bei diesen unmittelbare Fürsorge eintritt, beschränkt sie sich im wesentlichen auf geschlossene Pflege; unmittelbar offene Pflege kommt fast nur in Ansehung der Unterbringung von Kindern in Familien vor. In dieser Beziehung ist wiederum eine durchaus steigende Tendenz wahrzunehmen, wofür fast alle L.A.V., namentlich auch die preußischen Provinzen, bemerkenswerte Beispiele bieten. Im Oberamt Ludwigsburg ist ebenfalls in ganz regelmäßig steigender Tendenz die Zahl der unmittelbar Unterstützten und des für sie gemachten Aufwandes gewachsen; er betrug in 1887/88 fast das Doppelte des mittelbaren Aufwandes und zwar lediglich in offener Pflege. Umgekehrt hat im Oberamt Ulm, dessen Aufwand für mittelbare und unmittelbare Pflege im letzten Jahre fast gleich war, unmittelbar nur geschlossene Pflege stattgefunden. Überhaupt hat die unmittelbare Fürsorge in den württembergischen Oberämtern eine sehr erhebliche Ausdehnung; ausschließlich kommt sie zur Anwendung in den L.A.V. Sulz, Mergentheim, Schondorf, Welzheim; sie überwiegt in Neuenburg und Riedlingen, während sie in Waldsee und Vaihingen der mittelbaren fast gleichkommt. In Waiblingen und Öhringen findet mittelbare Fürsorge nur in ganz verschwindendem Maße statt. Diese Erscheinung wiederholt sich in den Großherzoglich-Hessischen Kreisämtern, von denen leider nur dürftige Nachrichten vorliegen, sowie in den L.A.V. des Herzogtums Sachsen-Meiningen und, soweit sich aus den ebenfalls sehr spärlich eingegangenen Nachrichten ersehen läßt, in den ostpreußischen Kreisen. Auch in einigen badischen Kreisen überwiegt die unmittelbare Pflege.

Über die bei der Unterbringung der Landarmen maßgebenden Grundsätze äußern sich die Verwaltungen, bei denen die mittelbare Pflege überwiegt, ziemlich übereinstimmend dahin, daß man erwerbsunfähige Personen wenn irgend möglich in Anstalten des L.A.V. unterzubringen suche oder mit anderen Gemeinde- oder Privatanstalten unmittelbare Pflegeverträge abschlösse; überall tritt das Bestreben hervor, die Zahl der eigenen Anstalten zu vermehren und den Specialbedürfnissen der dauernd Erwerbsunfähigen nach Möglichkeit gerecht zu werden; namentlich gilt dies von den Gebrechlichen, den Taubstummen, Blinden, Siechen, Epileptischen und den Geisteskranken. Auch dem gerade den Landarmen gegenüber sehr stark hervortretenden Bedürfnis, die Unterstützung in nicht zu verlockender Form zu verabfolgen, wird seitens vieler Verwaltungen Rechnung getragen. So schreibt Pommern, daß die Unterstützung überwiegend mittelbar erfolge, jedoch abgesehen von den Gebrechlichen und einer Reihe von Landarmen, welche in den Landarmenanstalten zu Neustettin und Uckermünde untergebracht würden, und zwar Personen ohne Familienangehörige und „welche irgend eine wohlwollende Rücksichtnahme nicht verdienen", also Vagabunden, liederliche Frauenzimmer und solche, „die sich durch Faulheit, Simulation oder Frechheit eine Unterstützung oder Erhöhung derselben erzwingen wollen"; doch werden daneben in der provinziellen Siechenanstalt zu Bütow auch solche Landarmen unter-

Digitized by Google

gebracht, deren Unterstützung sonst erhebliche Kosten verursachen würde und deren Unterbringung in Landarmenanstalten sie in unbilliger Weise kränken würde. Diese unmittelbare Fürsorge, soweit sie eintritt, — heißt es dann weiter — bewährt sich, weil die vorhandenen Arbeitskräfte verwendet werden können und häufig auch Unterbringung in der Umgegend zu niedrigen Pflegesätzen oder wohl auch umsonst möglich ist; auch diene diese Art der Unterbringung zweifellos als Abschreckung gegen mißbräuchliches Nachsuchen von Unterstützungen. Allerdings liege eine Schwierigkeit in der Strenge der Disciplin und dem Korrektionscharakter der Landarmenanstalten, in denen man Leute mit vorwurfsfreiem Leben nicht wohl und Personen mit Familienanhang meist gar nicht unterbringen könne. Die L.A.Verwaltung befindet sich daher vielfach in der Lage, Unterstützungsbedürftige selbst dann den O.A.V. nicht abnehmen zu können, wenn diese nur mit den größten Schwierigkeiten eine Wohnung für die betr. Hülfsbedürftigen zur Verfügung stellen können. Für Schleswig-Holstein wird bemerkt, daß unmittelbare offene Pflege auch in Ansehung alleinstehender Kinder und solcher Gebrechlicher stattfinde, welche sich zur Anstaltspflege nicht eignen; die Unterbringung finde in diesen Fällen direkt durch Beamte des L.A.V. ohne Vermittelung des O.A.V. statt, was sich durchaus bewährt habe. Die mittelbare Fürsorge hat gleichzeitig in Schleswig-Holstein eine wesentliche Stütze in den zahlreichen und meist über das Bedürfnis geräumigen Armenanstalten und Arbeitsarmenhäusern der O.A.V., welchen daher vielfach Arme zugewiesen werden. Schlesien und Posen heben als Übelstand der unmittelbaren Unterbringung in Landarmenanstalten hervor, daß nicht selten Personen, welche dorthin transportiert waren, auf ihren Antrag wieder entlassen werden mußten, obwohl ihre Hülfsbedürftigkeit noch nicht erloschen und sie sehr bald wieder der Anstalt zugeführt werden mußten; daß sie sich dort nicht wohlfühlen, bemerkt Posen, liege an der Disciplin, dem Arbeitszwang und der Entbehrung von Branntwein.

Überaus wertvoll sind die folgenden Ausführungen von Hannover und Mecklenburg-Schwerin.

Hannover schreibt:

„Unmittelbar unterstützt werden nur:

1. die in den Landarmenhäusern untergebrachten Personen,
2. in einzelnen Fällen Personen, die wegen ihrer besonderen Verhältnisse sich nicht für die Aufnahme in die Landarmenanstalt eignen und statt dessen in Siechenhäusern ꝛc., z. B. im Stephansstift, in den Provinzial-Irrenanstalten, den Blindenanstalten, Taubstummenanstalten ꝛc., aufgenommen werden.
3. verwaiste, von ihren Eltern verlassene oder den Eltern genommene Kinder durch Unterbringung in Rettungs-, Idiotenanstalten ꝛc. oder in Familienpflege, im letzteren Falle gewöhnlich durch Vermittelung der Pestalozzistiftung, eines Vereins der inneren Mission zur Rettung verwahrloster Kinder.

Digitized by Google

Diese unmittelbare Fürsorge, soweit sie besteht, hat sich durchaus bewährt. Was insbesondere die Landarmenanstalten betrifft, so stellt sie sich bei total erwerbsunfähigen Personen billiger als die tarifmäßig zu zahlende Vergütung für die der mittelbaren Unterstützung durch die O.A.V. überwiesenen Personen. Dabei ist sie eine dem Pflegebedürfnis solcher Personen weit mehr entsprechende, als sie ihnen außerhalb der Anstalt, namentlich auf dem flachen Lande, gewährt wird und gewährt werden kann. Sie bringt zugleich den Vorteil, die Gemeinden von einer Anzahl höchst lästiger, nicht selten öffentlichen Anstoß und Ärgernis erregender Personen zu befreien. Sie wirkt erziehlich, indem die Androhung auf Unterbringung in den Landarmenanstalten die hülfsbedürftigen, nicht selten ihre Hülfsbedürftigkeit übertreibenden Personen zu angestrengterer Erwerbsthätigkeit anspornt und sie veranlaßt, ihre übertriebenen Ansprüche auf Unterstützung zu ermäßigen oder ganz fallen zu lassen. Sie wirkt im gleichen Sinne, indem die in die Anstalt aufgenommenen arbeitsfähigen, aber durch Faulheit, Trunksucht und Vagabundentum herabgekommenen Personen sich wieder an eine geordnete Lebensweise gewöhnen und, wenn auch nur in vereinzelten Fällen, zu neuer geordneter Lebensweise außerhalb der Anstalt entlassen werden können. Diese letzte Wirkung ist namentlich in einer besonderen Richtung bemerkenswert. Wir machen nicht selten von unserer Befugnis Gebrauch, gewissenlose Familienväter, die sich der Fürsorge für ihre Familie entziehen und dadurch die letzteren hülfsbedürftig machen, während sie selbst für ihre Person die Armenunterstützung nicht beanspruchen, in die Landarmenanstalt unterzubringen. Das Gleiche geschieht mit ledigen Frauenzimmern, die wiederholt Kinder in die Welt setzen und sich der Fürsorge für dieselben entschlagen. In beiden Fällen bewährt sich die Unterbringung als Zuchtmittel. Der Familienvater, um die Entlassung aus der Anstalt zu erlangen und der demnächstigen Wiedereinbringung zu entgehen, lernt sich seiner Pflicht, für seine Familie zu sorgen, anzubequemen, das uneheliche Frauenzimmer, nach mehrjährigem Aufenthalt aus der Anstalt mit der Drohung entlassen, im Falle erneuter Schwängerung in die Anstalt zurückgebracht zu werden, hütet sich vor neuen Fehltritten und ist nicht selten bemüht, soviel in ihren Kräften steht, Geldbeiträge zur Unterhaltung ihrer schon in Pflege gegebenen Kinder zu geben. Diese Rücksichten haben den L.A.V. bewogen, die Landarmenanstalten allmählich zu vergrößern. Dieselben sind indes nur, die einen für erwachsene Männer, die anderen für erwachsene Weiber eingerichtet, und darin liegt eine Begrenzung ihrer Wirksamkeit. Die unmittelbare Fürsorge für ganze Familien zu übernehmen, ist der L.A.V. bei den bestehenden Verhältnissen regelmäßig außer stande, weil er sie nur durch Zerreißung der Familie gewähren kann. Eine solche eintreten zu lassen, hält die Verwaltung des L.A.V. der Regel nach aus ethischen Gründen für unzulässig und beschränkt sie auf solche Fälle, wo infolge tiefen sittlichen Falls der Eltern die Familienbande ohnehin zerstört worden sind.

Die oben erwähnte unmittelbare Fürsorge für verwaiste und verwahrloste Kinder bewährt sich durchaus. Die Erfahrung lehrt, daß, wenn man die Fürsorge für solche hülfs-

Digitized by Google

bedürftige Geschöpfe den O.A.V. überläßt, sie namentlich in den kleineren Gemeinden des flachen Landes in unzureichender, nicht selten ganz unangemessener Weise gewährt wird; entweder werden sie nur in der Rücksicht auf möglichste Ersparungen an den Mindestfordernden ausgethan oder wohl gar in die Gemeindearmenhäuser, die Sammelplätze des verkommensten Gesindels, gesteckt. Dagegen unterliegen die durch Vermittelung der Pestalozzistiftung bei geeigneten Familien untergebrachten Kinder, ganz ähnlich wie die in Zwangsfamilienerziehung gebrachten, einer fortgesetzten Kontrolle durch die über die ganze Provinz verbreiteten Korrespondenten (Pastoren, Schullehrer ꝛc.) dieser ausgezeichnet organisierten Anstalt. Kommt ihre Verpflegung auf diese Weise zwar etwas teurer zu stehen, als es sonst möglich sein würde, so ist doch eine größere Gewähr dafür gegeben, daß sie, in das erwerbsfähige Alter getreten, sich selbst zu ernähren im stande sind und nicht ferner der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen. Besonderen Schwierigkeiten begegnet die unmittelbare Fürsorge für die Landarmen, soweit wir sie haben eintreten lassen, nicht. Insbesondere hat der oben erwähnte besondere Gebrauch der Landarmenanstalten gegenüber pflichtvergessenen Familienvätern und ledigen Frauenzimmern die Anerkennung seiner Rechtmäßigkeit seitens der Staatsregierung gefunden. Ihn weiter auszudehnen haben wir bisher Bedenken getragen; doch ist die Gründung von Landarmenhäusern für ganze Familien nicht unerwogen geblieben und, wenn auch bisher wegen der einer solchen Einrichtung entgegenstehenden vielfachen Schwierigkeiten noch nicht zu bestimmten Plänen gediehen, so doch auch keineswegs ganz aufgegeben."

Mecklenburg-Schwerin schreibt:

„Die Unterstützung landarmer Personen durch den L.A.V. ist teils eine unmittelbare, teils eine mittelbare, und richtet sich die Entscheidung nach den vorhandenen Verhältnissen. Im Falle vorübergehender Hülfsbedürftigkeit einzelnstehender Personen beläßt man dieselben in der Fürsorge des vorläufig unterstützenden O.A.V., insbesondere in den städtischen Krankenhäusern, welche in großer Zahl im Lande in guter Einrichtung vorhanden sind. Auch dauernd hülfsbedürftige Personen oder Familien werden regelmäßig auf Kosten des L.A.V. durch Vermittelung des vorläufig unterstützenden O.A.V. unterstützt. Nur in seltenen Fällen nimmt der L.A.V. Hülfsbedürftige in unmittelbare Fürsorge.

Arbeitsscheue einzelnstehende Personen und Familienglieder, insbesondere Trunkenbolde, werden in das in Güstrow befindliche, gleichfalls der dirigierenden Kommission unterstellte Landarbeitshaus aufgenommen, um sie vom Trunke zu entwöhnen und an geregelte Thätigkeit zu gewöhnen. Bemerkt wird, daß im Landarbeitshause allerlei Arbeiten, auch landwirtschaftliche, verrichtet werden und daß von hier aus derartige Personen in geeigneten Fällen nach dem der L.A.V. unterstellten großen Gute Federow abgegeben werden, wo Moorkultur für Rechnung des L.A.V. betrieben wird. Auf dem gleichfalls der L.A.V. unterstellten Gute Schwarzenhof sind die zahlreichen Tagelöhnerwohnungen mit landarmen Familien besetzt, welche entweder wegen großer Kinderzahl oder wegen

Digitized by Google

Trunkfälligkeit oder Arbeitsscheu eines oder beider Ehegatten der öffentlichen Fürsorge anheimgefallen sind. Diese Familien stehen hier unter strenger Kontrolle, werden täglich revidiert, dürfen nur in Ausnahmefällen zur Stadt und unterliegen disciplinarischen Bestrafungen. Im übrigen sind die Leute pekuniär ebenso gestellt wie sonstige ländliche Tagelöhner in Mecklenburg und in der Lage, bei Sparsamkeit sich wieder emporzuarbeiten. Sobald die Verwaltung die Überzeugung gewonnen, daß die Familie sich auswärts wieder ernähren kann, steht der Entlassung nichts entgegen.

Der Kommission ist auch das Landarmenkrankenhaus in Güstrow unterstellt, und werden in dieses aus der Ortsarmenpflege Kranke übernommen, sofern die Krankheit voraussichtlich von längerer Dauer ist. Auf den Siechensälen des Landarbeitshauses finden alte sieche Landarme in größerer Anzahl dauernde oder wenigstens während des Winters Aufnahme und entsprechende leichte Beschäftigung. In der Anstaltsküche und in der Hauswirtschaft werden moralisch verkommene oder arbeitsscheue landarme Mädchen und Frauen beschäftigt. Landarme Irre werden durch Vermittelung des O.A.V. in Irrenheilanstalten für Rechnung des L.A.V. untergebracht. Wegen Schwangerschaft hülfsbedürftige Mädchen werden auf Anordnung der Kommission in die Entbindungsanstalt zu Rostock gesandt und verbleiben nach der Entbindung kürzere oder längere Zeit mit dem Kinde in der Anstalt in Güstrow, um dann mit dem Kinde in eine Hofgängerstelle auf dem Lande, für welche stets Nachfrage, abgegeben zu werden. Wenn auch Kinder, deren Verbleib bei den Eltern unzuläßig oder deren außereheliche Mutter dient oder welche, wie es oft vorkommt, von ihren Eltern bezw. der unehelichen Mutter verlassen worden, wenigstens durch Vermittelung des O.A.V. untergebracht werden, so findet sich doch regelmäßig aus den verschiedensten Ursachen eine größere Anzahl derartiger Kinder in der Anstalt zu Güstrow zusammen, von wo aus sie in gute Koststellen in hiesiger Stadt ausgethan werden. Diese Unterbringung geschieht direkt und ohne Vermittelung des O.A.V. Die Kinder werden von der Anstalt bekleidet und von Anstaltsorganen (Prediger und 2 Diakonissen) beaufsichtigt und demnächst nach ihrer Konfirmation in Dienst gegeben.

Die hiernach in ziemlich ausgedehnter Weise stattfindende unmittelbare Ausübung der Fürsorge durch den L.A.V. hat sich ganz vorzüglich bewährt. Simulierende Kranke, arbeitsscheue Personen scheuen die Überführung in die Anstalt aus der Pflege des O.A.V. und treten wieder in Thätigkeit. Nach vielen Richtungen hin, insbesondere bezüglich Herstellung von Bekleidung und Inventariengegenständen, ist die unmittelbare Fürsorge durch die Anstalt billiger. Diese und andere Vorteile sind allerdings nur dadurch möglich, daß dem L.A.V. das Anstaltskrankenhaus, eine Reihe von Lokalitäten und die ganze Wirtschaftsführung des für Korrektionäre bestimmten Landarbeitshauses zur Mitbenutzung zur Verfügung steht."

Ähnlich, wenn auch minder ausführlich, äußern sich eine ganze Reihe größerer L.A.V. Diesen Äußerungen gegenüber sind sehr charakteristisch die

Digitized by Google

Angaben und Zahlen der schon kurz erwähnten L.A.V., welche aus mittelgroßen Bezirken bestehen. In den ostpreußischen Kreisen, welche im Gegensatz zu den übrigen preußischen Provinzen jeder für sich als L.A.V. fungieren, findet, soweit Angaben vorliegen, — mit Ausnahme von Fischhausen — durchweg unmittelbare Fürsorge statt, in Fischhausen nur dann, wenn die Landarmen in einer großen Stadt oder nahe bei derselben wohnen und sich die Unterstützung abholen können; im Kreise Pr. Eylau werden nur die in Gutsbezirken wohnenden Landarmen mittelbar unterstützt. Durchweg wird von den betr. Landarmenverwaltungen ausgesprochen, daß sich die unmittelbare Pflege gut bewährt habe, sowohl wegen der dauernden Kontrolle als auch, weil die Armen auf einen teilweisen Erwerb ihres Unterhaltes angewiesen bleiben und die Unterstützung überhaupt billiger zu verschaffen ist. In gleicher Weise wird auch von den übrigen Landarmen-Verwaltungen, welche ganz oder überwiegend unmittelbare Unterstützung eintreten lassen, angegeben, daß sich Schwierigkeiten hierbei nicht ergeben, das System sich vielmehr gut bewährt habe, wie denn ganz allgemein hierin sämtliche Landarmenverwaltungen übereinstimmen, daß, wo die unmittelbare Fürsorge geübt wird, sie sich durchaus bewährt habe. Dementsprechend beklagen viele den Mangel genügender Anstalten sowie die Schwierigkeit gehöriger Kontrolle.

Hält man mit diesen Äußerungen die Mitteilungen zu Fragebogen B, namentlich diejenigen zu Punkt 4 zusammen, so erkennt man, daß in Bezug auf Kontrolle im ganzen wenig geschehen sein kann und die vorhandenen Einrichtungen in dieser Beziehung noch sehr erhebliche Lücken aufweisen. Und in der That ist es erstaunlich, wie wenig hierin selbst von sonst gut geleiteten Landarmenverwaltungen geschieht. In der großen Mehrzahl begnügen sich dieselben, in sorgfältiger Weise die Landarmeneigenschaft zu prüfen (wie die Antworten zu Punkt 2 ergeben) und ungehörige Ansprüche zurückzuweisen; auch wird durch Unterbringung in Anstalten, namentlich in Arbeitsanstalten, der Faulheit und Liederlichkeit entgegenzuwirken gesucht. Im übrigen verläßt man sich auf die Ortsarmenverwaltungen, denen man gleichwohl nicht recht traut, ohne auf den Gedanken zu kommen, daß man am besten prüfen kann, wenn man mit eigenen Augen sieht und mit eigenen Ohren hört. Eine Ausnahme bilden nur die mehrerwähnten mittleren Verbände, in welchen die unmittelbare Fürsorge überwiegt, sowie die Provinz Hannover; in einigen anderen befinden sich dürftige, noch nicht voll entwickelte Ansätze; verhältnismäßig am besten ist es überall mit der Fürsorge für Kinder bestellt, über deren Unterbringung vielfach unmittelbare Pflegeverträge abgeschlossen werden. Wo ein Anfang in der Richtung örtlicher Kontrolle gemacht ist, geschieht es meist durch die Mitglieder der Landarmenverwaltung (Kreisausschüsse, Bezirksräte, Amtleute u. s. w.), welche in ihrem engeren Wohnbezirk sich an Ort und Stelle über den Sachbestand unterrichten. In dieser Beziehung ist die Äußerung des badischen Kreises Waldshut bemerkenswert; derselbe schreibt:

„Ein weiteres Hemmnis für gedeihliche und sparsame Landarmenpflege bildet die mangelhafte Kontrolle. Daß die Ortsarmenbehörden eine solche

Digitized by Google

nicht ausüben, ist bei ihrer Interesselosigkeit nicht zu verwundern. Der Sonderausschuß für Landarmenpflege hat folgendes Verfahren für zweckmäßig erachtet. Die Mitglieder des Sonderausschusses (4 Personen) haben ihre abgeteilten Bezirke, in welchen sie periodische Nachschau gegen besonders zu leistende Vergütung vornehmen und über die von ihnen gemachten Beobachtungen in der monatlichen Sitzung des Ausschusses Bericht erstatten. Tritt ein neuer Unterstützungsfall auf, so wird von dem Vorsitzenden, wenn die Umstände es für nötig erscheinen lassen, specielle Umschau angeordnet. Da die Ausschußmitglieder sich eine Gewandtheit in der Beurteilung von Unterstützungsfällen angeeignet haben, so ist ihre Thätigkeit eine erfolgreiche. Die Kosten der Landarmenpflege haben sich hierdurch und durch strenge Prüfung der Kostenliquidationen der O.A.V. in den letzten Jahren wesentlich gemindert. Die Aufstellung eines Centralbeamten würde zu kostspielig sein. Gleichzeitig wird von den Mitgliedern des Ausschusses für Armenkinderpflege, welchen die Fürsorge für landarme Kinder zugewiesen ist, ähnliche Aufsicht geführt."

Ohne näheres Eingehen bemerkt auch Lörrach, daß die Ortsarmenverwaltung bezüglich ihrer Thätigkeit in der Fürsorge für Landarme unter ständiger Kontrolle und Direktion der Landarmenverwaltung stehe, und Baden, daß die Landarmenverwaltung eine eigene Kontrolle durch einen Kreissekretär ausübe. In Wiesbaden ist 1886 ebenfalls ein Anfang gemacht worden, indem in einzelnen Kreisen Vertrauenspersonen für die Familienpflege von Waisen, verwahrlosten Kindern und dauernd unterstützten Landarmen bestellt sind. Dieselben werden von den Kreisorganen aus den Kreiseingesessenen gewählt und vorgeschlagen, durch den Landesausschuß bestellt; sie beziehen eine zur Deckung ihrer Auslagen bestimmte Vergütung. Ihre Aufgabe bezüglich der dauernden Unterstützung der Landarmen besteht nur darin, sich nach Bedürfnis und mindestens zweimal jährlich persönlich zu überzeugen, ob die Landarmen ausreichend, dabei aber auch nur in dem unbedingt notwendigen Umfang unterstützt bezw. ordnungsmäßig verpflegt werden. Halbjährlich haben sie einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Besuche und ihrer sonstigen Erfahrungen unter Hervorhebung etwa besonders wesentlicher Beobachtungen dem Landesdirektor einzureichen; zu selbständigen Anordnungen sind sie nicht befugt. In Bezug auf die Wirkung dieser Einrichtung hat uns der Landesdirektor von Wiesbaden folgendes mitzuteilen die Freundlichkeit gehabt:

„Der Schwerpunkt des Instituts der Vertrauenspersonen ruht nach den diesseitigen Einrichtungen bis jetzt in der Fürsorge für die Waisen und die verwahrlosten Kinder im Sinne des Gesetzes vom 13. März 1878. Dieselben sind zusammen weit zahlreicher als die dauernd unterstützten Landarmen. Eine Aufsicht über die Waisen und Zwangszöglinge, ein Urteil über die Art der Pflege und die Tüchtigkeit der Pflegeeltern läßt sich mit wenig kurzen Besuchen, auf Grund vorübergehender Beobachtung ohne große Schwierigkeit gewinnen. Anders bei den dauernd unterstützten Landarmen. Hier vermag nur eine fortgesetzte Beobachtung, eine Prüfung der gesamten Lebensführung der Unterstützten die Grundlagen eines sach-

Digitized by Google

gemäßen Urteils über die Persönlichkeit des Landarmen, den Grad seiner Unterstützungsbedürftigkeit und den Umfang der gewährten Unterstützung — ob ausreichend, zu reichlich, unzweckmäßig u. s. w. — zu verschaffen.

Unter diesen Umständen hat in den wenigen Jahren des Bestehens der im übrigen durchaus bewährten Einrichtung der Vertrauenspersonen ein abschließendes Urteil über deren Bewährung bezüglich der dauernd unterstützten Landarmen nicht gewonnen werden können; dies um so weniger als bis jetzt erst in fünf vorzugsweise ländlichen Kreisen — von den 18 Kreisen des Bezirksverbands — mit einer nur geringen Anzahl Landarmer Vertrauenspersonen bestellt sind. In einzelnen Fällen ist es jedoch schon jetzt als eine wesentliche Hülfe empfunden worden, daß auf das unparteiische, interesselose Gutachten der Vertrauensperson zurückgegangen werden konnte. In einem Falle ist es gelungen, unter Mitwirkung der Vertrauensperson eine längere Jahre fortlaufend gewährte, nicht mehr erforderliche Unterstützung einzustellen. Diese Erfahrungen sowie die durchaus sachgemäßen Halbjahrsberichte der Vertrauenspersonen berechtigen zu dem Schlusse, daß eine weitere Ausdehnung dieser Einrichtung, ein besseres Einleben in dieselbe dem L.A.V. demnächst einen vollständigen Überblick über die Art und den Umfang der Unterstützungen in dem ganzen Bezirk verschaffen sowie die Gewährung unzweckmäßiger oder zu reichlicher Unterstützungen mehr als seither hintanhalten könne.

Die weitere Ausdehnung des Instituts der Vertrauenspersonen wird von dem Bezirksverband erstrebt. Mit Rücksicht aber auf die besonderen gerade in der Auswahl der geeigneten Personen und der richtigen Abgrenzung der Bezirke liegenden Schwierigkeiten wird nur allmählich und in vorsichtiger Weise vorgegangen. Grundsätzlich werden dabei für jeden Kreis mehrere Vertrauenspersonen — bis zu drei — für örtlich abgegrenzte Bezirke bestellt, dieselben aus angesehenen, im Kreis angesessenen, dem praktischen Leben möglichst nahestehenden Personen entnommen."

Die Instruktion für die Vertrauenspersonen ist in Anlage 4 abgedruckt. —

Abgesehen von vorstehender, bisher nur in der kleineren Zahl der Kreise versuchten Einrichtung ist Hannover der einzige größere Landarmenverwaltungsbezirk, welcher ein durchgebildetes, für alle zu seinem Bezirk gehörigen Armenverwaltungen gleichmäßig zur Anwendung kommendes Aufsichtssystem besitzt. Hannover entsendet nämlich in jede Ortsarmenverwaltung in mehr oder weniger regelmäßigen Zwischenräumen je nach Bedürfnis einen Beamten, welcher durch Vollmacht den Gemeindebehörden gegenüber legitimiert ist und den Auftrag hat, an Ort und Stelle festzustellen, in welcher Lage sich die von der Landarmenverwaltung unterstützten Personen befinden, ob sie anders als Ortsarme von gleicher Bedürftigkeit verpflegt werden, in welcher Weise versucht wird, ihre Arbeitskraft auszunutzen und dergleichen mehr. Um von der Sorgfalt, mit welcher diese Nachforschungen angestellt werden und von der Mannigfaltigkeit ihrer Ergebnisse ein Bild zu geben, sind in der Anlage 3 mit gütiger Erlaubnis des Herrn Landesdirektors eine Reihe

Digitized by Google

von Fällen, über welche der betr. Beamte berichtet hat, mitgeteilt. Im übrigen sind als vortreffliches Belagsmaterial im Sinne des „lucus a non lucendo“ die sämtlichen Mitteilungen der Aufsichtsorgane zu der vorliegenden Frage heranzuziehen, welche in der Beantwortung des Fragebogens B über die bei der Verwaltung der O.A.V. beobachteten Mißbräuche gemacht sind.

Zu erwähnen ist hier endlich noch die dem Herausgeber recht aus der Seele gesprochene Frage, die v. Massow im Zusammenhange seines Gutachtens aufwirft: „Warum soll es nicht sogut wie Landesbauinspektoren, auch Landesarmeninspektoren geben?“ [1].

4. Soweit die Unterstützung durch Vermittelung der Ortsarmenverbände erfolgt, welches sind die denselben gewährten Vergütungssätze?
   Insbesondere werden dieselben nach einem von dem Landarmenverbande aufgestellten Tarif oder nach den innerhalb der einzelnen Ortsarmenverbände geltenden Sätzen geregelt?

Die Frage der Vergütungssätze hängt, wie leicht einzusehen ist, aufs engste mit der im vorstehenden erörterten Frage der Aufsicht zusammen, wie denn auch verschiedene L.A.V. betonen, daß gegen übertriebene Forderungen der O.A.V. sich die Untersuchung an Ort und Stelle am wirksamsten erweise. Auf der anderen Seite erhalten auch die diesbezüglichen Mitteilungen ihre eigentümliche Beleuchtung durch Vergleichung mit den zu Fragebogen B, namentlich zu Punkt 4, gemachten Wahrnehmungen. Denn die Neigung der O.A.V., für die Landarmen höhere Sätze zu liquidieren als für die Ortsarmen, wird ziemlich von allen Seiten zugestanden; Breslau, dessen Gemeindebezirk zugleich L.- und O.A.V. bildet und welches daher zu derartigen Wahrnehmungen ganz besonders in der Lage ist, bemerkt beispielsweise, es sei wahrgenommen worden, daß Landarmen, welche vor ihrem Zuzug nach Breslau in anderen ländlichen Bezirken unterstützt wurden, sehr reichliche Unterstützung aus Provinzialmitteln gewährt worden wäre, die in Breslau sofort erheblich herabgesetzt wurde und werden konnte.

Die Richtschnur für die Erstattung des Aufwandes für Landarme bilden in allen L.A.V. die Vorschriften des § 30 Abs. 2 u. 3 des G.U.W., dessen Handhabung, wie es scheint, durchweg den von dem B. f. d. H. entwickelten Grundsätzen sich anschließt; namentlich wird darauf gehalten, daß die Höhe der Unterstützung den am Orte der Unterstützung über das Maß derselben geltenden Grundsätzen entspricht; teils wird zu diesem Behufe, welches aber die selteneren Fälle sind, die örtliche Untersuchung angeordnet,

[1] England besitzt ein ausgebildetes Inspektionswesen, das uns in vielen Punkten zum Vorbild dienen könnte. Nähere Angaben hierüber bei Aschrott, Engl. Armenwesen S. 54 ff. u. 205 ff.

Digitized by Google

teils wird eine gutachtliche Äußerung des Magistrats, des Landrats, des Kreisausschusses und ähnlicher Behörden über die Angemessenheit der Sätze gefordert und der Prüfung der Liquidation zu Grunde gelegt. (So Westpreußen, Schlesien, Sachsen-Koburg u. a. m.) Im übrigen wird von den meisten L.A.V. das Erfordernis sorgfältiger Berechnung des Aufwandes und des Nachweises der Unterstützungsbedürftigkeit hervorgehoben. Soweit es sich nicht um offene Pflege handelt, kommen in denjenigen Staaten[1], in welchen allgemeine Tarife gelten, die Sätze dieser Tarife mit der (der Rechtsprechung des B. f. d. H. entsprechenden) Maßgabe zur Anwendung, daß dieselben als Pauschal-, nicht als Maximalsätze gelten, so daß nachweislicher Mehraufwand, namentlich bei schweren Krankheiten, erstattet wird. Wo, wie namentlich in Württemberg und Baden, Tarife nicht erlassen sind, werden auch die Aufwendungen für Anstaltspflege und diejenigen für dauernde Unterstützungen nach Lage des Falles erstattet, selbstverständlich unter Berücksichtigung des Abs. 3 a. a. O., wonach allgemeine Verwaltungskosten und Gebühren für fest remunerierte Ärzte nicht in Ansatz kommen. Bei einer größeren Zahl von L.A.V. ist jedoch insofern ein Mittelweg eingeschlagen, als für einige Arten der Pflege, so namentlich für Kinder und gänzlich arbeitsunfähige Personen, feste Pflegesätze aufgestellt sind. Bemerkenswert ist die Äußerung von Lauterbach, daß die Pflegegelder für Landarme, welche sich zwischen 90 u. 270 Mark bewegen, im allgemeinen höher als diejenigen für Ortsarme seien, bei diesen sei aber die Fürsorge um so weniger befriedigend. Im Fürstentum Lübeck sind mit fast allen denjenigen O.A.V., welche Armenanstalten haben, wegen der für die Verpflegung in diesen Anstalten zu gewährenden Vergütungen Verabredungen getroffen, nach welchen bestimmte Sätze, regelmäßig 50 Pfg. täglich für Personen über 15, 40 für solche unter 15 Jahren, gezahlt, außerdem in allen Fällen Arznei- und Beerdigungskosten, sowie eventuell die Kosten eines Konfirmationsanzuges erstattet werden. Übrigens hindert das Vorhandensein eines Tarifes nicht, daß von Befolgung desselben Abstand genommen wird, wenn die Sätze desselben nach Lage des Falles zu großen Härten führen würden. So bemerkt Pommern, daß die Anwendung des Tarifes häufig unbillig sein würde, und Wiesbaden, daß mit besonderer Liberalität, soweit nicht Mißbräuche zu fürchten seien, verfahren würde, namentlich kleineren Verbänden gegenüber. Ähnlich auch Schleswig-Holstein, welches im übrigen bei der schon erwähnten Fülle von Armen- und Arbeitsanstalten im Bezirk der O.A.V. mit diesen feste Vereinbarungen über Aufnahme von Landarmen getroffen hat; hierbei wird 3,60 Mark pro Woche vergütet. Der Bericht hebt ausdrücklich hervor, daß es sehr selten zu Differenzen komme.

---

[1] Tarife sind aufgestellt von Preußen, Sachsen, S.-Weimar, S.-Meiningen, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ä. L., beiden Lippe; man findet dieselben in der Gesetzesausgabe von Krech S. 182—190 vollständig abgedruckt; ihre Mitteilung an dieser Stelle dürfte ohne Interesse sein.

Digitized by Google

2. Welche Grundsätze befolgt der Landarmenverband in Bezug auf die Begrenzung der ihm nach § 5 des Gesetzes vom 6. Juni obliegenden Fürsorgepflicht und die Anerkennung der Landarmeneigenschaft?

Die Vorschrift des § 30 b, daß der L.A.V. die Kosten der Unterstützung zu tragen habe, wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz besitzt, ist in rechtlicher Beziehung völlig klar und bestimmt; thatsächlich kann sie jedoch dann zu sehr erheblichen Härten führen, wenn der Mangel des U.W. von dem vorläufig verpflichteten O.A.V. bewiesen werden soll. In der That sind die Klagen hierüber anfänglich sehr zahlreiche gewesen, weil das B. f. d. H. einer sehr strengen, durchaus formalistischen Praxis zuneigte und jeden Erstattungsanspruch eines O.A.V. zurückwies, wenn nicht dieser Mangel (ein fast immer sehr schwieriger Beweis der Negative) völlig erwiesen war. In einer Entscheidung (Bd. X S. 86 vom 21/9. 1878) wird geradezu ausgesprochen: „Bei unbekannten Personen und Leichen ist ein solcher Nachweis oft nicht zu führen; den durch die mangelnde Beweisführung entstehenden Schaden trägt stets der Beweispflichtige und es liegt darin kein Grund, von der Verteilung der Beweislast den L.A.V. gegenüber abzugehen." Diese Sachlage war Veranlassung, die obige Frage zu stellen. Übrigens ist vorweg in Ansehung der Rechtsprechung zu bemerken, daß dieselbe in den letzten Jahren eine sehr viel mildere geworden ist und eine freiere Würdigung des Beweises Platz gegriffen hat. Ganz dasselbe ist nun auch bei den Landarmenverbänden selbst der Fall. Von sämtlichen, die sich geäußert haben, sind es nur Schlesien, Rheinprovinz, Sulz, Blaubeuren, Karlsruhe, Meiningen, Vechta, Dieburg und Friedberg, welche streng gesetzlich bei Anerkennung der Landarmeneigenschaft verfahren und selbst bei unbekannten Leichen die Erstattung ablehnen; Schlesien bemerkt hierbei, daß bei etwaiger Zahlungsunfähigkeit des O.A.V. demselben eine Beihülfe gewährt werde. Im übrigen ist die Praxis eine durchaus liberale. Von größeren Landarmenverbänden haben die Provinzialverbände Westpreußen, Posen, Brandenburg, Sachsen, Wiesbaden, Kassel einen ausdrücklichen Beschluß gefaßt, daß die Landarmeneigenschaft anerkannt werden soll, wenn aller angewandten Mühe ungeachtet die Persönlichkeit des Unterstützten bezw. der Unterstützungs-Wohnsitz nicht zu ermitteln ist. Provinz Sachsen giebt mit Bezug hierauf an, daß im Jahre 1887/88 37 Fälle vorgelegen hätten, in denen der L.A.V. eine zwingende Verpflichtung nicht hatte; der Aufwand hierfür betrug 720 Mk. Wiesbaden giebt den diesbezüglichen Aufwand für 1885/86 und 1886/87 auf 1309 bezw. 1870 Mk. an. Aber auch, wo solche ausdrückliche Beschlüsse nicht gefaßt sind, wird doch eine ähnliche Praxis befolgt. Am zurückhaltendsten sind in dieser Beziehung Pommern, Schleswig-Holstein und die preußischen Kreise; doch wird die Anerkennung ausgesprochen, wenn die Feststellung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, sowie auch aus Billigkeit oder um unnötige Arbeit zu sparen (Pommern). In Schleswig-Holstein wird gewissen Nebenumständen, wie Höhe der Kosten, Dauer der Bedürftigkeit, Notlage des O.A.V., Sorgfalt der Nachforschungen, einiger Einfluß nicht versagt; Beerdigungskosten für

Digitized by Google

unbekannte Leichen werden stets abgelehnt. Letzteres ist auch in Reuß ä. L. der Fall, während der an das Meer grenzende Kreis Memel, in welchem Anschwemmung von Leichen nicht selten ist, gerade in diesem Punkte zur Erleichterung schwacher Gemeinden nachsichtiger ist. Etwas weiter gehen diejenigen, welche die Landarmeneigenschaft auch ohne gehörigen Nachweis des mangelnden U.W. schon dann annehmen, wenn die betr. Personen zu der Klasse der Bettler oder Landstreicher gehören, so Königreich Sachsen, Lauterbach, Butjadingen u. a. m., oder wenn die Landarmeneigenschaft in den letzten 2 Jahren von einem anderen L.A.V. anerkannt wurde (Pommern, Schwarzburg-Rudolstadt).

Die meisten beschränken sich aber nicht auf diese Fälle und stellen als Grundsatz auf, daß die Landarmeneigenschaft anerkannt werde, wenn der betreffende O.A.V. seinerseits alles gethan, um den U.W. zu ermitteln und ein begründeter Zweifel über den Mangel eines solchen nicht wohl obwalten kann. Als Beispiel dieser Art werden außer den unbekannten Leichen und Vagabunden von den meisten noch diejenigen Personen angeführt, deren Vernehmung unmöglich oder sehr erschwert ist, so namentlich Taubstumme, Geisteskranke, Findlinge, wohl auch Blinde.

Wie verschieden im übrigen die Auffassungen in dieser Beziehung sind, zeigt Braunschweig, über dessen Verfahren der Berichterstatter mitteilt, daß dasselbe im allgemeinen liberal sei; während aber die Kreisdirektion Wolfenbüttel schon anerkenne, wenn der U.W. nicht zu ermitteln, und Braunschweig sowie Holzminden, wenn die Landarmeneigenschaft wahrscheinlich sei, ließe Blankenburg nur Ausnahmen von der strengen Beweisregel zu und verlange Gandersheim und Helmstedt genaue Nachweise. Denselben Gegensatz bieten die Kreise des Herzogtums Meiningen.

Einer sehr liberalen Praxis scheinen sich die württembergischen Oberämter und die badischen Kreise zu befleißigen. Die wegen ihres freien Standpunktes beachtenswerten Ausführungen der Kreise Mosbach und Waldshut lauten wörtlich:

„Ist die Feststellung der Aufenthaltsverhältnisse eine Landstreichers oder herumziehenden Gewerbetreibenden unmöglich, so übernimmt in der Regel der L.A.V. die dem O.A.V. erwachsenen Kosten, weil dem letzteren wohl kaum zugemutet werden kann, wegen eines vorübergehenden Aufenthalts einer sonst zu ihm in gar keiner Beziehung stehenden Persönlichkeit meist nicht unerhebliche, die kleineren örtlichen Armenverbände schwer belastende Kosten zu übernehmen. Die Übernahme der Kosten geschieht allerdings nur gutthatweise und wird zurückgewiesen, falls der O.A.V. in irgend welcher Weise die ihm zukommenden Verpflichtungen vernachlässigt hat. In ähnlicher Weise hat die Großh. Staatskasse wiederholt die Beerdigungskosten von aufgefundenen unbekannten Personen und die Verpflegungskosten solcher übernommen, welche über ihre persönlichen Verhältnisse keinen Aufschluß geben konnten. Der L.A.V. hat die Kosten letzterwähnter Art bisher abgelehnt." (Waldshut.) — „Insoweit es sich hierbei um Fälle handelt, in denen die zu gewährende Unterstützung eine geringe und vorübergehende ist (wegen Bettelns oder Landstreicherei Inhaftierte), begnügen

Digitized by Google

wir uns mit solchen Erhebungen, die ergeben, daß der zu Unterstützende kein Vermögen besitzt, und die die Landarmeneigenschaft als wahrscheinlich erscheinen lassen. In Fällen, in denen die Aufenthaltsverhältnisse in den maßgebenden Jahren sich nicht ermitteln lassen, ja sogar, in denen die Personalien nicht festgestellt werden können, erkennen wir die Landarmeneigenschaft an, wenn nicht aus den gemachten Erhebungen die Ortsarmeneigenschaft sich als sehr wahrscheinlich ergiebt. Wir sind der Ansicht, daß in allen Fällen der L.A.V. als der größere und darum finanziell stärkere im Zweifelfall eintreten soll, ohne sich ängstlich an den Buchstaben des Gesetzes zu halten." (Mosbach.)

Digitized by Google

Antworten zu Fragebogen B.

Gutachtliche Äußerungen.

I. Im allgemeinen.

Bei Aufstellung des Fragebogens B haben sich die Herausgeber nicht verhehlt, daß die suggestive Form der Fragen keine ganz unbedenkliche sei; und in der That ist dies Bedenken zum Teil gerechtfertigt durch die eingegangenen Antworten, von denen eine nicht geringe Zahl einfach zu den einzelnen Fragen ein „Ja" oder ein „Nein" schreiben, ohne auf Detail, auf welches natürlich alles ankommt, sich näher einzulassen. Andere wieder bemängeln die Fragestellung, weil durch sie von vornherein eine gewisse Neigung verraten würde, Antworten im bejahenden Sinne zu erhalten. Doch ist dies, wie ernstlich versichert werden kann, keineswegs der Fall. Es bestand vielmehr lediglich die Absicht, durch die Fragen und die ihnen beigegebenen Erläuterungen die Aufmerksamkeit auf die bezüglichen Gegenstände zu lenken, ohne den hierüber herrschenden Ansichten irgendwie präjudizieren zu wollen.

Bevor in die Betrachtung der einzelnen Punkte eingetreten wird, möchte nun noch im allgemeinen zu bemerken sein, daß bei keinem Punkt die Beobachtungen insoweit übereinstimmen, daß man das Vorhandensein oder die Abwesenheit der zur Frage gestellten Mißstände auch nur für ein einziges Land völlig konstatieren könnte; die Meinungen gehen vielmehr selbst innerhalb kleinerer Bezirke und Staaten sehr auseinander; auch finden sich vielfach mittlere Meinungen vertreten, so daß neben solchen, welche die gestellten Fragen entschieden bejahen oder entschieden verneinen, auch solche in größerer Zahl zu finden sind, welche das Vorhandensein solcher Mißstände nur in geringem Maße zugestehen oder welche dieselben nur im Beginn der 70er Jahre wahrgenommen haben und ihr Verschwinden mit zunehmender Kenntnis der Gesetzgebung konstatieren (z. B. Hohenzollern und Braunschweig). Ein anderer Teil der Berichterstatter will die Übelstände an und für sich nicht leugnen, hält dieselben aber nicht für die Folgen des G.U.W., sondern der Armengesetzgebung und des Armenwesens überhaupt, wie denn z. B. der sehr sorgfältige Bericht von Hannover, der sich im übrigen in bejahendem

Digitized by Google

Sinne ausspricht, hinzufügt, daß Mißstände dieser Art wahrscheinlich auch bei jeder anderen Gesetzgebung auftreten würden, wo überhaupt die Möglichkeit der Erwerbung eines „Hülfsdomizils“ gegeben sei; in ähnlichem Sinne auch Westpreußen, Karlsruhe, Preußisches Statistisches Bureau, Naumburg, Seyffardt und andere mehr. Bei Würdigung des Gesamtergebnisses wird man diesen Gesichtspunkt in der That nicht außer acht lassen dürfen und namentlich in Betracht ziehen müssen, daß Antworten nur von seiten solcher Armenverbände eingezogen sind, welche dem Geltungsgebiet des G.U.W. angehören, während aus Bayern Nachrichten nicht vorliegen; auch kann trotz der nicht geringen Zahl von Gutachten doch nicht behauptet werden, daß die Vertreter beider Richtungen in gleicher Stärke vertreten sind; es ist vielmehr wahrscheinlich, daß viele Freunde der bestehenden Gesetzgebung, wie es bei den „beati possidentes“ üblich ist, geschwiegen haben. Daß aber Mißstände, wie die zur Frage gestellten, auch unter der Herrschaft von Gesetzgebungen bestanden haben, welche Erwerbs- und Niederlassungsfreiheit nach Möglichkeit beschränkt haben, dafür giebt es sehr zahlreiche Belege. Im übrigen wird man finden, daß die Klagen in allen Landesteilen vorkommen und daß namentlich in Bezug auf gewisse eigentümliche Wirkungen der Gesetzgebung der Norden und Osten Deutschlands genau ebenso denkt wie der Süden und Westen, wie auch umgekehrt die guten Erfolge des G.U.W. in allen Landesteilen gerühmt werden; es wird in dieser Beziehung sogar für manchen überraschend sein, wie lebhaft Gutachter aus Württemberg und Baden für dasselbe eintreten. Viel mehr als zwischen den einzelnen Staaten und Verwaltungsbezirken tritt ein sehr merkbarer Gegensatz zwischen städtischen und ländlichen Verwaltungen hervor; denn abgesehen von denjenigen, welche sich die Antwort durch ein ganz dürres Ja oder Nein bequem gemacht haben, wird von vielen Seiten betont, daß, wo Übelstände solcher Art hervorgetreten seien, dieselben ganz überwiegend auf dem Lande und hier wiederum namentlich bei kleinen, leistungsunfähigen Armenverbänden beobachtet seien. Die Vertreter städtischer Verwaltungen, so z. B. Düsseldorf, Barmen, Elberfeld, Krefeld, Graudenz und andere mehr, leugnen, daß überhaupt bei der Organisation der städtischen Armenpflege für Unterscheidungen zwischen Land- und Ortsarmen und für Manipulationen, wie die zur Frage gestellten, Raum sei; nur eine den Städten eigentümliche Art der Abwehr gegen Zuwanderung von außen wird vereinzelt zugestanden, worauf noch unten zurückzukommen ist. Die Verwaltung der Armenangelegenheiten auf dem Lande wird dagegen von den allermeisten in den schwärzesten Farben gemalt. Von Personen, welche, wie Landräte, Oberamtleute u. s. w., zu einschlägigen Beobachtungen besondere Gelegenheit hatten, wird sogar, und gewiß nicht ohne innere Berechtigung, vielfach hinzugefügt, daß eine Abwehr der gegenwärtigen Armenlast und Maßregeln gegen das Entstehen künftiger Ansprüche fast als ein Gebot der Selbsterhaltung zu betrachten seien und den Gemeinden sowie insbesondere den Vorstehern derselben um so weniger verargt werden könnten, als sie sich den heftigsten Vorwürfen von seiten der Gemeindeangehörigen aussetzten, wenn sie die Niederlassung unbemittelter Personen, namentlich solcher mit Familienanhang, duldeten bezw. nicht für rechtzeitige Fortschaffung derselben Sorge trügen. Ganz außer-

Digitized by Google

ordentlich charakteristisch scheint mir in dieser Beziehung die folgende Äußerung des Präsidenten Goldmann, der sich um die Arbeiterkolonieen sehr verdient gemacht hat: „Selbst unsere Arbeiterkolonieen sind, um die Gemeinden, in deren Bereich sie liegen, vor übermäßiger Belastung zu sichern, genötigt, einen Kolonisten vor Ablauf von zwei Jahren fortzuschicken, wenn auch ein längeres Verbleiben desselben für ihn selbst oder für die Kolonie von Interesse wäre." Dieser Sachlage entsprechend ist denn in den Berichten sehr selten eine lobende Äußerung über die Thätigkeit der Gemeindevorsteher auf dem Lande zu entdecken, wenn auch, wie die in Anlage 3 mitgeteilten Berichte aus Hannover ergeben, es an gewissenhaften Gemeindebeamten durchaus nicht fehlt. Wie schwer aber in der That das gewissenhafte Handeln in diesem Gebiete ihnen gemacht wird, zeigt die Angabe des Amtmanns von Kirchhellen, der das Vorkommen der beregten Mißstände mit dem Bemerken verneint, daß er ausdrücklich verweigert habe, dem Drängen der Gemeindemitglieder, namentlich der Gemeindeverordneten, den Erwerb des U.W. durch eingewanderte Familien zu verhüten, nachzugeben. Gleichfalls scheint es, als wenn ein Teil der Gutachter ein ungesetzliches Verhalten der Gemeindevorsteher nicht auf Rechnung der geltenden Gesetzgebung setzen wolle; es wird nämlich vielfach hervorgehoben, daß die Scheu vor der Armenlast in jeglicher Gestalt eine so große sei, daß ohne Unterschied gegen einheimische geradesogut wie gegen ortsfremde Arme vorgegangen werde, daß man ebenso alte, viele Jahre im Ort angesessene Leute zum Fortgehen zwinge, wie man Neueinwandernde sich niederzulassen hindere, und daß man es sehr häufig an Unterstützung fehlen lasse, ganz gleichgültig ob die Wiedererstattung in sicherer Aussicht stünde oder nicht. In Bezug hierauf schreibt Landrat Meyer an verschiedenen Stellen, daß O.A.V. im Aufsichtswege zur Unterstützung angehalten werden mußten, obwohl der U.W. noch nicht erworben war. „Ein Beweis dafür, daß es auch Leute giebt, die selbst von einer loyalen Ausnutzung des Gesetzes weit entfernt sind." Und der Landrat von Naumburg bemerkt, daß diese Klasse der Bevölkerung überhaupt sehr zurückhaltend bei Unterstützungen sei, gleichgültig ob sie auf fremde oder eigene Rechnung erfolge. „Unsere Bauern sind mißtrauisch und fürchten immer, daß sie das Verlangte nicht wieder erhalten."

Ein ganz zuverlässiges Urteil über den Umfang der bei den einzelnen Fragen zu betrachtenden Mißbräuche wird sich nun auch deswegen nicht ermöglichen lassen, weil der weitaus größte Teil der in Betracht fallenden Umstände nicht bekannt wird und der Natur der Sache nach nicht bekannt werden kann. Denn wo die Armenverwaltung den gesetzlichen Anforderungen entspricht, wird auch keine Klage erhoben, und wo sie es nicht thut, ist sie, wie Landrat Meyer zutreffend bemerkt, „wahrscheinlich gewandt genug, um es zu verdecken". Und dies ist ein Punkt, der ganz besonderer Beachtung wert ist. Fast durchweg findet sich in den Berichten die Bemerkung, daß in den meisten Fällen eine Schuld der Gemeindebehörden sehr schwer nachweisbar sei, und vielfach heißt es in denselben, daß nur der dringende Verdacht solcher Mißbräuche vorhanden, sie aber im einzelnen klar zu legen um deshalb so schwer oder gar unmöglich sei, weil über die örtlichen Verhältnisse eben nur die örtlichen Behörden genügend unterrichtet seien und

Digitized by Google

die Aufsichtsbehörden von dieser ihre Informationen einholen müßten, so daß sozusagen der schuldige O.A.V. Beklagter und Richter in einer Person sei. So wird denn auch von vielen Seiten über die mangelhafte Beurkundung der Unterstützungsfälle und der näheren Verhältnisse sowie über das völlige Fehlen oder die große Mangelhaftigkeit der An- und Abmeldelisten Beschwerde geführt, wenn auch eine absichtliche Fälschung dieser Listen im allgemeinen nicht behauptet wird. Doch hebt Pommern als auffällig hervor, daß die Gemeindemitglieder, wenn sie über die entscheidenden Zeitpunkte, Anfang bezw. Ende des Aufenthalts, gefragt würden, eine bestimmte Antwort zu geben sich meist außer stande erklärten. Martius, der Vertreter der Stadt Breslau, bemerkt, daß man vielfach auf Schwierigkeiten bei der Ermittelung in dem Sinne stoße, daß unrichtige Auskünfte erteilt, Requisitionen ungenügend erledigt und Einwirkungen auf Auskunftspersonen versucht würden. Der Landesdirektor von Wiesbaden teilt drei Fälle mit, in denen Hirten, welche innerhalb des O.A.V. angestellt waren, kurz vor Ablauf der Frist zum Erwerb des U.W. zum Schein unter Offenhaltung ihrer Stelle entlassen wurden, um nach einiger Zeit wieder in dieselbe zurückzukehren; hierbei wurden sie jedesmal förmlich an- und abgemeldet. Doch wird, wie gesagt, von der überwiegenden Mehrzahl der Berichterstatter nicht angenommen, daß eine absichtliche Fälschung stattfinde; die diesbezüglichen Mängel werden vielmehr vor allem auf Rechnung der ungenügenden Vorbildung der Gemeindevorsteher und ihrer Unfähigkeit gesetzt, amtliches Schreibwerk zu erledigen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß von einigen der Berichterstatter, welche das Vorhandensein von Mißbräuchen verneinen, hinzugefügt wird, daß sich dieselben durch gute und aufmerksame Verwaltung und Aufsicht sehr wohl vermeiden ließen; man wird, wie schon bei Fragebogen A (S. 16) nachdrücklich hervorgehoben wurde, hieraus mit Recht die Folgerung ziehen dürfen, daß es mit der Aufsicht über die örtliche Verwaltung noch meist sehr schlecht bestellt ist und daß in der That da, wo sorgfältig aufgepaßt wird, die Mißstände verschwinden oder auf ein geringes Maß zurückgeführt werden. Es ist dies übrigens in allen Verhältnissen der Fall, wie jeder Beamte aus eigener Erfahrung wird bestätigen müssen. Streng pflichtmäßig zu handeln ist in der Regel nur Sache derer, welche ihre Aufgabe in höherem Sinne aufzufassen im stande sind; im übrigen thut der Durchschnitt der Menschen nach der einen Seite hin soviel, wie er muß, und nach der anderen soviel, wie er darf.

II. Im einzelnen.

1. Ist wahrgenommen worden, daß die Institute des Landarmenwesens und des Unterstützungswohnsitzes auf die individuelle Erwerbsthätigkeit nachteilig einwirken und, insbesondere, daß den Beteiligten — um die Entstehung von Fürsorgeansprüchen gegen

Digitized by Google

den Ortsarmenverband zu hindern — die ihnen gesetzlich zustehende Aufenthalts- und Erwerbsfreiheit verkümmert worden sei?

2. Ist wahrgenommen worden, daß aus Anlaß der bestehenden Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz und das Landarmenwesen eine mißbräuchliche Verschiebung der Armenlast und insbesondere eine mißbräuchliche Herbeiführung und Erhaltung der Landarmeneigenschaft dadurch stattfinde, daß von Ortsarmenverbänden oder Interessenten auf die Wahl des Aufenthalts der Beteiligten künstlich eingewirkt oder einer Verdunkelung der für die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes erheblichen Thatsachen Vorschub geleistet wird?
3. Ist in der Art, in welcher einzelne zugleich mit der Ausübung der Fürsorge für Landarme beauftragte Ortsarmenverbände sich dieser letzteren Fürsorge unterzogen haben, das Bestreben bemerkbar gewesen, die Landarmenqualität der unterstützten Personen zu erhalten und ihnen die Wiedererlangung eines Unterstützungswohnsitzes zumal in dem betreffenden Ortsarmenverband zu erschweren?

Die Frage zu 1 betrifft die ungesetzliche Einwirkung auf die Erwerbs- und Aufenthaltsfreiheit, während Frage 2 und 3 sich auf die künstliche Verschiebung der Armenlast beziehen, doch ist, wie leicht zu sehen, die Scheidung mehr eine äußerliche. Denn wenn auch unbestrittenermaßen jede der hier gemeinten Thätigkeiten nicht Verkümmerung der individuellen Freiheit, sondern lediglich die Abwälzung oder Fernhaltung der Armenlast zum Endzweck hat, so wirkt doch jede derselben naturgemäß auf diese Freiheit störend zurück. Ob jemand durch Versagung einer Wohnung zum Fortwandern genötigt oder durch Verabreichung eines Geschenkes hierzu veranlaßt wird, ist für den schließlichen Effekt ziemlich gleichgültig. Doch ist in den Antworten insofern ein gewisser Unterschied erkennbar, als die eigentlich abschiebende Thätigkeit von einer viel größeren Zahl von Berichterstattern bejaht wird als die Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheiten; zum Teil liegt dies auch daran, daß die Abschiebungen in ihrer Rückwirkung auf andere Armenverbände sehr viel häufiger zur Kenntnis von fremden Behörden kommen als jene Beschränkungen, für die ein Richter nicht gesucht wird, weil die Betroffenen sehr selten zu Klägern werden. In vollem Umfange verneint werden die Fragen zu 1—3 von den meisten Vertretern städtischer Verwaltungen aus den oben angegebenen Gründen, sowie von einer kleinen Zahl von Behörden (Rastenburg, Ragnit, Gerdauen, Dieburg, Pyrmont, Saalfeld, Baden) und einzelnen Personen (Gräfel, Bönninghausen, Sandberger, Deck). Die beiden letzteren, welche in Württemberg wohnen, heben hierbei hervor, der erstere, daß in seinem Bezirk wenig Industrie vorhanden sei, der andere, daß er seine Erfahrungen in geschlossenen Gemeinden mit ländlicher Bevölkerung gemacht habe. Von den übrigen,

Digitized by Google

die sich nicht auf ein nacktes Ja beschränkt haben, betonen die meisten, daß ihre Wahrnehmungen sich nur auf die kleineren Verhältnisse auf dem flachen Lande bezögen. Einige andere, wie Rheinprovinz, Schlesien, Reuß j. L., Villingen, Mecklenburg-Strelitz, Henniger, Flesch, Brünneck u. a. m., bejahen die Fragen im allgemeinen mit dem Zusatz, daß der Nachweis ein sehr schwieriger sei, wiederum andere, namentlich eine größere Zahl von Landräten der Provinz Sachsen, mit dem Bemerken, daß solche Einwirkungen überall vorkämen und vorgekommen wären, wo für fremde Rechnung unterstützt werden müßte; es sei daher falsch, derartige Wahrnehmungen etwa nur auf das Verhältnis von O.A.V. zu Landarmen zu beschränken. Als besonders beachtenswert sei noch angeführt, daß in den beiden Bezirken, aus welchen eine größere Zahl von Berichten vorliegen — es sind dies die Provinz Sachsen mit 24 und der Kreis Recklinghausen mit 12 Gutachten — die Meinungen in ganz gleichem Maße auseinandergehen wie im ganzen Reiche; es ist dies ein Beweis dafür, welch eine Menge individueller Verschiedenheiten hier obwaltet. Dieser Umstand wird auch gut betont in der Antwort der Provinz Schleswig-Holstein, welche lautet:

„Ja, und zwar in allen in der Erläuterung zu dieser Frage angedeuteten Beziehungen, indessen nach Beschaffenheit und Belegenheit der Ortsarmenverbände in sehr verschiedenem Umfange; — in städtischen Armenverbänden, mit Ausnahme vereinzelter Fälle in ganz kleinen Stadtgemeinden, gar nicht, in ländlichen und Gutsarmenverbänden des Herzogtums Holstein selten, in solchen der südlichen Hälfte des Herzogtums Schleswig nicht häufig, dagegen vielfach in der nördlichen und westlichen Hälfte dieses Herzogtums, in welcher die Bevölkerung eine gemischte und teilweise ganz dänische ist und in welcher, wie auch in einzelnen Distrikten des südlichen Schleswig, die Ortsarmenverbände vorzugsweise von geringem Umfange und wenig leistungsfähig sind."

Über die Art und den Umfang der hier in Betracht fallenden Manipulationen lauten die Angaben sehr verschieden, meist so, daß die Fragen zu 1—3 im allgemeinen bejaht werden und außerdem einzelne besonders häufig vorkommende Kategorieen oder wohl auch Specialfälle angeschlossen werden. Sehr drastisch kommt die allgemeine Tendenz dieser Bestrebungen in der folgenden Äußerung des Amtes Datteln zum Ausdruck:

„Es darf eingestanden werden, daß die Bemühungen sämtlicher Ortsarmenverbände wohl darin gipfeln möchten, sich der Fürsorgepflicht zu Lasten eines anderen Verbandes zu entledigen. Der Wettkampf um diese Bestrebungen hat einen Umfang angenommen, der ungesetzlich genug ist, um einer Abhülfe auf gesetzlichem Wege dringend zu bedürfen. Kann man es doch auch keinem O.A.V., zumal in jenen Gegenden, wo der Zufluß von Menschen stärker und schneller vor sich geht, verdenken, sich der drückenden Last der Armenunterstützung mit allen denkbaren, oft raffiniertesten Mitteln zu entledigen, dessen Ziel womöglich dahin gerichtet ist, für das Individuum die Landarmeneigenschaft zu erreichen, wenn ein anderer Verband auf die Unterstützungspflicht nicht hineingefallen ist. Daß hierbei die schärfste Aufmerksamkeit allerseits bei diesem Kampf ums

Digitized by Google

Dasein eingesetzt wird, liegt auf der Hand, es handelt sich ja bei der Unterstützungsfrage in erster Linie um die Kommunalsteuern, die niemand gern bezahlt."

Wegen der Verschiedenheit des Standpunktes von dem der meisten anderen Berichterstatter mögen an dieser Stelle noch die Bemerkungen des Freiherrn v. Winzingerode folgen, dessen Bericht sich durch besonders sorgfältige Darstellung und Behandlung auszeichnet. Derselbe schreibt:

„Es dürfte unzweifelhaft sein, daß es dem Armen, dem mit einer zahlreichen Familie versehenen Unbemittelten, dem nicht ganz kräftigen, vielleicht nicht völlig Gesunden schwerer als jedem anderen wird, sich gerade an dem Orte niederzulassen, an welchem er sich und die Seinigen durchzubringen hofft. Diese Thatsache ist aber nicht erst neuerdings, sondern solange beobachtet worden, als die Welt besteht. Mag man die gesetzlichen Bestimmungen über die Armenpflege gestalten, wie man will, man wird stets finden, daß der Eigennutz der Menschen, die Sorge vor späterer Belastung — mag solche in pekuniären Nachteilen oder in Arbeit oder in Unbequemlichkeiten bestehen — in den kleineren Gemeinden fast jedermann, in den größeren Gemeinden, auch in recht vielen kleinen Städten, jede Ortsbehörde veranlassen wird, darüber zu wachen, daß sich vorzüglich niemand in ihrem Bezirk niederläßt oder aufhält, welcher der Gemeinde, beziehentlich der Ortsbehörde, früher oder später derartige Belästigungen verursachen könnte. Und jede Ortsbehörde wird, mögen die gesetzlichen Bestimmungen sein, wie sie wollen, Mittel und Wege zu finden suchen, sich, soweit es irgendwie in ihrer Macht liegt, solche Belästigungen fernzuhalten.

Wollte man sich darüber informieren, ob die Mängel in unserer Armengesetzgebung — die auch ich nicht vollständig leugne — ihren Hauptgrund in dem durch die Gesetzgebung hervorgerufenen Institute des Landarmenwesens und des U.W. haben, so hätte meines Erachtens die Frage etwa derart gestellt werden müssen:

„Ob wahrgenommen, daß seit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 die Erwerbs- und Aufenthaltsfreiheit mehr als vor diesem Zeitpunkt verkümmert worden ist?"

Wenn aber diese Frage von irgend jemand bejaht werden könnte, so würde hieraus meines Erachtens doch noch nicht zu folgern sein, daß diese Verkümmerung lediglich durch jene Institute hervorgerufen worden und daß ein besserer Zustand eintreten werde, sobald das eine oder das andere Institut oder beide beseitigt werden. Denn wenn auch diese beiden Institute eine derartige Verschlechterung des früheren Zustandes mit verschuldet haben sollten, was meines Erachtens unbedingt zu bestreiten, — so ist doch ein solches Resultat sicher nicht durch sie allein herbeigeführt worden, da neben den gesetzlichen Bestimmungen unzweifelhaft eine Menge anderer Verhältnisse auf die thatsächlich bestehenden Zustände mitgewirkt haben.

Wenn wir die Frage 1 beantworten wollen, so müssen wir uns vor allem klar machen, seit wann die Aufenthalts- und Erwerbsfreiheit gesetz-

Digitized by Google

lich festgestellt worden. Als man in Preußen vor nun fast 50 Jahren eine solche gesetzliche Feststellung versuchte, lagen die Verhältnisse wesentlich anders als im Jahre 1867, in welchem durch das Gesetz vom 1. November das Prinzip der Freizügigkeit für ganz Deutschland ausgesprochen wurde. Vor 50 Jahren lagen Industrie und Landwirtschaft noch in den Windeln, während innerhalb der letzten 30 Jahre beide einen ungeahnten Aufschwung genommen haben. Dieser Aufschwung hatte die Folge, daß an allen den Orten, an welchen derselbe vermöge besonders günstiger Verhältnisse stattfand, weit mehr Arbeitskräfte gebraucht wurden, als an solchen Orten vorhanden waren, und daß sich nach diesen Orten Arbeiter aus anderen minder begünstigten Gegenden zogen. Die immer mehr zunehmende Massenproduktion, zu welcher ich auch einen großen Teil unserer landwirtschaftlichen Industrieen, Zuckerfabriken, Spargel-, Gemüseplantagen, rechne, verlangte für gewisse Zeiten eine Menge Menschenkräfte, welche für andere Zeiten völlig unverwertbar waren, und dieser Wechsel in dem Mangel und Überfluß von Menschenkräften an demselben Orte verhinderte, daß sich die an einen solchen Ort durch guten, wenn auch nur zeitweiligen Verdienst gezogenen Arbeiter daselbst seßhaft machten. Es wuchs die Masse der heute hier, morgen dort arbeitenden Bevölkerung; letztere ist zu einer fluktuierenden geworden. Wenn diese Thatsache unleugbare Übelstände mit sich bringt, so wird man diese eben bei den ebenso unleugbaren Vorteilen, welche uns die Entwickelung der Industrie und Landwirtschaft bis jetzt gewährt hat, mit in den Kauf nehmen müssen; durch gesetzliche Bestimmungen werden sich jene Übelstände nicht ändern lassen. Mit dem Aufschwunge der Industrie und Landwirtschaft ist die Genügsamkeit, welche vor 50 Jahren die meisten Menschen mit den Zuständen zufrieden sein ließ, welche ihre Väter besaßen, geschwunden. Jetzt ist jedermann bestrebt, seine Arbeitskraft so hoch als irgend möglich zu verwerten und sich durch den Mehrverdienst sein Leben so angenehm wie möglich zu gestalten. Meines Erachtens ist daher die Zunahme der heute hier, morgen dort aufhältigen Masse von Menschen, welche einen festen Wohnsitz entweder gar nicht oder nur auf Wochen oder Monate hat, nicht durch die gesetzlichen Bestimmungen, sondern durch die Entwickelung, welche unsere Industrie erhalten hat, durch den Gang, den unser modernes Leben genommen, hervorgerufen. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche für Preußen durch die Gesetzgebung vom 31. Dezember 1842, für Deutschland durch die Gesetze vom 1. November 1867 bez. vom 6. Juni 1870 erlassen worden sind, haben diese Zustände nicht verschlimmert, sondern zu einigermaßen erträglichen gemacht.

Die Richtigkeit dieser Behauptung dürfte sich am leichtesten erweisen lassen, wenn wir die Verhältnisse eines Landesteils erörtern, welcher, wie der unsrige — das Eichsfeld und besonders der Kreis Worbis —, einen großen Überfluß an Arbeitskräften besaß, so daß dessen Bewohner, um ihren Unterhalt zu verdienen, schon seit länger als 50 Jahre genötigt waren sich Arbeit außerhalb ihres Geburtsortes zu suchen. Wer sich der Verhältnisse vor 50 und mehr Jahren noch einigermaßen zu erinnern vermag, weiß, daß damals Scharen von Eichsfeldern nicht nur auf dem Eichsfeld

Digitized by Google

selbst, sondern weit im Lande umherzogen, zum Teil als Bettler und daß man bis vor etwa 30 Jahren die Bezeichnungen „Eichsfelder" und „Bettler" als ziemlich identisch betrachtete. Alljährlich im Frühjahr wanderte eine sehr beträchtliche Anzahl von Eichsfeldern nach besser situierten Gegenden, um nach der Beendigung der Herbstarbeiten den Winter wieder in ihren Geburtsorten sich mit den im Sommer gemachten Ersparnissen zu ernähren. Hätten die Institute des Landarmenwesens und des Unterstützungswohnsitzes auf die individuelle Erwerbsthätigkeit dieser Eichsfelder Arbeiter nachteilig gewirkt oder wäre den letzteren die ihnen gesetzlich zustehende Aufenthalts- und Erwerbsfreiheit wesentlich verkümmert worden, so müßten jene Zustände sich verschlimmert haben oder doch wenigstens nicht besser geworden sein. Dies ist aber nicht der Fall. Es wandern zwar auch jetzt noch alljährlich eine Menge Eichsfelder im Frühjahr von hier fort, um im Winter hierher zurückzukehren; die Anzahl dieser Wanderer ist aber eine bei weitem kleinere als vor 50 Jahren geworden. Trotzdem aber hat die Bevölkerung des Eichsfeldes nicht allzusehr zugenommen, ja an verschiedenen Orten ist sie eine geringere geworden. Diese Thatsachen lassen sich nur dadurch erklären, daß viele Eichsfelder sich außerhalb des Eichsfeldes niedergelassen haben und daß ihnen diese Niederlassung durch jene Institute nicht erschwert worden ist. Eine Bestätigung findet diese Erklärung durch das Anwachsen, durch das Entstehen so vieler katholischer Kirchspiele innerhalb der Provinz Sachsen, deren meiste Mitglieder vom Eichsfeld stammen. Die Mehrzahl der Eichsfelder bekennen sich zur katholischen Konfession. So ist in Mühlhausen, wo sich im 5. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts kaum 200 Katholiken befanden, eine katholische Gemeinde entstanden, die so zahlreich ist, daß jetzt, wenn ich nicht irre in diesem Jahre, eine vierte Schulklasse für die katholische Gemeinde hat eingerichtet werden müssen. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse in Zeitz, Weißenfels, Merseburg, Eisleben, Collin, Staßfurt, Sulza (Schönebeck). Wenn ich auch nicht nachzuweisen vermag, der wievielte Teil der Katholiken in jenen Orten vom Eichsfelde stammt, so ist mir doch bekannt, daß dies mit vielen Mitgliedern jener Kirchengemeinden der Fall ist. Ich bin weit davon entfernt, den Abzug, welchen die Bevölkerung des Eichsfeldes erlitten, lediglich als eine Folge der beregten Institute zu betrachten, weiß vielmehr sehr wohl, daß, solange jene katholischen Kirchengemeinden nicht vorhanden waren, die katholische Geistlichkeit des Eichsfeldes die Niederlassung der katholischen Eichsfelder in jenen rein protestantischen Gegenden durch das Verlangen verhinderte, daß die hier geborenen Katholiken die österliche Zeit hier verlebten und hier den ihnen durch ihre Konfession vorgeschriebenen kirchlichen Gebräuchen nachkamen. Dieses Verlangen wird jetzt nicht mehr in dem Maße wie früher gestellt und hat auch dieser Umstand wesentlich mit dazu beigetragen, die Niederlassung der Eichsfelder außerhalb ihrer Geburtsstadt wesentlich zu erleichtern. Leider hat aber der Zustand immer noch nicht aufgehört, daß das Eichsfeld die große Arbeiterkaserne für die besser situierten Gegenden unseres Vaterlandes bildet, und die Armenlast ist infolgedessen noch immer eine unverhältnismäßig große. Es liegt eben nicht

Digitized by Google

in den gesetzlichen Bestimmungen, sondern findet einesteils in der Sitte des Eichsfelders, seinen Wohnsitz auf dem Eichsfelde auch dann nicht aufzugeben, wenn er auch den größten Teil des Lebens außerhalb desselben zubringt, andernteils in dem Umstande seine Erklärung, daß der wandernde Eichsfelder die Zeit, während welcher er außerhalb seines Geburtsortes arbeitet, nicht an einem Orte, sondern an verschiedenen Orten zubringt, ja zubringen muß, wenn er fortgesetzt Beschäftigung finden will.

Hätten derartige nachteilige Wirkungen der Institute des Landarmenwesens und des Unterstützungswohnsitzes, wie sie Frage 1 im Auge hat, in großem Maße stattgefunden, so würden diese gerade in hiesiger Gegend sicher mehr, als dies der Fall, bekannt geworden sein. Ich muß daher die Frage ad 1 verneinen."

Als Formen, unter denen die Verkümmerung der Erwerbs- und Niederlassungsfreiheit sowie die künstliche Verschiebung der Armenlast am häufigsten auftritt, sind von den Berichterstattern die folgenden beobachtet worden.

I. Verkümmerung der Erwerbs- und Aufenthaltsfreiheit.

Eine dahin zielende Einwirkung wird von vielen Seiten bezeugt; sie kommt zuweilen in der Form vor, daß neu zuziehenden Personen von der Niederlassung wegen schlechter Erwerbsverhältnisse ab- und zum Aufsuchen einer anderen Gemeinde, in welcher die Erwerbsgelegenheiten besser seien, zugeredet wird. Viel häufiger dagegen und von allen denjenigen, welche die vorliegende Frage überhaupt bejahen, als die regelmäßige Form des Eingreifens bezeugt sind für neu Anziehende Verfagung von Wohnung und von Arbeitsgelegenheit und für bereits Angezogene Aufkündigung der Wohnung bezw. des Arbeits- oder des Dienstverhältnisses. Doch wird hierbei von vielen ganz ausdrücklich hervorgehoben, daß dies nicht etwa bloß bei Personen vorkäme, welche den U.W. noch nicht erworben, daß man vielmehr ebenso bemüht sei, eigene Gemeindeglieder los zu werden, welche aus irgend welchen Gründen die Befürchtung erweckten, daß sie künftig verarmen möchten; es spielt hier also offenbar die Furcht vor der Armenlast überhaupt eine sehr bedeutende Rolle.

Gleichwohl kommt der Rücksicht auf den U.W. und seine Folgen ein erheblicher Einfluß zu, weil bei allen, die noch nicht 2 Jahre sich im Bezirke des O.A.V. aufhalten, die Möglichkeit gegeben ist, sie vorher auf dem gedachten Wege los zu werden. Zu diesem Zweck thun sich nun die Gemeindemitglieder zusammen, regelmäßig mit Vorwissen, meist auf direkte Veranlassung des Gemeindevorstehers, und lehnen die Aufnahme neu anziehender Personen vor allem dann ab, wenn dieselben wegen Kränklichkeit, Alter, starker Familie, Gefährlichkeit des Berufes die Gefahr künftiger Verarmung nahelegen. Ebenso wird, bevor die Frist zur Erwerbung des U.W. abgelaufen ist, die innegehabte Wohnung gekündigt, der Dienst oder die Arbeit aufgesagt. Hierfür werden von einer großen Zahl der Berichterstatter Specialfälle mitgeteilt. Vielfach wird auch, um sich die Arbeits-

Digitized by Google

kraft zu erhalten und gleichwohl die Armenlast zu vermeiden, eine kurze Unterbrechung des Aufenthalts veranlaßt, wo dann, wie schon in den oben erwähnten, von Wiesbaden mitgeteilten Fällen, förmliche An- und Abmeldungen zum Zweck der Verdunkelung des wahren Sachverhaltes stattfinden. Der erwähnte Bericht, der beiläufig bemerkt zu den sorgfältigsten und besten gehört, fügt hinzu, daß diese Fälle mit leichter Mühe erheblich vermehrt werden könnten. Hohenmölsen teilt folgende Fälle mit:

„Noch auffälliger handhabte man in derselben Gemeinde die Anstellung eines Nachtwächters, indem man einen Einwohner hiesiger Gemeinde engagierte, der nicht mehr vollständig erwerbsfähig und deshalb gegen einen geringen Lohn zu bekommen war. Damit er aber nicht das Heimatsrecht erlangte, kündigte man ihm vor Ablauf der 2 Jahre und zwang ihn den Ort wieder zu verlassen. Nach Verlauf einiger Zeit — nach erfolgter Unterbrechung der Frist zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes — stellte man ihn wieder an. — Im vorigen Jahre kehrte eine Frauensperson hierher zurück, die beschränkt erwerbsfähig ist und sich Unterkommen bei Verwandten in einem Dorfe bei Gera gesucht hatte und dort als Magd arbeitete. Diese erklärte ausdrücklich, daß man sie hierher zurückgeschickt habe, damit sie ihren U.W. nicht verlieren solle. Nachdem sie sich hier angemeldet und sich dann einige Wochen bei Verwandten, die nicht hier wohnen, aufgehalten hatte — ohne jedoch hier ihren Aufenthalt genommen zu haben — kehrte sie nach ihrem Dienstorte wieder zurück. Sie hat dadurch zwar die Frist zur Erwerbung des U.W. in ihrem Dienstorte unterbrochen, nicht aber die Verlustfrist für ihren hiesigen U.W., und sie würde, wenn jetzt ihre Hülfsbedürftigkeit einträte, Landarme sein."

Huzel (Württ.) bemerkt, daß die Entlassung aus dem Dienste und Wiederannahme nach vielleicht 6 Wochen sehr häufig sei und auch in der Bevölkerung vielfach die Ansicht herrsche, daß das Gesetz es verlange, daß man nach 2 Jahren wieder weiter wandern müsse; doch fügt er einschränkend hinzu, daß sich das häufige Wechseln von Dienstboten sowie das Wandern nicht wohl auf das Gesetz allein zurückführen lasse, sondern dies vielmehr auch in den Zeitverhältnissen liege. Lauterbach giebt an, daß Gutspächter in selbständigen Gemarkungen ihre Knechte als Tagelöhner erklären und dieselben alle Sonntage zu ihrer in einer Nachbargemeinde wohnhaften Familie zurückkehren ließen, um den Erwerb des U.W. zu hindern. Schlesien bringt einen Specialfall zur Sprache, in welchem trotz guter Führung und Leistungen eine Witwe, die am 1. April 1884 in Dienst getreten war, am 1. Januar 1886 entlassen wurde, damit, wie es in dem von dem Amtsvorstand polizeilich beglaubigten Attest heißt, sie nicht den U.W. erwerbe. Pfarrer Meyer, ebenfalls Württemberger, meint jedoch, daß jährlicher Wechsel der Dienstboten in seiner Gegend auch schon vor dem G.U.W. gebräuchlich gewesen sei. Martius (Breslau) bemerkt, daß Gesindeentlassung doch wohl verhältnismäßig selten vorkäme, weil der wirtschaftliche Nachteil derselben doch höher angeschlagen werde als die Gefahr der Armenlast. Auch der Magistrat von Dorsten meint, daß bei Personen in festem

Digitized by Google

Dienstverhältnisse ein derartiges Verhalten wohl ganz ausgeschlossen sei. Einen sehr charakteristischen Fall der Wohnungsversagung teilt der L.A.V. Cassel wie folgt mit:

„Der Arbeiter N. N., welcher Frau und 5 Kinder hatte, wurde erwerbslos und mußte, da er einen U.W. nicht besaß, auf Kosten des L.A.V. in A. unterstützt werden. Er ging unter Zurücklassung seiner Familie von A. fort und fand in B., einem in der Nähe einer Industriestadt gelegenen Flecken von über 2700 Einwohnern und 411 Häusern, Arbeit in einer Fabrik. Als er angehalten wurde, seine Familie zu sich und in eigene Fürsorge zu nehmen, erklärte er, weder für sich allein noch für seine Familie in B. Wohnung finden zu können; er schlafe in einem Stall; wenn er seine Familie zu sich nehmen könnte, würde er öffentliche Unterstützung nicht nötig haben, so aber, wo er in B. sich ernähren müsse und seine Familie in A. Haushalt führe, reiche sein Verdienst lange nicht aus. Es wurde nun der dem Ort B. zunächst wohnende städtische Wegebauaufseher beauftragt, dem N. N. eine Wohnung in B. auszusuchen. Der Wegebauaufseher ging überall in dem großen Ort herum, eine Wohnung für N. N. zu suchen, aber nirgends wurde ihm eine solche zugesagt. Da wurde zufällig eine Wohnung in einem Hause des Ortes B. leer, welches einem unter städtischer Verwaltung stehenden Institute gehörte, über welches also dem Landesdirektor eine gewisse Verfügung zustand. Diese Wohnung wurde dem N. N. mietweise eingeräumt; er wohnt mit seiner Familie jetzt etwa 3 Jahre darin, hat regelmäßig die Miete bezahlt und niemals wieder öffentliche Unterstützung verlangt. Dies ist — von der durch vorübergehende Krankheit verursachten Hülfsbedürftigkeit abgesehen — der einzige Fall, der dem nun beinahe 6 Jahre im Landarmenwesen thätigen Referenten ausdrücklich bekannt geworden ist, in welchem ein unterstützter Landarmer nachträglich wieder einen U.W. erworben hat!! Wäre das Haus des städtischen Instituts nicht in B. vorhanden gewesen, so würde N. N. noch heute öffentlich unterstützt werden. Man glaube nicht, daß solche Fälle der Wohnungssperre vereinzelte seien. Ich habe ihn hervorgehoben, weil er an einem größeren Ort spielt, wo die Einwohner viel weniger zusammenhalten als in kleineren, und weil bei ihm die Unmöglichkeit, eine Wohnung für den N. N. zu finden, zweifellos konstatiert werden konnte."

Hierher gehört auch noch folgende Äußerung des L.A.V. Gotha:

„Bei den Erörterungen, welche aus Anlaß der an den L.A.V. gestellten Ersatzansprüche über die Aufenthaltsverhältnisse der unterstützten Personen angestellt worden sind, hat sich in zahlreichen Fällen ergeben, daß die betreffende Person bezw. Familie in 3, 4 und mehr Gemeinden gewohnt und den Aufenthalt stets kurze Zeit, oft nur wenige Tage vor Ablauf der zweijährigen Frist gewechselt hat. Daß diese Erscheinungen auf Einflüsse und Einwirkungen der in der vorliegenden Frage gedachten Art zurückzuführen sind, liegt offen zu Tage und ist auch vielfach von den betreffenden Personen bei ihrer Vernehmung bestätigt worden. Insbesondere wurde durch die angestellten Erhebungen mehrfach

Digitized by Google

festgestellt, daß solchen Personen und namentlich Familien, welche wenn auch noch erwerbsfähig, doch ihre künftige Hülfsbedürftigkeit befürchten ließen, die bisher innegehabte Wohnung gekündigt oder ihnen gegenüber die bereits erteilte Zusage wegen Gewährung eines Quartiers wieder zurückgezogen worden ist mit der ausdrücklichen Motivierung seitens des betreffenden Vermieters: Die Gemeinde bezw. der Schultheiß oder Bürgermeister dulde es nicht, daß sie länger hier wohnten bezw. in die Gemeinde einzögen. Auf Grund dieser Feststellungen hat denn auch in einigen Fällen eine disciplinarische Bestrafung des betreffenden Gemeindevorstandes wegen dieser gesetzwidrigen Manipulationen erfolgen können. In zahlreichen, ja in den meisten Fällen, wo eine derartige Verkümmerung der Aufenthalts- und Erwerbsfreiheit stattgefunden hat, ist freilich ein amtliches Einschreiten nicht möglich, da die fraglichen Manipulationen entweder von Privaten oder doch in einer solchen Weise vorgenommen werden, daß sich für die disciplinarische Ahndung seitens der vorgesetzten Behörde keine Handhabe bietet."

In wenig rühmlichen Lichte erscheinen nach einer großen Zahl von Berichten die Inhaber größerer Gutsbezirke und Grundherrschaften: von ihnen wird aus allen Teilen Deutschlands angegeben, daß sie der Armenlast teils dadurch entgegenzuwirken suchen, daß sie in den Kontrakten mit ihren Pächtern ausdrücklich vorschreiben, keine Dienstboten, Knechte, landwirtschaftliche Arbeiter u. s. w. länger als 1 oder $1^1/_2$ Jahre zu behalten, oder daß sie ihre Leute in der bäuerlichen Nachbargemeinde ansiedeln. Auch lassen diejenigen, welche in zwei verschiedenen benachbarten Gemeinden angesessen bezw. Besitzer zweier selbständiger Gutsbezirke sind, ihre Leute abwechselnd $1—1^1/_2$ Jahre in dem einen und in dem anderen Bezirke wohnen; in letzterem Falle werden die Leute im Falle der Verarmung jedenfalls Landarme, während in den übrigen Fällen sie den Nachbargemeinden zur Last fallen, sofern diese sich nicht rechtzeitig zu sichern wissen. Verschiedene Berichterstatter gehen auf dieses Verhalten näher ein. So bemerkt Weber (Konstanz), daß ihm eine Standesherrschaft bekannt sei, in deren Bezirk auf Anordnung der Centralverwaltung die Dienstverträge mit an und für sich brauchbaren und erwerbsfähigen Personen von vornherein auf weniger als 2 Jahre abgeschlossen werden müßten und die Pächter verpflichtet würden, unter keinen Umständen die betreffende Person in derselben Kolonie, deren jede meist einen eigenen O.A.V. bildet, weiter zu verwenden. Der Landrat von Naumburg schreibt:

„Übrigens findet sich fast in jedem Vertrag über die Verpachtung eines größeren Gutes die Bestimmung, daß der Pächter für die Armenlast aufkommen muß, welche dem Verpächter oder Nachfolger in Bezug auf Personen, welche während des Pachtverhältnisses angenommen sind, erwachsen sollte. Auch hier liegt es im Interesse des abgehenden Verpächters, möglichst vielen, namentlich älteren Personen zu kündigen."

In ähnlicher Weise giebt O.A. Emele an, daß ihm ein Schreiben einer größeren Gutsherrschaft bekannt sei, worin den Pächtern die Verantwortung für die Folgen des Erwerbes des U.W. angedroht wird. Han-

Digitized by Google

nover teilt mit, daß eine städtische Gemeinde Arbeiterwohnungen im Gebiete einer anderen Feldmark erbaute und sie zum Zweck der Abschiebung an Fabrikarbeiter, die in städtischen Fabriken beschäftigt waren, vermietete. Ähnlich v. Hammerstein von einem mit dem Kreise Bersenbrück grenzenden Hofbesitzer, welcher auf Grund und Boden einer Gemeinde des Kreises Bersenbrück die Arbeiterfamilien ansiedelte, die er für seine landwirtschaftlichen Betriebe notwendig hatte. Der Landrat des Kreises Osterburg schreibt:

„Ebenso sind Fälle vorgekommen, daß Arbeiter im Interesse der Abschiebung auf Grundstücken, die in einem anderen Gemeindebezirke belegen sind, angesiedelt worden sind. Eine Möglichkeit zu dieser letzteren Art der Abschiebung ist besonders auf vielen größeren Besitzungen gegeben, deren Besitzer einen eigenen Gutsbezirk, aber Tagelöhnerwohnungen in den Gebäuden zugekaufter und noch zu Gemeindebezirken gehöriger Höfe haben. Von dieser Möglichkeit ist zwar früher nicht, wohl aber in den letzten Jahren mehrfach Gebrauch gemacht worden, nachdem die Besitzungen mehr Kauf- und Wertobjekte geworden sind und vielfach ihre Besitzer gewechselt haben."

Bei Wiesbaden findet sich noch die Bemerkung, daß auch die Unterstützten selbst häufig angäben, sie seien lediglich entlassen, um keinen U.W. zu erwerben; auch versicherten viele mit den ländlichen Verhältnissen vertraute Leute, daß dies als allgemeine Praxis der Ortsvorstände wie auch der Eingesessenen zu erachten sei. Wie schon mehrfach hervorgehoben, wird das Vorkommen der zur Frage gestellten Mißbräuche seitens städtischer Verwaltungen bestritten und ziemlich von allen Seiten anerkannt, daß dieselben ihrem ganzen Wesen nach nur in kleineren Verhältnissen möglich seien. Gleichwohl ist dies nicht ganz richtig; wenn auch natürlich eine Verabredung der Einwohner nicht wohl stattfinden kann, so sind doch generelle Maßregeln seitens der Verwaltungen möglich und kommen thatsächlich vor. So erwähnt der Bericht von O.R.R. Schmidt eine im Landtage 1883/84 zur Sprache gebrachte Generalanweisung des Magistrats von Neumarkt, an Arbeiter mit großer Familie keine Wohnungen zu vermieten. In dem gedruckten Bericht der Stadt Freiburg i. Br. wird sehr lebhaft über den zum Teil durch Abschiebung seitens der Landgemeinden veranlaßten Zuzug und über die sich immer mehr geltend machende Wohnungsnot geklagt. Im Anschluß hieran heißt es dann:

„Die verschiedenartigsten Mittel wurden seitens der Armenkommission im Laufe des Jahres 1885 in Anwendung gebracht, um der Wohnungsnot abzuhelfen. Man hat sein Augenwerk vor allem darauf gerichtet, den Zuzug unbemittelter Familien von auswärts möglichst einzuschränken. Zu diesem Zwecke wurden jeden Monat Auszüge aus den polizeilichen Meldelisten über alle Neuangemeldeten gefertigt und hieraus diejenigen Familien ausgelesen, die mutmaßlich nach Ablauf von zwei Jahren schon der öffentlichen Armenunterstützung anheimfallen. Die Armenpfleger und Bezirksvorsteher wurden mit den Namen dieser bekannt gemacht und erhielten die strikte Weisung, dieselben genau zu überwachen und, sobald

Digitized by Google

ein Unterstützungsbedürfnis eintrete, Anzeige an den Vorsitzenden der Armenkommission zu erstatten. Auch seitens der Großherzoglichen Polizeibehörde hier wurden wir über solche neuangezogene Persönlichkeiten benachrichtigt, bei welchen die Gefahr künftiger Verarmung gegeben ist."

Ähnlich wie Freiburg scheint Hamburg vorzugehen; in seinem Bericht wird angeführt, daß von § 5 f. G. ein ausgedehnter Gebrauch gemacht werde, wozu Hamburg durch örtliche Verhältnisse, sowie um den starken Zufluß von Proletariat zu hemmen, genötigt sei. Von anderen Städten sind derartige Gegenströmungen nicht berichtet.

Eine Anzahl der Berichterstatter verbreitet sich im Anschluß an die mitgeteilten Thatsachen noch über die Folgen der gesetzwidrigen Handlungsweise. So schildert Pfarrer Bossert in sehr drastischer Weise, wie Leute, die verdächtig seien, daß sie später der Armenpflege zur Last fallen könnten, hin und her geschoben würden, ihnen Obdach versagt, Dienste gekündigt würden und dergl. mehr; er meint, daß dies eine schlechte Armenverwaltung sei, welche es nicht verstände, sich solche Leute vom Halse zu halten oder wenigstens rechtzeitig abzuschieben, was allerdings sehr verderblich, namentlich auf die Tagelöhner zurückwirke. R.R. Rumpelt (Sachsen) giebt eine ähnliche, ausführliche Darstellung, in welcher er insbesondere einen vom Abgeordneten Müller im sächsischen Landtag zur Sprache gebrachten Fall, in dem eine Familie in $2^1/_2$ Jahren fünfmal den Aufenthalt wechseln mußte, mitteilt.

„Die Familie", heißt es dort, „mußte von Ort zu Ort ziehen, denn wenn sie ein viertel bis ein halbes Jahr an einem Orte gewohnt hatte, so nahm sie kein Hausbesitzer mehr auf. Nun, meine Herren, wenn Sie das Sprichwort bedenken: zweimal umgezogen ist sogut wie einmal abgebrannt, so werden Sie es begreiflich finden, wenn diese Familie endlich nach fünfmaligem Umzug soweit heruntergebracht war, daß sie ihrer Gemeinde zur Last fiel. Es kann der arbeitsamste, befähigtste Mann sein, sobald wie er eine zahlreiche Familie hat, so entsteht schon daraus die Befürchtung, er werde unterstützungsbedürftig werden, und das genügt, um den Mann der bleibenden Stätte zu berauben."

Herr v. Hammerstein (früher Landrat in Bersenbrück, jetzt Landesdirektor von Hannover) schreibt:

„Während meiner bald fünfjährigen landrätlichen Thätigkeit in dem der Provinz Hannover angehörenden Kreise Bersenbrück, in welchem vorwiegend Landwirtschaft getrieben wird, — nur im Weichbild Bramsche wird in größerem Umfang Industrie, vorwiegend Textilindustrie, mit etwa 1000 zum großen Teil ansässigen Arbeitern betrieben — habe ich häufig wahrgenommen, daß den Beteiligten die ihnen gesetzlich zustehende Aufenthalts- und Erwerbsfreiheit verkümmert worden ist, um die Entstehung von Fürsorgeansprüchen gegen den O.A.V. zu hindern. Diese Wahrnehmung bezieht sich nicht auf Dienstboten und unverheiratete Arbeiter männlichen Geschlechts, sondern fast ausschließlich auf einheimische ländliche Arbeiterfamilien. Der landwirtschaftliche Betrieb

Digitized by Google

befindet sich zum größten Teil in bäuerlicher Hand — mittlerer Grundbesitz —. Jeder Hof- bezw. Gutsbesitzer unterhält meist so viele Arbeiterwohnungen — Heuerhäuser —, daß deren Bewohner im stande sind, seinem Arbeitsbedarf in der Wirtschaft Genüge zu leisten. Der Arbeiter — Heuermann — hat Haus, Garten, Acker, Wiese und Weide in solchem Umfang in Miete, daß er vorwiegend von seinem kleinen landwirtschaftlichen Betrieb und dem Arbeitsverdienst — meist nur bei seinem Vermieter — mit seiner Familie lebt. Seit Einführung der Freizügigkeit sind in vielen Gemeinden diese Wohnungen wesentlich vermindert und man sucht sich mit freien Arbeitern durch Vermehrung des Gesindes u. s. w. zu helfen. Solchen Familien aber, von denen man in naher oder ferner Zeit Belastung des O.A.V. fürchtet, wird die Miete verweigert, vor Erwerb des Unterstützungswohnsitzes wieder entzogen, keine Arbeit gewährt, kurz die Fortsetzung bisheriger Erwerbsverhältnisse versagt, um Erwerb des U.W. zu hindern. Solche häufig den Aufenthalt wechselnden Heuerfamilien sind aber rettungslos verloren, weil auch der kleine landwirtschaftliche Pächter — und das sind diese Leute — nur bei längerer Dauer des Pachtverhältnisses bestehen kann. Dies Vorgehen beruht teils auf eigener Initiative der Interessenten teils auf förmlicher Vereinbarung der ansässigen Mitglieder des Ortsarmenverbandes, oder — und das kommt am meisten vor — der Vorstand des letzteren übt von Fall zu Fall auf die Interessenten Druck aus. Der Behörde gegenüber wird thunlichst solches Vorgehen verheimlicht oder verschleiert; dasselbe zu hindern oder einzuschränken, ist unausführbar. Solches Vorgehen ist in dem räumlich sehr großen, etwa 48 000 Einwohner zählenden Kreis allgemein verbreitet."

In einem entgegengesetzten Sinne sind die Äußerungen des Freiherrn v. Winzingerode gehalten, die bereits oben mitgeteilt wurden, sowie diejenigen der überwiegenden Zahl westfälischer Ämter, welche Berichte geliefert haben. So hebt z. B. das Amt Herten besonders hervor, daß die dortigen Zechen zwar Gesundheitsatteste forderten, aber nicht im Interesse des U.W., sondern wegen der Knappschaftskasse; auch würden Personen mit größerer Erwerbsfähigkeit sogar gern von landwirtschaftlichen Arbeitgebern aufgenommen, weil sie billiger arbeiteten. Für Braunschweig berichtet Herr R.R. Zimmermann, daß derartige Einwirkungen doch nur vereinzelt vorkämen und nichts mit dem Landarmenwesen als solchem zu thun hätten.

II. Künstliche Verschiebung der Armenlast.

Während die unter 1 vermerkten Thätigkeiten vorzugsweise auf Abwehr künftig zu befürchtender Armut abzielen, hat die Abschiebung im engeren Sinne es mit denjenigen Fällen zu thun, in welchen sich ein Armenverband der erkennbar hervorgetretenen Verpflichtung zur Armenpflege im einzelnen Fall dem Gesetz zuwider entzieht. Wie schon der Wortlaut andeutet, heißt Abschieben zunächst nur das körperliche Fortbringen einer Person aus dem

Digitized by Google

Bezirke des verpflichteten Verbandes; doch wird der Begriff erstreckt auf jedes Verhalten, durch welches in gesetzwidriger Weise die Unterstützung unterlassen oder darauf hingewirkt wird, einen anderen Armenverband mit der Armenlast zu beschweren. Dahin zielende Bemühungen sind offenbar sehr viel häufiger als die zu 1 aufgeführten, wie aus allen Berichten zu entnehmen ist; zum Teil findet dies seine Erklärung darin, daß diese Fälle, weil sie meist die Unterstützung durch einen an und für sich unbeteiligten Armenverband zur Folge haben, sehr viel deutlicher in die äußere Erscheinung treten; zum Teil liegt es aber auch daran, daß die meisten Menschen nicht soweit vorausdenken, um ein mögliches Übel zu bekämpfen, sondern meist erst die Hände rühren, wenn es gilt, ein bereits vorhandenes, sichtbar gewordenes abzuwehren. In Bezug auf diese Thätigkeiten im Verhältnis zum Landarmenwesen und dem G.U.W. ist jedoch zu bemerken, daß in der Mehrzahl der Berichte angenommen wird, daß die Abschiebungen überwiegend in dem Bestreben ihren Grund hätten, den Bedürftigen auf irgend eine Weise los zu werden, ohne daß hierbei an seine Eigenschaft als Landarmer gedacht wird. Zutreffend drückt dies Martius aus, indem er sagt: „daß die vorstehend geschilderten Praktiken natürlich häufig die thatsächliche Folge haben, Landarmeneigenschaft herbeizuführen oder zu erhalten; die Absicht geht indessen in der Regel wohl nicht in dieser Richtung, vielmehr nur dahin, die Zugehörigkeit zum eigenen O.A.V. zu hindern bezw. zu lösen". Eine der häufigsten Formen der Abschiebung ist die Verbringung bedürftiger, namentlich kranker Personen. Hierüber wird insbesondere von seiten städtischer Verwaltungen Klage geführt, so z. B. von Mainz, Konstanz, Karlsruhe, Wiesbaden, Landsberg a. W. u. a. m. Villingen bemerkt, daß diese Verbringung durch die Ärzte zum Teil unterstützt werde, welche solche Personen in die ihnen unterstellten Spitäler aufnähmen, ohne den Ortsbehörden Anzeige von der Hülfsbedürftigkeit zu machen; auch sei umgekehrt die Klage der Spitalärzte häufig, daß ihnen Personen zugewiesen würden, die anderswo abgewiesen worden seien. O.V.M. Meydam hebt als Übelstand hervor, daß vielfach durch Dienstherrschaften Dienstboten den städtischen Krankenanstalten ohne Anzeige an die O.A.V. zugeführt würden, so daß bei diesen die Unterstützung in Anspruch zu nehmen gar nicht versucht würde. Daß in der That die Abschiebung kranker Personen zu den namentlich auch im Interesse der Kranken selbst am meisten zu beklagenden Mißbräuchen gehört, darf auch aus den sehr zahlreichen zur stehenden Rubrik gewordenen Entscheidungen des B. f. d. H. gefolgert werden. (Vgl. z. B. X 45 ff., XIII 40 u. a. m.)

Das schon zu 1 erwähnte Zureden zum Verlassen eines Ortes wird gelegentlich nicht nur durch gute Worte, sondern auch durch Geld unterstützt; doch sind diese Fälle in den Berichten verhältnismäßig selten aufgeführt; am häufigsten geschieht es, wie es scheint, in der Form von Ortsgeschenken und Reisegaben; auch werden, allerdings nur ganz vereinzelt, Fälle mitgeteilt, in welchen ortsarmen Frauen oder Mädchen Aussteuern gegeben wurden, damit sie landarme Männer heirateten. Dagegen wird von fast allen Berichterstattern, welche sich überhaupt zu diesen Fragen in bejahendem Sinne geäußert haben, angegeben, daß Ansiedelungen

Digitized by Google

ortsangehöriger Personen in fremden Gemeinden, namentlich in Städten, in der Weise vorkämen, daß den Fortgezogenen seitens des früheren O.A.V. heimliche Unterstützung solange gereicht würde, bis sie den U.W. in diesem O.A.V. verloren hätten. Teils geschehe dies in durchaus amtlicher Weise, teils aus Privatmitteln unter Vorwissen der Ortsbehörde, letzteres namentlich da, wo verhältnismäßig wenige wohlhabende Einwohner andernfalls die Armenlast zu tragen haben würden. Hierzu wird meist die Bemerkung hinzugefügt, daß es sehr schwer sei, derartige Fälle nachzuweisen und vermutlich viele derselben sich ganz und gar der Entdeckung entzögen. Der Landrat von Salzwedel teilt einen speciellen Fall mit, in dem einer Familie die Umzugskosten in eine fremde Stadt sowie die Miete in der ersten Zeit gezahlt wurden. Der Magistrat von Wesel berichtet von dem Verzug eines alten Mannes, welcher in seiner Heimat ein Wohnhaus besessen; dieses sei verkauft und der Erlös ihm durch die Gemeinde zugesandt worden, so daß er, nachdem das Geld aufgebraucht war, der Stadt Wesel zur Last fiel.

Als die weitaus häufigste Form ungesetzlichen Handelns erscheint jedoch die Handhabung der Armenpflege in der Weise, daß Personen, welche noch nicht absolut hülfsbedürftig sind oder es nicht mehr sind, die Unterstützung gewissermaßen vorzeitig aufgedrängt oder die einmal gewährte ohne Grund fortgewährt wird, dies alles selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß die betreffende Person einen U.W. noch nicht erworben hat. Doch wird in dieser Beziehung fast durchweg bemerkt, daß es den betreffenden Gemeinden dabei ziemlich gleichgültig sei, ob der Unterstützte landarm sei oder anderswo seinen U.W. habe; die Hauptsache sei eben, die Erwerbung des U.W. im eigenen Bezirk zu verhindern. Da jede Art von Unterstützung genügt, um den Lauf der Erwerbsfrist zum Ruhen zu bringen, so wird, wie die L.A.V. Hannover und Cassel, sowie der Landrat von Bodenhausen hervorheben, häufig nur eine ganz minimale Unterstützung, namentlich Brennholz, gewährt. In dem Landarmenverband Wiesbaden ist nicht selten beobachtet, daß kurz vor Ablauf der zweijährigen Frist ohne erkennbare Verschlechterung der Verhältnisse Anträge auf Unterstützung gestellt, ja sogar vordatiert wurden, sowie daß oft erst nach vollendetem 26. Lebensjahre, also nach Verlust des angestammten U.W., Unterstützung beantragt wurde, obwohl die Verhältnisse schon früher dieselben gewesen waren. Hasenbräk teilt einen „eklatanten" Fall mit, wo die Aufenthaltsgemeinde drei Tage vor Ablauf der Frist zum Erwerb des U.W. das Ersuchen um Unterstützung stellte, welches jedoch von dem verpflichteten O.A.V. abgelehnt wurde, „weil die betreffende Person absolut nicht bedürftig war, es wohl auch nie werden wird". Vielfache Klagen dieser Art teilt auch Böhmert in seinen aus sächsischen Gemeinden gesammelten Berichten mit. Besonders bemerkenswert, namentlich wegen der nicht genug zu betonenden guten Folgen sorgfältiger Prüfung, sind die nachstehenden Äußerungen des L.A.V. zu Cassel:

„Im Jahre 1884 prüfte ich alle kurrenten Unterstützungsakten genau auf die Frage der Bedürftigkeit der Unterstützten. Ich fand eine ganze

Digitized by Google

Reihe derselben, deren Unterstützungsbedürftigkeit ich als noch bestehend nicht anerkennen konnte. Der Ortsarmenverband behauptete jedoch fest die Fortdauer der Hülfsbedürftigkeit. Wo mir diese trotzdem zweifelhaft blieb, bot ich den Unterstützten, deren Persönlichkeit mir dies zulässig erscheinen ließ, die Unterbringung im Landarmenhause an, bei deren Nichtannahme ich jede weitere Unterstützung einstellen würde. 14 dieser Unterstützten verzichteten sogleich auf jede weitere Unterstützung und sind seitdem unterstützungsfrei geblieben. Später wandte ich dasselbe Mittel nach und nach noch in 28 anderen Fällen mit demselben Erfolg an. Ob diese Personen aber nachher U.W. erworben haben, ist mir unbekannt geblieben; für wahrscheinlich halte ich es nicht. In einem solchen Verfahren kann gewiß eine unverdiente Härte liegen, deshalb darf es nur mit großer Vorsicht gehandhabt werden, außerdem beschränkt es sich auf alleinstehende Personen. Denn wollte man Familienhäuptern Versorgung im Landarmenhaus gewähren, so müßte man die Kinder anderweit mit großen Kosten unterbringen, und das Resultat würde vielfach das sein, daß das Familienhaupt die Versorgung im Landarmenhause annimmt, froh ist, daß es die Last der Kinder wieder los wird, und nun nach kurzer Zeit seine Entlassung aus dem Haus beantragt, die ihm nicht geweigert werden kann, die Versorgung seiner Kinder aber wieder dem Landarmenverband überläßt."

4. Ist wahrgenommen worden, daß bei der Fürsorge für Landarme, insbesondere wenn sie durch die Vermittelung der Ortsarmenverbände ausgeübt wird, nach anderen Grundsätzen, als sie hinsichtlich der Fürsorge für Ortsarme maßgebend sind, verfahren wird, daß namentlich betreffs der Landarmen einerseits die Zulassung zur Unterstützung eine laxere und die Bemessung derselben eine reichlichere, andererseits die Kontrolle der persönlichen und Erwerbsverhältnisse eine geringere und die Anregung zur Wiedergewinnung einer selbständigen wirtschaftlichen Existenz eine minder intensive ist?

Im allgemeinen gewinnt man aus den Berichten den Eindruck, daß der in Frage 4 beregte Mißstand in erheblichem Maße besteht. Verneint wird er fast durchweg nur von den städtischen Verwaltungen, welchen auch von den übrigen Berichterstattern das Zeugnis ausgestellt wird, daß bei ihnen ein Unterschied zwischen Orts- und Landarmen nicht stattfinde, ja den mit Ausführung der Armenpflege betrauten Organen meist gar nicht bekannt sei, ob eine unterstützte Person das eine oder das andere sei. Nur bei Seyffardt (Krefeld) und bei Flesch (Frankfurt a. M.) wird bemerkt, daß die Neigung, hier einen Unterschied zu machen, zuweilen hervorgetreten, jedoch alsbald von der Centralstelle unterdrückt worden sei. Flesch meint, wie die meisten Berichterstatter, daß diese Neigung eine ganz natürliche sei, „weil jeder Gemeindevorsteher lieber für einen Fremden etwas verlegt als einem Einheimischen etwas schenkt".

Digitized by Google

Lediglich verneint wird im allgemeinen die Frage von Henniger, v. Bönninghausen, Gräfel, v. Brünneck, Deck, Sandberger, sowie von einigen kleineren L.A.V., so Memel, Ragnit, Pyrmont, Dieburg, Meiningen, Saalfeld, Hildburghausen, Reuß ä. L., Leonberg, Mecklenburg-Schwerin; von größeren ist es nur Schleswig-Holstein, welches im Gegensatz zu den anderen vielmehr folgendes ausführt:

„Was die Bemessung der Unterstützung nach Art und Höhe anlangt, so ist nicht zu bezweifeln, daß dabei Landarmen gegenüber durchweg nach denselben Grundsätzen verfahren wird, welche bei Unterstützung eigener und fremder Ortsarmen zur Anwendung kommen. Es steht im Gegenteil nach vielfachen Erfahrungen fest, daß vermutlich infolge der unausgesetzt auf eine rationelle und auf das Unentbehrliche beschränkte Unterstützung im Einzelfalle hinwirkenden kontrollierenden und belehrenden Thätigkeit der Landarmenverwaltung (in welcher Beziehung den Ortsarmenverbänden im Verkehr miteinander vielfach noch ein geringes Interesse und eine zu geringe Erfahrung in der Anwendung der Armengesetzgebung beizuwohnen scheint) bei Unterstützung Landarmer seitens der Ortsarmenverwaltungen skrupulöser und sparsamer verfahren wird als bei der Fürsorge für Ortsarme."

Pfarrer Meyer (Württemberg) bemerkt aus seinen Erfahrungen in der Amtsversammlung: „Die verschiedenen Schultheiße reiben es sich immer vor, wenn durch Angehörige der einen oder anderen Gemeinde die Landarmenlast größer wird; sie sind sich dessen wohl bewußt, daß der Bezirk doch alles bezahlen muß, und sind in der Bemessung der Unterstützung oft etwas genau." In Ansehung der beiden Bezirke, für welche eine größere Zahl von Gutachten vorliegt, Provinz Sachsen und Kreis Recklinghausen, ist der Unterschied in der Beurteilung äußerst auffällig; während nämlich in Sachsen, mit Ausnahme der Städte und der Landräte von Eisleben und Naumburg, alle Berichterstatter die Frage 4 bejahen, sind es im Kreise Recklinghausen nur die Ämter Datteln, Dorsten und Buer (de la Chevallerie), welche sich bejahend äußern. Amt Herten macht bei dieser Frage auf einen Gesichtspunkt aufmerksam, der in einer sehr großen Zahl von Gutachten wiederkehrt, daß nämlich der Mißstand schlechter Wirtschaft überall da zu finden sei, wo ein Armenverband nicht der Verpflichtete sei, sondern für fremde Rechnung die Unterstützung leiste; in diesem Betracht mache es keinen Unterschied, ob es sich um einen Orts- oder um einen Landarmen handele, weil der Schwerpunkt nicht sowohl in Sorglosigkeit gegenüber dem L.A.V., sondern in dem Mangel eines eigenen finanziellen Interesses liege. Daß dieser Gesichtspunkt von sehr erheblicher Bedeutung ist, erhellt, wie beiläufig bemerkt werden mag, auch daraus, daß in Bayern, welchem das Institut des Landarmenwesens unbekannt ist, ähnliche Klagen in Bezug auf das Verhalten der Heimatsgemeinde erhoben werden, wie namentlich die zahlreichen Erstattungsstreitigkeiten in Bayern beweisen. Auf einen anderen Punkt, der gleichfalls von mehreren anderen Seiten betont wird, macht das Amt Kirchhellen aufmerksam, indem es darauf hinweist, daß in vielen Fällen die höhere Unterstützung landarmer

Digitized by Google

Personen nicht so sehr zu verwundern sei, weil einheimische bedürftige Personen vielfach von privater Seite Unterstützung erhielten. Der L.A.V. der Rheinprovinz hält das Vorkommen des beregten Mißstandes deshalb für unwahrscheinlich, weil das eigene Interesse der O.A.V. sie zur Handhabung gleicher Grundsätze nötige, da sonst auch die Ansprüche der Ortsarmen steigen würden. In diesem Sinne schreibt auch der Magistrat von Erfurt:

„Die Grundsätze, nach denen letztere (die O.A.V.) hinsichtlich der Höhe der zu gewährenden Armenunterstützungen verfahren, sind den Armen selbst wohlbekannt. Bevorzugungen einzelner oder gewisser Kategorieen der letzteren würden daher sehr bald zu Berufungen führen und auf die Dauer schwerlich durchführbar sein. Auch scheint mir der Beweis für obige Annahme durchaus nicht geführt; denn daß für solche Hülfsbedürftige, namentlich für solche hülfsbedürftige Familien, welche nicht ortsangehörig sind, die Unterstützungen im allgemeinen höher bemessen werden müssen als für solche, welche sich durch ihre Geburt oder durch ihren langjährigen Aufenthalt am Ort eine Menge von verwandtschaftlichen, geschäftlichen oder sonstigen Beziehungen erworben haben, durch welche ihnen die Erlangung lohnender Arbeit, die Hülfe von Verwandten und Freunden oder Gewinnung anderer Mittel zur Linderung ihrer Not ermöglicht wird, bedarf ja keiner näheren Motivierung. Aus der Thatsache, daß die Unterstützung der Landarmen durchschnittlich eine höhere ist als die der Ortsarmen, kann also auf eine Bevorzugung der ersteren oder auf eine laxere Praxis der Behörden in dieser Beziehung meines Erachtens nicht geschlossen werden."

Verneint wird die Frage 4 endlich von einer nicht geringen Zahl von L.A.V. mit besonderem Hinweis auf das Vorhandensein guter Kontrolle. Die diesbezüglichen Bemerkungen stehen in engem Zusammenhang mit den oben besprochenen Ausführungen zu Frage A 4, betreffend die Aufsichtsorgane. So bemerkt Gerdauen (Ostpreußen), daß ungleiche Behandlung nur möglich sei bei schlechter und nachlässiger Verwaltung des L.A.V.; ebenso Niederung unter Hinweis auf die durch die Distriktskommissarien geübte gute Kontrolle, welche die Bedürftigkeit leicht feststellen und Ersatz vereiteln würden. Ganz ähnlich Westfalen, Hohenzollern, Lörrach, Hamburg und Mosbach, in dessen Bericht es heißt:

„Es ist eben hier Sache der Kreisausschüsse, sorgfältig zu prüfen und die Angaben der Ortsarmenräte nicht pure anzunehmen; dies thun wir auch und werden darin von den Großherzogl. Bezirksämtern aufs beste unterstützt, so daß zur Zeit wohl kein erheblicher Unterschied zwischen Landarmen und Ortsarmen, einzelne Fälle ausgenommen, bestehen dürfte. Es muß dabei konstatiert werden, daß wir recht viele Ortsarmenräte haben, die mit großer Gewissenhaftigkeit verfahren, andere freilich auch wieder, deren Angaben wir nie ungeprüft lassen dürfen. Da die Mitglieder unseres Kreisausschusses aus den verschiedenen Amtsbezirken und Kreisen genommen sind, findet nicht selten auch eine persönliche Kontrolle statt."

Digitized by Google

Der L.A.V. Lauterbach sowie Ziller (Meiningen) bemerken, daß wenn der Aufwand für Landarme größer sei, dies sich vielfach dadurch rechtfertige, daß es sich um sehr bedürftige, oft auch ganz erwerbsunfähige Leute handele und die Pflege zwar teurer, aber auch sehr viel besser sei als diejenige der Ortsarmen, wie denn die letztere auch bei den eigenen Angehörigen sehr viel zu wünschen übrig lasse. Wegen dieses Punktes, der ja von jeher Gegenstand besonderer und sehr nachdrücklicher Klage geworden ist, auf den aber in diesem Zusammenhange nicht weiter eingegangen werden kann, ist auf die Veröffentlichung unseres Vereins betreffend „Die Reform der ländlichen Armenpflege" hinzuweisen.

Mit Beschränkung bejaht wird die Frage von Braunschweig (Zimmermann) und von v. Wintzingerode. Beider Ausführungen seien hier ihrer Bedeutung wegen wörtlich wiedergegeben.

Braunschweig schreibt:

„Von sämtlichen Kreisdirektionen, mit Ausnahme einer (Braunschweig), wird anerkannt, daß die Ortsarmenverbände vielfach geneigt sind, den Landarmen leichter eine Unterstützung zu gewähren und auch bei Abmessung der Unterstützung weniger streng und sparsam zu verfahren. Es liegt bei diesem einmal der auch in anderen Verhältnissen sich zeigende natürliche Zug zu Grunde, Verausgabungen, für welche eine größere Allgemeinheit aufzukommen hat, leichter und mit weniger Bedenken zu bewilligen wie solche, welche von einem kleineren näherliegenden Kreise zu tragen sind, und ferner die Neigung, bei Aufwendungen für fremde Verbände weniger streng zu Werke zu gehen als bei denen für eigene Rechnung. Übrigens darf der Sache eine große Bedeutung nicht beigelegt werden, denn es handelt sich dabei immer nur um geringe Unterschiede; es mag dem Landarmen vielleicht sofort ein neues Kleidungsstück als Ersatz für ein abgängiges gegeben werden, während dem Ortsarmen ein solches in gleicher Lage erst nach Ablauf einer längeren Frist bewilligt wird, oder der Landarme erhält eine ausreichende Geldunterstützung, wo der Ortsarme mit billigerer Naturalunterstützung hingehalten wird, oder die Unterstützung wird dem Landarmen auf sein erstes Ansuchen schon bei einem nur höchst wahrscheinlich gemachten Bedürfnis gewährt, während der Ortsarme wiederholt darum petitionieren muß u. dgl. Dabei bleibt dann immer noch zweifelhaft, wo die Grenze für eine richtige Armenpflege liegt, ob das dem Landarmen gegenüber beobachtete Verfahren ein zu freigebiges oder das dem Ortsarmen gegenüber beobachtete ein zu sparsames ist. Auch ist sehr wohl zu beachten, daß diese etwas freigebige Behandlung der Landarmen durchaus nicht etwa die Regel bildet und durchweg vorkommt, sondern daß es sich dabei auch immer nur um ausnahmsweise, wenn auch vielleicht häufiger als die unter den früheren Nummern behandelten vorkommende Fälle handelt. Daß die Fälle thunlichst vermindert werden und nicht zur Regel ausarten oder zu üblen Folgen Veranlassung geben können, dafür tragen schon die Kreisdirektionen die nötige Sorge, und sie sind dazu auch sehr wohl in der Lage, denn einesteils haben sie die Prüfung der Liquidationen der Ortsarmenverbände

Digitized by Google

und die Absetzung und Nichtvergütung unangemessener Verausgabungen wie oben ausgeführt in der Hand, andererseits können sie als vorgesetzte Verwaltungsbehörde der Ortsarmenverbände schon an sich einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf dieselben ausüben. Man wird daher auch niemals soweit gehen dürfen, nach Maßgabe der im Herzogtum beobachteten Verhältnisse die zuweilen und ausnahmsweise vorkommende etwas freigebigere Behandlung der Landarmen als einen Mißstand zu bezeichnen oder wohl gar grundsätzlich von einer irrationellen Armenpflege bezüglich der Landarmen zu reden."

v. Wintzingerode schreibt:

„Wenn man auch nur in den seltensten Fällen wird nachweisen können, daß die Fürsorge für Landarme, wenn dieselbe durch Vermittelung der Ortsarmenverbände geübt wird, nach anderen Grundsätzen erfolge, als sie für Ortsarme maßgebend sind, da sich das Maß der Unterstützung nach der Größe der Hülfsbedürftigkeit richtet und über letztere nur die zunächst beteiligte Behörde ein Urteil fällen kann, so glaube ich doch kaum, daß eine solche verschiedene Behandlung der Land- und Ortsarmen, wenn sie überhaupt festzustellen ist, mit Bewußtsein, mit Absicht geübt wird. Wohl aber bin ich der Ansicht, daß thatsächlich in sehr vielen Orten — besonders in kleinen Ortsarmenverbänden — die Behandlung der Armen sehr verschieden ist, je nachdem sie dem Ortsarmenverbande, in welchem sie verpflegt werden, angehören oder nicht, mag deren definitive Fürsorge einem Land- oder einem Ortsarmenverband obliegen. Meines Erachtens ist dieses Verhältnis eine natürliche Folge der Verhältnisse. Die Vorgeschichte der dem O.A.V. selbst angehörigen Armen ist in solchen kleinen Orten fast jedermann bekannt, jeder weiß oder glaubt zu wissen, ob die Hülfsbedürftigkeit durch die eigene Schuld der der öffentlichen Fürsorge Anheimgefallenen oder ohne deren Verschulden eingetreten ist, und je nachdem das eine oder das andere der Fall, ist man mehr oder weniger geneigt, die Hülfsbedürftigkeit für eine größere oder geringere zu halten. Man ist in der Beurteilung dieser Eigenschaft befangen. Diese Befangenheit fällt denjenigen Armen gegenüber zumeist fort, deren Hülfsbedürftigkeit nach kurzem Verweilen an dem Orte der Unterstützung eingetreten ist, mag nun die endgültige Fürsorge derselben von einem Landarmen- oder einem Ortsarmenverband zu übernehmen sein. Am übelsten wird es an solchen kleinen Orten denjenigen Armen ergehen, welche der Ortsarmenverband nach oft jahrzehntelanger Abwesenheit hat wieder aufnehmen müssen, weil sie trotz dieser langen Abwesenheit den Unterstützungswohnsitz nicht verloren haben. Es sind dies nicht wenige unserer Vagabunden, die von Gefängnis zu Gefängnis, von einer Korrektionsanstalt in die andere gewandert sind und während eines zehn-, ja zwanzigjährigen Zeitraums noch nicht voll zwei Jahre sich auf freiem Fuß befunden haben, beziehentlich nicht ohne Unterstützung geblieben sind. Meines Erachtens wird die Hülfsbedürftigkeit aller der Personen, deren Fürsorge dem verpflegenden Ortsarmenverbande nicht endgültig obliegt, in kleinen Orten, namentlich in allen Dörfern, viel

Digitized by Google

unbefangener, viel objektiver beurteilt als die Hülfsbedürftigkeit solcher Personen, für welche der verpflegende Ortsarmenverband selbst endgültig Sorge zu tragen hat. Ferner wird man in kleinen Ortsarmenverbänden sehr häufig finden, daß deren Mitglieder der eigenen Gemeinde gegenüber sich scheuen, vollen Ersatz oder überhaupt Ersatz für die den Ortsarmen gewährten Leistungen und Dienste zu fordern, während sie durchaus keinen Anstand nehmen, derartige Forderungen geltend zu machen, sobald sie wissen, daß deren Ersatz nicht ihrem, sondern einem anderen Armenverband — mag dies ein Landarmen- oder ein Ortsarmenverband sein — obliegt. Daß die Verhältnisse in allen größeren Orten, besonders in solchen Orten, in denen die Armenpflege nach dem sogenannten Elberfelder System geübt wird, ganz anders und besser liegen, brauche ich wohl kaum hervorzuheben.

Daß den der öffentlichen Armenpflege Anheimgefallenen in kleinen Orten eine Anregung zur Wiedergewinnung einer selbständigen wirtschaftlichen Existenz gegeben wird, daß man ihnen behülflich ist, sich wieder selbst zu ernähren, habe ich nur sehr selten wahrgenommen. Wo ich solche Wahrnehmungen gemacht, sind diese Anregungen nicht von den Armenbehörden, sondern von Privaten ausgegangen."

Abgesehen von den im Vorstehenden angegebenen Berichterstattern wird die Frage 4 von allen übrigen bejaht, jedoch, wie schon angedeutet, fast durchweg nur in Ansehung kleinerer Verbände, namentlich ländlicher Gemeinden. Von Gewicht erscheinen hier besonders die Angaben der großen, mit reicher Erfahrung ausgestatteten L.A.V. Von vielen derselben wird beklagt, daß, wie R. R. Rumpelt für das Königreich Sachsen es ausdrückt, „Sorgen und Mißtrauen nur solange bestehen, als noch der U.W. zu erwerben möglich sei; diese verwandeln sich in Gleichgültigkeit, sobald die Landarmeneigenschaft anerkannt sei; es mangelt dann an jeder Kontrolle, es finden keine Einwirkungen zur Verschaffung von Arbeit statt, die einmal bewilligte Unterstützung wird kritiklos weiter bezahlt. Bei Posen heißt es, daß sorgfältige Prüfung oft vermißt und der L.A.V. oft durch unrichtige Bescheinigung über Leben und Fortdauer der Bedürftigkeit geschädigt, auch landarmen Personen oft jede Beschäftigung entzogen bezw. geweigert würde. Ganz ähnlich auch Pommern, Westpreußen, Hannover, Wiesbaden, Hall u. a. m. Insterburg teilt einen Fall mit, in welchem ein Armenpfleger direkt aussprach, es genügten monatlich 3 Mark, wenn aber der Arme dem Kreise zur Last fiele, 5 Mark; ähnlich Jever, wo eine reichlichere Unterstützung ausdrücklich damit motiviert wurde, daß dieselbe aus der Amtskasse ersetzt werde. Martius (Breslau) giebt an, daß in einigen Fällen Landarme, welche nach Breslau zuzogen, in Breslau wesentlich geringer für Rechnung der Provinz unterstützt wurden als durch den betreffenden Provinzialverband, in welchem sie früher lebten. Schmidt meint, daß während Ortsarme noch massenhaft unter Ausnutzung ihrer Arbeitskraft als Hirten, Nachtwächter u. s. w. beschäftigt würden, dies bei Landarmen nicht der Fall sei; ebenso würden häufig Ortsarme durch Naturalgaben unterstützt, wo die Landarmen Geld erhielten. Ähnlich L.A.V.

Digitized by Google

Villingen, daß Ortsarme unter im übrigen gleichen Bedingungen weniger oder nichts erhielten und sich so durchbringen oder betteln müßten. In gleichem Sinne auch Waldshut, welches schreibt:

„Wir haben uns wiederholt die Frage aufgeworfen, ob es zu rechtfertigen sei, an oft (um mich so auszudrücken) landarm gemachte Personen Unterstützungen auszufolgen, während im Bereiche unserer Thätigkeit eine große Zahl von Ortsarmen in bitterer Not darbt, weil durch unsere Armengesetzgebung das Mitgefühl mit den wirklich Armen und Besitzlosen, welche sich in heimatlichen Verhältnissen kümmerlich durchbringen, sowie die Anteilnahme und das Pflichtgefühl der Angehörigen, welche sich der ihnen lästigen Hülfsbedürftigen so rasch wie möglich entledigen, vollständig geschwunden ist, während auf der anderen Seite für landfahrende Leute für den Fall ihrer Hülfsbedürftigkeit in ausgiebigem Maße gesorgt wird. Die Landarmenverbände erfüllen die ihnen zukommende Pflicht vollständig, während die örtlichen Armenverbände sie vernachlässigen."

Koburg teilt mit, daß ein Specialfall der Landarmenkommission zu nachstehender Ausführung Anlaß gab:

„Die in Rede stehende, übertrieben hohe Kostenrechnung der Gemeinde F. für die Beerdigung des Landarmen M. G. bestätigt die schon wiederholt gemachte Erfahrung, daß die Gemeinden dann, wenn es sich um landarme Personen handelt und mithin die für letztere gemachten Aufwendungen aus dem Landarmenfonds zu erstatten sind, sich nicht auf das notwendige Maß beschränken. Die Beerdigungskosten für M. G. würden sich unzweifelhaft in einem bescheideneren Rahmen halten, wenn der Genannte nicht land- sondern ortsarm gewesen wäre und mithin ein Erstattungsanspruch an den Landarmenfonds nicht bestanden hätte. Einem derartigen pflichtwidrigen Verfahren der Gemeinden muß aber mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden."

Auch Pommern berichtet von einem bemerkenswerten Specialfall:

„Als eklatantes Beispiel kann angeführt werden, daß in einer städtischen Gemeinde fortlaufend die Unterstützung des Armenverbandes für einen Menschen in Anspruch genommen wurde, welcher eine für seine Verhältnisse mit gewissem Luxus ausgestattete Wohnung innehatte, Inhaber eines Jagdscheins war und mit diesem die Jagd betrieb, außerdem als Winkelkonsulent eine ziemlich erhebliche Nebeneinnahme hatte. Bei den auf Anregung des betreffenden Landrats angestellten Nachforschungen wurde festgestellt, es sei bei einigen der mit der Kontrolle der unterstützten Landarmen betrauten Personen die Anschauung vorhanden, daß es nicht im Interesse der Gemeinde liege, die Landarmenunterstützungen herabzusetzen, da diese doch in der betreffenden Gemeinde wieder ausgegeben würden, also dieser zu gute kämen."

Ähnlich schreibt auch der L.A.V. Cassel:

„Daß die Landarmen von den O.A.V. reicher unterstützt werden als die Ortsarmen, ist eine so bekannte Thatsache, daß sie wohl kaum

Digitized by Google

bezweifelt wird. Die Zahlen des Fragebogens A scheinen dies zwar für den diesseitigen L.A.V. nicht zu bestätigen. Aber doch ist es auch bei uns der Fall. Die Einträge in den Spalten 5 und 12 beziehen sich nämlich zum größten Teil auf die Unterstützung beschränkt erwerbsfähiger Personen. Thatsächlich ganz erwerbsunfähige werden bei dem Reichtum des Kommunalverbandes an Anstalten für geschlossene Armenpflege zumeist in diesen untergebracht. Wie weit dieser Überfluß an Unterstützungen geht, die den Landarmen gewährt werden, dafür will ich gleichfalls ein drastisches Beispiel anführen, das zugleich beweist, daß nicht nur in kleinen O.A.V. in dieser Beziehung gesündigt wird. Ein im Ausland unterstützter Handwerker mußte auf Antrag der betr. Staatsbehörde nach Preußen, in seinen Heimatsstaat übernommen werden. Da er zuletzt im diesseitigen Bezirk U.W. hatte, lag die Fürsorge für ihn unserem L.A.V. ob. Er wurde in eine mittelgroße Stadt der weit im Osten gelegenen preußischen Provinz N. überliefert und dort auf diesseitige Kosten mehrere Jahre lang unterstützt. Da er geisteskrank und ganz erwerbsunfähig sein sollte, mußte für ihn und seine angeblich gleichfalls erwerbsunfähige Frau der volle Tarifsatz, also täglich 1,60 Mark, vergütet werden. Wiederholte Versuche, die Unterstützung zu beschränken, fanden beim unterstützenden O.A.V. kein Entgegenkommen. Schließlich mußte der Mann in eine Irrenanstalt und die Frau ins Armenhaus aufgenommen werden. Ihre Sachen wurden verkauft und da zeigte sich denn, daß der Mann während der ganzen Zeit seit der Übernahme ein flottes Buchbindergeschäft betrieben und sich nicht nur sämtliche dazu erforderliche Handwerkszeuge, sondern auch ein Mobiliar angeschafft hatte, das über die Bedürfnisse des Arbeiters weit hinausging, sogar für einen Mann des kleinen Bürgerstandes opulent war."

Von anderen Ausführungen mögen endlich noch die sehr sorgfältigen Beobachtungen der L.A.V. Wiesbaden und Westpreußen hier eine Stelle finden. Von den bei Westpreußen angeführten Tabellen ist hier nur die letzte (Übersicht für die Kreise) mitgeteilt, da der Abdruck der Details für die einzelnen O.A.V. zu umfangreich sein würde. Wegen Hannover, welches ebenfalls die Frage 4 bejaht, sei noch bemerkt, daß in seinem Bericht auf die Ergebnisse der örtlichen Prüfung der Verhältnisse der Landarmen hingewiesen wird. Auf die von uns mitgeteilten Auszüge (Anlage 3) möchten wir auch an dieser Stelle nochmals sehr nachdrücklich aufmerksam machen.

Wiesbaden berichtet:

„Bei Beantwortung der Frage 4 tritt in besonders auffallender Weise der schon wiederholt angedeutete Unterschied zwischen den größeren städtischen Gemeindewesen und den kleineren ländlichen Gemeinden hervor. In den ersteren, in welchen das gesamte Armenwesen nach festen Grundsätzen geregelt ist, ist bezüglich der Art und des Maßes der Unterstützung und der Kontrolle der Armen, sowie der übrigen in Betracht kommenden Punkte ein Unterschied zwischen Landarmen und Ortsarmen nicht zu bemerken. Anders in den kleinen meist ländlichen Gemeinden des Bezirks.

Digitized by Google

Hier ergiebt eine Vergleichung der seitens des L.A.V. für Landarme gezahlten Unterstützungen mit denjenigen, welche die betreffenden O.A.V. für Ortsarme aufwenden, daß die Fürsorge für die ersteren vielfach nach wesentlich anderen Grundsätzen als die für die letzteren ausgeübt werden muß. Die von dem L.A.V. für einen einzelnen Landarmen oder eine landarme Familie aufgewendeten Beträge sind hier nicht unwesentlich höher als diejenigen, welche von in gleicher Lage befindlichen Ortsarmenverbänden für Ortsarme aufgewendet werden. Es kann angenommen werden, daß der Grund hierzu auch im hiesigen Bezirk zum Teil in dem anderwärts oft erörterten Unterschied von Natural- und Geldwirtschaft liegt. Die Unterstützung eines Landarmen beruht nur auf der letzteren. Der einer dauernden ortskundigen persönlichen und sachlichen Kontrolle insoweit nicht unterworfene Bürgermeister und Gemeinderat der vorläufig unterstützenden Gemeinde beschränkt seine Thätigkeit etwa darauf, dem zu Unterstützenden die bewilligten Geldbeträge auszuzahlen oder ihm zum Bezug seiner Bedürfnisse einen bestimmten Kredit auf die Gemeindekasse zu eröffnen oder besten Falls einen Vertrag über dessen Verpflegung abzuschließen. Außerdem aber ist von einer persönlichen Einwirkung auf den Unterstützten, einer Überwachung seiner Thätigkeit und Lebensführung nichts zu bemerken; die ganze lästige Angelegenheit, an welcher zudem nach der beschränkten Ansicht kleiner Gemeinwesen die Gemeinde und deren Organe kein eigenes Interesse haben, wird rein schablonenmäßig unter möglichst geringer eigener Bemühung erledigt, insbesondere auch die einmal bewilligte Unterstützung selbst unter veränderten Verhältnissen ohne weitere Prüfung weiter gewährt; eine völlige Einstellung einer Unterstützung aber kann — wohl zum Teil auch mit Rücksicht auf den zu befürchtenden Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes — nur in den allerseltensten Fällen von hier aus erreicht werden. Demgegenüber spielt bei Ortsarmen das eigene Interesse des Bürgermeisters, jedes Einwohners sowie der ganzen Gemeinde eine wichtige Rolle. Sorgsam wird erwogen, in welcher Weise die Angelegenheit für die Gemeinde am vorteilhaftesten, insbesondere am billigsten erledigt werden kann. Die Unterstützung wird nur im Falle wirklich vorhandenen und nachgewiesenen Bedürfnisses gewährt, sie wird auf das unbedingt Notwendige, mitunter wohl auch zu sehr beschränkt; die noch vorhandene Arbeitskraft wird thunlichst ausgenutzt, Nahrungsmittel werden dem zu Unterstützenden zu billigem Preis, teilweise auch unentgeltlich zugewendet; das ganze Thun und Treiben desselben unterliegt der fortwährenden argwöhnischen Überwachung aller an der Fortdauer der Unterstützung interessierten Einwohner, jede Verbesserung seiner Verhältnisse wird bei fortgewährter Unterstützung in Betracht gezogen.

Aus den vielfachen den vorstehenden Angaben zu Grunde liegenden Erfahrungen wird folgendes hervorgehoben. Die Unterstützung der aus Mutter und zwei unerwachsenen Kindern bestehenden landarmen Familie H. zu J. steigt mit der Anerkennung der Landarmeneigenschaft auf mehr als das Doppelte der früheren Unterstützung, eine erkennbare Verschlechterung der Verhältnisse war nicht eingetreten; Rückschreiben an

Digitized by Google

den Bürgermeister durch Vermittlung des Landratsamts war erfolglos, es wurden ärztliche Atteste ins Feld geführt, das Landratsamt stellte sich auf die Seite der Gemeinde. — Der landarmen Familie O. zu E., bestehend gleichfalls aus Mutter und mehreren unerwachsenen Kindern, war neben Gewährung von Hausmiete ꝛc. zur Anschaffung der Lebensmittel ein Kredit von 1,70 Mark, d. h. mehr, als der durchschnittliche Tagelohn eines Arbeiters in dortiger Gegend beträgt, durch den Bürgermeister bei dem Spezereihändler eröffnet worden; wiederholte Rückschreiben haben ergeben, daß die durch die Hand des Bürgermeisters gegangenen Rechnungen des Spezereihändlers die Tagespreise nicht unwesentlich übersteigende Preise aufweisen, bis jetzt aber zu einer wesentlichen Herabsetzung der Unterstützung nicht geführt. — Die Kinder des mit Rücksicht auf seine zahlreiche Familie unterstützten landarmen Schreiners F. aus W. sind seit dem Frühjahr 1888 sämtlich aus der Schule entlassen; der Vater verdient als Schreiner täglich 2,50 Mark, die Mutter ist tot, die vier Kinder sind, mit Ausnahme einer an entzündeten Augen leidenden Tochter, sämtlich vollkommen erwerbsfähig, es ist bis jetzt nicht gelungen, die Unterstützung ganz einzustellen, und wird noch immer die Hausmiete durch den Landarmenverband bezahlt. — Die Familie des landarmen Tagelöhners G. zu H. besteht aus dem 46 Jahre alten Vater, der 47 Jahre alten Mutter, einer 23jährigen unehelichen Tochter der letzteren, sowie vier Kindern im Alter von 16, 12, 9 und 6 Jahren. Der G., sowie die beiden ältesten Kinder sind vollständig arbeitsfähig, die Ehefrau in der Arbeitsfähigkeit beschränkt, eine Einstellung aber der im Jahre 1882 unter wesentlich anderen Verhältnissen begonnenen Unterstützung konnte bis jetzt nicht erreicht werden. — Der landarme Maurer und Tagelöhner L. zu Sch. ist 46, seine Frau 49, seine fünf Kinder 18, 15, 12, 11 und 7 Jahre alt. Mann und Frau sowie die beiden ältesten Kinder sind vollständig arbeitsfähig, letztere arbeiten in einer Fabrik. Trotz Rückfragen konnte auch hier die völlige Einstellung der 1882 in höchst bedrängter Lage begonnenen Unterstützung nicht herbeigeführt werden und wird fortgesetzt die Hausmiete für die Familie bezahlt. — Die jetzt 46jährige Philippine R. zu K. erkrankte im Jahre 1877 syphilitisch und fiel der Fürsorge des Landarmenverbandes zur Last. Dieselbe ist geistig beschränkt, aber im übrigen durchaus arbeitsfähig. Nach Entlassung aus dem Hospital wurde sie mangels eines anderen Unterkommens in Familienpflege untergebracht, und muß noch jetzt trotz der vorhandenen Arbeitsfähigkeit ein jährliches Pflegegeld von 180 Mark für dieselbe bezahlt werden.

Es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß alle diese Fälle, welche sich beliebig vermehren lassen, bei dem Vorhandensein der Ortsarmeneigenschaft in wesentlich anderer Weise würden behandelt worden sein. Bei H. und O. würde die Unterstützung eine geringere, vor allem aber eine sachgemäßere und rationellere sein, bei F., G., L. und R. würden die Erwerbsverhältnisse besser überwacht und mehr in Betracht gezogen, die noch vorhandene Arbeitskraft besser ausgenutzt und dergestalt eine frühere Beschränkung bezw. Einstellung der Unterstützung erzielt worden sein."

Digitized by Google

Westpreußen schreibt:

„Daß eine Armenpflege für eigene Rechnung mehr Bürgschaft bietet für eine sparsame und sorgfältige Verwaltung als eine solche für fremde Rechnung, ist selbstverständlich. Es kann daher nicht auffallen, daß in Ortsarmenverbänden, die nicht über ein höher gebildetes Beamtenpersonal verfügen und in ihrer Verwaltung vorwiegend durch kleinliche Interessen geleitet werden, landarme Personen leichter zu Unterstützungen zugelassen, letztere bei landarmen Personen reichlicher bemessen und die Wiedergewinnung einer selbständigen wirtschaftlichen Existenz in solchen Fällen minder scharf überwacht werden.

Aus einer von meinem Amtsvorgänger für das Jahr 1878/79 aufgestellten Statistik — s. nebenstehende Tabelle —, deren Resultate ich hier beifüge, ging ziemlich klar hervor, wie die Mehrzahl der Ortsarmenverbände die für die öffentliche Armenpflege unentbehrlichen Grundsätze der Sparsamkeit und der Beschränkung auf das unabweisbare Bedürfnis weit besser für die Unterstützung der eigenen Ortsarmen als für die auf fremde Kosten unterhaltenen Landarmen anzuwenden wissen.

Als besonders interessant wurde für die damaligen Verhandlungen des Westpreußischen Provinziallandtages aus jener Statistik hervorgehoben:

a. das verschiedene Verhältnis, in welchem in den einzelnen Städten die Zahl der fortlaufend unterstützten Ortsarmen steht. Die meisten Ortsarmen dieser Kategorie haben nämlich in nachstehender Reihenfolge: Danzig (2765), Elbing (782), Thorn (522), Graudenz (310), Kulm (226), Konitz (185), Marienburg (169), Marienwerder (160) und Dirschau (155). Dagegen gestaltet sich die Reihenfolge dieser Städte, was die Zahl der darin fortlaufend unterstützten Landarmen betrifft, wesentlich anders, nämlich: Thorn (72), Graudenz (62), Marienwerder (50), Konitz (36), Danzig (33), Elbing (31), Kulm (29), Marienburg (16) und Dirschau (8).

b. Von den bedeutenderen Städten haben nur Danzig, Graudenz und Marienburg den Vorzug, die Landarmen im Durchschnitt billiger zu unterstützen als die Ortsarmen. In den übrigen größeren Städten ist dieses Verhältnis umgekehrt, doch immerhin besser wie in den kleineren Städten. Es folgen aufeinander Marienwerder, Thorn, Elbing, Konitz, Kulm und Dirschau, und zwar in dem Sinne, daß die zuerst genannte Stadt am wenigsten, nämlich um etwa 0,65 Mark, die zuletztgenannte am meisten, nämlich um etwa 2,56 Mark durchschnittlich pro Kopf und Monat, teurer zu Ungunsten des Landarmenverbandes wirtschaftet. Besonders nachteilig für den Landarmenverband wirtschaftet Schwetz mit 4,30 Mark, Rosenberg mit 4,44 Mark, Schloppe mit 4,47 Mark, Deutsch-Krone mit 5,02 Mark, Hammerstein mit 5,85 Mark und Christburg mit 6,95 Mark Differenz pro Monat und Kopf gegenüber seiner Ortsarmenpflege.

Digitized by Google

Vergleichung der im Jahre 1878/79 in den einzelnen Kreisen von den Ortsarmenverbänden gezahlten fortlaufenden Unterstützungen mit denjenigen des Landarmenverbandes der Provinz Westpreußen.

Laufende Nummer	Bezeichnung des Kreises	Ortsarme.						Landarme.						Gegenüberstellung.					
		Anzahl der im Jahre 1878/79 unterstützten Personen (Erwachsene und Kinder)	An fortlaufenden Unterstützungen sind gezahlt pro Monat		Im Durchschnitt entfallen daher auf den Kopf monatlich			Anzahl der im Jahre 1878/79 unterstützten Personen (Erwachsene und Kinder)	An fortlaufenden Unterstützungen sind gezahlt pro Monat		Im Durchschnitt entfallen daher auf den Kopf monatlich			Gegen die Sätze der Ortsarmen betragen mithin die Landarmenunterstützungen				
														mehr			weniger		
			inkl. Bekleidung	exkl. Bekleidung	inkl. Bekleidung	exkl. Bekleidung			inkl. Bekleidung	exkl. Bekleidung	inkl. Bekleidung	exkl. Bekleidung		inkl. Bekleidung	exkl. Bekleidung	inkl. Bekleidung	exkl. Bekleidung		
			ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰			ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		Durchschnittssatz.					
														ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		
1	Beren	258	840 98	796 23	3 26	3 09		21	117 13	107 13	5 58	5 10		2 32	2 01	— —	— —		
2	Karthaus	257	1 020 42	937 07	3 97	3 65		18	120 35	109 85	6 69	6 10		2 72	2 35	— —	— —		
3	Danzig	1 870	6 251 54	6 036 65	3 34	3 23		51	309 50	301 50	6 07	5 91		2 73	2 68	— —	— —		
4	Elbing	739	3 555 44	3 416 94	4 81	4 62		62	366 90	360 90	5 92	5 82		1 11	1 20	— —	— —		
5	Marienburg	1 791	6 480 18	6 044 64	3 62	3 38		59	404 50	384 50	6 86	6 52		3 24	3 14	— —	— —		
6	Neustadt	446	1 206 86	1 104 53	2 71	2 48		13	125 13	121 63	9 63	9 36		6 92	6 88	— —	— —		
7	Pr. Stargardt	1 306	5 833 58	5 550 08	4 47	4 25		27	147 —	139 75	5 44	5 18		— 97	— 93	— —	— —		
8	Kulm	739	2 783 98	2 663 06	3 77	3 60		44	217 50	210 —	4 94	4 77		1 17	1 17	— —	— —		
9	Flatow	332	748 45	665 45	2 25	2 —		22	158 75	157 25	7 22	7 14		4 97	5 14	— —	— —		
10	Graudenz	541	2 106 63	1 967 02	3 89	3 64		48	313 —	292 50	6 52	6 09		2 63	2 45	— —	— —		
11	Konitz	348	1 307 08	1 201 18	3 75	3 45		7	37 —	35 50	5 28	5 07		1 53	1 62	— —	— —		
12	Dtsch. Krone	394	785 83	699 08	2 —	1 77		10	74 50	68 —	7 45	6 80		5 45	5 03	— —	— —		
13	Löbau	449	2 083 64	1 914 90	4 64	4 24		26	202 25	191 25	7 78	7 36		3 14	3 12	— —	— —		
14	Marienwerder	1 249	4 722 75	4 430 08	3 78	3 55		74	454 92	445 92	6 15	6 03		2 37	2 48	— —	— —		
15	Rosenberg	871	4 301 37	4 059 37	4 93	4 66		42	154 50	145 25	3 68	3 46		— —	— —	1 25	1 20		
16	Schlochau	269	845 93	775 43	3 14	2 88		11	80 75	74 25	7 34	6 75		4 20	3 87	— —	— —		
17	Schwetz	846	2 441 44	2 320 99	2 89	2 74		40	242 20	236 20	6 06	5 91		3 17	3 17	— —	— —		
18	Strasburg	507	1 811 34	1 692 34	3 57	3 34		35	192 02	192 02	— —	5 49		— —	2 15	— —	— —		
19	Stuhm	906	4 195 29	4 121 19	4 63	4 55		50	240 70	233 45	4 81	4 67		— 18	— 12	— —	— —		
20	Thorn	755	3 672 53	3 364 53	4 86	4 46		52	264 25	256 25	5 08	4 93		— 22	— 47	— —	— —		
21	Tuchel	156	349 25	321 —	2 24	2 06		18	81 32	78 32	4 52	4 35		2 28	2 29	— —	— —		
	Summa	15 029	57 344 51	54 081 76	— —	— —		730	4 304 17	4 141 42	— —	— —		— —	— —	— —	— —		

c. Unter den ländlichen Ortsarmenverbänden scheinen für den Landarmenverband die günstigsten Verhältnisse im Rosenberger Kreise obzuwalten und immerhin noch günstige in den Kreisen Stuhm, Thorn und Preußisch-Stargardt, die ungünstigsten im Neustädter Kreise und demnächst in den Kreisen Flatow und Deutsch-Krone. Doch ist der Wert dieser Statistik durch die Schwierigkeit, von den ländlichen Gemeinden eine sachgemäße Auskunft zu erlangen, einigermaßen beeinträchtigt.

Ich möchte allerdings hinzufügen, daß die Zahlen des einen Jahres nicht vollkommen zutreffende Schlüsse zulassen und daß eine oder die andere Ortsarmenverwaltung durch Zufälligkeiten eine unverdient ungünstige Stellung erhalten haben mag. Im großen und ganzen halte ich das gewonnene Bild für richtig."

7. Liegen in Bezug auf die Gruppierung der Landarmen nach Alter, Geschlecht, Herkunftsort, Beruf und Vorleben Erfahrungen vor, welche zu besonderen Bemerkungen oder für die Beurteilung wichtigen Schlüssen Anlaß geben?
5. Welche Wahrnehmungen sind gemacht worden über den Einfluß, welchen die Landarmeneigenschaft auf die betreffenden Personen ausübt? Ist anzunehmen, daß denselben der Unterschied von den Ortsarmen und insbesondere der Mangel einer festen Ortsangehörigkeit zum Bewußtsein komme und auf ihr wirtschaftliches und sittliches Verhalten nachteilig zurückwirke?

Die vorstehenden Fragen sollen ebenso wie die Fragen 8 und 9 vor Frage 6 behandelt werden, weil Frage 6 gewissermaßen die zusammenfassende Antwort auf den ganzen Fragebogen B giebt. Frage 7 ist wiederum aus leicht ersichtlichen Gründen hier vor Frage 5 gestellt. Für beide Fragen ist im voraus zu bemerken, daß das statistische Material ein im ganzen spärliches ist, was hauptsächlich damit zusammenhängt, daß diese Verhältnisse statistisch sehr schwer faßbar sind.

1. Persönliche Verhältnisse der Landarmen.

Am wertvollsten und ausgiebigsten ist das von Professor Böhmert bereits früher veröffentlichte Material, welches er zur Benutzung eingesandt hat; der eine Teil besteht in der für unseren Verein gelieferten Bearbeitung der in 77 deutschen Städten und einigen L.A.V. 1883 erhobenen Statistik, der andere in einer kurzen Abhandlung in der wissenschaftlichen Beilage der Leipziger Zeitung. Indem im allgemeinen auf die erstere, unseren Mitgliedern bereits bekannte und zugängliche Arbeit verwiesen wird, sollen hier im Zusammenhang einige für die vorliegende Frage besonders wichtige Er-

Digitized by Google

gebnisse wiederholt werden. Außerdem liegen noch gedruckte Mitteilungen der Hessischen Centralstelle von 1888, sowie eine durch den Herrn Landesdirektor der Provinz Sachsen mitgeteilte Übersicht über den U.W. der in Straf- und Korrektionsanstalten befindlichen Personen vor.

In Bezug auf die sehr wichtige Frage der Herkunft der Landarmen finden sich bei Böhmert folgende Zahlen:

Geburtsort	Dauernd unterstützte Landarme											
	der Provinz Sachsen						der Provinz Posen			des Königreichs Sachsen		
	1883			1884			1883			1885		
	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.
Am Orte der Unterstützung	17,9	17,0	21,7	17,7	17,2	21,7	6,6	7,9	14,9	19,8	17,6	22,9
Außerhalb d. Unterstützungsortes, aber im Bezirke des Landarmenverbandes . .	56,5	50,7	50,6	55,0	52,7	51,3	79,3	79,9	73,9	63,3	64,7	60,9
In den übrigen preußischen Provinzen	15,4	13,7	12,4	18,3	12,7	13,2	10,9	11,0	7,8	16,0	16,0	13,9
Im sonstigen Deutschland .	9,6	16,3	13,8	8,4	16,3	12,3	0,0	0,2	0,8			
Im Auslande	0,6	1,1	1,5	0,6	1,1	1,5	3,1	0,9	2,6	1,0	1,7	2,3

Geburtsort	Vorübergehend unterstützte Landarme											
	der Provinz Sachsen						der Provinz Posen			des Königreichs Sachsen		
	1883			1884			1883			1885		
	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.
Am Orte der Unterstützung	3,4	13,1	4,8	2,5	9,7	4,1	5,2	9,3	8,1	8,1	15,6	11,8
Außerhalb d. Unterstützungsortes, aber im Bezirke des Landarmenverbandes . .	27,2	44,6	29,7	26,1	43,7	28,7	48,5	73,3	52,0	47,8	60,2	51,4
In den übrigen preußischen Provinzen	43,8	21,4	40,6	46,7	24,4	42,9	40,7	12,7	33,4	42,0	19,4	34,5
Im sonstigen Deutschland .	19,4	18,4	19,2	17,8	17,0	17,8	1,4	0,0	1,5			
Im Auslande	6,2	2,4	5,8	6,9	5,1	6,9	4,1	4,7	4,9	2,1	4,7	2,3

Für Hessen ergiebt sich für 1886/87 die nachstehende Zahl von unterstützten Landarmen:

Digitized by Google

Mit früherem Unterstützungswohnsitz:	Starkenburg	Oberhessen	Rheinhessen	Großherzogtum
1. im unterstützenden Kreis	207	164	147	518
2. außerhalb dieses Kreises im Großherzogtum . . .	114	61	29	204
3. außerhalb d. Großherzogtums	221	42	52	415
4. unbekannt wo	20	12	95	127

Betrachtet man die Zahlen der Böhmertschen Tabelle in Ansehung der dauernd Unterstützten und diejenigen Hessens, so fällt sofort auf, daß das Schwergewicht beider Klassen auf diejenigen fällt, welche außerhalb des Ortes der Unterstützung, jedoch im Bezirke des L.A.V. geboren waren, wo hingegen bei den vorübergehend Unterstützten das Königreich und die Provinz Sachsen sehr starke Ziffern der außerhalb des L.A.V. geborenen Personen zeigen und zwar in sehr auffälligem Gegensatz zu Posen. Das Verständnis dieser Zahlen gewinnt man sogleich, wenn man mit ihnen die Zahlen der vorübergehend Unterstützten in Anlage 6, sowie die in dieser Beziehung eingegangenen Auskünfte vergleicht. Da ergiebt sich denn oft, daß die dem Zuzug von außerhalb besonders ausgesetzten Bezirke, wozu in erster Linie Sachsen und die preußischen Westprovinzen gehören, in ganz besonders starkem Maße Aufwendungen für vorübergehend hülfsbedürftige Personen zu machen haben, während in den weniger aufgesuchten Bezirken der Aufwand für dauernd Unterstützte sehr viel erheblicher ist. Nun wird denn auch ziemlich übereinstimmend von allen, welche sich hierüber geäußert haben, bezeugt, daß die dauernden Unterstützungen meist für alte erwerbsunfähige oder für jugendliche Personen, namentlich uneheliche und gänzlich verwaiste Kinder, sowie endlich für Witwen und eheverlassene Frauen geleistet werden müßten, während die vorübergehenden Unterstützungen ganz überwiegend für jüngere männliche Personen zu gewähren seien, die auf der Wanderung begriffen oder, in auswärtiger Arbeit stehend, krank geworden seien. Von den Wandernden wiederum nehmen die meisten an, daß sie der im eigentlichen Sinne vagabundierenden Bevölkerung angehören, vielfach liederliche und verkommene Individuen, meist wegen Bettelns und anderweitig vorbestraft seien. So Wiesbaden, Hamburg, Kreisdirektion und Magistrat Braunschweig, Reuß j. L., Bottrop, Öhringen, Gerdauen; Pommern nennt in diesem Sinne vor allem die Angehörigen der wandernden Arbeiterbevölkerung, namentlich auch uneheliche Kinder weiblicher Dienstboten, welche in großen Städten Dienste aufsuchten; letzteres betont auch Vaihingen. Inspektor Schmidt giebt an, daß 80—90 Prozent aller Insassen der Arbeiterkolonieen ohne U.W. seien, eine Beobachtung, welche durch die schon erwähnten Zahlenangaben der Provinz Sachsen über die Anstaltsinsassen offenbar bestätigt wird, wie die Tabelle in Anlage 10 ergiebt.

Digitized by Google

Der Landesdirektor von Sachsen bemerkt zu diesen Zahlen:

„Bemerkenswert scheint mir zu sein, daß der Prozentsatz der Landarmen unter den Zuchthäuslern und Gefängnisgefangenen ein vergleichsweise geringerer ist, was zu der Annahme führt, daß die Heimatlosigkeit für das eigentliche Verbrechertum ohne wesentlichen Einfluß ist oder doch nur auf einzelne Arten von Vergehen oder Verbrechen einen Einfluß üben mag, welche in den mir gewordenen Mitteilungen nicht gesondert hervortreten. Immerhin überstieg in dem Zuchthause Untermaßfeld am 1. Januar 1887 und in dem Männerzuchthause Halle am 1. November 1888 der Prozentsatz an Landarmen denjenigen Prozentsatz, welchen Professor Böhmert als das Verhältnis der Landarmen zu den Hülfsbedürftigen überhaupt bei der Armenpflege ermittelt hatte. Das Überwiegen der Personen ohne Unterstützungswohnsitz in Korrektionsanstalten (Arbeitshäusern) ist um so erheblicher. Nach den in Preußen zu machenden Beobachtungen dürfte es zulässig sein, auf eine stetige Zunahme der Personen ohne Unterstützungswohnsitz in den Arbeitshäusern gegenüber denjenigen Personen zu schließen, welche sich noch eines Unterstützungswohnsitzes erfreuen. So geneigt man auch sein mag, in der Heimatlosigkeit eine der Ursachen des Verbrechertums und besonders der Vagabondage zu suchen, so gestatten die Zahlen allein einen solchen Schluß doch wohl nicht. Wenigstens bleibt diese Schlußfolgerung dem Einwande ausgesetzt, daß die Heimatlosigkeit nicht die Ursache, sondern die Folge der Verbrecher- oder Vagabundenlaufbahn sei. — Vermutlich ist beides richtig und vielleicht übt die Heimatlosigkeit insbesondere ihren Einfluß auf die Rückfälligkeit."

Mit dem im Vorstehenden angedeuteten Ergebnisse stimmen auch durchaus die übrigen Zahlen überein, welche Böhmert in Bezug auf Alter und Geschlecht der Landarmen mitteilt. Hierüber verhalten sich die beiden Tabellen in Anlage 11 und 12.

Auch ist aus den (im übrigen nicht sehr zuverlässigen) Angaben über die Ursachen der Bedürftigkeit hervorzuheben, daß wegen Krankheit von den Ortsarmen 32,5 Prozent, von den Landarmen 55 Prozent unterstützt wurden. Diese hohe Ziffer ist, wie Böhmert ausführt, bei der Krankheit als Unterstützungsursache der vorübergehend unterstützten Landarmen größtenteils auf wunde Füße, Krätze, Geschlechtskrankheiten und sonstige vorübergehende Krankheiten der in Krankenhäusern verpflegten Handwerksburschen und anderer wandernder Elemente zurückzuführen. Hierher gehören auch noch die von dem Landrat des Kreises Mansfeld übermittelten Zahlen betreffend das Alter der in der Verpflegungsanstalt Hettstedt verpflegten Personen. Darnach haben von den im ersten Halbjahr 1887 insgesamt 2974 Verpflegten im Alter unter 20: 528, 20—30: 1047, 30—40: 1031, 40—50: 591 gestanden. Endlich seien noch die Äußerungen beider Mecklenburg erwähnt, welche für die in diesen Ländern einheimischen Personen jede Neigung zum Vagabundieren in Abrede stellen, dagegen von den namentlich aus Ostpreußen und Posen einwandernden ländlichen Arbeitern bemerken, daß bei diesen vielfach die Neigung zum Verlassen ihrer Familien hervor-

Digitized by Google

getreten sei; auch ist oft beobachtet, daß als ländliche Arbeiterinnen eingewanderte Schwedinnen hier unehelich gebären und ihre Kinder verlassen.

2. Das sittliche und wirtschaftliche Verhalten der Landarmen.

Im Gegensatz zu den Fragen 1—4 wird Frage 5 von der Mehrzahl der Berichterstatter verneint und zwar, was besonders beachtenswert ist, auch von einer erheblichen Zahl derjenigen, welche jene erste Frage bejaht und sich als Gegner des geltenden Systems bekannt haben. Auch in den mehrerwähnten beiden Bezirken, Provinz Sachsen und Kreis Recklinghausen, findet sich dasselbe Verhältnis, indem von 24 Gutachtern in Sachsen nur 3, nämlich die Landräte der Kreise Mansfeld, Mühlhausen, Genthin, in Recklinghausen von 12 nur 4 die vorliegende Frage bejahen.

Im übrigen unterscheiden diejenigen, welche die Frage bejahen, fast durchweg zwei Kategorieen: die eine, zu welcher diejenigen Personen gehören, welche ohne eigenes Verschulden, lediglich durch mehrfachen Wechsel des Aufenthalts Landarme geworden sind, und die andere, welche aus gewerbsmäßigen Landstreichern und Müßiggängern besteht. Für jene erste sei der Mangel einer Heimat allerdings außerordentlich nachteilig, vor allem in wirtschaftlicher Beziehung, weil die bei den Fragen 1—4 geschilderten Manipulationen der O.A.V. sie daran hinderten, irgendwo festen Fuß zu fassen, wodurch solche Personen mit ihren Familien zu einer wahren Verzweiflung über ihre Heimatlosigkeit und dadurch oft zunächst zum wirtschaftlichen, dann aber auch zum sittlichen Verfall getrieben würden.

Pommern führt in dieser Beziehung aus:

„Dies geradezu grausame und demoralisierende Verfahren führt dahin, daß manche Familien niemals zur Ruhe kommen, daß bei dem immerwährenden Umherziehen die kümmerliche Habe ruiniert wird, daß bei dem Suchen und Umherwandern nach einem anderen Unterkommen Müßiggang, Trunksucht und Vagabundentum großgezogen werden, daß das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit anderen Menschen und einem bestimmten Gemeinwesen ertötet, die Erziehung der Kinder und ihr Unterricht unterbrochen und vernachlässigt wird, schließlich aber, daß bei dem kaum ausbleibenden Fall einer notwendigen Unterstützung ein neuer Anspruch an den Landarmenverband gegründet werden kann. Die immerfort zunehmenden Anforderungen an den Landarmenverband, die Vermehrung der Zahl der Landarmen und zwar solcher, welche dauernd unterstützt werden müssen, fangen an zu einer wirklichen Landplage, zu einer socialen Gefahr zu werden. Neben den wachsenden finanziellen Opfern, welche den Verbündeten dadurch zugemutet werden, liegt das Verderbliche des geschilderten Zustandes namentlich darin, daß das Gefühl der Beschämung, aus öffentlichen Mitteln unterstützt zu werden, das Bestreben, aus der zeitigen Lage sich herauszuarbeiten, sich oder die Familienglieder wieder selbständig und erwerbsfähig zu machen, vollkommen abhanden kommt. Für viele ist das Ziel der Sehnsucht, der sichere Hafen erreicht, wenn sie es dahin gebracht haben, als Landarme anerkannt zu werden; sie bezeichnen sich

Digitized by Google

oft genug mit einem gewissen Stolz als „Landarme" oder als „Provinzialarme" und vermeinen damit einer vornehmeren Sorte von Armen anzugehören. Ihr ganzes Streben geht nun dahin, möglichst viele und möglichst hohe Unterstützungen fortdauernd zu erhalten, sich jeder Arbeitsleistung nach Kräften zu entziehen, und bei diesem Streben wird ihnen leider oft genug seitens der Ortsarmenverbände Vorschub geleistet."

In ganz ähnlicher Weise äußern sich auch Rumpelt (Königreich Sachsen) und die L.A.V. Cassel, Insterburg, Ragnit, Billingen, Hamburg, Waldshut, auch Posen, welches im übrigen der Ansicht ist, daß die Eigenschaft als Landarmer in den meisten Fällen gleichgültig sei. Von einzelnen Gutachtern sprechen sich in gleichem Sinne aus de la Chevallerie, Lang, Holz, Goldmann, v. Bodenhausen, Behrisch, sowie die Landräte von Mühlhausen und Mansfeld, von denen der letztere folgendes bemerkt:

„Ich habe in mehrfachen Fällen von landarmen Personen diese ihre Eigenschaft besonders hervorheben hören und erst vor kurzem hatte ich Gelegenheit, das Gespräch zweier sogenannten armen Reisenden anzuhören. Der eine erzählte, daß er sich fürchte, in seinen Heimatsort zurückzukehren, da die Gemeinde für ihn schon viel habe zahlen müssen, der andere lachte und entgegnete, da sei er besser daran, für ihn müsse der Landarmenverband aufkommen und überall, wo er in einer Gemeinde sich melden wolle, müsse für ihn gesorgt werden, das mache den Ortsbehörden nicht soviel Umstände. Jedenfalls sind sich also beide des Unterschiedes zwischen Land- und Ortsarmen bewußt gewesen. Die Einflüsse sind keineswegs auf Rechnung der Neuheit der durch das Gesetz vom 6. Juni 1870 geschaffenen Verhältnisse zu setzen, sondern stehen unzweifelhaft im kausalen Zusammenhange mit den durch die gegenwärtige Gesetzgebung geschaffenen erleichterten erwerbswirtschaftlichen und Verkehrsverhältnissen."

Ähnlich auch der Magistrat von Königsberg, welcher hierhergehörige Wahrnehmungen sehr selten und nur in Beziehung darauf gemacht hat, daß Personen sich bemühten, den U.W. zu verlieren, um nicht ausgewiesen zu werden. Die L.A.V. Reuß j. L. und Lörrach verneinen die Frage im allgemeinen mit dem Hinzufügen, daß vereinzelt das Zuwiderhandeln der O.A.V. gegen ihre vorläufige Fürsorgepflicht zum Abschieben der Landarmen Veranlassung gegeben habe, dies jedoch alsbald von der Aufsichtsbehörde rektifiziert worden sei. In anderer Richtung wird ein übler Einfluß der Landarmeneigenschaft von einigen Gutachtern dahin angenommen, daß die Unterstützten sehr bald merkten, daß ihnen, nachdem sie einmal Landarme geworden, die Unterstützung sehr viel leichter als vorher gewährt würde und sie von allen den Belästigungen, welchen sie vorher ausgesetzt worden, verschont würden; hieraus rühre dann auf der einen Seite das Gefühl einer gewissen Sicherheit und auf der anderen Seite mangelnder Eifer, die wirtschaftliche Selbständigkeit wiederzugewinnen; so Wiesbaden, Hannover, Vaihingen, Rotenburg, Karlsruhe, Datteln. Ein Teil der Gutachter drückt denselben Gedanken auch dahin aus, daß die Scheu der Orts-

Digitized by Google

armen vor Nachsuchen von Unterstützung eine größere sei als diejenige der Landarmen, zum Teil, weil sie als Ortsangehörige lebhafter empfinden, daß sie auf Kosten ihrer Ortsgenossen leben, zum größeren Teil aber, weil sie wüßten, was sie von den Gemeindegenossen und dem Vorsteher zu erwarten hätten; so Preußisches Statistisches Bureau, Birkenfeld, Born, Grimm, Hasenbräck, Leonhardy, v. Hammerstein, welcher hierzu bemerkt, daß im übrigen die Landarmeneigenschaft nur dann zum Bewußtsein käme, wenn die Überführung in das Landarmenhaus angeordnet werde, „gegen welche sich die Betreffenden regelmäßig bis aufs äußerste sträuben, dann aber sogar allmählich oder mit Hülfe von Angehörigen im stande sind, sich selbst zu ernähren". Ganz vereinzelt findet sich die Betrachtung, daß, wie Dresden es ausdrückt, „die Vorstellung der Machtfülle und der unerschöpflichen Finanzkraft des Staates den einmal landarm Gewordenen abhalte, sich auf eigene Füße zu stellen". Demgegenüber ist eine sehr feine und originelle Bemerkung Zimmermanns hervorzuheben. Nachdem er auf Grund der Berichte der braunschweigischen Kreisdirektionen die Frage 5 im allgemeinen verneint hat, fährt er fort:

»Der Unterschied zwischen landarm und ortsarm wird da, wo wie im Herzogtum die Landarmenpflege sich thunlichst der Ortsarmenpflege anschließt und bei ihren Unterstützungen die gleichen Grundsätze befolgt, für den Unterstützten selbst äußerlich kaum zu Tage treten; es würde immer nur die Idee an sich: „ich bin ein Landarmer" sein, welcher ein nachteiliger Einfluß zugeschrieben werden könnte. Dabei wird aber doch wohl den betreffenden Personen, welche durch ihre den Ortsarmen gleiche materielle Lage durchweg ihre volle Befriedigung haben werden, zu viel ausgebildetes Feingefühl zugetraut, selbst wenn man die Idee auch noch um den Gedanken: „ich bin ein Landarmer ohne Heimat" erweitern wollte. Andererseits würde man aber den Landarmen mit demselben Recht auch folgendermaßen schließen lassen können: „ich bin infolge meines wandernden Berufes meiner Heimat fremd geworden und habe keinen Anspruch auf ihre Hülfe mehr; trotzdem werde ich jetzt in dem fremden Orte, zu welchem ich in gar keiner Beziehung stehe, ebenso unterstützt wie die Angehörigen desselben und wie die Angehörigen in meiner Heimat; dieses ist eine Errungenschaft des Deutschen Reiches, ich verdanke es meiner Angehörigkeit zu Staat und Reich und muß daher stolz und glücklich sein, einem solchen Staat und Reich anzugehören." Auf diese Weise wird aber das Bewußtsein der Angehörigkeit zu Staat und Reich erweckt und gefördert werden, und man wird dann sehr wohl behaupten können, daß die Erweckung und Förderung dieses Bewußtseins die nachteiligen Folgen des Bewußtseins des Mangels einer Heimatsgemeinde aufheben würde.«

Die große Mehrzahl verneint wie gesagt die Frage 5 durchaus, meist mit dem Zusatz, daß den Unterstützten in der Regel gar nicht bekannt sei, aus welchen Mitteln sie die Unterstützung erhalten, weil ihnen dieselbe allermeist durch die O.A.V. verabfolgt würde und sie gar nicht erführen, ob sie orts- oder landarm wären; auch könnten die allerwenigsten sich nach

Digitized by Google

ihrem Bildungsstande eine klare Vorstellung davon machen, was das eine und was das andere sei. Eine Ausnahme hiervon wird nur von einer nicht geringen Zahl von Gutachtern in Ansehung der Landstreicher zugegeben, aber hierbei auch durchweg die Einschränkung hinzugefügt, daß freilich bei diesen von nachteiligen Wirkungen der Landarmeneigenschaft nicht wohl die Rede sein könne, weil sie ohnehin sittlich und wirtschaftlich verkommene Menschen seien. Und ganz ähnlich wie die oben angeführte Äußerung des Landesdirektors von Sachsen sprechen sehr viele, und auch hier wieder etliche entschiedene Gegner des Landarmenwesens, es aus, daß nicht die Landarmeneigenschaft Ursache, sondern umgekehrt Folge des Vagabondierens und der Arbeitsscheu sei, so daß, wie der Landrat von Osterburg es zutreffend ausdrückt, „der Versuch einer Beweisführung daher meines Erachtens annähernd eine Umdrehung von Ursache und Folge sein wird". Der L.A.V. Hohenzollern bemerkt in charakteristischer Weise, daß die wenigen hier in Betracht fallenden Personen Arbeitsscheu auch als Ortsarme bethätigt hätten. Stadtrat Fischer (Magdeburg) schreibt: „Dadurch, daß jemand keinen U.W. habe, wird er nicht anrüchig. Den U.W. können der Arbeitgeber und dessen Beamten gleichfalls verlieren. Wenn aber ein Arbeiter nichts taugt, wird er leicht aus der Arbeit entlassen, leicht landarm und leicht gering geschätzt werden."

Wie sehr die Annahme eines engen Zusammenhanges der vagabondierenden und der landarmen Bevölkerung gerechtfertigt ist, beweisen die oben gemachten Angaben über die persönlichen Verhältnisse der Landarmen. Doch liegt hierin gerade die von so vielen Seiten falsch verstandene Bedeutung des Instituts der Landarmen. Es sei dem Herausgeber gestattet, an dieser Stelle auch seine eigene Meinung kurz zum Ausdruck zu bringen, weil ihm in dem ganzen Streit über das Institut der Landarmen dieser Punkt als der wichtigste erscheint. Er wiederholt in Beziehung hierauf einige an anderer Stelle über denselben Gegenstand gemachte Bemerkungen[1]:

„Wenn nun in dieser Beziehung zunächst das Fehlen einer engeren Gemeinschaft betont wird, welcher der Landarme zugewiesen werden könnte, so beruht dies auf einer Verwechselung der Verpflichtung zur Armenlast und der Verpflichtung zur Duldung des Aufenthaltes. Denn diese beiden stimmen nur in dem einen Punkte überein, daß in jedem Falle der Ortsarmenverband, welcher zur Unterstützung endgültig verpflichtet ist, auch das unterstützte Individuum bei sich aufnehmen muß; im übrigen unterscheiden sie sich gerade darin voneinander, daß jeder Ortsarmenverband zur Duldung des Aufenthalts verpflichtet ist — auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes —, aber nur der Armenverband endgültig die Armenlast tragen muß, welchem das Individuum als Ortsarmer angehört — auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes —. Nur eine Ausnahme besteht hiervon, und zwar bezüglich derjenigen Individuen, die aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit unterstützt werden müssen (§ 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit). Es hat

[1] Münsterberg, Armengesetzgebung S. 282 ff.

Digitized by Google

also der Umstand, daß ein Landarmenverband die Kosten der Unterstützung trägt, absolut keinen Einfluß auf das Verbleiben des unterstützten Individuums, sofern nicht jene eine Ausnahme vorliegt; weder steht dem Landarmenverbande das Recht zu, solchen Individuen den Aufenthalt anzuweisen, noch irgend einem Ortsarmenverbande, ihnen den Aufenthalt zu versagen; hierüber bestimmt lediglich die freie Entschließung dessen, der vorübergehend unterstützt wird.

So besteht denn ein sehr erheblicher Unterschied zwischen *vorübergehend* und *dauernd* Unterstützten, der für unsere Frage insofern besondere Bedeutung gewinnt, als regelmäßig die ersteren mit den jüngeren Altersklassen (15—30 Jahre) identisch sind, während dauernde Unterstützung regelmäßig nur für ganz jugendliche, ganz alte oder für siechte und gebrechliche Personen nötig wird.

Nun leuchtet aber ein, daß es gerade diese jüngeren Altersklassen sind, für welche sittlich schädliche Wirkungen der Gesetzgebung, wie plan- und zuchtloses Umherschweifen, gefürchtet werden müssen, während jene aus dauernden Ursachen Bedürftigen, sie seien, welchen Standes sie seien, durch ihren körperlichen oder geistigen Zustand ohnedies meistens verhindert sind, sich frei zu bewegen.

Wird von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, welchen Wert der Besitz einer festen Heimat als eines Ortes hat, der an dem sittlichen und wirtschaftlichen Wohle seiner Angehörigen interessiert ist und durch Maßregeln der Zucht und der Vorbeugung auf dieselben einwirken kann, so ergiebt sich, daß bei fortbestehender Freizügigkeit auf diejenigen Personen eben nicht eingewirkt werden kann, welche der Zucht am meisten bedürfen, und daß hierbei die Frage nach dem verpflichteten Armenverbande ganz gleichgültig ist. Und diese Betrachtung führt zur Erkenntniß des wahren Inhaltes der hierher treffenden Vorwürfe: genannt ist das *Landarmenwesen* als Ursache schädlicher Zustände, gemeint aber ist die *Freizügigkeit*, welche in dem gegenwärtig zugelassenen Umfange es verhindert, daß die unruhigsten Elemente der Bevölkerung in der Freiheit der Niederlassung und der Wanderung beschränkt und einem bestimmten Orte zugewiesen werden bezw. aus jedem andern als dem Heimatorte ausgewiesen werden können.

Und weiter führt diese Betrachtung auch zugleich zum Erkennen dessen, was es mit der Zuchtlosigkeit, mit dem Betteln und Landstreichen als Folge des Landarmenwesens auf sich hat. Denn auch hier findet eine ganz ähnliche Verwechselung statt. Dem Landarmenverbande fallen im Bedürftigkeitsfalle zur Last diejenigen, welche keinem Ortsarmenverbande durch Unterstützungswohnsitz angehören; keinen Unterstützungswohnsitz haben diejenigen, die selbst (nach vollendetem 24. Lebensjahre) oder deren Familienhaupt (Eltern, Ehemann) an keinem Orte sich mindestens zwei Jahre lang ununterbrochen aufgehalten haben. Mangel eines derartigen Aufenthaltes deutet auf einen Mangel der Seßhaftigkeit und mangelnde Seßhaftigkeit wiederum deutet auf die Neigung zum Vagieren. Und so erweisen sich schließlich die vom Landarmenverbande zu unterstützenden Personen als identisch mit eben jenen vagierenden Elementen der Be-

Digitized by Google

völkerung, an welchen sittliche Schäden vor allem wahrnehmbar sind, mit den Bettlern und Landstreichern. Aber diese Identität ist nicht nur nicht eine Folge des Landarmenwesens, sondern umgekehrt das Landarmenwesen eine Konsequenz der durch vollkommene Freizügigkeit gestatteten freien Bewegung, insofern als die Gesetzgebung die Ortsarmenverbände von der Armenlast für die ihr entfremdeten vagierenden Elemente befreien will. So bildet auch hier die Klage über die Gestattung weitgehendster Freizügigkeit den wahren Inhalt der gegen das Landarmenwesen gerichteten Vorwürfe."

8. Haben aus der Durchführung der Grundsätze der deutschen Armengesetzgebung sich Kollisionen mit der in einzelnen Staaten und Landesteilen bestehenden Heimats- und Bürgerrechtsgesetzgebung, insbesondere in Anbetracht der Regelung der Bürgernutzungen ergeben?

Die Frage 8 wurde durch die besonderen Verhältnisse einzelne Staaten und Landesteile veranlaßt, in welchen die Bürgernutzungen noch von Bedeutung sind. Es handelt sich vor allem darum, ob die Armengesetzgebung des Deutschen Reiches auf die geschlossenen Bürgergemeinden auflösend oder störend gewirkt und das Hinzutreten zahlreicher ortsfremder Elemente die Absicht der bestehenden Bürgergesetzgebung vereitelt oder ihre Durchführung beeinträchtigt hat. Die Frage ist fast durchweg und zwar, was besonders erheblich erscheint, auch von den süddeutschen Gutachtern verneint, ohne die Gründe der Verneinung näher anzugeben, ein Beweis, daß hier in der That Mißstände nicht vorhanden sind. Nur Oberbürgermeister Weber (Konstanz) motiviert sein Nein kurz damit, „daß der Eintritt in den Genuß von dem Aufenthalt abhängig sei und nicht von dem Besitz des Ortsbürgerrechtes, welches nur unter erschwerenden gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere Entrichtung von Einkaufsgeldern, erworben wird". Leonhardi bemerkt, daß Schwierigkeiten nur mit außerdeutschen Staaten, namentlich Österreich, hervorgetreten seien. L.A.V. Sonneberg beklagt die infolge der bayrischen Ehegesetzgebung entstehenden Differenzen, weil bayrische Behörden eine außerhalb Bayerns und ohne bayrischen Konsens geschlossene Ehe nicht als gültig, hieraus entsprossene Kinder nicht als eheliche Kinder anerkennen. L.A.V. Meiningen führt folgendes aus: „Nach dem Gemeindegesetz vom 11. März 1848 ist das Heimatrecht ein wichtiger Erwerbsgrund für das Gemeinderecht. Als solcher besteht dasselbe auch jetzt noch neben dem U.W. fort. Die gleichzeitige Aufrechterhaltung von zwei Begriffen, die ursprünglich zum großen Teil gleichen Inhalts waren und gegenwärtig eine ganz verschiedene Bedeutung haben, veranlaßt Unzuträglichkeiten, die im Wege der Landesgesetzgebung zu heben sein werden. L.A.V. Birkenfeld endlich bemerkt, daß wo Bürgernutzungen vorhanden seien, die Gemeinden auch um so mehr Zuzügler fernzuhalten suchten. Damit ist die Reihe der hierher treffenden Antworten erschöpft. Einige im Sinne der Ausführungen Sonne-

Digitized by Google

bergs gehaltene Ausführungen von Flesch werden des Zusammenhanges wegen bei der folgenden Frage mitzuteilen sein.

Fragebogen A:

5. Zur Aufstellung welcher anderer für die Beurteilung des Instituts des Landarmenwesens wichtiger Gesichtspunkte geben die in der Verwaltung des Landarmenverbandes gemachten Erfahrungen Anlaß?

Fragebogen B:

9. Welche anderen für die Beurteilung des Landarmenwesens wichtigen Thatsachen oder Gesichtspunkte sind namhaft zu machen?

Die beiden vorstehenden Fragen sollten den Gutachtern Gelegenheit geben, sich über alles das zu äußern, wozu die anderen Fragen keinen unmittelbaren Anlaß boten. Von der Gelegenheit ist ein verhältnismäßig geringer Gebrauch gemacht worden. Zum Teil sind die hierher gehörenden Antworten auch an anderer Stelle, namentlich bei den Reformvorschlägen, zu suchen, deren Besprechung meist mit einer mehr oder weniger ausführlichen Äußerung über den Wert bezw. Unwert der geltenden Gesetzgebung begonnen wird. Da auf diese letzteren an ihrem Orte zurückzukommen ist, so wird es hier genügen, diejenigen Äußerungen mitzuteilen, die nicht ein allgemeines Lob oder einen allgemeinen Tadel des Gesetzes über den U.W. enthalten, sondern den einen oder anderen bestimmten, bei den vorhergehenden Fragen noch nicht berührten Übelstand zum Gegenstande haben. In dieser Beziehung ist vor allem die mehrfach erscheinende Klage zu nennen, daß Deutschland nicht im Besitz einer einheitlichen Armengesetzgebung ist, vielmehr Bayern und Elsaß-Lothringen von dem Geltungsbereich des Gesetzes über den U.W. ausgeschlossen sind. Stadtrat Flesch (Frankfurt a. M.) bemerkt hierüber folgendes:

„Die Gemeinde kann einen gewissen Ausgleich für die ihr auferlegte Unterstützungspflicht gegen alle, die sich den U.W. in den zwei Jahren ersessen haben, darin finden, daß ebenso, wie sich jetzt ein O.A.V. seiner Armen gewissermaßen zu ihren Lasten entledigt, auch sie von jeder Fürsorge für solche Ortsangehörigen frei wird, die sich die zwei Jahre hindurch draußen herumgetrieben. Zwischen einem preußischen und bayrischen Ort existiert dieser Ausgleich nicht. Die Bayern ziehen hier meist jung an, als Dienstmädchen, Tagelöhner, Knechte u. dergl.; solange sie jung sind, findet dauernde Unterstützungsbedürftigkeit, die zur Ausweisung berechtigte, nur selten statt. Die gelegentliche Krankenpflege und offene Armenpflege ist nach den betreffenden Gesetzen und Verträgen ohne jeden Ersatz zu leisten. Tritt dann dauernde Bedürftigkeit (im Falle Alters, Siechtums, dauernder Krankheit, Wahnsinns, Idiotie u. desgl. eines Familienglieds) ein, so kann die Ausweisung wiederum nicht stattfinden, weil nach einem Reskript des Ministers des Innern auch Bayern durch

Digitized by Google

zweijährige Anwesenheit den U.W. erwerben und, einmal im Besitz desselben, nicht mehr gegen ihren Willen weggewiesen werden können. Daß aber alle Personen, zumal solche, die das Leben in einer Stadt gewohnt sind, sich aufs lebhafteste dagegen sträuben, in ihr seit Jahren nicht mehr gesehenes bayrisches Heimatsdorf zurückzukehren, kann nicht wunder nehmen. Sowie also eine solche Person förmlich Beschwerde gegen ihre Ausweisung erhebt, muß die Ausweisung, falls sie bereits zwei Jahre ununterstützt in der Stadt war, unterbleiben. Wir haben unter diesen Umständen oft versucht, mit den betreffenden bayrischen Gemeindevorständen ein Übereinkommen nach Analogie des § 56 des Gesetzes über den U.W. zu stande zu bringen, indem wir auch da, wo die betreffende Person förmliche Beschwerde erhob, die Heimatgemeinde auf die beispiellose Härte hinwiesen, die darin liegt, daß jemand gezwungen wird, in hohem Alter an einen Ort zurückzukehren, an dem er seit Jahrzehnten fremd geworden ist. Die Versuche waren fast stets erfolglos, die betreffenden Ortsvorstände weigerten auch die kleinste Geldunterstützung mit einer gewissen Absichtlichkeit: N. N. solle heimkehren, er werde im Armenhaus wohnen und bei den einzelnen Gemeindeangehörigen reihum zu essen bekommen. Wir haben in sehr vielen Fällen es alsdann vorgezogen, an einer solchen Grausamkeit uns nicht zu beteiligen und lieber die betreffenden Personen hier zu belassen, obwohl sie förmliche Beschwerde nicht erhoben hatten und obwohl die bayrischen Behörden, im Gegensatz zu der meines Erachtens unrichtigen Auffassung des preußischen Ministeriums, unser Recht, die Übernahme auf Grund der Verträge zu verlangen, nicht bestritten.

Hierher gehört auch der Nachteil, der uns durch die Verschiedenheit des Verehelichungsrechts zugefügt wird. Die Ehe eines Bayern bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung seiner Heimatgemeinde; diese Genehmigung ist wieder von der Zahlung relativ hoher Gebühren abhängig und wird versagt, wenn der Nachsuchende in Armenunterstützung ist oder war. Bayern, denen der Konsens versagt ist, haben zwei Wege:

a. Sie leben in wilder Ehe. Die Frau verliert dann den U.W. und die preußische Staatsangehörigkeit nicht, bezw. sie gewinnt den U.W., falls sie ihn als neuzugezogen, nicht 26 Jahre alt u. s. w. noch nicht hatte, und die gesamte Armenfürsorge, wenn der Ehemann erkrankt u. s. w. oder wenn er einfach des Verhältnisses überdrüssig wird, verbleibt uns.

b. Sie suchen die preußische Staatsangehörigkeit nach. Diese kann ihnen wiederum, nach Auffassung des preußischen Ministeriums des Innern, nicht versagt werden, da für sie trotz der mangelnden Gegenseitigkeit nur Aufnahme, nicht Naturalisation erforderlich sein soll. Im Besitz der preußischen Staatsangehörigkeit heiraten sie dann und die Konkubine mit den unehelichen Kindern erlangt dann sofort die preußische Staatsangehörigkeit, falls ihr diese fehlte, und den U.W. des Ehemanns.

c. Das Nachsuchen der Aufnahme in den preußischen Staatsverband ist das gewöhnliche Mittel, das altersschwache und kränkliche Personen anwenden, wenn sie die Notwendigkeit des U.W. für sich und ihre Familie herannahen sehen; sie entgehen dadurch der Gefahr der Heimweisung mit aller Sicherheit.

Digitized by Google

Bayern bezw. die bayrischen Ortsgemeinden sind also in der angenehmen Lage von ihrer an sich bestehenden und anerkannten Unterstützungspflicht gegen in Preußen lebende Ortsangehörige in ungemein vielen Fällen befreit zu werden. Solange die betreffenden Ortsangehörigen jung sind, werden sie nicht dauernd unterstützungsbedürftig und findet also keine Ausweisung statt; wenn sie heiraten wollen, so übt die Versagung des Ehekonsenses einen Zwang aus, die Ortsangehörigkeit aufzugeben, oder sie befreit wenigstens die Gemeinde von jeder Unterstützungspflicht gegen die gleichwohl begründete Familie. Werden sie aber alt, so zwingt man durch die Erklärung, man verlange ihre Rückkehr, entweder die invalid Gewordenen, sich ohne A.U. durchzubetteln, oder die betreffende außerbayrische Gemeinde, wenn dies eine größere und vermögende ist, trotz der Bedürftigkeit von der Ausweisung abzusehen.

Ich wollte diese Kehrseite des bayrischen Heimats- und Verehelichungsrechts hier nicht unerwähnt lassen, wenn ich auch weiß, daß speciell Frankfurt als Stadt mit sehr starker Einwanderung aus und sehr geringer Auswanderung nach Bayern besonders stark darunter leidet. Bemerken will ich noch, daß die Vorteile der geschilderten Rechtslage nicht am wenigsten auch bayrischen Dirnen und Zuhältern, die in ziemlich erheblicher Zahl hier sind, zu gute kommen. Der Magistrat hat denn auch angesichts des erwähnten Ministerialreskripts beschlossen, eine bezügliche Petition an das Abgeordnetenhaus zu richten."

In ähnlicher Weise äußert sich auch Pfarrer Bossert; er hebt besonders hervor, daß das Reservatrecht Bayerns in ethischer Beziehung ein Fluch für die Armen sei. „Jetzt", heißt es in seinem Bericht, „ziehen sich bayrische Arme gern in die Grenzgemeinden, leben im Konkubinat, das auf bayrischem Boden bestraft wird, hier aber sich meist der Verfolgung entzieht; die Folgen sind die zahlreichen Kinder, deren Vater ein Bayer ist, der bloß über die Grenze zu gehen braucht, um seine Kinder los zu sein, weil sie nirgend ein bleibendes Unterkommen finden. Um der bayrischen Armen willen wie um der Nachbarn Bayerns willen sollte Bayern zur Annahme des Gesetzes vom Unterstützungswohnsitz gezwungen werden."

Mit Bezug auf die Grenzlage wird von zwei ostpreußischen Kreisen (Memel und Stallupönen) die Kleinheit der L.A.V. beklagt, welche in Ostpreußen aus den Kreisen bestehen, während im übrigen Preußen die Provinzen als solche fungieren; auch liegen Klagen über die Kleinheit der L.A.V. aus mehreren württembergischen L.A.V. vor; diese sind mit den Oberämtern identisch und entsprechen in der Größe ungefähr den preußischen Kreisen[1]. Im Gegensatz hierzu ist die Äußerung des Oberregierungsrats Schmidt bemerkenswert, der auf Grund specieller Erfahrung den ostpreußischen Kreisen als L.A.V. den Vorzug vor den provinziellen Verbänden giebt, weil wegen ihrer Kleinheit „und der dadurch ermöglichten größeren Berücksichtigung örtlicher und persönlicher Verhältnisse ungleich weniger Kosten verursacht werden". Das Oberamt Welzheim beklagt die Kleinheit der L.A.V. nament-

[1] Durch Gesetz vom 2. Juli 1889 geändert. Vgl. die Anmerkung zu Anlage 6.

Digitized by Google

lich aus dem Gesichtspunkte, daß es nicht möglich sei, für jeden Bezirk eine den Ansprüchen genügende Arbeits- und Beschäftigungsanstalt zu errichten. Es ist in dieser Beziehung hervorzuheben, daß dies kein durch das G.U.W. verschuldeter Übelstand ist, da die Einrichtung der L.A.V. Sache des einzelnen Bundesstaates ist und er seine diesbezüglichen Anordnungen jederzeit wieder zu ändern in der Lage ist. Es ist hierauf noch bei den Reformvorschlägen zurückzukommen.

Ein häufiges und mit Recht beklagtes Mißverhältnis wird in den von Professor Böhmert gesammelten Äußerungen sächsischer O.A.V. zur Sprache gebracht. Es ist dies die ungünstige Lage von Vororten und ländlichen Gemeinden in nächster Nähe größerer Städte, welche ihrer Natur nach viele gewerbliche Arbeiter heranziehen; diese pflegen vielfach in der Stadt zu arbeiten und in den Nachbarorten zu wohnen. Da nun das G.U.W. die Armenlast *nicht dem Arbeitsorte*, sondern dem *Wohnorte* auferlegt, so werden diese kleinen und meist viel weniger leistungsfähigen Orte zur Tragung der Armenlast gezwungen, während die wohlhabenden Städte die Vorteile der Arbeit und deren wirtschaftlichen Nutzen haben; als Beispiel hierfür werden unter anderen Wahren bei Leipzig und Bernsdorf bei Chemnitz genannt.

Umgekehrt klagen eine Anzahl größerer Städte darüber, daß sie infolge der Verpflichtung zur vorläufigen Fürsorge überlastet würden, da bedürftige, namentlich kranke Personen sich gern nach größeren Orten mit guten Krankenanstalten und wohleingerichteter Armenpflege hinzögen. (So Königsberg, Magdeburg, Oberbürgermeister Pietscher, Kreis Friedberg, L.A.V. Mecklenburg-Schwerin.)

Posen beklagt den Mangel an *Strafbestimmungen* gegenüber Personen, die sich der Fürsorgepflicht für ihre Angehörigen entziehen, Lauterbach den Mangel des Rechts zur Rückforderung der Unterstützung. Conrad rügt den nicht genügenden Rückgriff auf die Familie des Unterstützten und führt zwei Fälle an, in denen Kinder sehr wohl ihre Eltern durch Aufnahme in ihr Haus hätten erhalten können, wogegen sie zur Barzahlung außer stande gewesen wären; zu ersterem hätten sie nicht gezwungen werden können. v. Massow wendet sich gegen das von dem Gesetz aufgestellte Prinzip der Familieneinheit, wo thatsächlich gar kein Zusammenhang der Angehörigen mit dem Familienhaupt vorhanden sei. „Ist es gerecht", so fragt er, „wenn das Dorf, welches Frau und Kinder erhalten muß, auch noch die Krankenhausrechnung für den Mann in der Stadt bezahlen soll, falls ihn sein ausschweifendes Leben auf das Siechbett wirft? Eher würde die Gerechtigkeit im Gegenteil liegen, und wenn Eltern ihr Kind von Hause fortgeben, so kommt doch das Geld, welches sie für seine Verpflegung zahlen, oder die Arbeit, welche das Kind als Entgelt leistet, dem Orte seines Aufenthalts zu gut."

Von einigen wird die Schwierigkeit der Gesetzesanwendung und der damit verbundene Kostenaufwand beklagt, ersteres weil die kleinen O.A.V. meist gar nicht fähig seien, das Gesetz richtig zu verstehen und formell richtig zu handhaben, letzteres, weil die Kosten ganz unnütz aufgewandt würden; so schreibt Spaihingen wohl etwas übertrieben, aber doch in sehr beherzigens-

Digitized by Google

werter Weise, daß mit großen Kosten im Rechts- statt im Verwaltungswege über die Zugehörigkeit gestritten werde und Jahre hindurch diese Frage in Zweifel stehe, womit liebevolle Armenpflege nicht eben gefördert werde; mit den Kosten könnte man die meisten Armen des Bezirks speisen. Zum Schluß dieses Abschnittes sei noch gestattet, eine kleine Tabelle mitzuteilen, die sich in dem von Dortmund eingesandten gedruckten Verwaltungsbericht für 1887/88 findet und für deren Mitteilung im Vorstehenden nicht recht eine andere Stelle sich bot. Dieselbe betrifft die Dauer des Aufenthalts der Unterstützten in Dortmund und ist deswegen von ganz besonderem Interesse, weil es sich um eine dem Zuzuge in ganz besonderem Maße ausgesetzte Stadt handelt. Man entnimmt der Tabelle, daß von sämtlichen Unterstützten nur rund 5 Prozent weniger als 5 Jahre in Dortmund aufhaltsam waren, als sie zum erstenmal unterstützt wurden.

Einteilung der Unterstützten
nach dem Anzuge in Dortmund, nach dem Stande Ende März 1888.

Von den Häuptern der Ende März 1888 unterstützten Familien bezw. von den einzelstehenden Unterstützten sind	Zahl	1888 %		1887 %	
1. in Dortmund geboren	31	5,4		5,6	
2. = = angezogen	—	—		—	
a. vor 1860	107	18,8		20,8	
b. von 1860—1869	120	21,0		23,3	
c. = 1870—1879	220	38,5	94,8	36,0	96,2
d. = 1880	11	1,9		2,0	
e. = 1881	16	2,8		2,9	
f. = 1882	21	3,7		2,5	
g. = 1883	15	2,7		3,1	
h. = 1884	7	1,2		1,2	
i. = 1885	8	1,4	5,2	1,3	3,8
k. = 1886	7	1,2		1,3	
l. = 1887	8	1,4		—	[1]

6. a. Ist anzunehmen, daß — soweit eine Steigerung der Landarmenzahl und Landarmenlast stattgefunden hat — an derselben Einwirkungen und Einflüsse der zu 1 bis 5 bezeichneten Art Anteil haben?

   b. Auf welche anderen Vorgänge ist diese Steigerung bezw. der Zufluß zu der Kategorie der Landarmen überhaupt zurückzuführen?

[1] Das Ergebnis dieser Zahlen stimmt mit den anderweit bekannt gewordenen Ergebnissen der in Dresden, Leipzig, Breslau, Berlin ermittelten Zahlen völlig überein. — Vgl. Münsterberg a. a. O. S. 218 ff.

Digitized by Google

c. Sind die erwähnten Einflüsse und Vorgänge (a und b) auf Rechnung der Neuheit der durch das Gesetz vom 6. Juni 1870 geschaffenen Verhältnisse zu setzen gewesen und inzwischen zum Stillstande gekommen oder dauern dieselben fort?

1. Das Zahlenmaterial.

Die Frage 6 ist hier an die letzte Stelle gesetzt, weil die Antworten zu derselben sozusagen ein Schlußurteil über die Wirkungen des G.U.W. und insbesondere über das Landarmenwesen enthalten. Denn wenn in der That alle jene Übelstände und Mißbräuche auf der einen Seite Folgen des G.U.W. und auf der anderen Ursache des Wachstums der Landarmenlast sein sollten, so würde mit der Darlegung dieses Zusammenhanges der Wert der geltenden Gesetzgebung hinreichend gekennzeichnet sein. Auf den Wunsch, dieses Sachverhältnis möglichst klarzustellen, ist die Zerlegung der Hauptfrage in drei Unterfragen sowie die Aufforderung zur Einsendung statistischen Materials zurückzuführen. Das statistische Material, welches von seiten der größeren Hälfte der L.A.V. eingegangen, ist nebst einigen die Bearbeitung betreffenden Bemerkungen in Anlage 6 bis 12 mitgeteilt. Seine eingehende Betrachtung sei auch an dieser Stelle empfohlen, zugleich aber auch davor gewarnt, aus demselben zu weit gehende Schlüsse zu ziehen. Dies gilt ganz besonders von den Zahlen der kleineren Verbände, bei welchen die Zahl der Landarmen an und für sich eine geringe ist und mehr oder weniger zufällige Ereignisse in dem einen oder anderen Jahr sehr erheblich auf die Größe der Ziffern zurückwirken; man vergleiche beispielsweise die Zahlen für einige Kreise des Großherzogtums Hessen (133, 140, 141) in Anlage 7. Sehr geeignet, den Leser irre zu führen, ist auch das Verhältnis der Zahlen für 1875 zu denjenigen des Jahres 1880; während man nämlich in den Angaben derjenigen preußischen Landesteile, in welchen bereits das preußische Gesetz von 1842 galt, eine zwar nicht unerhebliche, aber immerhin verhältnismäßige Steigerung des Aufwandes und der Zahl der Unterstützten findet, wird man durch die Angaben für die anderen Landesteile und übrigen Staaten geradezu verblüfft werden, wenn man den Umstand nicht in Betracht zieht, daß denselben die Einrichtung des Landarmenwesens früher ganz unbekannt war. Es ist nicht nur eine natürliche Folge, sondern gerade die Absicht des G.U.W., die O.A.V. von einem Teil der früheren Lasten zu befreien, und dafür den an die Stelle tretenden L.A.V. zu belasten. Die Steigerung, die namentlich bei den württembergischen Oberämtern vielfach mehr als 1000 Prozent beträgt, kann aus diesem Grunde nicht überraschen, weil nicht die Zahl der Landarmen bezw. der Aufwand für dieselben in 1880 so überaus hoch, sondern im Jahre 1875 sehr bald nach der Einführung des G.U.W. noch verschwindend klein war.

Gleichwohl zeigen die Zahlen für 1885, daß auch nach längerem Bestehen des Gesetzes und nachdem dieses Mißverhältnis sich ausgeglichen hatte, die Steigerung eine anhaltende geblieben ist und fast durchweg die Armenlast sowie die Zahl der Unterstützten zugenommen hat. Ausnahmen hier-

Digitized by Google

von, z. B. Sensburg (35), Oberndorf (79), Friedberg (139), Butjadingen (156), Saalfeld (170), Schwarzburg-Sondershausen (176) kommen so vereinzelt und durchweg bei so kleinen L.A.V. vor, daß sie gegen die allgemein steigende Tendenz nicht beweisend sein können, namentlich auch deshalb nicht, weil, wie schon angedeutet, in kleinen Verhältnissen die Schwankungen zu erhebliche sind. Ganz anders liegt es dagegen mit dem Jahr 1887. Hier ist eine Abnahme sowohl der Zahl der Unterstützten wie auch des Aufwandes so unverkennbar, daß man im Verhältnis zu 1885 und 1870 von einer entschieden abnehmenden Tendenz sprechen kann. Zum Teil drückt sich dies in der vielfach ein Viertel und weniger betragenden Zunahme, zum Teil in einer direkten Verminderung gegen die Vorjahre aus. Zu unterscheiden ist hierbei aber zwischen den Zahlen für den Aufwand und denjenigen der Unterstützten, die überhaupt nicht in so erkennbarem Zusammenhang stehen, wie man anzunehmen geneigt ist. Es findet sich nämlich vielfach, daß der Aufwand gestiegen, die Zahl der Unterstützten aber heruntergegangen ist, z. B. Fischhausen (2), Eylau (10), Leonberg (61??), Ludwigsburg (62), Vaihingen (68) u. a. m., oder daß, selbst wo beide Ziffern gleichzeitig zu- bezw. abnehmen, doch die Zunahme des Aufwandes in gar keinem Verhältnis zu derjenigen der Zahl der Unterstützten zu stehen scheint und umgekehrt, so z. B. Besigheim (55), Hall (94), Blaubeuren (103), Ulm (115), Schotten (141), Mecklenburg-Schwerin (147), Schwarzburg-Sondershausen (176) und andere. Die in dieser Beziehung gleichfalls sehr auffallenden Zahlen für das Königreich Sachsen erklären sich wohl durch die in Spalte 21 bemerkte Verschiedenheit der Zählung vor und nach 1885.

Wohl zu unterscheiden sind bei der Vergleichung die Kategorieen der dauernd und der vorübergehend Unterstützten und der für beide gemachte Aufwand; hier sind ganz besonders die Punkte zu beachten, die bei Frage 7 in betreff der Persönlichkeit der Unterstützten hervorgehoben wurden. Während nämlich die Zahl der dauernden Unterstützungen im großen und ganzen eine gleichmäßig steigende ist, schwankt die der vorübergehenden fortwährend, wie ein Blick in die Angaben der Spalte 18 ergiebt. Besonders auffallende Beispiele bieten Ulm (115), Heidelberg (127), Friedberg (139), Mecklenburg-Schwerin (147), Braunschweig (166), Koburg (173), Lübeck (186). Auf die Verhältniszahlen in Spalte 20, wo die gesamte Ziffer zu Grunde gelegt ist, wirkt dieser Umstand je nachdem bald günstig, bald ungünstig zurück. Auf die Gründe, welche diese Ziffer beeinflussen, ist unten noch zurückzukommen; hier sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß das Verhältnis der dauernd und vorübergehend Unterstützten ein sehr verschiedenes in den verschiedenen Bezirken des Deutschen Reiches ist, je nachdem dieselben zu den von industrieller Bevölkerung und dem Stromertum aufgesuchten oder zu den entvölkerten Gegenden gehören. Ganz besonders deutlich wird dies, wenn man die diesbezüglichen Zahlen für die ostpreußischen Kreise betrachtet.

Ein anderer für die Vergleichung sehr wichtiger Umstand ist die veränderte Art der Unterstützung, über welche bereits oben (S. 17) einige Bemerkungen gemacht sind. Man wird wahrnehmen, daß fast durchweg die unmittelbare Fürsorge zugenommen hat und mit ihr in höherem Maße die geschlossene als die offene Pflege. Es liegt dies vor allem daran, daß die

Digitized by Google

größeren Bezirke, aus welchen die L.A.V. gebildet sind, meist im Besitz von Anstalten sind, deren kleinere Bezirke meist ganz ermangeln. Diese Art der Pflege ist aber im ganzen sehr viel teurer als die Fürsorge, welche die O.A.V. ihren Angehörigen angedeihen oder vielmehr nicht angedeihen lassen; es muß daher da, wo der Aufwand für dauernd Bedürftige in der Zunahme begriffen ist — und es ist dies fast in allen L.A.V. der Fall —, berücksichtigt werden, daß dies nur zum Teil einer Vermehrung der Landarmen, zum andern Teil aber auch der sehr viel besseren Fürsorge für diese bedürftigste Klasse der Armen zuzuschreiben ist. Der schon erwähnte Umstand, daß vielfach trotz Fallens der Zahl der Unterstützten die Aufwandsziffer gestiegen ist, kann wohl kaum anders erklärt werden.

Die Bevölkerung hat im allgemeinen weder mit dem Aufwand noch mit der Zahl der Unterstützten Schritt gehalten. In der weitaus größten Zahl der Fälle übersteigt die Vermehrung der beiden letzteren diejenige der Bevölkerung in ganz erheblichem Maße. Ausnahmen, wo beide Ziffern hinter der Bevölkerungsziffer zurückbleiben, finden sich nur zwei: nämlich Friedberg (139) und Schwarzburg-Sondershausen (176). Etwas häufiger sind die Fälle, in welchen die Zahl der Landarmen allein hinter der Bevölkerungsziffer zurückbleibt; dies ist z. B. der Fall bei Cassel (38), Pommern (43), Hannover (49), Königreich Sachsen (53), Vaihingen (68), Reutlingen (80), Heidelberg (127), Mecklenburg-Schwerin (147), Butjadingen (156), Koburg (173); die zuletzt Genannten bieten sehr bemerkenswerte Beispiele auch für die schon erwähnte Thatsache, daß die Abnahme der Zahl der Unterstützten durchaus nicht eine Abnahme des gesamten Aufwandes zur Folge zu haben braucht.

Um eine Vorstellung von dem Gesamtergebnis des statistischen Materials zu geben, mögen hier noch einige Zahlen folgen, die sich aus der Zusammenrechnung sämtlicher Zahlen für einige Verhältnisse ergeben; diese Zahlen geben, wie ausdrücklich bemerkt werden muß, kein vollständig zutreffendes Bild, weil mehrere L.A.V. in Bezug auf die Art der Unterstützung und einige für die Jahre 1875 und 1880 keine Zahlen mitgeteilt hatten; auf der anderen Seite wird, da Preußen und Baden fast ganz, Württemberg zur größeren Hälfte, die kleineren Staaten beinahe vollzählig vertreten sind, aus der Zusammenstellung (s. umstehende Tabelle) immerhin ein ungefähres Bild des wahren Sachverhalts gewonnen werden können.

Obwohl dem Umfange nach sehr viel kleiner, sind meines Erachtens die in den Anlagen 7 bis 12 mitgeteilten Zahlen für das Verständnis der Bewegung auf dem Gebiet des Landarmenwesens sehr viel lehrreicher, weil sie für kleinere, in sich abgegrenzte Bezirke, gleichzeitig für eine fortlaufende Reihe von Jahren, Angaben enthalten. Man ist im stande, aus ihrer Betrachtung sich ein sehr zutreffendes Bild von den bedeutenden Schwankungen zu machen, welchen das Armenwesen im allgemeinen und insbesondere das Landarmenwesen unterworfen ist, und zu erkennen, wie trotz der im allgemeinen steigenden Tendenz der Landarmenlast nur in den Zahlen für Reuß j. L. diese Steigung sich widerspiegelt, während in Hessen und Braunschweig jeder Kreis von Jahr zu Jahr wechselnde Verhältnisse zeigt. Am besten ersieht man diese Verhältnisse, wenn man die in Anlage 7 u. 8 durch fetten Druck

Digitized by Google

Name des Landarmenverbandes	Bevölkerung		Aufwand Etatsjahr		
	1880	1885	1880/81	1885/86	1887/88
Die ostpreußischen Kreise. . .	545 616	549 742	104 876	135 868	156 366
Die preußischen Provinzen ohne Ostpreußen	19 871 213	20 375 755	2 100 689	2 501 697	2 705 653
Ganz Preußen	20 416 829	20 925 497	2 205 565	2 637 565	2 862 019
Die württembergischen Oberämter.	3 838 090	4 051 089	548 077	766 557	807 901
Die badischen Kreise	745 109	775 304	112 549	143 407	170 910
Die übrigen Landarmenverbände.	2 638 242	2 715 597	267 993	322 274	339 346
Deutsches Reich.	27 638 270	28 467 487	3 134 184	3 869 803	4 180 176

hervorgehobenen Zahlen näher betrachtet, wo man dann sofort erkennt, daß der Höhepunkt von den meisten L.A.V. des Großherzogtums Hessen in den Jahren 1881—83, in Braunschweig zur Hälfte 1880, zur anderen Hälfte 1885 erreicht wird. So ergiebt sich für ganz Hessen folgende Ordnungsfolge für die Zahlen des Gesamtaufwandes: **1879:** 53 409, **1880:** 57 164, **1881/82:** 68 877, **1884/85:** 69 426, **1885/86:** 77 282, **1886/87:** 79 565, **1883/84:** 81 359, **1882/83:** 81 964, so daß also von 1884 ab der Aufwand zunächst sehr erheblich sank, um in den beiden letzten Jahren wieder etwas zu steigen. Ähnliches gilt für Braunschweig, dessen feingegliederte Übersichten vor allem das oben schon bemerkte dauernde Anwachsen des Aufwandes für dauernd Unterstützte, sowie das überaus starke Schwanken der Zahl der vorübergehend Unterstützten durchaus bestätigen. Letztere haben es, wie die Zahlen erkennen lassen, bewirkt, daß ihre im Jahre 1880: 943, im Jahre 1887: 617 Personen zählende Klasse das Jahr 1880 am ungünstigsten erscheinen läßt; 1882 beträgt der Gesamtaufwand über 10 000 Mark weniger und hat auch 1887 die Höhe des Jahres 1880 noch nicht wieder erreicht. Ganz ähnlich liegt es auch in dem L.A.V., welchen der Kreis Freiburg bildet. Wie den von dem Kreisausschuß eingesandten gedruckten Verwaltungsberichten zu entnehmen ist, erreichte der Aufwand für Landarme seinen Höhepunkt im Jahre 1881 mit 91 689 Mark, während er 1887: 87 716 Mark betrug. 1888 ist er auf 91 368 Mark gestiegen, jedoch noch hinter dem Voranschlag zurückgeblieben. Der Bericht nimmt an, daß der L.A.V. mit einem Pauschquantum von 93 000 Mark für die nächsten Jahre, namentlich mit Rücksicht auf die Kranken- und Unfallversicherung, auskommen werde, auch daß das Steigen nicht so erheblich sei, daß hieraus Befürchtungen zu entnehmen seien.

Digitized by Google

Personenzahl Etatsjahr			Verhältniszahlen Vermehrung in Prozenten von einem der angegebenen Zeiträume bis zum andern				
			a	b		c	
1880/81	1885/86	1887/88	der Bevölkerung	des Aufwandes		der Zahl	
1 905	2 306	2 597	0,8	30,5	15,1	34,2	9,8
27 453	30 069	32 073	2,5	19,1	8,1	9,5	6,7
29 358	32 435	34 670	2,5	15,1	8,5	10,5	6,9
9 844	8 658	9 577	5,5	39,9	5,4	— 12,0	10,6
1 492	1 620	1 805	4,1	27,2	19,2	8,6	11,4
5 364	4 949	4 736	2,9	20,3	5,3	— 7,7	— 4,3
46 058	47 662	50 788	3,0	23,5	8,0	3,5	6,6

Am interessantesten ist für das Verständnis des in der Armenpflege maßgebenden Einflusses die zuletzt in Anlage 12 mitgeteilte Tabelle der Stadt Dortmund nebst deren erläuternden Bemerkungen. Spalte 4, welche den von der Gemeinde aufzubringenden rechnungsmäßigen Fehlbetrag angiebt, zeigt ein dauerndes Herabgehen des Betrages von 204 180 Mark in 1879/80 auf 167 043 Mark in 1887/88.

2. Beurteilung der Zustände.

Die Antworten zur Frage 6 lassen sich in drei Gruppen einteilen. Die erste, sehr kleine, Gruppe bejaht, die zweite, ebenfalls sehr kleine, Gruppe verneint, daß die bei den Fragen 1—5 erörterten Zustände den Stand und das Wachsen der Landarmenlast bedingen. Die weitaus größte Zahl der Berichterstatter spricht jedoch eine mittlere Meinung aus, indem sie die Mitwirkung jener Zustände für mehr oder weniger erheblich erachtet, im wesentlichen jedoch die Höhe und namentlich das Wachsen und Fallen der Last sowie der Zahl der Landarmen auf Erscheinungen allgemeiner Natur oder auch auf specielle in dem einen oder dem anderen Bezirke sich besonders geltend machende Einflüsse zurückführt. Hieraus ergiebt sich schon, daß auch die Unterfrage zu c von den meisten Seiten nicht entschieden bejaht oder verneint und das Steigen und Fallen mit den als wechselnden Ursachen in der einen oder anderen Richtung bezeichneten Ereignissen in ursächlichen Zusammenhang gebracht wird.

Ein nacktes „Ja" ohne jede nähere Erläuterung findet sich nur bei sechs Berichterstattern (Pr.-Eylau, Memel, Ziller, Teichmann, Holz, Conrad),

Digitized by Google

ein ebenso nacktes „Nein" bei deren acht (Ehingen, Erbach, Eisleben, Jever, Graudenz, Sandberger, Inspektor Schmidt). Leppold bejaht zu a und verneint zu b und c. Meyer (Pfarrer) verneint die Fragen ganz mit dem Bemerken, daß das Wachsen der Landarmenlast eine natürliche Konsequenz des G.U.W. sei. Reuß ä. L., Mecklenburg-Schwerin, Waldshut, Lauterbach erachten die steigende Bewegung zum Stillstand gekommen, die Ämter Baltrop und Gladbeck, sowie die Städte Elberfeld, Barmen, Düsseldorf und Gießen (Schlosser) sind der Ansicht, daß die Steigerung nicht außer Verhältnis zur Steigerung der Bevölkerung sowie der Steigerung der Zahl der Ortsarmen stehe. Landsberg (Meydam) und Königsberg nehmen eher eine Ab- als Zunahme an. Von den übrigen, die sich ausführlicher als die voraufgeführten geäußert haben, wird die Frage 6 in ihrem ganzen Umfange nur von Huzel (Oberamt Hall), de la Chevallerie und dem Landesdirektor von Pommern bejaht. Huzel konstatiert das Steigen des auf den Kopf jedes Einwohners entfallenden Aufwandes für das Landarmenwesen von 0,4 Mark in 1871/72 auf 0,18 Mark in 1879/80 und 0,32 Mark in 1885 und bemerkt dazu: „Diese Steigerung liegt teils in der Absicht des G.U.W., teils ist sie den Einflüssen und Einwirkungen der zu 1—5 bezeichneten Art zuzuschreiben; auf andere Vorgänge kann dieselbe nicht zurückgeführt werden, da der Zufluß von Nicht-Württembergern nach Württemberg seit dem Jahre 1873 nicht zugenommen hat. Pommern fügt seiner bejahenden Antwort hinzu, daß die Neuheit des Gesetzes nur insofern von Einfluß sei, als mit der Vertrautheit mit demselben die Kunst „Landarme zu machen" gewachsen sei. De la Chevallerie hält das G.U.W. für die dauernde Quelle der Mißstände, welche auch die in den Fragen zu 1—5 geschilderte Praxis der Armenverwaltungen zur Folge haben. Die dieser kleinen Gruppe am nächsten stehenden Berichterstatter machen neben jenen Mißständen vor allem die wirtschaftlichen Freiheiten, namentlich die Freiheit der Niederlassung und der Eheschließung, für das Steigen der Last verantwortlich; so Vaihingen, Aalen, Bottrop, Rotenburg; von letzterem wird die günstige Gegenwirkung der neueren Socialgesetzgebung anerkannt.

Bevor nun auf den Inhalt der Gutachten näher eingegangen wird, welche eine mittlere Meinung aussprechen, sei es gestattet, noch kurz darauf hinzuweisen, daß dieser Zusammenhang des Landarmenwesens mit den wirtschaftlichen Freiheiten nicht nur kein zufälliger, sondern der von dem Gesetzgeber gewollte ist und daß hier wieder sehr leicht Ursache und Folge verwechselt werden, indem man die Armengesetzgebung nennt und die wirtschaftliche Gesetzgebung meint. Denn eben deshalb, weil man die größere wirtschaftliche Freiheit für alle Angehörigen des Deutschen Reiches wollte, entschloß man sich auch, das Zwischenglied des L.A.W. zu schaffen, welches derjenigen Armen sich annehmen soll, die infolge starken Gebrauchs der wirtschaftlichen Freiheiten an keinem Orte längere Zeit festen Fuß gefaßt haben. Beachtet man dies, so werden die nachfolgenden Mitteilungen aus den übrigen Gutachten sehr viel verständlicher sein und die Erörterung viel mehr wieder zu der Frage zurückführen, nicht ob das G.U.W. Mißstände geschaffen hat, sondern welches Urteil über die wirtschaftlichen Freiheiten zu fällen ist, welche das G.U.W. zur notwendigen Folge gehabt haben. Die

Digitized by Google

vorstehend angedeuteten Gesichtspunkte, über welche der Herausgeber sich schon oben einige kurze Bemerkungen gestattet hat (vgl. S. 67), werden auch von verschiedenen Gutachtern, so namentlich von Freiherrn v. Winzingerode betont, dessen umfassende und sehr durchdachte Ausführungen überhaupt viel mehr den inneren als den äußeren Zusammenhang würdigen. Aber auch bei den anderen Berichterstattern, welche die überwältigende Mehrheit bilden, liegt in der Betonung des starken Gebrauchs, welcher von der Freiheit der Niederlassung gemacht wird, der Schwerpunkt der Antworten zu Frage 6. Fast durchweg wird als wesentliche Ursache des Standes der Landarmenlast die starke Fluktuation der arbeitenden Bevölkerung, der Zuzug zu industriellen Gegenden und zu großen Städten in Verbindung mit den wechselnden Erwerbsverhältnissen bezeichnet; hieraus wiederum ergeben sich dann als fernere Folgen, daß die von der Aussicht auf reichlicheren, zum Teil auch leichteren Erwerb angelockten Personen zunächst besseres Auskommen finden als in ihrer Heimat und hierdurch zu besserem und reichlicherem Lebensgenuß geführt werden, als sie es gewohnt waren; bei Eintritt des in Industrie- und Handelsverhältnissen nicht seltenen Wechsels der Konjunkturen finde aber alsbald ein Teil der Arbeiter gar keine oder weniger lohnende Arbeit und dränge nach einem anderen Bezirk, wo Arbeit erhofft, aber nicht gefunden werde; dieses sei dann der erste Schritt auf der Bahn des Vagabundentums, der Beginn der Abneigung gegen feste Arbeitsverhältnisse überhaupt, der Neigung, seine Freiheit in vollem Maße und ohne lästige Rücksichtnahme auf die Familie zu genießen und die Sorge hierfür der Armenverwaltung zu überlassen; infolge der Unseßhaftigkeit der hier in Betracht fallenden Persönlichkeiten fehle es denselben jedoch meist an einem U.W., so daß der in diesen Fällen zur Armenlast verpflichtete Verband eben der L.A.V. sei. Hierzu kommen nun die bei den Fragen 1—5 dargestellten Manipulationen der O.A.V., der Mangel an genügenden Strafbestimmungen gegen gewissenlose Familienhäupter, die unbezwingbare Neigung der angesessenen Bevölkerung zu planlosem Almosengeben, um die Vermehrung der Zahl der Landarmen oft dauernd und in den Fällen ernstlicher wirtschaftlicher Kalamitäten weit über das zu erwartende Maß hinaus zu steigern. Die Zahl derjenigen, welche sich in vorstehendem Sinne äußern, ist eine so große, daß die Aufzählung der Namen der einzelnen Gutachter nicht wohl thunlich ist. Nur soviel sei bemerkt, daß in diesem Teil der Gutachten nicht Verschiedenheiten und Gegensätze zum Ausdruck kommen, wie sie an anderer Stelle hervorgehoben sind, Gegensätze zwischen Stadt und Land, zwischen Industrie und Landwirtschaft, zwischen Norden und Süden; mit Ausnahme einiger weniger, welche wegen der Kleinheit ihrer Bezirke überhaupt keine erheblichen Wahrnehmungen gemacht haben, stimmen in der Beurteilung dieser Zustände größere und kleinere Verbände, Behörden sowie Privatpersonen völlig überein; und während von preußischen Gutachtern die Mißstände, welche die wirtschaftliche Freiheit mit sich führen kann, nicht verschwiegen werden, wird von süddeutscher Seite nicht verkannt, daß die Armengesetzgebung eine natürliche Konsequenz der deutschen Wirtschaftsgesetzgebung gewesen sei und daher zwar das Wachsen der Landarmenlast, aber auch eine sehr dankenswerte Entlastung der O.A.V. zur Folge gehabt

Digitized by Google

habe. Gut wird der Standpunkt der Mehrheit in dem Gutachten des Landrats Dr. Mejer vertreten, dessen Ausführungen hier wörtlich wiedergegeben werden:

„Es ist nicht unwahrscheinlich, daß durch die in den Fragen 1—3 zur Erörterung gestellten Übelstände sich die Zahl der Landarmen und zugleich die Landarmenlast vermehrt hat; aber es würde sicher ein Fehlschluß sein, wenn man die in den letzten 18 Jahren eingetretene Mehrbelastung, selbst wenn sie weit über das Verhältnis der Bevölkerungszunahme hinausreichte, lediglich auf Rechnung der gedachten Übelstände setzte. Die allgemeine Gütervermehrung und die fortschreitende Kultur führen das Volk zu gesteigertem Lebensgenusse, der unaufhaltsam in die untersten Schichten hinabsteigt und hier trotz der Leichtigkeit des Gelderwerbs oft schlimme wirtschaftliche Verheerungen anrichtet. Hier ist der Fond von sittlichen Grundsätzen und Gewohnheiten nicht überall groß genug, um zu einem dauernden Widerstande gegen die Lockungen des Genußlebens zu befähigen, und so bilden sich nur zu leicht die Grundlagen der Verarmung, Trunksucht und Arbeitsscheu. Aber die Folgen belasten, wie ich glaube, nicht minder schwer die Orts- wie die Landarmenverbände. Wenn man die statistischen Ermittelungen, wie sie durch den Fragebogen A stattfinden sollen, zugleich auf die Ortsarmenpflege ausdehnte, so würde man vermutlich auch hier in den letzten beiden Decennien eine das Verhältnis der Bevölkerungszunahme wesentlich überschreitende Vermehrung sowohl des Unterstützungsaufwandes wie der Personenzahl der Unterstützten feststellen können. Zum Teil mag die Ausgabenerhöhung auch durch die Verminderung des Geldwertes mit herbeigeführt worden sein. Sicher aber ist das eine: wenn die allgemeine Besserung der Volksernährung, die Verfeinerung der Lebensgewohnheiten in Verbindung mit dem alle Volksschichten durchdringenden Humanitätsgedanken von selbst dahin führt, daß die Ansprüche der Armen wachsen, so hat die Gesetzgebung durch Einführung des förmlichen Beschwerderechts dafür gesorgt, daß die falsche Sparneigung der Gemeinden, oft nahe verwandt mit erbarmungslosem Geize, auf diesem Gebiete mehr und mehr eingeschränkt wird. Unter diesem Gesichtspunkte ist die Vermehrung der Armenlast, die — wie gesagt — alle Verbände ungefähr gleichmäßig treffen dürfte, kein schlechtes Zeichen. Ich glaube allerdings, daß manche das Landarmentum ungünstig beeinflussende Verhältnisse, da sie der Neuheit des veränderten Rechtszustandes ihre Entstehung verdanken, zum Teil und allmählich wieder verschwinden werden, zumal das Krankenversicherungswesen, das sich bereits vollkommen in das Volksleben eingebürgert hat, fraglos eine bedeutende Entlastung der öffentlichen Armenpflege herbeiführt."

Neben jenen, vornehmlich in den allgemeinen Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnissen begründeten Zuständen wird nun von einer Reihe von Berichterstattern noch eine Anzahl von anderen Umständen angegeben, welche in den einzelnen Bezirken einen speciellen Einfluß auf den Stand der Landarmenlast ausüben. Eine hervorragende Stelle nimmt in dieser Beziehung

Digitized by Google

das auswärtige Arbeiten ein. So berichtet Wiesbaden, daß aus dem unfruchtbaren, aber reichbevölkerten Taunus und Westerwald viele im Sommer auf auswärtige Arbeit, auch auf Hausieren gehen, um im Winter zurückzukehren, welche durch den Wechsel des Aufenthalts ihren U.W. verlören, ohne einen neuen U.W. zu erwerben, und daher Landarme würden. Hannover hebt in dieser Beziehung das Schiffereigewerbe hervor und macht darauf aufmerksam, daß das Zuströmen der arbeitenden Bevölkerung sich doch nicht nur auf die Städte und eigentlichen Industriebezirke beschränke, sondern auch, namentlich beim Rübenbau, vom Ackerbau beeinflußt werde. Reuß j. L., Weimar und Erfurt bemerken, daß in ihren Bezirken die Anziehungskraft der guten Krankenanstalten zur Vermehrung beitrüge, während Wesel speciell den Zuzug hervorhebt, der in das Krankenhaus zu Wesel durch Austritt aus der benachbarten Arbeiterkolonie Lühlersheim stattfinde. Umgekehrt nennt Rastenburg die in seinem Kreise belegene einzige ostpreußische Arbeiterkolonie Karlshof als bedeutenden Anziehungspunkt.

Sehr erheblich wirkt bei einer nicht geringen Zahl von L.A.V. die Grenzlage zu außerdeutschen Ländern bezw. mit Bayern und Elsaß-Lothringen mit. Dies ist der Fall bei Koburg, Sonneberg, Hildburghausen mit Bezug auf Bayern, von wo viele zurückgenommen werden müssen, welche in Bayern eine Heimat nicht erworben und den U.W. gleichwohl verloren haben. In derselben Weise wirkt bei den badischen L.A.V. Lörrach, Karlsruhe, Konstanz, sowie bei den Fürstentümern Hohenzollern und Birkenfeld die Grenzlage mit Bayern, Elsaß-Lothringen und der Schweiz, von wo häufig, namentlich wenn von Zeit zu Zeit strengere polizeiliche Maßregeln gegen das Vagabondentum ergriffen werden, zahlreiche Ausweisungen erfolgten. Birkenfeld bemerkt, daß bei den zu Übernehmenden uneheliche Kinder weiblicher Dienstboten eine große Rolle spielten. Der Landesdirektor von Westpreußen weist auf die Grenzlage vieler westpreußischer Kreise mit Rußland hin, welche ebenfalls zur Vermehrung der Landarmen führten.

Der Einfluß des Vagabondentums auf den Stand der Armenlast wird von mehreren Seiten auch noch in der schon oben bei Besprechung des Zahlenmaterials angedeuteten Richtung besonders hervorgehoben, daß nämlich zu unterscheiden sei zwischen den dauernd und den vorübergehend Unterstützten; die Zahl der letzteren sowie der für sie zu machende Aufwand schwanke von Jahr zu Jahr und sei in ganz besonderem Maße von der allgemeinen Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse und zufälligen Ereignissen abhängig, während die Zahl der dauernd Unterstützten hiervon wenig beeinflußt werde; wenn hier der Aufwand zugenommen hat, so liege das zum nicht geringen Teile an der besseren Fürsorge, die man ihnen angedeihen lasse. In diesem Sinne schreibt z. B. Gotha:

„Die Steigerung läßt sich aber auch vielfach auf rein zufällige Umstände zurückführen. So hängt das aus der Zusammenstellung zu Fragebogen A ersichtliche Anwachsen der Ausgaben in den letzten Jahren wesentlich damit zusammen, daß eine Mehrheit von Landarmen im Irrenhause dauernd unterzubringen gewesen ist und daß man von der Gewährung geschlossener unmittelbarer Pflege im Herzoglichen Landarmenhause, in welchem der durchschnittliche Aufwand für den Pflegling rund

Digitized by Google

150 Mark im Jahre beträgt, zum großen Vorteile der daselbst untergebrachten Personen immer häufiger Gebrauch gemacht hat."

Der L.A.V. Karlsruhe bezeichnet als eine Hauptursache die sociale Entwickelung, namentlich das Gefühl, daß unterstützt werden müsse, und daß jetzt zur Lebensunterhaltung viel mehr als notwendig erachtet werde als früher. Schwarzburg-Rudolstadt hält einzelne kostspielige Pflegefälle für besonders belastend. Auch Zimmermann bezeichnet die vielfach bessere und rationellere Armenpflege, die Errichtung kostspieliger, dem Stande der Wissenschaft entsprechender Krankenhäuser, Anstalten u. s. w. als sehr erhebliche Ursachen der Aufwandssteigerung. Heidelberg sagt in seinen Erläuterungen zu den bei Fragebogen A gemachten Angaben:

„Zwei Schlüsse aus unserer Tabelle, die nahe liegen, wollen wir andeuten.

1. Die vorübergehenden Unterstützungen, welche im wesentlichen in Krankenpflege und Kleidern für wandernde Handwerksgesellen und Vagabunden bestehen, steigen und fallen mit der sogenannten Vagabundennot und waren am stärksten im Jahre 1882, wo der Kreis über 400 Personen vorübergehend unterstützte. Vgl. damit die Tabelle der Bestrafungen in Baden wegen Betteln und Vagabundieren, Statist. Mitteilungen über das Großh. Baden Bd. V Nr. 5 1886 S. 41, wonach von 12 105 derartigen Bestrafungen im Jahre 1882 die Zahl auf 5735 im Jahre 1885 gefallen ist.
2. Die Zahl und die Kosten für dauernde Unterstützungen Landarmer nehmen zu und ist der Beharrungszustand anscheinend noch nicht erreicht seit 1870 bezw. 1873, wo das Unterstützungswohnsitzgesetz für für Deutschland bezw. Baden[1] in Geltung trat. Insbesondere ist zu bemerken, daß seit 1884 viele alte Vagabunden in arbeitsunfähigem Zustande sich in ihren Heimatsgemeinden einfanden und der Landarmenpflege dauernd anheimfielen."

Der L.A.V. Cassel, welcher im übrigen den zu 1—5 beregten Mißständen einen sehr erheblichen Einfluß beimißt, bemerkt, daß im Jahre 1880 besonders viele und schwere Krankheiten aufgetreten seien, insbesondere der bei uns beinahe unbekannte Eisenbahntyphus, von welchem namentlich die bei Eisenbahnbauten beschäftigten, von außen zugezogenen Arbeiter und beschäftigungslose Landstreicher befallen würden. Hierhin gehört auch folgende Äußerung des Bürgermeisters Schlichting:

„Die namentlich im letzten Jahre vorgekommene Steigerung der Landarmen ist auf die besonderen Verhältnisse der hiesigen Provinz, insbesondere auf die bedeutenden Festungsanlagen bei Friedrichsort und den Bau des Nordostseekanals zurückzuführen. Eine Steigerung der Landarmen in der seßhaften Bevölkerung ist nicht bemerkt, dagegen bringen

[1] Das badische, mit dem G.U.W. in den Grundlagen gleichartige Gesetz datiert vom 5. Mai 1870; das G.U.W. ist in Baden erst 1873 in Kraft getreten.

Digitized by Google

die vorgenannten Verhältnisse eine Anzahl fremder Elemente in das Land, die dem Armenwesen, vornehmlich dem Landarmenwesen, bedeutende Kosten auferlegen."

Mit Bezug auf eine vorübergehende Ursache der Zunahme schreibt Hannover:

„Vor Emanation des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 galt in der Provinz Hannover die Heimatgesetzgebung von 1827, nach welcher jeder Angehörige der Provinz an einem bestimmten Orte heimatberechtigt sein mußte. Nach den Übergangsbestimmungen des Reichsgesetzes war dieses Heimatsrecht dem Unterstützungswohnsitz gleich zu achten und konnte daher von allen selbständigen Personen von mehr als 24 Jahren durch zweijährige Abwesenheit für sich und ihre den U.W. teilenden Angehörigen verloren werden. Es giebt aber eine ganze Reihe von Personen, die, weil sie zur Zeit des Inkrafttretens des Reichsgesetzes noch im Kindesalter sich befanden und, weil verwaist, in Beziehung auf den U.W. selbständig waren, erst im Laufe der Jahre, je nachdem sie das 26. Lebensjahr vollendet haben, in die Lage kommen, den U.W. zu verlieren, und da die Zahl dieser Personen, welche jene Altersgrenze erreicht haben, jährlich steigt, bis einmal die Reichsgesetzgebung 26 Jahre lang bestanden hat, so ergiebt sich hieraus eine wenn auch nicht erheblich mitwirkende Ursache für die Vermehrung der Landarmen, insofern angenommen werden darf, daß, wenn die Zahl dieser Personen, welchen die Möglichkeit gegeben ist, den U.W. zu verlieren, jährlich zunimmt, auch die Zahl derjenigen dieser Personen, welche von jener Möglichkeit Gebrauch machen, entsprechend sich vergrößert. Abgesehen aber von dieser einen nur wenig ins Gewicht fallenden Ursache glauben wir nicht, daß die Zunahme der Landarmenlasten auf ephemeren Erscheinungen beruht, welche auf Rechnung der Neuheit der Reichsgesetzgebung zu schreiben sind."

Ebenso hebt Hamburg seine an anderer Stelle (oben S. 16) erwähnte Einteilung in fünf O.A.V. als wesentlichen Grund der Vermehrung der Landarmen in seinem Bezirke hervor und bemerkt ähnlich wie Hannover:

„Dazu kommt, daß vor Inkrafttreten des G.U.W. ein sogenanntes örtliches, den Anspruch auf öffentliche Unterstützung begründendes Heimatrecht im Sinne § 65 leg. cit. hier nicht bestand, letzteres vielmehr nur in der Staatsangehörigkeit begründet war und deshalb mit dem Tage des Inkrafttretens des G.U.W. sämtliche Hamburger der Kategorie der Landarmen zuzurechnen waren."

Die sehr guten und den Zusammenhang der hier in Betracht fallenden sehr verschiedenen Umstände und Einflüsse besonders klar beleuchtenden Äußerungen von Schleswig-Holstein und von Braunschweig werden im Nachfolgenden wörtlich wiedergegeben. Schleswig-Holstein schreibt als Antwort auf die Frage, worauf das Wachsen der Landarmenlast zurückzuführen ist:

„Im allgemeinen auf die heutige Produktionsweise mit ihrem von Konjunkturen und Zeitverhältnissen abhängigen ungleichmäßigen Bedarf an Arbeitern, auf die uneingeschränkte und uneinschränkbare Freizügigkeit

Digitized by Google

und die durch beide Faktoren geförderte zunehmende Neigung des Arbeiterstandes zu einem nicht seßhaften Leben. Für den hiesigen Landarmenverband kommt außerdem in Betracht:

1. Daß die bis zur Einführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz in den Herzogtümern geltend gewesene Armengesetzgebung Heimatlosigkeit überhaupt nicht kannte und für den Verlust beziehentlich den Erwerb eines Heimatrechts durch Aufenthalt eine ununterbrochene 15jährige Abwesenheits- bezw. entsprechende Aufenthaltsdauer vorschrieb.

2. Daß sich in der ganz überwiegend auf den Betrieb von Landwirtschaft angewiesenen Provinz mehr und mehr ein Mangel an zu ländlicher Arbeit geneigten und brauchbaren einheimischen Arbeitern geltend macht und durch Hereinziehung auswärtiger Arbeiter vorzugsweise aus Schweden und aus den Provinzen Ost- und Westpreußen ersetzt werden muß; insbesondere verursachen die aus den letzteren neuerdings sehr zahlreich einwandernden, vielfach wenig brauchbaren und von starken Familien begleiteten Arbeiter und Dienstboten beiderlei Geschlechts dem Landarmenverband ganz erhebliche Kosten.

3. Daß die Lage der Provinz zwischen zwei langgestreckten Meeresküsten, im Norden begrenzt durch das dänische Staatsgebiet, im Süden von der großen Seehandelsstadt Hamburg und der Elbe, welche einerseits der in den Herzogtümern notorisch besonders starken Auswanderung nach überseeischen Ländern und zwar sehr oft unter Zurücklassung hülfsbedürftiger Angehöriger, andererseits der Einwanderung zahlreicher aus jenen Ländern vermögenslos, erwerbsunfähig und landarm zurückkehrender Inländer und vagabondierender Ausländer Vorschub leistet.

Außerdem zieht die Wohlhabenheit und althergebrachte Freigebigkeit der ländlichen Bevölkerung der Provinz Almosen Fordernden gegenüber und die seit 20 Jahren andauernde Ausführung großartiger Bauten für öffentliche Rechnung — Eisenbahnen, Kriegshafen und Marinewerft, Befestigungsanlagen, Nordostseekanal — eine unverhältnismäßig große Zahl arbeitsscheuen Gesindels und unbeschäftigter Arbeiter ins Land; in dieser Beziehung ist es bezeichnend, daß von den Insassen der hiesigen Korrektionsanstalten Jahr aus Jahr ein zwischen 72 und 74 Prozent der Geburt nach der Provinz nicht angehören. Jener Mangel an einheimischen Arbeitern und die durch die geographische Lage der Provinz bedingten Übelstände insbesondere sind nicht als vorübergehende, sondern als dauernde Vorgänge zu bezeichnen, welche es als sehr fraglich erscheinen lassen, bis wann ein Stillstand in der noch stetig, wenn auch in neueren Jahren in langsamerem Tempo, fortdauernden Zunahme der Zahl der Landarmen und der Höhe der auf dieselben verwandten Unterstützungskosten eintreten wird."

Braunschweig schreibt:

„Nach der Höhe der Aufwendungen steht der Kreis Helmstädt obenan; derselbe besitzt eine entwickelte Industrie und verschiedene größere gewerbliche Etablissements, welche wesentlich fremde Arbeiter beschäftigen; daneben ist aber zweifellos von ganz wesentlichem Einfluß sein wohlein-

Digitized by Google

gerichtetes Krankenhaus zu Kloster St. Marienberg, unweit der Landesgrenze und an einem großen durchgehenden Straßenzug belegen, was schon der Umstand klarlegt, daß der Hauptaufwand des L.A.V. in Bezahlung von Krankenhauskosten besteht. Der Kreis Braunschweig nimmt die zweite Stelle[1] ein, wesentlich infolge des Einflusses der Stadt Braunschweig, in welcher als einziger größerer Stadt des Herzogtums auch ein größeres Zusammenströmen fremder Elemente stattfindet. Der Kreis Wolfenbüttel steht dem Kreise Braunschweig nach, aber immer noch erheblich höher als die übrigen drei Kreise: er hat landwirtschaftlich und industriell eine größere Entwickelung als diese und zieht daher auch mehr fremde Kräfte an, auch wird er mehr von größeren durchgehenden Straßenzügen durchschnitten. Der Kreis Holzminden, welcher wiederum die Kreise Gandersheim und Blankenburg überragt, wird seinen höheren Aufwand auch seinem gleichfalls unmittelbar an der Landesgrenze belegenen Krankenhause zu verdanken haben. Blankenburg zeigt im Jahre 1885 eine besonders hohe Belastung; dieselbe wird darauf zurückzuführen sein, daß in dem Jahre infolge eines Eisenbahnbaues ein unverhältnismäßig starker Zusammenfluß auswärtiger Arbeiter bezw. Arbeitsuchender in dem Kreise stattfand; auch hier ist sonst das Krankenhaus zu Blankenburg wohl nicht ohne Einfluß. Daneben hat aber auch noch Bedeutung für die Unterschiede in den einzelnen Kreisen die Verschiedenheit, welche bezüglich der Anforderungen bei Anerkennung der Landarmenqualität von den Kreisdirektionen gemacht wird; hierdurch wird namentlich der geringe Aufwand des Kreises Gandersheim mit motiviert sein, denn in diesem Kreise wird gerade der strengste Nachweis der Landarmenqualität verlangt."

[1] Wie die in Anlage 8 mitgeteilten Zahlen ergeben, läuft hier ein in diesem Zusammenhang nicht weiter erheblicher Irrtum des Herrn Referenten unter, da Braunschweig nicht die zweite, sondern die erste Stelle einnimmt.

Digitized by Google

Die Reformvorschläge.

Einleitung.

Bei der Betrachtung der Reformvorschläge tritt eine schon an anderer Stelle hervorgehobene Schwierigkeit in ganz besonderem Maße hervor: es ist dies der Umstand, daß die von den Berichterstattern gemachten Vorschläge eben nur diejenigen sind, welche eine mehr oder minder große Anzahl von Sachverständigen zu machen für gut befunden haben; es sind aber bei weitem nicht alle, die überhaupt gemacht werden können. Wer, um den gegenwärtigen Stand der Reformbewegung auf dem Gebiete der Armengesetzgebung kennen zu lernen, sich nur an das halten wollte, was von den hier genannten Berichterstattern gesagt und vorgeschlagen ist, der wird ein nicht vollständiges Bild dieser Bewegung erhalten. Denn die Frage einer Reform hat die öffentliche Meinung seit bald 15 Jahren beschäftigt und es sind seitdem von vielen Seiten in mehr oder weniger umfassender Weise Untersuchungen über den Stand der A.G.G. und über die Mittel, sie zu bessern, gemacht worden. Vor allem sind hier die Arbeiten von Adickes, Seyffardt und v. Reitzenstein zu nennen, welche einer Fortbildung der A.G.G. auf der bestehenden Grundlage das Wort reden, sowie die für unsern Verein gelieferten Berichte von Germershausen und Elvers, die Flugschriften von Wäntig, Luthardt, v. Marschall, de la Chevallerie u. a. m., welche eine Rückkehr zu dem Prinzip der Heimatgesetzgebung wünschen. Hierhin gehören auch die schon an anderer Stelle genannte Veröffentlichung unseres Vereins, betreffend die ländliche Armenpflege, und die mehr erwähnten Arbeiten von Böhmert. Auch die Berichte von Huzel, Ziller, Ludwig-Wolf und Wintzingerode-Knorr, betreffend die Bezirksarmenhäuser und die Arbeitshäuser, berühren die Frage der Reform in mannigfachster Weise. Eine vollständige, systematisch geordnete Zusammenfassung der gesamten die Reform betreffenden Äußerungen und Vorschläge enthält das 1887 erschienene Buch von Münsterberg: „Die deutsche A.G.G. und das Material zu ihrer Reform". Was bis Mitte des Jahres 1886 über den Gegenstand in Büchern, Broschüren, Zeitungen, Verwaltungsberichten, parlamentarischen Körperschaften u. s. w. ausgesprochen und erörtert worden war, ist hier zusammengetragen und zugleich mit historischen und statistischen Nachweisungen systematisch verarbeitet. Für den Herausgeber der vorliegenden Arbeit, welcher mit dem Verfasser des zuletzt genannten Buches identisch ist,

Digitized by Google

entsteht daher eine nicht ganz geringe Schwierigkeit, weil er an dieser Stelle nur berufen ist, das mitzuteilen, was die Berichterstatter vorgebracht haben, und weil auf der anderen Seite jemand, der sich vollständig über den gesamten Sachstand unterrichten will, doch wünschen muß, im Zusammenhang des Ganzen auch von denjenigen Vorschlägen Kenntnis zu erhalten, die zufällig von den Gutachtern nicht berührt worden sind. Es kommt nun noch hinzu, daß einige Berichterstatter ganz allgemein auf früher im Druck erschienene eigene oder fremde Arbeiten Bezug nehmen; so berufen sich de la Chevallerie und v. Marschall auf ihre früher erschienenen, ihrem Bericht beigefügten Broschüren, während z. B. Meier auf den oben erwähnten Bericht von Germershausen, Altenburg auf v. Reitzenstein und Bremen auf Münsterberg verweist. Eine größere Zahl schließt sich dem Inhalte der von dem Verein im Jahre 1886 gefaßten Thesen (vgl. Anlage 1) an. Es hieße nun die folgende Darstellung zu ihrem mehrfachen Umfange anschwellen lassen und weit über die ihr notwendig zu steckenden Grenzen hinausgehen, wenn alle die Vorschläge, die in jenen Arbeiten enthalten sind, hier wiedergegeben würden. Die Darstellung wird sich vielmehr damit zu begnügen haben, die Richtungen anzudeuten, in welchen sich die Meinungen jener bewegen, ohne das vollständige Detail mitteilen zu können, bezüglich dessen vielmehr auf die angezogenen Schriftsteller selbst verwiesen werden muß.

In anderer Weise wiederholt sich die angedeutete Schwierigkeit, wenn man, abgesehen von dem gesamten Inhalt der eingegangenen Gutachten, den Inhalt derselben im einzelnen und namentlich darauf hin prüft, wer die Gutachter sind und in welchen Bezirken Deutschlands sie wohnen. Auch in dieser Beziehung wird der Bericht weit entfernt davon bleiben müssen, ein annähernd vollständiges Bild dessen zu geben, was man gegenwärtig in Deutschland von der Reformbedürftigkeit unserer A.G.G. meint. Denn die erste Voraussetzung würde die sein, daß überhaupt alle sich geäußert haben, die zu einer Äußerung an und für sich in der Lage sind; Süden und Norden, Stadt und Land, landwirtschaftliche und industrielle Bezirke müßten ganz gleichmäßig vertreten sein. Dies ist aber durchaus nicht der Fall. Obwohl die Anregung, die Frage des Landarmenwesens im d. V. f. A. u. W. zu erörtern, gerade von süddeutscher Seite, insbesondere von Württemberg, ausging, so ist doch gerade Württemberg am spärlichsten vertreten und von seinen Oberamtsbezirken nur hier und da eine Andeutung über die Richtung gegeben, in welcher sich die Reform zu bewegen haben würde. Ähnliches gilt von Hessen und Sachsen, während aus Baden mannigfache Äußerungen vorliegen. Auch ist der Umfang der Äußerungen im einzelnen ein sehr ungleicher; die Mehrzahl begnügt sich mit kurzen Andeutungen; wenige nur machen systematisch geordnete, das Ganze der A.G.G. im Auge habende Vorschläge. Man würde daher unter diesen Umständen fehlgehen, wenn man die einzelnen Vorschläge gleichwertig nebeneinander stellte, weil in der That sehr viel darauf ankommt, von welcher Seite dieselben ausgehen und ob die geäußerte Meinung von einem einzelnen vertreten wird oder ob viele dahinter stehen, welche gleicher Ansicht sind.

Die Zahl derjenigen, welche sich überhaupt nicht geäußert haben, ist, abgesehen von den württembergischen Oberämtern, eine verhältnismäßig

Digitized by Google

geringe; letztere freilich haben, mit zwei Ausnahmen, ein Eingehen auf die Fragen der Reformbedürftigkeit und ihrer Mittel abgelehnt. Einige andere (Stadt und Amt Recklinghausen und der Landrat des Saalkreises) motivieren ihre Zurückhaltung damit, daß zunächst die Wirkung der Versicherungsgesetzgebung abgewartet werden müsse; Mejer, Rumpelt, Deck und Amt Helbra, welche derselben Ansicht sind, machen gleichwohl eventuelle Vorschläge. Die Kreisausschüsse von Baden und Karlsruhe verneinen das Bedürfnis einer Änderung und auch Regierungsrat Zimmermann hält den Zeitraum seit 1871 für zu kurz, um beurteilen zu können, welche Wirkungen dem Gesetze und welche der allgemeinen Zeitlage zuzuschreiben seien; auch sei es die Frage, ob das Übergangsstadium bereits überwunden sei. Amt Vechta und Fürstentum Lübeck erklären, daß in ihren Bezirken sehr durchsichtige Verhältnisse vorlägen, die im großen und ganzen eine genaue Berücksichtigung des Einzelfalles möglich machten, so daß für sie ein Bedürfnis nach Änderung der Gesetzgebung nicht vorläge. Ein ostpreußischer Kreis (Rössel) lehnt die Beantwortung ab, da kein Anlaß zu Änderungen vorhanden sei, die lediglich eine Mehrbelastung der östlichen Verbände zur Folge haben würden. Von einigen anderen Seiten wird ganz allgemein ausgesprochen, daß die Armengesetzgebung überhaupt für die Zustände des Armenwesens nicht von so sehr großer Bedeutung sei und eine Änderung derselben die wirklichen Übelstände nur in sehr geringem Maße berühren würde. So schreibt Pfarrer Hafenbräck (Württemberg): „Weit mehr als die Gesetzgebung ist die vielfach gewissenlose oder rein schablonenhafte Anwendung derselben zu beklagen."

Von einigen Seiten (Bossert, Emele, de la Chevallerie, Ratzinger) wird vor allem die Notwendigkeit der Verbindung der öffentlichen mit der freiwilligen und kirchlichen Armenpflege betont, leider ohne daß weitergehende Pläne und demgemäße Vorschläge diesem Wunsche hinzugefügt werden, wie es denn überhaupt an guten Gesichtspunkten in Ansehung der Reformbedürftigkeit nicht fehlt, wohl aber vielfach an Angaben darüber, wie es besser gemacht werden soll. Im übrigen haben sich, mit Ausnahme des Herrn v. Massow, dessen Äußerungen abgesondert darzustellen sein werden, die Gutachter an die Einteilung gehalten, welche seitens der Kommission vorgeschlagen war, und sich einer der drei aufgestellten Gruppen angeschlossen. Es ist dies nicht ohne guten Grund geschehen. Wer die Reformbewegung seit den letzten 15 Jahren verfolgt hat, weiß, daß in der That drei Strömungen vorhanden sind: die erste, welche auf dem Boden des Bestehenden stehen bleiben will, die zweite, welche zu dem von der Reichsgesetzgebung verlassenen Grundsatze der Heimat zurückkehren möchte, und die dritte, welche nach einer Weiterbildung der wirtschaftlichen Gesetzgebung im Sinne vollkommener Freiheit strebt und jede engere Verbindung des Individuums mit einer anderen als der Gemeinde des Aufenthalts lösen möchte. Hierbei wird eine Reihe von Besserungsmöglichkeiten von allen drei Gruppen in gleicher Weise ins Auge gefaßt, die das Grundprinzip nicht weiter berühren. In der folgenden Einzeldarstellung wird dieser Sachlage entsprechend zunächst für jede Gruppe das ihr allein Eigentümliche mitzuteilen sei, um daran die allen gemeinsamen Vorschläge anzuschließen.

Digitized by Google

I. Gruppe 1.

Beibehaltung der geltenden Gesetzgebung.

Von etwa 120 Berichterstattern, welche sich über die Frage der Reform geäußert haben, bleiben ungefähr 70 auf dem Boden der geltenden Gesetzgebung, während 30 für das Heimatprinzip eintreten, die übrigen dagegen andere Bildungen wünschen. Die Vertreter der bestehenden Ordnung begründen ihren Standpunkt durchweg mit der Ausführung, daß dem Grundsatz des U.W. der sehr vernünftige Gedanke der Ausgleichung zu Grunde liege, indem den leistungsunfähigen kleineren Verbänden die Pflicht abgenommen werde, für Personen zu sorgen, mit denen sie in gar keiner Beziehung mehr stünden und die Last Verbänden aufgelegt würde, die in jeder Beziehung leistungsfähig wären. Die Heimatgesetzgebung, welche der Gemeinde die Pflicht auferlege, auf ungemessene Zeit für gänzlich heimatentfremdete Genossen zu sorgen, führe zu großer, durch nichts gerechtfertigter Härte. In diesem Sinne sagt z. B. auch Hamburg, daß ihm zwar das Landarmenwesen aus ethischen Gründen unerwünscht sei, dasselbe jedoch im Interesse der kleinen Armenverbände jedenfalls beibehalten werden müsse. Gotha schreibt: „Die diesseits gemachten Erfahrungen führen zu der Annahme, daß das Institut des Landarmenwesens bei dem Bestehen des U.W. ein durchaus notwendiger und bei zweckmäßiger Handhabung recht heilsam im Dienst der Humanität wirkender Faktor sei." Einer der sorgfältigsten Gutachter (Martius) legt dar, daß das G.U.W. nicht Landarme und Heimatlose schaffe, sondern daß immer Leute vorhanden sein würden, welche zur Vagabondage neigen; von diesen solle das Gesetz die Gemeinden befreien, während die dauernde Verpflichtung einer Gemeinde, für einen solchen ihr entfremdeten Vagabonden zu sorgen, völlig unverständlich und, wenn gleichzeitig mehrere Fälle einträten, wahrhaft ruinös sei; der wirkliche Schaden, die Freizügigkeit der Vagabonden, müsse in anderer Weise beseitigt werden. Vor allem bemerkenswert erscheint es, daß von den wenigen Stimmen, die aus Württemberg laut geworden sind, die Mehrzahl (es sind dies durchweg Geistliche und zwar die Herren Bossert, Teichmann, Sandberger, Deck und Hasenbräck) der geltenden Gesetzgebung aus den genannten Gründen zustimmt; und auch Lang, der im übrigen keine Vorschläge macht, schreibt am Schlusse seiner anderweitigen Ausführungen: „Heimat ist ein sehr vielsagendes Wort." Pfarrer Hochstetter aus Südbaden hält eine Rückkehr zur Heimat für völlig unvereinbar mit der neueren wirtschaftlichen Entwickelung und erinnert daran, daß für Baden das G.U.W. nichts Neues gebracht habe, da schon vor jenem Gesetz für Baden ganz gleiche Vorschriften gegolten hätten.

Im übrigen ist die Zugehörigkeit zu dem einen oder dem anderen Bundesstaate für die Stellungnahme der Gutachter nicht entscheidend geworden; wenn auch naturgemäß die Mehrzahl der preußischen Berichterstatter an der Reichsgesetzgebung, welche der alten preußischen von 1842 entspricht, festhält, so ist doch die Zahl der Andersdenkenden keine ganz geringe und in allen Teilen Preußens zu finden. Nur der Osten macht

Digitized by Google

eine sehr charakteristische Ausnahme; in den ostpreußischen Kreisen ist der Protest gegen eine Änderung der Gesetzgebung im Sinne der Heimat ein einmütiger, und der Kreisausschuß Wehlau giebt nur der allgemein dort herrschenden Stimmung Ausdruck, wenn er schreibt: „Die Beseitigung der L.A.V. würde im Osten des Reiches auf den entschiedensten Widerspruch stoßen, da den hiesigen O.A.V. schon jetzt fast unerträgliche Lasten aus der Fürsorge für die nach dem Westen auswandernden Personen erwachsen." Der westpreußische Gutsbesitzer Conrad tritt dagegen für das Heimatprinzip ein, freilich mit dem damit kaum vereinbaren Wunsche, dieselbe durch sechsmonatlichen Aufenthalt erwerben zu lassen. Der Landesdirektor der Provinz Westpreußen spricht sich in sehr ausführlicher Darlegung für die Beibehaltung des G.U.W. aus; ebenso die Vorstände der übrigen provinziellen Verwaltungen mit Ausnahme von Hannover, welches sich nicht geäußert hat, und von Schlesien, welches die Heimat bevorzugt. In Braunschweig sind von 6 Kreisdirektionen 5 für und 1 (Holzminden) gegen das Gesetz, der Berichterstatter für ganz Braunschweig (Regierungsrat Zimmermann) ein sehr warmer Verteidiger des bestehenden Zustandes, der namentlich auch den Gedanken eines wirtschaftlichen Äquivalentes an und für sich für durchaus richtig hält. Von den Berichterstattern in der Provinz Sachsen und im Kreise Recklinghausen sind die große Mehrzahl ebenfalls Anhänger des G.U.W.; unter den Gegnern sind die Landräte von Herzberg, Genthin und Calbe, sowie der Amtmann von Helbra in Sachsen und der Amtmann von Buer (de la Chevallerie) in Westfalen. Die Reformbedürftigkeit des G.U.W. wird im übrigen fast von allen Seiten anerkannt. Der Schwerpunkt der Besserungsvorschläge liegt hierbei auf der Bildung leistungsfähiger O.A.V. und anderweiter angemessener Beteiligung der größeren Verbände an der Armenlast. Hierauf ist weiter unten zurückzukommen.

II. Gruppe 2.

Rückkehr zum Heimatprinzip.

Durch die geringe Beteiligung von seiten Süddeutschlands ist vermutlich das Verhältnis der Stimmen zu Ungunsten des Heimatprinzips verrückt. Man erinnert sich der Debatte im Reichstage im Jahre 1880 und der lebhaft von den Württembergern v. Varnbüler und v. Ow geführten Bewegung gegen das G.U.W. und der mannigfachen in gleicher Richtung sich bewegenden Petitionen. Gleichwohl scheinen, wie die bei Gruppe 1 erwähnten Petitionen beweisen, die Meinungen hierüber sehr geteilt zu sein. Es kommt hinzu, daß die Rückkehr zum Heimatprinzip bei weitem nicht dadurch allein bewirkt werden kann, daß der Grundsatz aufgestellt wird: „Niemand soll seine Heimat verlieren, bis er eine neue erworben hat", wodurch im Grunde nur statt des rein finanziellen Prinzips des U.W. ein anderes ebenfalls nur rein finanzielles Prinzip gesetzt werden würde. Um was es sich in Wahrheit handelt und was die sachkundigeren Vertreter jener Richtung auch nicht verschweigen, das ist die mit jener Rückkehr Hand in

Digitized by Google

Hand gehende Beschränkung der Freizügigkeit und der übrigen wirtschaftlichen Freiheiten. Diejenigen, die daher an und für sich dem Heimatprinzip sympathisch gegenüberstehen — und das ist in Württemberg wohl schon um des lieb gewordenen Namens willen die größere Mehrzahl — scheuen doch vor der Notwendigkeit zurück, mit Preisgebung des nüchternen U.W. auch alle die Rechte preiszugeben, die gerade für jenen Teil der Bevölkerung gegeben worden sind, der am ersten und häufigsten mit dem Armenwesen in Berührung kommt.

Der Vorschlag zur Rückkehr zur Heimat wird nun überwiegend damit begründet, daß der binnen kurzer Frist zu erlangende und auch wieder zu verlierende U.W. jede nähere Verbindung des Individuums mit einer Gemeinde gelöst habe und dadurch jene gemeinschädliche Heimatlosigkeit herbeigeführt sei, die zunächst zum Fremdsein in der Gemeinde und dann allmählich zum Bettler- und Landstreichertum führe, während das Bewußtsein, eine Heimat zu besitzen, den einzelnen moralisch hebe und ihm namentlich das Gefühl gebe, niemals ganz verlassen zu sein. Vor allem könnte aber dann, wenn für jede Person ein Ort vorhanden wäre, zu welchem sie gehörte und welchem sie im Notfalle wieder zugeführt werden könnte, durch die Heimatgemeinde auf den wirtschaftlich und sittlich Verkommenen zurückgewirkt, derselbe beschäftigt und allmählich zur Arbeit zurückgeführt werden. Diesen Gesichtspunkt betont, ohne weitere Vorschläge daran zu knüpfen, auch der Staatsanwalt Nagel, indem er bemerkt, daß das Landarmenwesen insofern schädlich wirke, als bestrafte Landarme nicht in eine Heimat, sondern an den letzten Ort der Einlieferung zurückgewiesen werden müßten, wo nur Neigung zur Abschiebung vorhanden sei, wodurch das Seßhaftwerden und die Wiedergewöhnung an ein ordentliches Leben verhindert würde, daher sei die Heimat, wo die Ortsverwaltung am Fortkommen der betreffenden Person interessiert sei, besser. Am besten giebt wohl der Auffassung der dieser Gruppe Zustimmenden das Gutachten des Kreises Meiningen (Ziller) Ausdruck, in welchem es heißt:

„Indem ich mich für die Beseitigung der Landarmeneigenschaft ausspreche, lasse ich mich im wesentlichen von der Auffassung leiten, daß dem bestehenden Krebsschaden des Stromertums nur durch eine Einschränkung der Freizügigkeit hinsichtlich der im Umherziehen Arbeit suchenden Personen abgeholfen werden kann, und daß diese Einschränkung erst erfolgen kann, wenn die Landarmeneigenschaft beseitigt und jedem Reichsangehörigen ein Unterstützungswohnsitz oder, um ein besseres Wort zu gebrauchen, eine Heimat angewiesen wird. Eben deshalb möchte ich für eine Ausmerzung des Landarmenwesens ohne diese Einschränkung der Freizügigkeit nicht eintreten. Andererseits wünsche auch ich eine weitere, den bezeichneten Zweck überschreitende Einschränkung der Freizügigkeit nicht; ich kann namentlich nicht die Forderung billigen, die Zurückweisung nach den Orten des Unterstützungswohnsitzes außer in den nach der bestehenden Gesetzgebung begründeten Fällen dauernder Hülfsbedürftigkeit stattfinden zu lassen.

Die nachteiligen Wirkungen des Stromerwesens mögen in den letzten Jahren durch Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse, durch

Digitized by Google

schärferes polizeiliches Vorgehen, durch Verpflegungsstationen und durch die Arbeiterkolonieen eingeschränkt worden sein. In wie ausgedehntem Maße das Vagabondentum sich aber immer noch breit macht, beweisen am besten die bedeutenden Mittel, die auf Pflegestationen und Arbeiterkolonieen schon gegenwärtig verwendet werden und nach Ansicht ihrer Fürsprecher, um dem noch nicht befriedigten Bedürfnis abzuhelfen, noch weiterhin aufgewendet werden müssen. Von größerer Wichtigkeit als die Änderung und Heilung des Schadens ist jedoch die Verhütung seiner Entstehung zumal dann, wenn die Heilmittel mit manchen Bedenken verknüpft sind. Pflegestationen und Arbeiterkolonieen haben aber die bedenkliche Tendenz, die stromernde Bevölkerung vor der seßhaften armen zu begünstigen und weiterhin zu Gunsten jener durch Arbeitsmitbewerb die seßhaften Arbeiter zu schädigen.

In vorbeugender Weise läßt sich nun aber dem Stromerwesen kräftig entgegenwirken, wenn in ähnlicher Weise, wie in §§ 55, 57, 59 Ziff. 2 durch die Gewerbeordnung für den Gewerbebetrieb im Umherziehen über eine bestimmte Entfernung vom Wohnort hinaus, vorgeschrieben wird, daß der Umherziehende mit einem Legitimationsschein versehen sein muß und daß diese Bescheinigung insonderheit zu versagen ist, wenn der Antragsteller wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt bezw. dieserhalb innerhalb eines bestimmen vorhergehenden Zeitraums bestraft worden ist. Die Ausstellung des Legitimationsscheines hätte von der Behörde des Unterstützungswohnsitzes zu erfolgen, das Umherziehen behufs Arbeitsuchens ohne Legitimationsschein wäre als Landstreicherei zu bestrafen und Personen, die wiederholt wegen Bettelns oder Landstreichens zur Bestrafung kämen, könnten dem Ort ihres Unterstützungswohnsitzes auf dessen Kosten zugeführt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß jedem Reichsangehörigen grundsätzlich ein U.W. zugewiesen und im Einklang damit die Landarmeneigenschaft beseitigt wird. Wenn der Behörde des U.W. die Ausstellung des Legitimationsscheines für das Arbeitsuchen im Umherziehen überwiesen wird, so ist dieselbe in der Lage erwägen zu können, ob der Antragsteller die erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzt. Wenn ferner die Bestimmung getroffen wird, daß wegen Bettelns und Landstreichens wiederholt bestrafte Personen dem O.A.V. ihres U.W. zugewiesen bezw. auf dessen Kosten zugeführt werden können, so hat die Behörde des O.A.V. volle Veranlassung, bei der Ausstellung des Legitimationsscheines mit Vorsicht zu verfahren und die Zurückgeführten so zu stellen, daß sie durch Hülfsbedürftigkeit nicht genötigt sind, sich sofort wieder auf die Reise zu begeben. Dagegen bietet die jetzige Gestaltung des Landarmenwesens dem O.A.V. einen erheblichen Anreiz, sich wirtschaftlich Schwacher zu entledigen. Oft genug bietet sich ferner die traurige Wahrnehmung, daß soeben erst wegen Bettelns und Landstreichens bestrafte Personen zu denselben Übertretungen wieder genötigt sind, weil es ihnen an den nötigen Unterhaltsmitteln und an Arbeit gebricht, weil es an einem Orte fehlt, dem sie nach der Bestrafung zur ständigen Fürsorge überwiesen werden können.

Wird endlich der Behörde des O.A.V. die Befugnis eingeräumt,

Digitized by Google

den wiederholt wegen Bettelns und Landstreichens bestraften Personen den Bezirk vorzuschreiben, den sie bei Vermeidung von Strafe bezw. Korrektionshaft nicht überschreiten dürfen, so wird dem O.A.V. auch die Möglichkeit gewährt, sich gegen die Benachteiligung seiner Angehörigen durch das Stromerwesen zu schützen. Hand in Hand damit müssen freilich auch die Ortsarmenverbände in die Lage versetzt sein, ihre Armen, insbesondere die dergestalt internierten hülfsbedürftigen Personen genügend unterstützen zu können, ihnen zumal, soweit es an Arbeit fehlt, diese zuweisen zu können. Bei kleineren Ortsarmenverbänden wird dies ohne das Dazwischentreten von Kreis-(Bezirks-)armenhäusern, welche die nicht erwerbsfähigen Armen gegen mäßiges Entgelt aufnehmen und in denen die von den Gemeinden des Kreises zu unterstützenden Erwerbsfähigen unentgeltliche Aufnahme finden, nicht zu ermöglichen sei.

Insoweit Personen einen U.W. nicht haben, würden hinsichtlich der Ausstellung der Legitimationsscheine, der Zuweisung der Bestraften und ihrer Internierung an Stelle der Ortsarmenverbände die Landarmenverbände oder die sie ersetzenden größeren Kommunalverbände treten."

Ziller ergänzt diese Ausführungen in seinem Sondergutachten, in welchem er im einzelnen folgende Forderungen stellt: Jeder Deutsche erhält einen U.W., der nur durch Erwerb eines neuen verloren gehen kann. Die Fristen und die Altersgrenze zum Beginn des Erwerbs sollen vermindert werden. Personen, die dauernd bedürftig sind, können an den Ort des U.W. zurückverwiesen werden. Jeder, der über einen bestimmten Bezirk hinaus Arbeit sucht, bedarf eines Legitimationsscheines, welcher nur versagt werden darf, wenn die betreffende Person wegen Arbeitsscheu, Bettelns, Landstreichens, Trunksucht übel berüchtigt bezw. binnen einer bestimmten Frist vorher bestraft worden ist. Der Schein ist auszustellen von der Behörde des U.W. Wer auf Arbeitsuchen ohne Legitimationspapier umherzieht, wird als Landstreicher bestraft; er ist am Orte des U.W. festzuhalten bezw. im Wiederholungsfalle auf dessen Kosten zurückzuführen. Ähnliche Forderungen stellt Mejer: er unterscheidet zwischen den Fällen, in welchen das Papier versagt werden *muß* und in welchen es versagt werden *kann*. Ersteres soll der Fall sein, wenn der Antragsteller in den letzten zwei Jahren wegen Übertretung des § 361 des Str.G.B. bestraft worden ist, letzteres, wenn der Antragsteller heimatlos oder der Trunksucht oder des Müssiggangs überführt oder verdächtig ist oder wenn er innerhalb der letzten zwei Jahre mehr als einmal außerhalb seiner Heimat die öffentliche Fürsorge derart in Anspruch genommen hat, daß der heimatliche Armenverband für die Kosten hat eintreten müssen; gegen den versagenden Bescheid soll Beschwerde im Verwaltungswege zulässig sein. Wer ohne Legitimation arbeitsuchend umherzieht, ist mit Haft zu bestrafen und im wiederholten Rückfalle als Landstreicher zu behandeln. Rotenburg fordert möglichste Beschränkung der Freizügigkeit und Einführung der Heimatscheine oder sonst eines zuverlässigen Legitimationspapiers. Hohenmölsen verlangt, daß eine Stelle vorhanden sei, durch welche für die Beschäftigung der Vagabunden gesorgt werde. Noch weiter geht Villingen, welches folgende Beschränkungen fordert:

Digitized by Google

„Der Erwerb des U.W. soll an gute Führung gebunden sein und das Gegenteil sogar Zurückweisung bedingen dürfen. Ferner soll die Freizügigkeit nur auf Personen mit guter Führung ausgedehnt werden; insbesondere sollen arbeitsscheue, trunksüchtige, alte und gebrechliche Personen, erstere in noch zu errichtende Beschäftigungsanstalten zwangsweise untergebracht, letztere in die Heimat oder in entsprechende Asyle, nötigen Falls ebenfalls mit Zwang, verbracht werden dürfen. — Die Eheschließung ist insofern zu beschränken, als die männlichen Personen mindestens das 25. Lebensjahr, die weiblichen die Volljährigkeit erreicht haben müssen und bei beiden Teilen die Voraussetzungen vorhanden sind, daß sie, abgesehen von den Vermögensverhältnissen, die nötige körperliche und geistige Qualifikation zur Ernährung und Erziehung einer Familie haben."

De la Chevallerie wünscht eine Trennung der würdigen und der der Armenpflege unwürdigen Personen; letztere, die professionellen Vagabunden, Bettler, Säufer, Verbrecher, Dirnen u. s. w., sollen zwangsweise in Arbeitshäuser untergebracht werden; er hält es für angängig — man vergleiche hierzu die Berichte von Elvers und Germershausen und die in Anlage 1 mitgeteilten Thesen —, wie mit gewissen Verbrechen der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist, so mit der Verurteilung zu den in § 361 genannten Übertretungen den Verlust der bürgerlichen Armenunterstützung auszusprechen. Auch v. Marschall meint, daß die Einführung der Legitimationen zu begünstigen sei, hält dieselbe aber nicht für eine notwendige Bedingung, wogegen er zugleich mit Einführung des Heimatprinzips die Einführung eines urkundlichen Nachweises (Heimatschein) fordert, aus welchem die Voraussetzungen des Erwerbes der Heimat hervorgehen sollen. Die Aufenthaltsgemeinde soll berechtigt sein, von der Heimatgemeinde die Ausstellung einer solchen Urkunde zu verlangen. Die hülfsbedürftig Werdenden sind in die Heimat, welche auf diese Weise immer klar erhellt, zurückzuführen. Der Landarmenverband Cassel, welcher bemerkt, daß das wirtschaftliche Äquivalent nicht ganz ohne Sinn sei, erachtet es doch für richtig, daß derjenige in seinem Anspruch auf Freizügigkeit beschränkt werde, der sich nicht selbst zu erhalten wisse.

Die übrigen, welche dieser Gruppe angehören, begnügen sich mit Wiedereinführung des Grundsatzes, daß niemand seinen U.W. (bezw. Heimat) verlieren soll, bis er einen neuen U.W. (Heimat) erworben. Gleichzeitig werden von einigen verstärkte Formen des Erwerbs, von den meisten aber nur Änderung der Fristen für Erwerb und Verlust verlangt, in welchem Punkte sie übrigens mit etlichen Vertretern der Gruppe 1 übereinstimmen. Dasselbe gilt von der Beteiligung bezw. Neubildung größerer Verbände; auf beides ist unten zurückzukommen.

Ausführliche in sich zusammenhängende Vorschläge in dieser Richtung sind nur wenige gemacht, so von dem L.A.V. Wiesbaden, von Marschall und von Ziller. Von Vertretern der Gruppe 2 sind außerdem zu nennen für Preußen die Provinz Schlesien, der L.A.V. Cassel, die Landräte von Herzberg, Calbe, Genthin, Liebenwerda; der Stadtrat Grimm, Oberregierungsrat Schmidt, Gutsbesitzer Conrad, Oberbürgermeister Meydam; von Württem-

Digitized by Google

berg Oberamt Öhringen, Regierungsrat Huzel, Oberamtmann Emele, Pfarrer Leypoldt und Holz; von Hessen Oberbürgermeister Ohly, welcher sich in Übereinstimmung mit dem hessischen Städtetag befindet, die Städte Mainz und Worms, der Kreisausschuß Lauterbach; von anderen noch Gräfel, Leonhardy, Behrisch.

Übergangsbestimmungen. Eine Besonderheit der Gruppe 2 bildet die Notwendigkeit, für den Übergang von einem Rechtszustand in den anderen Sorge zu treffen, weil nach Einführung des Heimatprinzips Personen ohne U.W. oder Heimat nicht mehr vorkommen sollen; um dies aber bewerkstelligen zu können, müssen diejenigen, welche zur Zeit des Überganges Landarme waren, entweder Landarme bleiben oder einem Heimatbezirk nach gewissen Grundsätzen zugewiesen werden; letzteres würde aber, wenn lediglich die gewöhnlichen Gründe des Heimaterwerbes, Aufenthalt oder Geburt, maßgebend sein würden, nicht ohne große Härte für die beteiligten Gemeinden geschehen, die durch solche Zuweisung übermäßig belastet werden würden. Diese Schwierigkeit ist in dem mehrerwähnten Bericht von Elvers vorgesehen und ihr in seinen in Anlage 1 mitgeteilten Thesen ausführlich Rechnung getragen; ihm schließen sich verschiedene Berichterstatter an, während andere eigene Vorschläge machen. Die Mehrzahl will die bisherigen Landarmen auch nach Inkrafttreten eines Heimatgesetzes dem verpflichteten L.A.V. belassen, wobei demselben freigestellt werden soll, ob er die betreffenden Personen dem derzeitigen Aufenthaltsorte gegen Entschädigung überweisen will oder sich mit dem nach dem neuen Gesetz verpflichteten O.A.V. gütlich einigen kann; auf diese Weise sollen die bisherigen Landarmen allmählich auf den Aussterbeetat kommen. Der Landrat von Mühlhausen, welcher nur eventuell der Gruppe 2 zustimmt, schlägt für den Übergang eine einmalige, nach 5—10jährigen Resultaten zu berechnende Kapitalabfindung vor; die Regelung soll durch eine gemischte Kommission, bestehend aus Mitgliedern der städtischen Verwaltungen und mehreren Staatsbeamten erfolgen. Die Kreisdirektion Holzminden will die beim Übergang vorhandenen Landarmen demjenigen O.A.V. zuweisen, in welchem sie zuletzt den U.W. gehabt haben und zwar durch Vermittelung der zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Zur dauernden Ausgleichung der hieraus sich ergebenden Mehrbelastung würde die nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre festzustellende staatsseitig für Landarme jährlich aufgewandte Summe durch Vermittelung und nach näherer Bestimmung der staatlichen Verwaltungsbehörden denjenigen O.A.V. in entsprechendem Betrage zu überweisen sein, welche eine durch die abgeänderten gesetzlichen Bestimmungen eingetretene Mehrbelastung nachzuweisen im stande sein würden.

Huzel macht nachfolgende ausführliche Vorschläge:

„Für die Überweisung der bisherigen Landarmen an die Ortsarmenverbände sollen folgende Grundsätze maßgebend sein:

1. Findlinge von unbekannten Eltern, verlassene Kinder, Waisen, Geisteskranke und Taubstumme, deren Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist, erhalten ihren U.W. in dem O.A.V., in dessen Gebiet sie gefunden worden sind.

Digitized by Google

2. Ansässige Leute, welche einen U.W. nicht besitzen, sind, wenn sie noch nicht fünf Jahre von dem Beginn des Zuteilungsverfahrens an gerechnet von dem Orte ihres letzten U.W. abwesend sind, diesem, wenn sie länger abwesend sind, demjenigen Orte zuzuweisen, an welchem sie innerhalb der letzten fünf Jahre, mindestens aber sechs Monate, sich aufgehalten haben. Haben sie sich noch nirgends sechs Monate aufgehalten, so sind sie dem neuen Aufenthaltsorte zuzuteilen.

3. Umherziehende Personen, für welche sich ein U.W. nicht ermitteln läßt, sind, wenn sie von dem Orte ihres letzten U.W. noch nicht fünf Jahre abwesend sind, diesem und, wenn sie länger abwesend sind, demjenigen Orte zuzuweisen, an welchem sie sich innerhalb der letzten fünf Jahre am längsten aufgehalten haben. Haben sie sich noch nirgends sechs Monate aufgehalten, so sind sie dem Betretungsorte zuzuweisen. Bei der ersten und dritten Kategorie wird die Zuteilung beim Eintritt der Hülfsbedürftigkeit zu erfolgen haben. Für die zweite Kategorie, die der ansässigen Leute, wird der Zeitpunkt der Zuteilung durch das Gesetz festzusetzen sein.

Die Erhebungen über die Aufenthaltsverhältnisse und die Ermittelung des U.W. bezw. der Landarmenqualität haben die Ortsarmenverbände, in deren Bezirk die Hülfsbedürftigkeit der Kategorieen 1 und 3 hervorgetreten ist oder die Leute der zweiten Kategorie sich niedergelassen haben, zu besorgen. Auf Ehegatten und Kinder werden bezüglich des Erwerbs des neuen Unterstützungswohnsitzes die §§ 15—18 des G.U.W. Anwendung zu finden haben.

Die Zuteilung der Landarmen und die vorläufige Zuteilung der Unterstützungskosten soll durch die Bezirksverwaltungsbehörden (Landratsämter, Oberämter) derjenigen Bezirke erfolgen, in welchen die Zuzuteilenden hülfsbedürftig geworden sind bezw. zu dem vom Gesetz bestimmten Zeitpunkt ansässig sind.

Damit die Ortsarmenverbände durch die Zuteilung der Landarmen nicht überlastet werden, so hat der Provinzialverband (Staat) für den Fall, daß die O.A.V. trotz ernstlich angewandter Mühe den U.W. eines vorläufig Unterstützten nicht ermitteln konnten, die Kosten der Unterstützung derjenigen Zugeteilten zu übernehmen, welche innerhalb fünf Jahre von der Zuteilung ab hülfsbedürftig geworden sind. Außerdem ruht der Lauf dieser von der Zuteilung an zu berechnenden fünfjährigen Frist während der von dem Provinzialverbande (Staat) gewährten Unterstützung.

Beschwerden und Streitigkeiten über Zuteilungsangelegenheiten und wegen Übernahme der Unterstützungskosten durch den Provinzialverband (Staat) sind von den Verwaltungsgerichten zu entscheiden."

Gräfel empfiehlt folgendes Verfahren:

„Für die Überweisung der bisherigen Landarmen würden diejenigen Grundsätze maßgebend werden müssen, welche der neuen Gesetzgebung zu Grunde gelegt werden sollen. Der Landarme würde an demjenigen Orte unterstützungswohnsitzberechtigt, an welchem diese Berechtigung ihm zu-

Digitized by Google

gestanden haben würde, wenn die neuen Vorschriften bereits Geltung gehabt hätten zu demjenigen Zeitpunkte, zu welchem er landarm wurde.

Die Zuweisung würde durch besondere Organe, welche das Reich in vorübergehender Weise zu schaffen haben würde, stattfinden müssen, soweit nicht eine gütliche Einigung zwischen dem bisher unterstützungspflichtigen L.A.V. und der Gemeinde des neuen U.W., welche nach Maßgabe des neuen Gesetzes einzutreten hätte, Platz greifen würde. Der bisherige L.A.V. würde die Last bis zu dem Tage des Inkrafttretens des neuen Gesetzes zu tragen haben; von diesem Tage ab würde der neue U.W. dem bisherigen Verbande gegenüber erstattungspflichtig werden auf diejenige Zeit, für welche von dem bisherigen Verband die Unterstützung noch gewährt wurde. Die Erstattungspflicht würde jedoch nur dann einzutreten haben, wenn von seiten des bisherigen L.A.V. bei dem künftigen Unterstützungswohnsitze spätestens binnen drei Monaten vom Tage des Inkrafttretens des neuen Gesetzes Antrag auf Übernahme der einzelnen Personen gestellt worden sein würde. Würde der Antrag erst später gestellt werden, so würde die Erstattungspflicht erst beginnen vom Tage der Zustellung des Antrags an die Vertretung des künftigen Unterstützungswohnsitzes ab."

III. Gruppe 3.

Hierher sind alle diejenigen zu rechnen, welche weder der Gruppe 1 noch der Gruppe 2 angehören; doch sind zwei Richtungen zu unterscheiden, die eine, welche sich mehr oder weniger enge an die eine der beiden anderen Gruppen anschließt, die andere, welche den Grundsatz des U.W. sogut wie denjenigen der Heimat für verfehlt erachtet und ihn durch andere Grundsätze ersetzen will.

A. Unterstützung durch Geburtsgemeinden.

Das Landratsamt Rotenburg will den U.W. und das Landarmenwesen beibehalten, jedoch den Erwerb des U.W. nur durch Geburt oder durch ausdrückliche Aufnahme bezw. Steuerzahlung während der Dauer von fünf Jahren eintreten lassen; die Armenlast soll anderweitig so verteilt werden, daß die O.A.V. alle in ihrem Bezirk geborenen nicht landarmen Personen sowie die Angehörigen von Personen übernehmen sollen, welche zu Zuchthaus oder längeren Freiheitsstrafen verurteilt sind. Das Amt Recklinghausen will die Fürsorge der Geburtsgemeinde bis zum vollendeten 30. Lebensjahre eintreten lassen, während das Landratsamt Mansfeld das Landarmenwesen ganz abschaffen und die Unterstützungsverpflichtung lediglich auf die Geburtsgemeinde beschränken will. Der Kreisausschuß Erbach will leichtere Fälle (bis sechs Wochen) der Aufenthalts-, alle übrigen der Gemeinde des U.W. zuweisen; wenn kein U.W. vorhanden, soll der O.A.V. des Geburtsorts event. der letzte Wohnort des Vaters bezw. der

Digitized by Google

Mutter eintreten. Lamparter weist ebenfalls geringfügige Fälle der Aufenthaltsgemeinde, die übrigen aber derjenigen Gemeinde zu, in welcher eine Person Bürgerrechte erworben hat. Landrat v. Hammerstein (jetzt Landesdirektor von Hannover) ist zwar dem Heimatsprinzip zugeneigt, hält aber die damit verbundene Einschränkung der Freizügigkeit aus politischen, socialen und wirtschaftlichen Gründen für unzulässig; er stellt daher zur Erwägung, ob sich nicht das Heimatprinzip teilweise einführen lasse, indem jeder Heiratende und Verheiratete eine Heimat nachweisen müßte, welche seine Kinder bis zur Volljährigkeit teilen; nach diesem Zeitpunkt würden letztere selbständig den U.W. erwerben, auch Landarme werden können. Im übrigen schließt sich v. Hammerstein den in der Versammlung des Vereins von Huzel und Graf Wintzingerode aufgestellten Thesen (s. Anlage 1) an.

B. Unterstützung durch die Aufenthaltsgemeinde.

Eine Gruppe von zwölf Gutachtern hält das Prinzip des U.W. wie der Heimat für gleich ungerecht und will in konsequenter Entwickelung der modernen Anschauungen über Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse die Unterstützung lediglich durch die Gemeinde des Aufenthaltsortes eintreten lassen, jedoch unter gleichzeitiger Ausbildung der Beteiligung größerer Verbände an der Armenpflege. Unter den Vertretern dieser Richtung befinden sich, was bemerkenswert ist, mehrere, die das Institut des Landarmenwesens durchaus mißbilligen und demselben entsittlichende Wirkungen zuschreiben, so namentlich Regierungsrat Rumpelt, welcher für das Königreich Sachsen berichtet, und der Landesdirektor von Pommern.

Pfarrer Dr. Ratzinger (der bekannte Verfasser der Geschichte der kirchlichen Armenpflege) nennt U.W. und Heimat für die Landgemeinde eine wahre Erpressung und unverantwortliche Verschwendung, indem er sich auf eigene Erfahrungen in dieser Beziehung beruft; er ist der Ansicht, daß da, wo großer Zufluß auswärtiger Bevölkerung stattfinde, auch große Kapitalien vorhanden seien. Mit Bezug auf den Zweck und die Mittel der Unterstützung will er nun die dauernd Erwerbsunfähigen und Erwerbsbeschränkten: Waisen, Greise, Taubstumme, Blinde, Sieche, Cretins, ausschließlich der Pflege der Anstalten größerer Bezirke zuweisen; dagegen soll in allen anderen Fällen, soweit nicht freiwillige Armenpflege eintrete, der Aufenthaltsort unterstützungspflichtig sein. Namentlich spricht sich Ratzinger auch gegen das Unterbringen von Arbeitsfähigen in den Gemeinden des U.W. oder in der Heimat aus, weil dort regelmäßig Arbeitsmangel herrsche und die betreffenden Personen dort auf Kosten der Gemeinden müßig gingen, während sie am Aufenthaltsorte, nötigen Falls auch durch Bezirksanstalten, mit ländlichen Arbeiten aller Art beschäftigt werden könnten.

Ebenso halten die Magistrate von Karlsruhe, Nordhausen, Neumünster und Konstanz, der Landrat v. Baumbach (Sonneberg), die Pfarrer Höchstetter und Schlosser sowie Amtsrichter Aschrott eine derartige Entwickelung für eine naturgemäße. Die Meinung des Landrats v. Rhoda, welcher die Rückkehr zur Heimat empfiehlt, jedoch die Unterstützung am Aufenthalts-

Digitized by Google

orte unter Beteiligung der größeren Verbände vorschlägt, ist hier zu erwähnen, wenn sie auch dem Wortlaute nach nicht ganz verständlich ist.

Nordhausen führt wörtlich aus:

„Die denkbar größte Vereinfachung dürfte sich meines Erachtens erzielen lassen auf nachstehender Grundlage.

1. Die Einheit bildet in den Städten über 10000 Einwohner die Stadtgemeinde, auf dem Lande der Kreis. Dadurch werden leistungsfähige Verbände geschaffen, leistungsfähig in materieller und in intellektueller Beziehung. Die gegen die Beseitigung des Ortsarmenverbandes auf dem Lande etwa sprechenden Bedenken dürften sich größtenteils durch konsequente Ausgestaltung des Elberfelder Armenpflegesystems heben lassen.
2. Darüber steht der Provinzialverband, welchem ausschließlich die Unterhaltung der Arbeits-, Blinden-, Idiotenanstalten u. dgl. zufallen würde und welcher für möglichst einheitliche Grundsätze bei Handhabung der lokalen Armenpflege zu sorgen hätte.
3. Die Fürsorgepflicht für jeden Deutschen, welcher hülfsbedürftig wird, trägt die Gemeinde, in welcher sich der Hülfsbedürftige bei Eintritt der Bedürftigkeit aufhält. Damit hören alle die Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten auf, welche das jetzige Verfahren mit sich bringt. Der finanziellen Belastung volkreicher Industrieplätze sowie sonstigen finanziellen Ungleichheiten würde dadurch zu begegnen sein, daß
4. der Provinzialverband aus den Mitteln der Provinz den Armenverbänden einen gewissen Prozentsatz ihrer für Armenzwecke gemachten Aufwendungen alljährlich vergütete und damit das oben zu 2 angedeutete Kontrollrecht erkaufte. Dieser Zuschuß müßte zur Vermeidung aller Bevorzugungen oder Zurücksetzungen ein nach einheitlichen Grundsätzen für alle Verbände gleich normierter sein. Bei den jährlichen Aufwendungen müßten die Zinsen, Amortisationsraten u. s. w. für Armen-, Kranken-, Waisenhäuser u. dgl. selbstverständlich mit in Anrechnung gebracht werden.
5. Endlich müßte der Staat aus Staatsmitteln in analoger Weise provinzielle Ungleichheiten durch Gewährung eines bestimmten Prozentsatzes der von der Provinz für Armenzwecke gemachten Aufwendungen ausgleichen. Auch hier würde bei Normierung des Zuschusses wie ad 4 zu verfahren sein. Dieser prozentuale Zuschuß des Staates und der Provinz muß, um leichtstörende Schwankungen in den Haushaltungsplänen der Gemeinden und Kreise zu vermeiden, jedesmal auf Perioden von drei, fünf oder zehn Jahren festgesetzt werden."

Nahe diesem Gedankenkreise stehen diejenigen, welche statt des Wohnortes den Arbeitsort zur Unterstützung verpflichten wollen, insofern beide voneinander verschieden. Pommern bemerkt in dieser Beziehung:

„Sind die gegen eine derartige fundamentale Änderung der jetzigen Bestimmungen sich ergebenden Bedenken nicht zu überwinden, so würde wenigstens zu erstreben sein, daß die Verpflichtung des jeweiligen

Digitized by Google

Aufenthaltsortes bei allen denjenigen, welche in demselben infolge eines festen Vertragsverhältnisses ihren Aufenthalt nehmen, wie z. B. Dienstboten, Tagelöhner, Deputanten, Lehrlinge, Handlungsgehülfen, Mieter mit längeren als monatlichen Mietsverträgen, sofort nach dem Zuzuge, bei anderen Personen aber erst nach einer möglichst kurz bemessenen, vielleicht dreimonatlichen, Frist eintritt. Voraussetzung bei der in Vorschlag gebrachten Belastung des Aufenthaltsortes würde sein: Erweiterte Verpflichtung der Landarmenverbände für leistungsunfähige oder durch ihre örtliche Lage (Grenzorte, Hafenplätze, Vororte von Industriecentren u. s. w.) besonders beschwerte Orte einzutreten, Übernahme von Geisteskranken, Taubstummen, Blinden, Idioten, Epileptikern, soweit dies nicht bereits geschieht, durch die Landarmenverbände, Errichtung und Unterhaltung von Armenhäusern, Krankenhäusern und Siechenhäusern durch weitere Verbände, in Preußen vielleicht durch die Kreisverbände; Einrichtung von Arbeitshäusern zur Unterbringung von solchen, welche durch Trunksucht, Liederlichkeit, Arbeitsverweigerung, vagabondierendes Leben ihre eigene oder ihrer Angehörigen Hülfsbedürftigkeit verschulden, oder von solchen, welche sich der Fürsorgepflicht für ihre Angehörigen entziehen, unter Wiederherstellung der Bestimmungen der Artikel 11 ff. des Preußischen Gesetzes vom 21. Mai 1855."

C. Übernahme der gesamten Armenlast auf größere Verbände.

Die Gesichtspunkte, von welchen die verhältnismäßig kleine Gruppe der Vertreter der Staatsarmenpflege ausgeht, werden gut von Flesch in folgenden Ausführungen dargelegt:

„Die Belastung der Gemeinden mit den Kosten der Armenpflege hat hauptsächlich historische Gründe. Als die Staatshoheit begann, sich mit dem Armenwesen anders als durch Erlaß von Polizeivorschriften gegen Bettler, Vagabonden u. s. w. zu beschäftigen, fand sie, daß viele Städte vermöge des der Städteverfassung des Mittelalters innewohnenden genossenschaftlichen Prinzips und vermöge des im Gefolge der Reformation stattgehabten Übergangs der kirchlichen Stiftungen u. s. w. an die Gemeinden thatsächlich Armenpflege übten. Andrerseits ist auch sicher, daß die Armenpflege zweckmäßig nur von solchen Organen geübt wird, die mit den örtlichen Verhältnissen so vertraut sind, wie es eben nur die Lokalbehörden sein werden; und diese werden die Armenpflege billiger üben, wenn sie auf ihre Kosten als wenn sie aus Staatsmitteln geübt wird. Da gerade in der Armenpflege jedes Zuviel schädlich ist, sprechen also erhebliche Zweckmäßigkeitsrücksichten dafür, den Gemeinden nicht nur die Verwaltung der Armenpflege zu belassen, sondern sie auch an deren Kosten direkt zu beteiligen. Andererseits aber ist seit den geänderten wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnissen das frühere genossenschaftliche Element in den Ortsgemeinden kaum mehr vorhanden. Die Armut wird zudem herbeigeführt nicht oder fast nie durch lokale, auf den betreffenden Ort beschränkte Ursachen, sondern, abgesehen von Feuer, lokalem Miß-

Digitized by Google

wachs u. dgl., durch in der Person des Verarmten belegene oder durch allgemein wirkende (sociale) Ursachen, wie geringer Arbeitslohn, zeitweise Unterbrechung der Arbeitsfähigkeit oder der Arbeitsgelegenheit, ungenügende Wohnungen u. s. w., auf deren Bestehen oder Nichtbestehen die einzelnen Gemeinden ohne allen Einfluß sind. Ein innerer Grund, gerade der Gemeinde die Armenpflege aufzulegen, innerhalb deren der Verarmte zur Zeit des Eintritts des Verarmungsgrundes ansässig war, dürfte kaum bestehen. Die Bedürftigkeit rührt aus Gründen her, die in der vom Staat aufrechterhaltenen und geschützten Volkswirtschaft belegen sind, gegen welche die einzelne Gemeinde ganz ohnmächtig ist und die auf den Verarmten ebensogut eingewirkt hätten, wenn er in der Gemeinde X wie in der Gemeinde Y oder H gewohnt hätte. Wir glauben also, daß die Armenlast prinzipaliter vom Staat getragen werden müßte. Da wir indes den Lokalbehörden, soweit sie tauglich dazu sind, die lokale Armenverwaltung belassen und sie an deren billiger Führung durch Zuweisung eines Teils der Kosten interessieren wollen, so ergiebt sich, daß die äußere Gestaltung der Organisation des Armenwesens verhältnismäßig wenig geändert werden müßte."

Doch zieht Flesch nicht völlig die Konsequenz seiner Theorie, indem er die Aufenthaltsgemeinde nicht nur an der Verwaltung, sondern auch an den Kosten der Armenpflege beteiligen will. Dagegen tragen dieser Konsequenz in vollem Maße Rechnung die Gutachten der L.A.V. Mecklenburg-Schwerin, Pr.-Eylau, Ragnit, Niederung, das Amt Herten und der Beigeordnete Zimmermann von Köln.

Der Bericht für Mecklenburg-Schwerin führt unter zusammenfassender Wiederholung seiner Ausführungen zu Fragebogen B nochmals die übeln Folgen der geltenden Gesetzgebung vor Augen und schließt daran die sorgfältig begründete prinzipielle Forderung, die gesamte Armenlast auf denjenigen Armenverband zu übernehmen, in dessen Bezirke die Hülfsbedürftigkeit eintritt; dann erst werde auch die Freizügigkeit zur Wirksamkeit gelangen, die jetzt auf dem Lande häufig sehr illusorisch sei. Mecklenburg-Schwerin wünscht recht große Verbände (z. B. Mecklenburg-Schwerin als ein einziger), deren jeder die nötigen Anstalten besitzen soll. Gegen die in Bezug auf die Staatsarmenpflege häufig laut gewordene Befürchtung des Anwachsens der Kosten ins Ungemessene meint der Bericht, daß sich diese Gefahr durch gute Kontrolle (wie auch bei den Berufsgenossenschaften) vermeiden ließe.

Zimmermann (Köln) schreibt:

„Zu Gruppe 3 möchte ich anführen, daß ich Anhänger derjenigen Anschauung bin, nach welcher es richtiger sein würde, die örtliche Armenlast größeren Verbänden aufzuerlegen. Die richtige Ausübung der Armenpflege bedingt leistungsfähigere und nach höheren Grundsätzen verwaltete Verbände. Für Preußen würden sich hierzu die Kreise eignen, in den anderen deutschen Staaten müßten entsprechende Organisationen getroffen werden. Die Kosten der örtlichen Armenpflege wären aus Mitteln des Kreises zu bestreiten. Den einzelnen Gemeinden würde die Ausübung

Digitized by Google

der Armenpflege für ihren Bereich und als Organen der Kreisarmenbehörde zu übertragen sein. Eine Selbständigkeit wäre denselben zu gewähren in dem Umfange, wie solche in Elberfeld den Armenbezirken eingeräumt ist. Die Centralarmenbehörde denke ich mir gebildet durch eine Abordnung aus dem Kreistage, in welcher ein besonderer, erwählter und landesherrlich bestätigter, Ehren- oder besoldeter Beamter den Vorsitz verbunden mit der geschäftlichen Leitung zu führen hätte. Alle auf armenrechtlichem Wege zu bewirkenden Aufenthaltsversagungen hätten der Verfügung der Centralarmenbehörde, welche die Einzelgemeinden in allen armenrechtlichen Beziehungen nach außen zu vertreten hätte, zu unterliegen. Dem Bedenken, daß bei einer solchen Einrichtung die Kosten der Armenpflege sich steigern würden, vermag ich eine Bedeutung nicht beizumessen. Es wird Sache der Centralarmenbehörde sein, durch eine zweckmäßige Leitung des Unterstützungswesens diesem Bedenken jeden Boden zu entziehen."

In Bezug auf die Größe der Verbände, welche die gesamte Last übernehmen sollen, treten auch hier wieder die ostpreußischen Kreise charakteristisch hervor, indem dieselben die Kreise als geeignete Organe der Armenpflege erachten. Es ist hier an die oben (S. 22) mitgeteilte Ausführungen dieser Verbände bezüglich der von ihnen geübten Armenpflege und Kontrolle zu erinnern.

IV. Einzelheiten, welche auf sämtliche Gruppen Bezug haben.

1. Schaffung leistungsfähiger Ortsarmenverbände.

Wie die Ausführungen zu Fragebogen B an verschiedenen Stellen ergeben, herrscht unter Freunden und Gegnern der geltenden Gesetzgebung ziemlich nur *eine* Stimme darüber, daß die vorhandenen O.A.V. zu ungleich und eine große Zahl derselben einfach deshalb unfähig ist, weil sie die Kosten guter Armenpflege auf der einen Seite nicht aufbringen kann und es ihr auf der andern Seite selbst bei vorhandenen Mitteln an geeigneten Organen zur Ausübung der Armenpflege fehlt. Es ist daher auch fast von allen Seiten dieser Mangel im Zusammenhang mit den Reformwünschen betont und der dringende Wunsch ausgesprochen, daß hierin Wandel geschaffen werde. Es ist dies freilich abgesehen von der an anderer Stelle zu betrachtenden Vereinigung von O.A.V. zu Zwecken der Armenpflege nur in der Weise möglich, daß mehrere bisher getrennte O.A.V. zu einem einzigen vereinigt werden. Da eine solche Vereinigung auch schon nach bisherigem Recht möglich war, von ihr aber infolge der großen Verschiedenheiten zwischen den benachbarten Verbänden fast gar kein Gebrauch gemacht worden ist, so wird vielfach gefordert, daß ein gesetzlicher *Zwang* zur Zusammenlegung von Nachbarverbänden zugelassen werde; wenn der Staat die Übung der Armenpflege von den Gemeinden und Gutsbezirken

Digitized by Google

verlange, so sei er auch befugt, in geeigneter Weise und mit allen Zwangsmitteln der Staatsgewalt für Schaffung leistungsfähiger Verbände Sorge zu tragen. Das Nähere würde der Landesgesetzgebung zu überlassen sein, da, wie Bremen zutreffend hervorhebt, die Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten zu verschieden sind. Von einzelnen hierher gehörigen Äußerungen seien die folgenden von Schleswig-Holstein angeführt, welches schreibt:

„Für dringend wünschenswert halten wir es aber, daß auf die Bildung größerer, ausreichend leistungsfähiger Orts- (Gesamt-) Armenverbände unter Beseitigung der namentlich auf dem Lande vielfach vorhandenen kleinen und mehr oder weniger leistungsfähigen Armenverbände grundsätzlich Bedacht genommen und dazu durch die Gesetzgebung ausreichende Handhaben geboten werden, an denen es bis dahin im Reichsgesetz sowohl als in dem preußischen Ausführungsgesetz mangelt. Von welchem Einfluß dies auf eine rationelle und im Interesse der Hülfsbedürftigen objektive Handhabung der Armenpflege sein würde, dafür liefern die Verhältnisse in unserer Provinz einen Beweis. Im Herzogtum Holstein umfaßt jeder ländliche Armenverband durchschnittlich etwa 1070, im Herzogtum Schleswig dagegen weniger als 720 Einwohner. Andererseits betragen die Jahresausgaben für dauernd hülfsbedürftige Landarme in diesen ländlichen Armenverbänden nach den letzten Rechnungsabschlüssen in Holstein nur etwa 4 Pfennige, in Schleswig dagegen den zweiundeinhalbfachen Betrag, etwa 10 Pfennige pro Kopf der Einwohnerzahl. Daß dies auffallende Mißverhältnis in ganz überwiegendem Maße auf den geringen Umfang und die entsprechend schwächere Leistungsfähigkeit der ländlichen Ortsarmenverbände in Schleswig und in Verbindung damit auf das dadurch begünstigte und geradezu provozierte Treiben des nicht angesessenen Arbeiterstandes (vgl. die Beantwortung des Fragebogens B. I sub. 1) zurückzuführen ist, unterliegt bei dem Mangel sonstiger für die Erklärung dieser Sachlage wesentlich in Betracht kommender Momente keinem Zweifel."

Bemerkenswert ist auch, was Regierungsrat Behrisch bezüglich der Größe äußert; es heißt bei demselben:

„Die Ortsarmenverbände werden aufgehoben und dafür werden Armenbezirke gebildet. Als maßgebend hierfür würde z. B. anzunehmen sein, daß eine Fabrikstadt ohne Rücksicht auf die Größe derselben mit den umliegenden Landgemeinden einen Armenbezirk bildet, ebenso jeder Fabrikant mit den umliegenden Landgemeinden. Damit würde erlangt, daß die arbeitende Klasse, die hierbei vor allem in Frage ist, da, wo sie ihre Kräfte und besten Lebensjahre für das eigene Leben und das Leben der Familie eingesetzt hat, im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit auch die Unterstützung gewährt bekommen muß. Ferner würde in solchen Armenbezirken das Wohnungslosmachen kaum möglich werden."

Zu vermerken ist auch noch der Vorschlag von Martius, welcher eine reichsgesetzliche Feststellung von Minimalgrößen der O.A.V. fordert und zwar nach Maßgabe der Einwohnerzahl, bezw. bei Gutsbezirken nach der Größe oder dem Grundsteuerreinertrag.

Digitized by Google

2. Strafen gegen Armenbehörden.

Die Frage, wie man sich gegen den meist in engem Zusammenhang mit der finanziellen Leistungsunfähigkeit stehenden bösen Willen der Gemeindebehörde schützen könne, hat verschiedene Vorschläge veranlaßt. Die Kreisausschüsse von Lörrach und Sonneberg, die Magistrate von Karlsruhe und Dresden, sowie Amtsrichter Aschrott bringen strenge Strafen gegen Gemeindebeamte in Antrag, welche sich der Abschiebung schuldig machen. Wiesbaden, Bremen und Stadtrat Grimm wollen, daß zum mindesten voller Ersatz statt des tarifmäßigen im Falle der Abschiebung geleistet werde; bezw. hält Wiesbaden auch Privatstrafen auf das Mehrfache für geboten. Voigt giebt dem Wunsche Ausdruck, daß das Recht des O.A.V., einen Unterstützten in eigene Fürsorge zu nehmen, nicht durch schlechte Behandlung und dadurch geübten Zwang zum Verzicht auf die Unterstützung ausgebeutet werde. Genauere Details sind keinem der vorstehenden Vorschläge hinzugefügt.

3. Form des Erwerbs und des Verlustes des Unterstützungswohnsitzes bezw. der Heimat.

Was die Form betrifft, so besteht offenbar selbst bei den Freunden der Heimat geringe Neigung, andere Erwerbsgründe als den einfachen Aufenthalt zuzulassen. Bei einigen wenigen (Bottrop, Stadt Recklinghausen, Dorsten, Mühlhausen) findet sich der Wunsch, den Erwerb von ausdrücklicher Aufnahme abhängig zu machen, bei einigen anderen (Schlesien, Birkenfeld, Ohly) die Forderung qualifizierten, d. h. mit Steuerzahlung verbundenen Aufenthalts. Präsident Goldmann meint, daß da, wo Bürgernutzungen vorhanden seien, ein Unterschied zwischen Aufnahme als Ortsbürger und Aufnahme als Einwohner gemacht werden müsse. Zwei sind es, welche in diesem Zusammenhange eine sehr schwer einschneidende, das Recht der Freizügigkeit durchaus in Frage stellende Voraussetzung aufstellen, nämlich die, daß der neu Anziehende sich voraussichtlich selbst ernähren könne (Bottrop), bezw. daß der Gemeinde die Befugnis zugestanden werde, einen Neuanziehenden abzuweisen, wenn die Unmöglichkeit, eine Familie zu ernähren, menschlichem Ansehen nach im voraus gewiß sei (hessischer Städtetag). Von Ohly, v. Wintzingerode und Amt Helbra wird für wünschenswert erachtet, wenn der Beginn des Erwerbes von polizeilicher Anmeldung abhängig gemacht würde.

Gegen Erschwerung der Form sprechen sich eine größere Zahl aus. Naumburg schreibt in dieser Beziehung:

„Was aber mit dem qualifizierten Aufenthaltsort (Steuerzahlung während bestimmter Aufenthaltsdauer) für ein Vorzug verbunden sein soll, vermag ich nicht einzusehen. In den Städten werden alle Arbeiter sofort zu den Kommunalsteuern herangezogen, auf dem platten Lande häufig nur die angesessenen Wirte, welche in der Gemeindeversammlung Sitz und Stimme haben. Von solchen zufälligen Umständen kann man

Digitized by Google

unmöglich den Verlust und Erwerb des U.W. abhängig machen, und zwar um so weniger, als die hauptsächlich in Mitleidenschaft gezogene Gemeinde des früheren Aufenthaltsortes mit den Steuerverhältnissen der nachherigen Wohnsitzgemeinde gar nichts zu thun hat."

Ausführlicher als die zuerst Genannten äußern sich Wiesbaden, Meiningen, v. Marschall und Mejer über die Erwerbsform des von ihnen gewünschten Heimatsrechtes. Nach diesen soll zu dem bisher üblichen Erwerb durch Aufenthalt noch derjenige durch Aufnahme als Bürger bei gleichzeitiger Wohnungsnahme und durch Annahme eines besoldeten Amtes treten. Falls keiner dieser Erwerbsgründe zutrifft, soll außerdem nacheinander das letzte Heimatsrecht, der letzte längste Aufenthalt, der Geburtsort und bezw. der Aufenthaltsort zur Zeit der Bedürftigkeit entscheidend sein. Der Verlust des U.W. (Heimat) soll nur durch Neuerwerb eines U.W. (Heimat) bezw. Verlust der Reichs- oder Staatsangehörigkeit eintreten.

4. Die Fristen für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes (Heimat).

Anders als wie mit den Formen steht es mit den Fristen. Es ist die entschiedene Mehrzahl, welche eine Änderung derselben wünscht und zwar überwiegend eine Verlängerung; nur eine Minderzahl tritt für Verkürzung ein. Freunde und Gegner des G.U.W. sind hierbei in ziemlich gleicher Stärke vertreten.

In Ansehung der Verlängerung wird von den meisten eine Dauer von drei bis fünf Jahren befürwortet; vereinzelt sind zehn Jahre (Wesel) und sieben Jahre (Bossert mit Bezug auf die Schulpflicht) vorgeschlagen; die Mehrzahl spricht sich für fünf Jahre aus. Als Hauptgrund für den Wert der Verlängerung wird angeführt, daß es ein großer Gewinn sein würde, wenn man der nicht ganz seßhaften Bevölkerung eine längere Frist geben könnte, sich einzuwohnen und seßhaft zu werden, was schon dadurch zum großen Teil erreicht werden könnte, daß bei länger bemessenen Fristen die Störung durch Abschiebung und Beeinträchtigung des Erwerbs eine sehr viel geringere sein würde; auch würde dann bei kürzerer auswärtiger Beschäftigung nicht sogleich, meist ganz ahnungslos (Krause), der U.W. verloren. Daß die Verlängerung am meisten den Industriebezirken und den größeren Städten zu gute kommen würde, wird ziemlich allgemein anerkannt, während die Abzugsgemeinde naturgemäß mehr belastet werden würde. Doch wird gerade aus diesem Gesichtspunkte von einigen (z. B. Magistrat Cassel) die Verlängerung widerraten und von mehreren eine Verkürzung in Vorschlag gebracht, und zwar von Westpreußen, Posen, Höchstetter, v. Bodenhausen, Genthin auf ein, von Liebenwerda und Conrad auf ein halbes Jahr; die vier zuletztgenannten wünschen gleichfalls Einführung des Heimatprinzipes. Als Gründe giebt in sorgfältigster Ausführung Westpreußen die folgenden an. Es sei der Nachweis des U.W. leichter; etwaige Überbürdungen durch kurzen Erwerb werden ausgeglichen durch kurzen Verlust;

Digitized by Google

wo aber mehr an- als abzögen, habe der Zuzugsort in der Regel auch Vorteile durch viele erwerbsfähig gebliebene Zugewanderte. Ferner genüge ein Jahr entsprechend dem regelmäßigen Abschluß der Verwaltung und endlich werde dadurch eine Vermehrung der Ortsarmen, eine Verminderung der Landarmen herbeigeführt, womit bessere individuelle und strengere Armenpflege, die sehr vorteilhaft auf Landstreicher u. s. w. zurückwirken würde, Hand in Hand gingen. In ähnlicher Weise auch Höchstetter, der noch besonders hervorhebt, daß, wenn die Städte über Überlastung klagten, dies zum Teil auch daran liege, daß sie früher ganz ungewöhnlich begünstigt worden wären, besonders hätten sie selbst den Zuzug in jeder Weise erleichtert und müßten sich hierfür auch einige Mehrbelastung gefallen lassen.

Eine Verlängerung der Verlustfrist allein wird von Westfalen vorgeschlagen, während Gerdauen (Ostpreußen) umgekehrt den Verlust zu erleichtern wünscht; zu diesem Behufe soll schon zweijährige Abwesenheit nach vollendetem sechzehnten Lebensjahre, sowie Verlegung des Wohnsitzes über die Grenzen der Provinz hinaus genügen mit dem Vorbehalt, daß die beiderseitigen Grenzkreise neutrales Gebiet bilden. Flesch fordert eine Bestimmung, daß die Frist zum Erwerb des U.W. auch dann ruhe, wenn jemand aus anderen als öffentlichen Mitteln Unterstützung empfange. (Vgl. hierzu die Ausführungen von Flesch in dem Referat über die Behandlung von Armenstiftungen in den Drucksachen des D. V. f. A. u. W. 1886 S. 44 ff.)

Martius (Breslau) führt wegen Unterbrechung des Laufes der Fristen noch folgendes aus:

„Endlich und hauptsächlich wird eine Vorschrift dahin empfohlen, daß nicht bloß der (gehörig weiter verfolgte) Antrag des vorläufig unterstützenden Armenverbandes auf Übernahme eines Hülfsbedürftigen in die Fürsorge des Unterstützungswohnsitzes, sondern ebenso unter allen Umständen der Antrag des letzteren auf Überführung eines Armen in seine eigene Fürsorge den Lauf der Verlustfrist unterbricht. Mit diesen Anträgen auf Überführung in eigene Fürsorge wird von gewissen Armenverbänden ein großer Unfug getrieben, und zwar leider fast stets mit gutem Erfolge. Dieselben zwingen durch Nichtgewährung der notwendigen Unterstützung ihre Hülfsbedürftigen zur Übersiedelung nach Orten mit besser eingerichteter Armenpflege. Fallen dieselben dort der öffentlichen Armenpflege zur Last, so verlangen die betreffenden Armenverbände sofort die Überführung in eigene Fürsorge; in den meisten Fällen verzichten nun die Armen auf Unterstützung, auch wenn sie sich in kläglichem Zustande befinden, und schlagen sich die zur Verlustfrist noch fehlende Zeit wohl oder übel eventuell mit Betteln, Stehlen u. dgl. durch. Sie kennen das Los, das sie daheim erwartet, werden auch oft noch durch besondere Drohungen zu dem Verzicht auf Unterstützung gezwungen. Kommt es aber ausnahmsweise bis zur thatsächlichen Ausweisung und Überführung, so wird der Ausgewiesene daheim in entsprechender Weise empfangen, verwarnt und instruiert und kehrt alsbald wieder zurück, entschlossen nun um jeden Preis den Verlust des alten

Digitized by Google

U.W. durchzusetzen. Dies wird ihm um so leichter, als der kurze Aufenthalt in der Heimat, weil unfreiwillig, nicht als Unterbrechung der Verlustfrist angesehen wird, während umgekehrt die Wiederholung der Ausweisung ohne neues Unterstützungsgesuch vom Bundesamte nicht für zulässig erachtet wird. Es ist dringend notwendig, diesem Unfuge ernstlich zu steuern, und ist die vorgeschlagene Vorschrift das hierzu geeignetste und meines Erachtens völlig bedenkenfreie Mittel. Die erforderlichen Gegenmittel gegen etwaige mißbräuchliche Ausnutzung dieser Vorschrift durch die vorläufig unterstützenden Armenverbände würden in ausreichender Weise die zu h vorgeschlagenen Bestimmungen darstellen."

5. Die Altersgrenze.

Auch hier ist eine nicht unerhebliche Zahl, etwa ein Drittel der Gutachter, und wiederum von beiden Gruppen, für eine Änderung und zwar mit einer Ausnahme (Mainz, welches das 26. Lebensjahr vorschlägt) durchweg weg für Herabsetzung der Altersgrenzen für Beginn und Verlust des U.W. (Heimat). Einige wenige (Gerdauen, Preußisches Statistisches Bureau und v. Tzchoppe) bezeichnen das 16., Memel das 18., die übrigen das 21. Lebensjahr als die geeignete Altersgrenze. Denn dieser Zeitpunkt, welcher reichsrechtlich als Termin der Großjährigkeit gilt, bezeichne in der That auch den Beginn der wirtschaftlichen Selbständigkeit. Westpreußen bemerkt noch, daß die Militärzeit nicht ins Gewicht falle, weil während derselben ohnedies von freier Selbstbestimmung nicht die Rede sei, und was das Wandern beträfe, so sei dies nicht mehr Vorbedingung für verschiedene Berufsklassen, und wo es von Einfluß sei, sei es keine Besonderheit des Alters von 21—24 Jahren. Jedenfalls werde auch der Nachweis des U.W. sehr viel leichter werden als bisher. Von den Gegnern einer diesbezüglichen Änderung hat nur einer sich ausführlicher über die Gründe geäußert; es ist dies Stadtrat Fischer (Magdeburg), welcher schreibt:

„Was die Herabsetzung der Altersgrenzen anlangt, so sind mit dem 21. Lebensjahre die Deutschen im seltensten Falle selbständig; der eine Teil hat seine Studien und Examina noch nicht absolviert, der Kaufmann konditioniert noch als Commis und auch die große Masse derjenigen Kreise, welche die öffentliche Unterstützung am ehesten in Anspruch nehmen, die Handwerksburschen, Dienstboten, Arbeiter, hängen bis zum 24. Lebensjahre mit dem Elternhause zusammen und finden in demselben ihren Anhalt. Sie gehören noch der Familie der Eltern an, haben ihrer Militärpflicht noch nicht genügt und denken meist noch nicht daran, sich einen eigenen Hausstand zu gründen, und es ist gewiß nicht zweckmäßig, sie in Bezug auf den Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes von der Familie loszulösen und selbständig zu machen. Auch der Umstand, daß das auswärts beschäftigte Kind, wenn es den U.W. noch am Wohnorte der Eltern hat, die öffentliche Hülfe seltener und nur im äußersten Notfalle in Anspruch nehmen wird und daß die Eltern nach Möglichkeit für die Erstattung der von ihrem Armenverbande für ihr Kind verauslagten Kosten sorgen

Digitized by Google

werden, sollte von der Herabsetzung der Altersgrenze abraten. Für eine Hinausschiebung der Altersgrenze über das 24. Lebensjahr hinaus finde ich überhaupt keinen logischen Grund. Bei allen solchen Änderungsvorschlägen muß man immer die Thatsache berücksichtigen, daß jede Verkürzung der Erwerbs- und Verlustfrist und jede Herabsetzung der Altersgrenze die größeren Städte und umgekehrt jede Verlängerung der Frist und Hinaufsetzung der Grenze das platte Land und die kleineren Städte mehr belastet."

Wegen Begrenzung des Alters zum Erwerb des U.W. nach oben hin sind von seiten einiger Vertreter städtischer Gemeinwesen Vorschläge laut geworden (Düsseldorf, Dresden, Frankfurt a. M., Breslau, Freiburg i. B., Mainz), welche die Möglichkeit, einen neuen U.W. zu erwerben, mit vollendetem 60. bezw. 65. Lebensjahre abgeschlossen wünschen. Ihren Gründen giebt Flesch (Frankfurt) folgenden Ausdruck:

„Ferner halte ich für notwendig Festsetzung einer Altersgrenze wie für den Beginn der Möglichkeit eines U.W., so auch für das Erlöschen dieser Möglichkeit. Wenn der U.W. darauf beruht, daß der Ort unterstützen soll, dem im Zweifel die Arbeitskraft des Unterstützten zu gute kam, so muß das Gesetz auch die Fälle ausscheiden, in welchen jene Präsumtion offenkundig nicht stimmt. Ich würde eine Vorschrift, daß z. B. nach dem 56. Jahre (also ein Menschenalter nach dem 26. Jahr) niemand mehr mit dem Erwerb des U.W. beginnen kann, für wohlbegründet halten. Der Arbeiter pflegt, wenn er seßhaft geworden ist, seßhaft zu bleiben, solange als eben seine Arbeitskraft dauert. Erst hernach beginnt für ihn wieder ein Wandern, ein Suchen des Orts, wo er Unterkunft findet, entweder bei den herangewachsenen Kindern oder, da diese ja selbst häufig gar nicht im stande sind, die Pietätpflicht zu erfüllen, in der Stadt, wo es mitleidige Menschen giebt. Es hat keinen Sinn, dem Ort, der in dieser Art aufgesucht wird, dauernd die Armenpflicht aufzulegen."

6. Die Unterstützung in geringfügigen oder vorübergehenden Fällen.

Abgesehen von den bei Gruppe 3 genannten, welche der Aufenthaltsgemeinde die gesamten Kosten der Armenpflege auflegen wollen, wird von etwa dem zehnten Teil der Gutachter in Vorschlag gebracht, ganz geringfügige oder wohl auch vorübergehende Bedürftigkeitsfälle der Fürsorge des Aufenthaltsorts zu überweisen; es wird hiervon Beseitigung einer großen Menge unnützer Schreiberei und erhebliche Vereinfachung des Verkehrs unter den verschiedenen Armenverbänden erwartet, weil in allen diesen Fällen die Feststellung des U.W. zu unterbleiben hätte; auch wird geltend gemacht, daß gerade bei diesen Fällen der Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Äquivalents eine gewisse Mehrbelastung des Aufenthaltsortes gerecht erscheinen lasse. Um das Maß der hierher gehörigen Fälle festzustellen, wird teils vorgeschlagen, eine bestimmte Geldsumme (z. B. Halberstadt 10 Mark im Maximum) oder eine gewisse Zeitdauer (z. B. Grimm drei Monate,

Digitized by Google

Erbach sechs, Holzminden zwei Wochen) festzusetzen, teils wird nur ganz allgemein der Wunsch ausgesprochen, genau zu präcisieren, was unter geringfügiger bezw. vorübergehender Unterstützung zu verstehen sei. Das Verlangen ist freilich, wie die Rechtsprechung des B. f. d. H. ergiebt, sehr schwer zu erfüllen, weil gewisse Bedürftigkeitszustände, z. B. leichte Gebrechen, sehr langer Zeit zur Heilung bedürfen und doch verhältnismäßig wenig kostspielig sind. Gerade aus diesem Gesichtspunkte wird denn auch von anderen Widerspruch erhoben. So bemerkt Salzwedel:

„Dem jeweiligen Aufenthaltsorte eines Hülfsbedürftigen die Verpflichtung zur Armenfürsorge auf eigene Kosten in geringfügigen oder vorübergehenden Pflegefällen zuzuweisen, empfiehlt sich nicht, weil die Grenze zwischen „geringfügigen" und anderen Armenunterstützungen sich nicht wird generell feststellen lassen und in jedem Einzelfalle zwischen dem Armenverbande des Aufenthaltsortes und dem des Unterstützungswohnsitzes Streit entstehen würde. Auch würde die Armenpflege wohl kaum in dem richtigen Maße, sondern entweder unzureichend oder zu weitgehend geübt werden: unzureichend, um mangels jeden Interesses Kosten zu vermindern, zu weitgehend, um der Unterstützung den Charakter des Vorübergehenden zu nehmen und so die Kosten auf den Armenverband des Unterstützungswohnsitzes eventuell den Landarmenverband abzuwälzen."

Ähnliche Bedenken äußern Heiligenstadt, Kirchhellen, Wesel, während Gladbeck und Graudenz wegen der voraussichtlichen Mehrbelastung der Stadt- und Industriebezirke gegen eine derartige Verpflichtung sind; der Berichterstatter für letzteres meint sogar, daß Graudenz in diesen Fällen um das Doppelte belastet werden würde.

Es mag hier daran erinnert werden, daß in Bayern eine ähnliche Bestimmung in Artikel 13 des Heimatgesetzes getroffen ist; dort wird nämlich der Ersatzanspruch an die Heimatgemeinde ausgeschlossen, wenn Personen, die während ihres letzten Aufenthalts in der Gemeinde Umlagen entrichtet haben, Krankenhülfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht über die Dauer von 14 Tagen gewährt worden ist.

7. Specielle Unterstützung in Krankheitsfällen.

§ 29 des G.U.W. verpflichtet den Dienst- und Arbeitsort zur Krankenhülfe für die Dauer von sechs Wochen in Ansehung von Personen, welche im Gesindedienst stehen, von Gewerbegehülfen, Gesellen und Lehrlingen. Die früheren einzelstaatlichen Gesetzgebungen, sowie der Gothaer und Eisenacher Vertrag enthalten ähnliche, jedoch im allgemeinen weitergehende Bestimmungen; namentlich wurde die Verpflichtung auch auf die überaus wichtige Klasse der Lohn- und Fabrikarbeiter erstreckt; in den noch gegenwärtig in Gültigkeit befindlichen bayrischen Gesetzen geschieht dies ebenfalls, auch ist dort die Dauer der Verpflichtung auf 90 Tage bemessen.

Inzwischen ist die Sachlage durch die Versicherungsgesetzgebung eine vollständig veränderte geworden, so daß die früher sehr lebhaft gewünschte Ausdehnung des § 29 jetzt von verhältnismäßig geringerer Bedeutung ist.

Digitized by Google

Dementsprechend sind auch diesbezügliche Vorschläge nur von einigen wenigen Berichterstattern gemacht. Westpreußen fordert die Erstreckung der Verpflichtung auf Fabrik-, forst- und landwirtschaftliche Arbeiter, sowie eine Dauer von drei Monaten mit der Begründung, daß hierdurch unnütz langen Kuren auf Kosten fremder Verbände vorgebeugt werde und daß diese Klasse von Arbeitern ebenso wie die übrigen in § 29 bezeichneten eine fluktuierende sei und schwer U.W. erwerbe. Ähnlich auch Martius, welcher diese Erweiterung der Billigkeit für entsprechend erachtet als Äquivalent des wirtschaftlichen Nutzens. Wiesbaden schlägt die Erweiterung in Übereinstimmung mit dem Krankenversicherungsgesetz auf 13 Wochen vor. So auch v. Bodenhausen, welcher dazu noch bemerkt:

„Hierbei müßte allerdings noch bestimmt werden, daß für dasjenige Gesinde, Lehrlinge und kontraktlich engagierte Personen aller Art, welche vor Ablauf der eigentlichen Mietszeit den Dienst verlassen, — analog der preußischen Gesindeordnung — eine sechswöchentliche Karenzzeit eintritt, innerhalb deren die bisherige Dienstherrschaft die Krankheitspflege zu bestreiten hat. Denn jetzt tritt wohl nur zu oft der Fall ein, daß bei herannahender Krankheit plötzlich das Dienstverhältnis freiwillig — sei es durch Geld oder gute Worte —, also vor Ablauf der eigentlichen Kontraktzeit, gelöst wird, nur um dadurch den Kranken der Gemeinde des Aufenthaltsortes zur Heilung aufzubürden. Fällt aber die innerhalb der ersten sechs Wochen nach vorzeitiger Auflösung des Mietsverhältnisses eintretende Krankheit auch dem bisherigen Dienstherrn zur Last, so fallen damit auch alle diese „freiwilligen" Dienstauflösungen fort. Diese Karenzzeit hätte andererseits nicht zum Nachteil des bisherigen Dienstherrn einzutreten, wenn der bisherige Dienstbote ꝛc. innerhalb der genannten sechs Wochen nach Ablauf der richtigen Dienstzeit erkrankt; hier müßte dann sofort der Aufenthaltsort oder noch richtiger der Aufenthaltsort des letzten Dienstverhältnisses für die Pflege eintreten."

8. Beteiligung größerer Verbände.

Ganz verschieden von der Forderung, die gesamte Armenpflege auf den Staat oder ähnliche große Verbände zu übernehmen, ist die Forderung, den Staat oder entsprechend leistungsfähige Verbände in angemessener Weise an den Aufgaben und Kosten der Armenpflege zu beteiligen. Steht jene Forderung mit der historischen und auch mit der natürlichen Entwickelung des deutschen Armenwesens im Widerspruch, so trägt diese einem Gedanken Rechnung, der mit der Auffassung von den Aufgaben des Staates und seiner Glieder im vollen Einklange ist. Denn in allen deutschen und außerdeutschen Staaten wird der Staat für verpflichtet erachtet, bei den Aufgaben der allgemeinen Sicherheits- und Wohlfahrtspflege mitzuwirken bezw. helfend einzugreifen, wo die Erfüllung der Aufgaben den unteren Staatsgliedern, namentlich den Gemeinden, aus technischen oder finanziellen Gründen nur teilweise oder gar nicht möglich ist. So enthalten denn die Vorschläge, welche eine Beteiligung des Staates bezw. größerer Verbände bei der Armen-

Digitized by Google

pflege zum Gegenstand haben, durchaus keine neue Forderung. Wohl aber dürfen die mit dieser Forderung verbundenen Erörterungen und Einzelvorschläge als die fruchtbarsten der ganzen Reformbewegung betrachtet werden, weil sie, statt an einzelnen mehr oder weniger untergeordneten Punkten Besserung zu verlangen, eine große planmäßige Änderung in der Verteilung der Aufgaben der öffentlichen Armenpflege im Auge haben. Wie sehr dieser Gedanke, der seit langer Zeit im Vordergrunde der Bewegung steht, bei allen Sachkundigen Wurzel geschlagen hat, wie sehr die Durchführung desselben als Hauptgrundlage der Besserung betrachtet wird, das beweist der Umstand, daß schon die Beschlüsse unseres Vereins von 1886 (s. Anlage 1) ihren Schwerpunkt in derartigen Forderungen hatten und daß von den hier zu betrachtenden Berichten nicht einer ist, der nicht die Beteiligung größerer Verbände in der einen oder anderen Weise nachdrücklich forderte. Namentlich ist es bemerkenswert, daß in dieser Forderung sich alle Gruppen vereinigen und daß selbst die Vertreter des strengeren Heimatsprinzips die Durchführung des letzteren ohne gleichzeitige Entlastung der Gemeinde durch größere Verbände für unmöglich erklären. Charakteristisch hierfür ist es, daß von der ganz überwiegenden Mehrzahl das größte Gewicht auf die Sache, nicht auf den Namen gelegt wird, so daß auch jene Vertreter des Heimatsprinzips nichts gegen die Beibehaltung der Landarmenverbände einzuwenden haben, wenn dieselben nur in geeigneter Größe gebildet und mit gewissen der Entlastung der Gemeinden dienenden Aufgaben betraut werden.

a. Die Größe der Verbände.

Die gegenwärtig bestehenden Landarmenverbände sind S. 1 ff. einzeln aufgeführt. Im großen und ganzen scheint man mit der Begrenzung der Bezirke einverstanden zu sein, da verhältnismäßig wenig hierauf bezügliche Äußerungen vorliegen. Dem aus Württemberg häufig geäußerten und auch hier durch einige Berichterstatter gehegten Wunsche, an die Stelle der Oberämter größere Bezirke zu setzen, ist inzwischen durch das Gesetz vom 2. Juli 1889 (vgl. Anmerkung zu Anlage 6) entsprochen, welches statt der bisherigen 64 Oberamtsbezirke die vier Kreise als L.A.V. bestellt.

In Ostpreußen, wo ähnliche Verhältnisse wie in Württemberg vorliegen, weil dort im Gegensatz zum übrigen Preußen die Kreise als L.A.V. fungieren, scheint dagegen ein Bedürfnis nach Änderung nicht vorhanden zu sein; wenigstens führt der einzige Kreis, welcher sich hierüber geäußert hat, (Gerdauen) aus, daß der Kreis groß genug sei, um die Lasten zu tragen, und nicht zu groß, um die Verwaltung zu weitschichtig zu machen. Ebenso hält das Amt Helbra den Kreis für geeigneter, weil die Provinz zu groß sei, um genügende Kontrolle zu üben. Das Preußische Statistische Bureau erachtet dagegen den Kreis für ungeeignet. Schleswig-Holstein hält für die Größe des L.A.V. eine Einwohnerzahl von rund einer Million für zweckentsprechend. Hasenbräck (Württemberg) giebt folgende Gesichtspunkte an: Die L.A.V. dürften nicht zu groß sein, um bureaukratische Behandlung zu vermeiden, auf der anderen Seite müßten sie aber auch so groß sein, daß eine gewisse Zusammengehörigkeit der zusammengefaßten Gebiete, die Möglich-

Digitized by Google

keit des Überblickes vorhanden und die kollegialische Mitarbeit der Delegierten der umfaßten Kommunalverbände möglich sei.

Der in § 10 der Thesen von 1886 zum Ausdruck gelangte Gedanke, die verschiedenen über- und untergeordneten Bezirke nach Maßgabe der ihnen zu stellenden Aufgaben zu beteiligen, wird nur vereinzelt berührt. So meint v. Tzschoppe, daß zwischen die Provinz und die Gemeinde der Kreis als Zwischenglied eingefügt werde, und Holz (Württemberg) erachtet neben der Einrichtung größerer Verbände für gewisse besondere Pflegefälle und behufs Entlastung der überlasteten Gemeinden mittlere (Bezirks-) Verbände für Erfüllung gewisser Aufgaben für notwendig. Es ist hierauf im folgenden Abschnitt noch näher einzugehen.

b. Die Aufgabe der größeren Verbände.

Die Teilnahme der größeren Verbände wird in folgenden drei Hauptrichtungen gefordert.

A. Im Anschluß an die oben (S. 27) mitgeteilten Beschwerden wird von den der Gruppe 1 angehörenden Berichterstattern eine gesetzliche Vorschrift behufs Erleichterung der Beweislast gewünscht. Westpreußen schlägt nachstehende Fassung vor:

„Kann nicht ausgemittelt werden, ob und wo der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, so trifft die Verpflichtung zur Kostenerstattung den Landarmenverband nur dann, wenn der fordernde Ortsarmenverband darthut, daß er:

1. sorgfältig bemüht gewesen ist, den richtigen Unterstützungswohnsitz zu ermitteln,
2. die darüber aufgenommenen Verhandlungen dem Landarmenverbande zur eigenen Nachprüfung mitgeteilt hat.

Ich glaube, daß die Verwaltungsbehörden durch eine sachgemäße Handhabung einer solchen Vorschrift am besten die bisher von den Ortsarmenverbänden urgierte Härte der Beweislast ausgleichen und dabei eine übermäßige Vermehrung der Ansprüche an den Landarmenverband verhüten können."

Dem Sinne nach stimmen die meisten Vorschläge mit dieser Fassung überein. Bedenken gegen eine derartige Bestimmung sind nur von Schleswig-Holstein und der Rheinprovinz geäußert. Sie befürchten, daß infolge derselben die O.A.V. in der Ermittelung der Unterstützungswohnsitzverhältnisse zu lässig werden würden. Insbesondere schreibt der Landesdirektor der Rheinprovinz:

„Die Verpflichtung der Landarmenverbände zur Kostenübernahme in den Fällen, wo der O.A.V. ohne Verschulden den Nachweis des mangelnden U.W. zu führen außer stande ist, würde ich für sehr verderblich halten, weil die Beurteilung, ob der O.A.V. im gegebenen Falle alles, was in seiner Macht stand, gethan hat, um die Aufenthalts- ꝛc. Verhältnisse aufzuklären, äußerst schwierig erscheint und durch eine derartige Bestim-

Digitized by Google

mung der Geschäftsführung der Landarmenverbände die feste und korrekte Grundlage entzogen würde."

B. Die direkte Übernahme gewisser Zweige der Armenpflege wird von allen Seiten gefordert; Verschiedenheiten walten nur in Ansehung der einzelnen Kategorieen ob. Es wird für eine solche Übernahme geltend gemacht, daß sie sowohl vorzüglich zur Entlastung beizutragen vermöge als auch, was nicht minder wichtig, an Stelle mangelnder oder unzureichender Fürsorge eine nach Lage des Falles zweckmäßige und ausreichende Hülfe gewährleiste; letzteres sei namentlich der Fall, wo die Natur des Bedürftigkeitszustandes gewisse technische Vorrichtungen fordere, die nur in großen und gutgeleiteten Anstalten anzutreffen seien. Hierhin gehörten vor allem blinde, taubstumme und geisteskranke Personen; die ausschließliche Übernahme dieser Kategorieen auf die größeren Verbände wird von allen in Vorschlag gebracht, die sich überhaupt zu diesem Punkte geäußert haben; einige andere wollen auch noch die Epileptischen und einige wenige auch verwaiste und verwahrloste Kinder hineinziehen. Bei Mainz findet sich der Vorschlag, die gesamte Fürsorge für dauernd Bedürftige, bei Worms ein solcher, die gesamte geschlossene Armenpflege auf die größeren Verbände zu übernehmen. Birkenfeld teilt mit und empfiehlt ähnliche Bestimmungen, wie sie für B. gesetzliche sind, nämlich dem L.A.V. folgende Verpflichtungen aufzuerlegen: Kosten der Verpflegung und Heilung geisteskranker Personen, Unterricht und Ausbildung taubstummer und blinder Kinder, sowie die Kosten der ärztlichen Behandlung nicht nur für Landarme, sondern auch für Ortsarme im Bezirk des L.A.V.

Die Begründung vorstehender Vorschläge geht nicht weiter, als im Text angegeben; auch ist auf die finanzielle Folge, die eine solche Übernahme mit sich führen muß, von keiner Seite näher eingegangen. Bei der großen Wichtigkeit gerade dieses Teils der Reformwünsche wird daher für diejenigen, die sich hierüber genauer unterrichten wollen, auf die Begründung aufmerksam gemacht, welche der Verein in seinem Werk: „Die ländliche Armenpflege und ihre Reform" S. 154 ff. gegeben hat, wie denn überhaupt dasselbe in vielen Punkten eine Ergänzung des vorliegenden Berichtes bildet. Auch ist auf die Darstellung bei Münsterberg a. a. O. S. 421 ff. hinzuweisen, wo der Versuch gemacht ist, den gegenwärtigen Stand der Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege klarzustellen und namentlich das in dieser Beziehung vorhandene statistische Material zu verwerten.

C. Die Gewährung von Beihülfe bietet die dritte hier in Betracht fallende Möglichkeit, die O.A.V. zu entlasten und zwar in doppelter Weise: entweder so, daß nur denjenigen, welche ihre Leistungsunfähigkeit darlegen, ein nach Lage der Sache im einzelnen Falle zu bemessender Beitrag zu den Kosten der örtlichen Armenpflege gewährt wird, oder so, daß der größere Verband von vornherein zu allen oder zu bestimmt bezeichneten Zweigen der Armenpflege bestimmte Beiträge leistet. Die Beihülfe der ersten Art ist schon jetzt allgemein üblich; sie beruht zum Teil auf der Vorschrift des § 59 des G.U.W., welcher die Bundesstaaten verpflichtet, bei Unvermögen

Digitized by Google

eines ihnen angehörenden Armenverbandes für die Erstattung an dritte beteiligte Armenverbände Sorge zu tragen; zum anderen Teil ist sie landesgesetzlich vorgeschrieben, ohne daß ein bestimmter Maßstab für den Begriff der Leistungsunfähigkeit angegeben ist. Der Schwerpunkt liegt daher in dem guten Willen der L.A.V. bezw. des Staates. Eine große Bedeutung ist dieser Form der Beteiligung nicht beizumessen, weil sie an und für sich an der Verteilung der Armenlast nichts ändert und der Natur der Sache nach nur als letztes Aushülfsmittel vereinzelt zur Anwendung kommen kann. Wohl aus diesem Grunde ist dieser Beihülfe in den Berichten nur vereinzelt und mehr beiläufig Erwähnung gethan.

Anders steht es dagegen mit der zweiten Art der Beihülfe. Diese bildet in England und Frankreich, namentlich aber in Belgien[1], ein sehr bewährtes Hülfsmittel und wird auch von seiten vieler Berichterstatter dringend empfohlen. Begründet wird diese Empfehlung vor allem damit, daß es wünschenswert sei, wenn der zur Armenpflege verpflichtete Armenverband ein unmittelbar finanzielles Interesse an dem einzelnen Pflegefall behielte, um nicht sorglos aus der Kasse des größeren Verbandes zu wirtschaften, ohne deshalb genötigt zu sein, die ganzen oft sehr erheblichen Kosten zu tragen. Beiden Gesichtspunkten glaubt man genügen zu können, wenn man den O.A.V. die Fürsorge im einzelnen Falle überläßt und die größeren Verbände zu der Leistung einer bestimmten Quote ($^1/_4$, $^1/_3$, $^1/_2$, $^3/_4$ u. s. w.) verpflichtet. Am meisten wird diese Art der Beteiligung für geeignet erachtet für alle Fälle der Anstaltspflege, soweit nicht die vollständige Übernahme erfolgt, und für die Fälle der dauernden Bedürftigkeit. (So bei Hohenmölsen, Baden, Wiesbaden, Elberfeld.) Mühlhausen schlägt eine quotenweise Beteiligung auch für Fälle der vorübergehenden Bedürftigkeit vor. Im übrigen ist auch in diesem Punkte näheres Eingehen und sorgfältigere Begründung zu vermissen.

Sehr bemerkenswert und für ihre Auffassung des Heimatsprinzips höchst charakteristisch sind die von v. Marschall, Huzel und Elben gemachten Vorschläge, einem größeren Verbande einen Anteil an den Kosten der Ortsarmenpflege dann aufzuerlegen, wenn jemand nach mehr als fünfjähriger Abwesenheit in seine Heimat zurückkehrt. v. Marschall will in solchen Fällen drei Viertel, Huzel ein Drittel des Aufwandes ersetzt wissen, während Elben nur ganz allgemein eine Beteiligung der größeren Verbände fordert. Es läßt sich doch nicht verkennen, daß mit solcher Forderung das eigentliche Heimatsprinzip durchbrochen und das Zugeständnis gemacht wird, daß das Interesse an dem lange abwesend gewesenen Heimatsgenossen in der Heimat selbst ein voraussichtlich nicht sehr erhebliches sein wird. Erwähnt mag noch werden, daß v. Marschall in diesem Zusammenhang die Errichtung einer Reichsgemeindekasse ins Auge faßt; dieselbe soll zunächst aus Reichszuschüssen, sodann aus vielfach zu erwartenden Beiträgen, Stiftungen, Vermächtnissen, Sammlungen u. s. w. dotiert und bei weiterer Entwickelung auch für Alters- und Invalidenversicherung mit benutzt werden.

[1] Vgl. hierüber ausführlich bei Münsterberg a. a. O. S. 453 ff.

Digitized by Google

9. Zwangsmittel gegen arbeitsfähige Personen.

Durch die Landesgesetzgebungen wird den Armenbehörden gestattet, auch durch Anweisung von Arbeit außerhalb oder innerhalb einer Anstalt Unterstützung zu gewähren. Doch fehlt es an Zwangsmitteln, die betreffenden Personen auch bei der Arbeit *festzuhalten*, weil dieselben jeden Augenblick auf Unterstützung verzichten und damit auch die angebotene Arbeit ablehnen können. Die Anwendung der §§ 361, 362 des Str.G.B. setzt auf der anderen Seite immer ein strafrechtliches Zuwiderhandeln und die Anrufung des Strafrichters voraus. Bei dieser Sachlage wird daher ein Mittel vermißt, denjenigen, der in eigener Person oder in der Person seiner Angehörigen der Unterstützung bedürftig ist, zur Arbeit bezw. zur Fürsorge für seine Angehörigen zu zwingen, wenn nicht gerade die Voraussetzungen jener Strafbestimmungen vorhanden sind. Über diesen Mangel ist schon häufig von vielen Seiten, namentlich in Bezug auf Familienväter, geklagt worden, welche, ohne gerade Müßiggänger oder Landstreicher zu sein, bei vorhandener Arbeitsfähigkeit zwar für sich, nicht aber für ihre Ehefrau und ihre Kinder sorgen; auch hat er dem D. V. f. A. u. W. schon wiederholt Anlaß geboten, wegen Wiedereinführung eines Verwaltungsverfahrens gegen solche Personen bei der Reichsregierung vorstellig zu werden.

In den vorliegenden Berichten wird dieses Übelstandes auch von einigen Seiten gedacht (so Cassel, Villingen, Erfurt, Meyer, de la Chevallerie); doch sind die Besserungsvorschläge sehr dürftige. Cassel wünscht Zwangsarbeiterhäuser für solche Personen, Villingen fordert Bestrafung von Personen, welche ihrer Nährpflicht zuwiderhandeln; *Meyer* formuliert folgende Bestimmungen:

„Wer sich seiner gesetzlichen Verpflichtung zum Unterhalt seiner Familie (im engeren Sinne) böswillig entzieht, ist auf die Dauer von vier Wochen bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus zu bringen. Die Entscheidung gebührt da, wo kollegiale Verwaltungsgerichte bestehen, diesen, sonst den ordentlichen Gerichten. Das Verfahren ist dem Strafprozesse mit der Maßgabe nachzubilden, daß

a. die Rolle des Anklägers dem gesetzlichen Vertreter des fürsorgepflichtigen Armenverbandes zufällt;

b. auch in Abwesenheit des gehörig geladenen Angeklagten verhandelt und entschieden werden kann.

Der § 4 des Freizügigkeitsgesetzes ist durch Feststellung einer Präklusivfrist, innerhalb deren eine Gemeinde den Neuanziehenden abweisen kann, und durch die Bestimmung zu ergänzen, daß der Heimatsort den Abgewiesenen, auch wenn keine Unterstützung gewährt wird, (§§ 31 und 32 des G.U.W.) wieder aufnehmen muß[1]."

---

[1] Über das vollständige hierher gehörige Material vgl. bei Münsterberg a. a. O. S. 508 ff.: Zwangsmittel gegen Arme, insbesondere S. 528 ff.: Beschränkungen der persönlichen Freiheit.

Digitized by Google

V. Der Entwurf des Oberregierungsrats v. Massow.

Unter allen Berichten nimmt derjenige des Herrn v. Massow eine besondere Stellung ein. Abweichend von den übrigen hat er nicht nur die vorhandenen Mißstände berührt und mehr oder weniger ausführlich die Punkte angedeutet, an denen das Bedürfnis einer Reform hervortritt, sondern er hat in sorgfältiger monographischer Darstellung die Reformfrage im Ganzen behandelt und seinen Ausführungen einen vollständigen mit Anmerkungen versehenen Entwurf hinzugefügt, der, wie man auch über seine Ausführbarkeit denken mag, fast in jedem Punkte originell ist und in jedem Fall eine Reihe von Vorschlägen enthält, die größter Beachtung wert sind. Der Entwurf nebst Anmerkungen wird in Anlage 5 vollständig mitgeteilt. An dieser Stelle sind noch die Gesichtspunkte anzudeuten, von denen der Verfasser bei Abfassung des Entwurfs ausgegangen ist.

Der Aufsatz entwickelt zunächst, warum der Bauer vor zwangsweiser Belastung namentlich aus bloß theoretischen Gründen sich scheue und hartherzig werde, während er freiwillig wohl eine offene Hand habe. v. Massow zeigt an wirklichen und an einem Schulbeispiel, daß eine lang dauernde Heimatverpflichtung häufig belaste, wo auch nicht der geringste Zusammenhang mehr vorhanden sei, ferner daß eine zwangsweise Zusammenlegung von Armenverbänden sowohl wegen der widerstreitenden Interessen als auch wegen der Schwierigkeit guter, nicht bureaukratischer Verwaltung nicht möglich sei. Gegenüber der oft erschreckenden Unfähigkeit der Gemeindevorsteher hält er Fortbildungsschulen für besonders zweckmäßig, die freilich in absehbarer Zeit noch nicht wirksam sein könnten und daher eine Reform der Armengesetzgebung zur Zeit noch nicht überflüssig machten. Unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen seien die Machinationen der Gemeinden gegen Niederlassung fast zur Selbsterhaltung notwendig und schlechte Armenpflege sowie die Heimatlosigkeit vieler Personen und deren Abfall zur Socialdemokratie eine natürliche Folge.

Bei seinen Reformvorschlägen geht v. Massow nun davon aus, daß eine sachgemäße Armenpflege zur notwendigen Voraussetzung die materielle und intellektuelle Leistungsfähigkeit der mit ihrer Ausübung betrauten Organe habe. Es bestehe auch ein kausaler Zusammenhang zwischen der Unterstützung und der Unterstützungspflicht; derselbe beruhe aber nicht in der Abstammung und der Eheschließung, weil der O.A.V. nicht die Rechte der Familie habe und Abstammung und Eheschließung im Familienrecht wurzelten. Der einzige Grund der Unterstützungspflicht sei vielmehr der Aufenthalt, weil die Existenz eines Menschen in einer Gemeinde, von der die Gewerbetreibenden Nutzen ziehen und daher steuerkräftig werden, sich gewissermaßen als Einnahmequelle darstelle. Es müsse daher, soweit der O.A.V. materiell oder intellektuell nicht befähigt zur Armenpflege sei und soweit die Unterstützungspflicht über das Maß jenes Nutzens hinausgehe, die staatliche Gesamtheit eintreten. Folglich dürfte der O.A.V. zur Unterstützung erst verpflichtet sein, wenn der Aufenthalt eine gewisse Dauer ge-

Digitized by Google

habt habe und nicht länger als diese Dauer gewesen, und auf der anderen Seite müsse das Maß der Unterstützung auf die Gewährung der einfachen Existenz: Wohnung, Kleidung und Nahrung, eingeschränkt werden.

Der Verfasser hält nicht den schnellen Verlust, sondern den zu langsamen Erwerb des U.W. für das Grundübel und will daher den U.W. durch einen Aufenthalt von acht Tagen erworben wissen, einen Zeitraum, welcher der Regel nach ausreiche, um einen Arbeitsuchenden zu vergewissern, ob er Arbeit am Orte finden kann. Entsprechend seiner Auffassung soll aber mangels eines U.W. die vorläufige Unterstützung nicht dem O.A.V., sondern dem L.A.V. zur Last fallen. Bei dieser Unterstützung durch den L.A.V. hat aber v. Massow nicht das übliche Erstattungswesen, sondern eine planmäßige Organisation der Naturalverpflegungsstationen im Auge, welche netzartig im ganzen Reich ausgebreitet sein und dem auswärts auf Arbeitssuche Befindlichen die Möglichkeit gewähren soll, überall vorübergehende Verpflegung zu finden. Mit den Stationen soll ebenso planmäßig eine Organisation des Arbeitsnachweises verbunden sein. v. Massow meint, daß die Kosten der Armenpflege, abgesehen von den dauernd Bedürftigen, abnehmen würden, wenn ein energischer Zugriff stattfände statt Verschleppung und ungenügender Hülfe; denn abgesehen von den dauernd Bedürftigen sei für alle Arbeit vorhanden; viele Arbeitsuchenden könnten bei Privatpersonen untergebracht werden.

Im übrigen sollen für Leistungen, welche das Vermögen der einzelnen O.A.V. übersteigen, Zwischenglieder zwischen O.A.V. und L.A.V. geschaffen werden: die Kreisarmenverbände. Bei dieser Ordnung soll der O.A.V. bezw. der L.A.V. in der Regel nur Obdach und den unentbehrlichen Lebensunterhalt, sowie die Unterstützung in offener Krankenpflege gewähren, während der Kr.A.V. ärztliche Behandlung, Arzneien und Anstaltspflege zu leisten hätte. Der L.A.V. aber soll die gesamte Armenpflege für Greise, Sieche, Krüppel, Irre, verwaiste und verwahrloste Kinder und für solche Bedürftige übernehmen, bezüglich deren die Unterstützungspflicht des O.A.V. bezw. des Kr.A.V. wegen Ablaufs der durch dieses Gesetz bestimmten Frist erloschen ist. Der Verlust des U.W. soll eintreten, wenn die Dauer der Unterstützung länger als die Dauer des Aufenthalts ist und durch dreijährige Abwesenheit. Als Unterstützung soll nur volle Unterstützung gerechnet werden, bezw. bei teilweiser Unterstützung eine Zusammenrechnung nach Geld stattfinden. Außerdem ist der L.A.V. zur Errichtung und Unterhaltung der Anstalten für mittellose Wanderer verpflichtet und hat denselben ohne Anspruch auf Ersatz, jedoch nicht länger als einen Tag, Verpflegung zu gewähren.

Von anderen, sein System ergänzenden Bestimmungen mögen hier noch einige besonders wichtige hervorgehoben werden. Der O.A.V. soll zur Anzeige an den Kreisarmenverband verpflichtet sein, sobald Unterstützung nachgesucht wird, behufs Ermittelung der Unterstützungswohnsitzverhältnisse durch letzteren; auch soll ihm die Führung eines genauen Melderegisters bei Strafe der Unterstützungspflicht obliegen. Durch Ortsstatut soll bestimmt werden können, daß jemand, welcher die gebotene An- bezw. Abmeldung unterläßt, höher zu den Armenlasten herangezogen werden kann. Für den Fall, daß

Digitized by Google

der O.A.V. den Beginn des Aufenthalts nicht nachweisen kann, soll die Vermutung dafür sprechen, daß er unterstützungspflichtig sei. Arbeitsfähige Bedürftige, welche den U.W. noch nicht erworben haben, sollen von dem O.A.V. der nächsten Station des L.A.V. überwiesen werden, widrigenfalls er zur Unterstützung ohne Anspruch auf Ersatz verpflichtet bleiben soll.

Im Zusammenhang des Massowschen Systems fällt die Unterstützungspflicht aus Gründen der Familieneinheit fort, welch letztere Massow überhaupt für vollständig ungerecht überall da hält, wo die Trennung der Familienglieder thatsächlich eingetreten ist; doch sieht er eine Bestimmung vor, wonach in dem Falle, daß die Unterstützungspflicht für Familienglieder verschiedenen Armenverbänden obliegt, die Vereinigung derselben unter angemessener Verteilung der Kosten durch die Aufsichtsbehörde stattfinden kann.

Endlich ist noch auf die Strafbestimmung aufmerksam zu machen, durch welche namentlich dem Mißbrauch der Stationen vorgebeugt werden soll; es soll zusätzlich zu § 361 des Str.G.B. auch derjenige mit Strafe bedroht werden, welcher seine Aufnahme in eine Anstalt der öffentlichen Armenpflege beantragt oder bewirkt hat, ohne mittellos zu sein, und wer nach erfolgter Aufnahme sich weigert der Hausordnung Folge zu leisten.

In Bezug auf die Person des Verfassers ist schließlich aus seinem Anschreiben noch zu erwähnen, daß derselbe 7 bezw. 6 Jahre zwei landrätliche Kreise (Insterburg und Ülzen) verwaltet hat, von denen der eine 343, der andere 226 O.A.V. zählte, während der erstere gleichzeitig einen L.A.V. bildete. Namentlich aber ist hervorzuheben, daß v. Massow durch seine Funktionen im Centralvorstand deutscher Arbeiterkolonieen mit den Bestrebungen auf dem Gebiete des Armenwesens in dauernde Berührung gebracht ist.

VI. Die Einheit der deutschen Armengesetzgebung.

Die Frage, ob und in welcher Weise es möglich sein würde, einen *einheitlichen* Rechtszustand in Deutschland herbeizuführen, ist merkwürdigerweise von keiner Seite näher erörtert, von wenigen nur gestreift; zu diesen gehören alle diejenigen, welche gemäß den oben (S. 70) mitgeteilten Angaben über das Mißverhältnis zwischen Osten und Westen die Ausdehnung der Armengesetzgebung auf das ganze Reich wünschen, sowie einige andere, die in anderem Zusammenhange der Hoffnung auf Verwirklichung der Rechtseinheit auch auf diesem Gebiete Ausdruck geben.

Aus Bayern liegt von seiten des Herrn Regierungsassessor Conrad, welcher schon früher an den Arbeiten unseres Vereins teilgenommen hat, eine Äußerung vor, die für das Verhältnis von Bayern zum Geltungsgebiet des U.W. von Interesse ist. *Conrad* schreibt:

„Es liegt auf der Hand, daß eine solche festere Verbindung des einzelnen mit seiner Gemeinde durch die Heimat die sonst so vielfach beklagten Auswüchse des Unterstützungswohnsitzsystems kräftig zu ver-

Digitized by Google

meiden geeignet ist; in der That erklären sich denn auch die diesseitigen Stimmen im großen und ganzen mit den hier bestehenden Einrichtungen zufrieden.

Andererseits ist jedoch mit dem diesseitigen Heimatsprinzip gegenüber der durch die Freizügigkeit bedingten modernen Entwickelung die Gefahr einer gewissen Erstarrung und Verknöcherung gegeben. So sind die Fälle nur zu häufig, daß Gemeinden Personen in Fürsorge wieder übernehmen müssen, die ihnen längst unbekannt geworden, ja deren Vorfahren vielleicht schon in weit zurückliegender Zeit aus der Gemeinde verzogen waren. Von einer Wohn- oder irgendwie entfernten Interessengemeinschaft als einer sittlich-socialen Begründung der öffentlichen Fürsorgepflicht ist da keine Spur mehr vorhanden. Derartige Heimatstreitigkeiten mit ihren umfänglichen zeitraubenden Nachforschungen und Untersuchungen bilden aber sozusagen das tägliche Brot der bayrischen Verwaltungsbehörden, wenigstens der pfälzischen (sic!). Glücklicherweise enthält die in diesen Streitsachen seit Jahren vom Verwaltungsgerichtshof in München als oberster Instanz beobachtete Rechtsprechung eine entschiedene Anerkennung der modernen Rechtsentwickelung. . . . . Diese Entwickelung der Gesetzgebung und Praxis wird im allgemeinen als zweckdienlich erachtet. Im einzelnen hat man bei Anwendung des Armengesetzes natürlich auch hier mit Unzuträglichkeiten zu kämpfen. So gleichen wohl die häufigen Heimatstreitigkeiten seitens diesseitiger Gemeindeverwaltungen den Abschiebungsvelleitäten im Bereiche des Unterstützungswohnsitzes wie ein Ei dem andern (sic!). Indessen erweisen sich hier die klaren positiven Bestimmungen des neuen Heimatgesetzes, eine die moderne Entwickelung berücksichtigende Rechtsanwendung seitens der Behörden, eine starke Betonung des Aufenthaltsgedankens im Armengesetze — die ich übrigens noch weitergehend wünschte —, endlich die fortschreitende Überwälzung ganzer Kategorieen von Unterstützungsfällen auf größere Verbände hin als von wohlthätiger und ausgleichender Wirkung. In letzterer Beziehung bietet die Struktur des Armengesetzes einen günstigen Boden weiterer Ausgestaltung. Die durch die Stuttgarter Jahresversammlung empfohlenen Grundsätze für eine den neueren Anforderungen entsprechende ländliche Armenpflege (§ 3 ff. der dort angenommenen Thesen) finden sich hier schon in erfreulichem Maße beachtet bezw. angebahnt. Immer mehr werden den Distrikten (Kreisen) sowie den Regierungsbezirken (Provinzen) gewisse Gebiete des öffentlichen Unterstützungswesens zugewiesen, natürlich solche, welche ein höheres Maß technischer Veranstaltungen und planmäßiger Einrichtungen erfordern. Zu wünschen bleibt nur, daß namentlich unsere Distriktsgemeinden noch entschiedener, als es bisher schon geschehen, (z. B. durch Errichtung der hier vielfach noch abgehenden Krankenhäuser) in diesen Entwickelungsprozeß eingreifen. Die pfälzische Kreisgemeinde (Regierungsbezirk) leistet für verschiedene hier einschlägige Zweige der Armenpflege (Irren-, Siechen- u. s. w. Anstalten) recht Anerkennenswertes.

Zur Annahme des Unterstützungswohnsitzgesetzes, wenn auch in verbesserter Gestalt, besteht, glaube ich, in Bayern geringe Neigung, dagegen wird man, wie ich hoffe und erwarte, keineswegs den Bestrebungen entgegentreten, welche unter Aufnahme der bewährten Elemente des

Digitized by Google

bayrischen Heimat- und Armenwesens auf eine umfassende reichsgesetzliche Regelung der Materie abzielen. Bei aller Anerkennung für unsere diesseitigen Institutionen empfand ich es immer als etwas Unfertiges und Unbefriedigendes, daß uns auf diesem wichtigen socialen Gebiete noch so wesentliche Verschiedenheiten und Gegensätze von den deutschen Bruderstämmen trennen. Dem höherstehenden nationalen Gedanken muß auch hier seine Berechtigung werden."

Mag vorstehende Äußerung auch zugleich den Schluß der ganzen Arbeit bilden, weil sie in erfreulicher Weise der Hoffnung der Vereinigung Ausdruck giebt, der Hoffnung, die auch unausgesprochen wohl von allen gehegt wird, welche den Segen der deutschen Rechts- und Reichseinheit hochhalten und auf jedem Gebiet, wo derselbe noch nicht vollständig errungen ist, ihn zu erringen mit allen Kräften bestrebt sind.

Digitized by Google

Anlagen.

Digitized by Google

Zusammenstellung

der bisher im Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit betreffend das Landarmenwesen gestellten Anträge bezw. gefaßten Beschlüsse.

---

1. Vorbemerkung.

Wie die Gründung des Vereins in unmittelbarer Beziehung zu der Reformbewegung stand, welche die Überhandnahme des Bettel- und Vagabundenunwesens hervorgerufen hatte, so erhielt auch die Behandlung der Frage des Landarmenwesens durch die Verhandlungen über die Beseitigung jener Übelstände zunächst ihren Anstoß. Ein gelegentlich dieser Verhandlungen gestellter Antrag gab den Anlaß zu ausführlicher Erörterung jener Frage auf dem Kongresse zu Darmstadt 1882. Durch ein ausführliches Referat des Herrn Geh. Regierungsrat Dr. Elvers-Wernigerode unter Beifügung eines umfassenden Gesetzentwurfes eingeleitet, führte die Erörterung jedoch lediglich zu einem dilatorischen Beschlusse, an den weitere Verhandlungen sich demnächst nicht angeknüpft haben. Über die Behandlung der Hülfsbedürftigen mit nicht zu ermittelndem Unterstützungswohnsitz wurde durch Herrn Stadtsekretär Drape-Hannover besonders berichtet; hierüber kam es zu einer definitiven Beschlußfassung.

Weiter wurde der Gegenstand berührt bei den Verhandlungen der Kommission, welche der Verein auf dem Kongresse zu Bremen — 1885 — zur Untersuchung des Zustandes der ländlichen Armenpflege eingesetzt hatte. Die dieser Kommission durch den Vorsitzenden vorgelegten Thesen enthielten demgemäß auch mehrere Sätze, welche sich auf die Organisation des Landarmenwesens bezogen; die Kommission lehnte es jedoch ab, in die Beratung derselben einzutreten, da sie über die Grenzen der ihr zunächst zugewiesenen Aufgabe nicht hinauszugehen und einer besonderen Prüfung der auf das Landarmenwesen bezüglichen Einrichtungen nicht vorzugreifen wünschte.

Zum Eintritt in eine solche besondere Prüfung gab der auf dem Kongresse in Stuttgart — September 1886 — von Herrn Elben-Stuttgart gestellte Antrag Veranlassung; wenn auch derselbe abgelehnt und durch

Digitized by Google

einen Antrag des Herrn Stadtrat Röstel-Landsberg a. W. ersetzt wurde, so enthielt doch auch dieser letztere zur Annahme gelangte Antrag den Beschluß, die Frage, ob das Institut der Landarmen zu beseitigen, auf die Tagesordnung eines der nächsten Kongresse zu setzen. In Ausführung dieses Beschlusses erfolgte in Gemäßheit des von Herrn Rechtsanwalt Herse-Posen begründeten Antrags auf dem Kongresse zu Magdeburg — September 1887 — die Wahl einer besonderen Kommission, deren Arbeiten den Inhalt der vorliegenden Veröffentlichung bilden.

2. Im einzelnen.

1881.

Verhandlungen des Armenpflegekongresses zu Berlin, 11. und 12. November.

Antrag des Herrn Dr. Stolp:

„Ist es wünschenswert, unter Aufrechthaltung der Freizügigkeit das Institut der Landarmen zu beseitigen und an dessen Stelle eine anderweite Entlastung der mit Armenausgaben überbürdeten Gemeinden herbeizuführen, und welchen Einfluß übt insbesondere auch das Institut des Landarmentums auf die Ausbreitung des Vagabundenwesens und die Vermehrung der Verbrechen und Vergehen?"

Erledigung: dem Centralausschuß behufs Aufstellung geeigneter Vorschläge für den nächsten Kongreß überwiesen.

1882.

Verhandlungen des Armenpflegekongresses zu Darmstadt, 7. und 8. Oktober.

1. **Antrag** des Referenten Herrn Landrat Dr. Elvers (These Nr. 7):

„Es ist dringendes Bedürfnis, daß jeder Angehörige des Deutschen Reiches einem bestimmten Orte zugewiesen wird, an welchem er seinen Unterstützungswohnsitz hat, und daß fortan niemand mehr, solange er Angehöriger des Reiches ist, seinen seitherigen Unterstützungswohnsitz verlieren kann, wenn er nicht zugleich einen neuen erwirbt."

Dieser Antrag lehnt sich an einen von dem genannten Herrn Referenten aufgestellten Entwurf eines für das Deutsche Reich, mit Ausschluß des Königreichs Bayern, zu erlassenden Gesetzes betreffend die gegen Überhandnahme des Landstreichens und Bettelns erforderlichen Maßregeln an, von dessen hierher gehörigen Bestimmungen die wichtigsten folgendermaßen lauteten:

§ 1.

Jeder Angehörige des Deutschen Reiches soll auch einem innerhalb des Reiches belegenen Orte angehören, so daß er dort seinen Unterstützungswohnsitz (seine Heimat) hat.

§ 2.

Der Verlust eines Unterstützungswohnsitzes (des Heimatsrechtes) tritt fortan nur ein, wenn die Angehörigkeit zum Deutschen Reich verloren geht

Digitized by Google

oder wenn der Unterstützungswohnsitz (das Heimatsrecht) an einem anderen Orte in Gemäßheit von §§ 9 bis 17 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 erworben wird.

§ 3.

Denjenigen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes (vgl. § 31) keinen Unterstützungswohnsitz haben, wird solcher hierdurch verliehen und zwar an dem Orte, an welchem sie zuletzt einen Unterstützungswohnsitz gehabt haben, oder, wenn sie selbst keinen solchen besessen haben, an dem Orte, an welchem derjenige Teil der Eltern, dessen Unterstützungswohnsitz sie nach § 18 bis 21 des erwähnten Gesetzes zuletzt zu teilen gehabt haben, den letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Haben weder sie noch ihre Eltern seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. Juni 1871 einen Unterstützungswohnsitz besessen, so erhalten sie ihn jetzt an dem Orte, an welchem sie bezw. ihre Eltern nach dem früher geltenden Rechte zuletzt ortsangehörig waren.

Wer die Reichsangehörigkeit durch Naturalisation erlangt und noch keinen Unterstützungswohnsitz erworben hat, erhält solchen an dem Orte, an welchem er innerhalb des Deutschen Reiches zuerst gewohnt hat, oder, falls er noch nirgends innerhalb des Reiches einen Wohnsitz gehabt hat, an dem Orte, den er selbst wählt. Künftig ist in jeder Naturalisationsurkunde der Ort, an welchem der Naturalisierte zunächst seinen Unterstützungswohnsitz haben wird, zu bestimmen.

§ 4.

Der Bundesrat wird für die Dauer von drei Jahren besondere Reichskommissarien einsetzen, welche in betreff eines jeden, dessen Unterstützungswohnsitz zweifelhaft ist, vorläufige Entscheidung darüber zu treffen haben, welcher Ort als sein Unterstützungswohnsitz gelten soll. Einem jeden Reichskommissar wird durch den Bundesrat ein bestimmtes Amtsgebiet zugewiesen; er hat in betreff aller in diesem Gebiet befindlichen Personen auf deren Antrag oder auf den Antrag der Polizeibehörde oder der Vertretung des Ortsarmenverbandes oder von Amts wegen eine Entscheidung zu treffen, welche sofort vollstreckbar und für den Geltungsbereich dieses Gesetzes solange verbindlich ist, bis sie durch das Erkenntnis einer nach §§ 38 ff. des Gesetzes vom 6. Juni 1870 zuständigen Spruchbehörde abgeändert wird.

Der Reichskommissar hat vor Erlaß seiner Entscheidung die Beteiligten zu hören und, soweit es ohne übermäßige Verzögerung geschehen kann, Beweis über bestrittene Behauptungen, welche für die Entscheidung von Wichtigkeit sind, zu erheben. Er kann selbst oder durch Requisition der Landesbehörde Zeugen vernehmen und es muß ihm von allen öffentlichen Behörden Auskunft erteilt und es müssen ihm die in deren Besitz befindlichen Urkunden auf Verlangen vorgelegt werden.

Ein vom Bundesrat zu erlassendes Regulativ regelt die Geschäftsführung der Reichskommissarien und ihr Verhältnis zu den Reichs- und Landesbehörden.

§ 5.

Jeder Ortsarmenverband, in dessen Bezirk eine Person nach der Entscheidung eines Reichskommissars ihren Unterstützungswohnsitz haben soll,

Digitized by Google

kann diese Entscheidung binnen sechs Monaten, nachdem sie ihm zugestellt ist, angreifen, indem er gegen denjenigen Ortsarmenverband, in dessen Gebiet die betreffende Person ihren Unterstützungswohnsitz haben soll, vor der nach §§ 38 ff. des Gesetzes vom 6. Juni 1870 zuständigen Spruchbehörde auf Anerkennung dieses Unterstützungswohnsitzes Klage erhebt. Die in Reichs- und Landesgesetzen ergangenen Vorschriften über die formelle Behandlung der vor diesen Spruchbehörden zur Entscheidung kommenden Armenstreitsachen sind auch auf die wegen Anerkennung des Unterstützungswohnsitzes entstehenden anzuwenden.

Wenn der klagende Armenverband ein obsiegendes Erkenntnis erlangt, so ist ihm auch Ersatz für die Kosten zuzusprechen, welche er bereits infolge der vorläufigen Entscheidung des Reichskommissars für die Unterstützung der ihm zugewiesenen Person verausgabt hat.

§ 19.

Armenverbände, von denen ihres geringen Umfanges halber nicht erwartet werden kann, daß sie den ihnen gestellten Aufgaben in ausreichender Weise genügen werden, sowie solche Armenverbände, welche von einem in betreff der Verkehrs- und gewerblichen Verhältnisse einheitlichen Gebiet nur einen Teil umfassen, sind mit einem oder mit mehreren benachbarten Armenverbänden zu Gesamtarmenverbänden zu vereinigen. Wenn solches durch gütliches Übereinkommen der Vertreter der beteiligten Verbände nicht zu erreichen ist, so ist die Vereinigung seitens der zuständigen Behörde auszusprechen und zugleich festzusetzen, in welcher Weise die Angelegenheiten des Gesamtarmenverbandes verwaltet und die Kosten aufgebracht werden sollen. Dieselbe hat auch Entscheidung darüber zu treffen, wie das Armenvermögen, welches die einzelnen Armenverbände zur Zeit ihrer Vereinigung besitzen, künftig verwendet werden soll.

§ 20.

Anstalten und Einrichtungen, deren die Armenpflege bedarf und welche sich in zweckmäßiger Weise von den einzelnen Armenverbänden nicht beschaffen lassen, sind als gemeinsame Anstalten oder Einrichtungen benachbarter Armenverbände herzustellen, oder es ist einzelnen Armenverbänden die Mitbenutzung der bereits in benachbarten Verbänden bestehenden Anstalten oder Einrichtungen gegen Übernahme eines entsprechenden Teiles der Kosten zu gestatten. Wenn solches durch gütliches Übereinkommen nicht zu erreichen ist, so ist es seitens der zuständigen Behörde anzuordnen und zugleich festzusetzen, wie die Verwaltung der gemeinsamen Anstalt oder Einrichtung geschehen und wie die Kosten derselben verteilt werden sollen.

§ 21.

Durch die Landesgesetzgebung ist festzustellen, welche Behörde zu den in §§ 19 und 20 erwähnten Anordnungen zuständig sein soll und ob und wie gegen deren Entscheidung eine höhere Instanz angerufen werden kann.

Erledigung: Es gelangte obige These in einer durch Herrn Stadtrat Hinze-Danzig amendierten Form dahin zur Annahme: Es bleibt fernerer

Digitized by Google

Erwägung des Kongresses vorbehalten, ob es notwendig ist, daß jeder Angehörige des Deutschen Reiches einem bestimmten Orte zugewiesen wird, an welchem er seinen Unterstützungswohnsitz hat, und daß fortan niemand mehr, solange er Angehöriger des Reiches ist, seinen bisherigen Unterstützungswohnsitz verlieren kann, wenn er nicht zugleich einen neuen erwirbt.

2. **Antrag** des Berichterstatters Herrn Stadtsekretär Drape-Hannover:
„Der Kongreß wolle beschließen, bei der Königlichen Staatsregierung darauf hinzuwirken, daß bei Gelegenheit einer etwaigen Revision des Unterstützungswohnsitzgesetzes der § 30 b des letzteren auf diejenigen Personen ausgedehnt werde, deren Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist."

Erledigung: Angenommen mit dem Zusatzantrag der Herren Höpfner, Graf v. Wintzingerode und Dr. Elvers in folgender Fassung: „Der Kongreß beschließt, bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß § 30 b auch auf diejenigen Personen ausgedehnt wird, deren Unterstützungswohnsitz angewandter Mühe ungeachtet seitens der Ortsarmenverbände nicht zu ermitteln ist. Der Kongreß empfiehlt den Körperschaften, welche über die Mittel der Landarmenverbände zu verfügen haben, inzwischen die aus der Auslegung des § 30 b erwachsenden Härten durch eine entsprechende Anweisung an die Verwaltung des Landarmenfonds zu mildern.

1885/86.

Verhandlungen der vom Armenpflegekongresse niedergesetzten Kommission zur Untersuchung des Zustandes der ländlichen Armenpflege.

Antrag des Vorsitzenden der Kommission Präsidenten z. D. Freiherrn v. Reitzenstein-Freiburg i. B. (Thesen 11—13).

§ 11.

Es ist wünschenswert, daß thunlichst die Aufgaben der Armenpflege, soweit sie von größeren Verbänden zu erfüllen sind, in der Wirkungssphäre des Landarmenverbandes vereinigt oder daß sie doch mit dieser Wirkungssphäre in möglichst enge Beziehung gesetzt werden.

§ 12.

a. Die Landarmenverbände sind, soweit es noch nicht der Fall, dergestalt zu bilden, daß sie die vorbezeichneten Aufgaben zu erfüllen, insbesondere auch eine ausreichende finanzielle Ausgleichung in sich herzustellen vermögen.
b. Es ist nötig, daß dieselben neben städtischem auch ein hinreichendes Maß ländlichen Gebietes umfassen.
c. Die Grundlinien für die Abgrenzung und Organisation der Landarmenverbände und die Bestimmung ihres Wirkungskreises sind durch die Reichsgesetzgebung festzustellen.

Digitized by Google

§ 13.

a. Die Durchführung der Entlastung der Ortsarmenverbände in vorstehendem Sinne bildet die Voraussetzung einer zweckentsprechenden Reform der Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz.

b. Für die Richtung dieser Reform muß das Bestreben maßgebend sein, die Verteilung der Armenpflegepflicht dergestalt zu regeln, daß die Verpflichtung zur Fürsorge in Fällen dauernder Verarmung auf die Thatsache der durch Geburt oder längeren Aufenthalt begründeten Abstammungs- bezw. Wohngemeinschaft basiert, das Erlöschen des Unterstützungswohnsitzes jedoch auf die Fälle der Erwerbung eines neuen Unterstützungswohnsitzes beschränkt werde.

c. Eine Verkürzung der zur Begründung des Unterstützungswohnsitzes erforderlichen Aufenthaltsdauer ist unbedingt zu widerraten. Das Gleiche gilt von der Verlängerung der das Erlöschen des Unterstützungswohnsitzes begründenden Abwesenheitsfrist bezw. von der Aufhebung der den Verlust des Unterstützungswohnsitzes durch Abwesenheit begründenden Rechtsvorschriften, soweit nicht diese Änderung im Anschluß an die vorstehend vorgesehenen Reformen und als integrierender Bestandteil derselben erfolgt.

Erledigung: In der Kommission abgelehnt.

Die obengenannten Paragraphen hatten einen Teil der von genanntem Antragsteller der Kommission vorgelegten Thesen gebildet, welche mit den durch die Beschlüsse der Kommission bezw. des Kongresses größtenteils nach Maßgabe der Anträge der Referenten, des Herrn Landesdirektor Grafen v. Wintzingerode und des Herrn Regierungsrat Huzel, ihnen gegebenen Abänderungen und in der Gestalt, in der sie auf der Jahresversammlung des Vereins in Stuttgart — September 1886 — zur Annahme gelangten, folgendermaßen lauten:

§ 1.

a. Die Zustände in kleineren, besonders ländlichen Gemeinden erfordern eine Umgestaltung der die Organisation der öffentlichen Armenpflege betreffenden Gesetzgebung.

b. Diese Umgestaltung hat namentlich auch in der Richtung zu erfolgen, daß in höherem Grade als bisher Leistungen und Last der Armenpflege auf größere kommunale Verbände basiert werden.

§ 2.

a. Es ist erwünscht, daß vorbehaltlich der weiter unten bezeichneten Beteiligung größerer Verbände (der Kommunalverbände und des Staats bezw. der in § 10 näher bezeichneten Specialverbände) grundsätzlich die Ortsgemeinde Trägerin der Verpflichtung zur Armenpflege bleibe.

b. Soweit dieselbe eine hierzu genügende Leistungsfähigkeit nicht besitzt, ist Abhülfe thunlichst im Wege der allgemeinen kommunalen Organisation zu suchen.

Digitized by Google

Kann eine solche Organisation nicht stattfinden oder erscheint sie für die Zwecke der Armenpflege nicht ausreichend, so ist die obligatorische Einrichtung von aus Gemeinden und Gutsbezirken sich zusammensetzenden Kollektivverbänden (Gesamtverbänden) zu dem Zweck, an Stelle der bisherigen Ortsarmenverbände die Armenpflege zu übernehmen, als ein Mittel der Abhülfe zu empfehlen.

§ 3.

a. Behufs Herstellung einer leistungsfähigeren Armenpflege bezw. einer angemessenen Ausgleichung der durch dieselbe entstehenden Belastung ist eine Erweiterung des Wirkungskreises der größeren Kommunalverbände im Gebiete der Armenpflege durchzuführen. Diese Erweiterung kann sowohl durch unmittelbare Übernahme einzelner hierzu geeigneter Zweige der Armenpflege, als durch Beteiligung an der von den örtlichen Armenverbänden ausgeübten Armenpflege oder an den Kosten derselben erfolgen.

b. Leitender Grundsatz ist, daß diejenigen Zweige der Armenpflege, welche in höherem Maße die Aufwendung von Kapitalanlagen oder fortlaufenden Kosten, planmäßige und sachverständige Leitung und Veranstaltungen technischer Art erfordern, vorzugsweise den größeren Verbänden vorzubehalten sind, daß dagegen die Armenpflege um so mehr für die Handhabung durch die engeren Verbände sich eignet, je mehr die Erfüllung ihrer Aufgaben von der individuellen Thätigkeit und der freien Beurteilung der Verhältnisse abhängt.

Jene Erweiterung des Wirkungsbereiches der größeren Verbände ist dergestalt zu begrenzen, daß ein hinreichendes finanzielles Interesse der Gemeinden und engeren Verbände an der rationellen und sparsamen Handhabung des Unterstützungswesens erhalten bleibe.

§ 4.

Zur unmittelbaren Ausübung durch die größeren Kommunalverbände eignen sich vor allem die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, für Kranke, welche der Pflege in einer Anstalt bedürfen, für Taubstumme, Blinde, für einzelne leicht abgrenzbare Kategorieen von Siechen und Gebrechlichen, für Waisen, sowie für verwahrloste Kinder. Auch die Errichtung von Armenbeschäftigungsanstalten und die Unterhaltung von Zwangsarbeitshäusern ist Sache größerer Verbände.

§ 5.

Umfaßt die Kommunalorganisation des betreffenden Staats verschiedene Stufen größerer kommunaler Verbände, so ist dafür zu sorgen, daß die genannten Aufgaben der Armenpflege sich über dieselben in zweckmäßiger Weise verteilen. Für den Wirkungskreis der den Ortsarmenverbänden zunächst übergeordneten Verbände erscheint in diesem Falle Unterhaltung der Anstalten für die geschlossene Krankenpflege, sowie gemeinsamer Armenhäuser mit Beschäftigung der Armen, für den der größten die Unterhaltung der Anstalten für die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Blinde, Taubstumme und der Zwangsarbeitshäuser vorzugsweise geeignet.

Digitized by Google

§ 6.

Die Fürsorge der größeren Verbände kann bei den von ihnen zu unmittelbarer Ausübung übernommenen Zweigen der Armenpflege auch auf die Bestreitung der Individualkosten, jedoch mit der Beschränkung ausgedehnt werden, daß die Ortsarmenverbände bezw. engeren Verbände mit demjenigen Beitragsmaß, dessen es zur Erhaltung des Interesses dieser Verbände an der Prüfung und Überwachung der Vermögensverhältnisse der Beteiligten bedarf, beteiligt bleiben.

§ 7.

a. Die Beteiligung der größeren Verbände an den Kosten derjenigen Zweige der Armenpflege, welche dem Wirkungskreise der Ortsarmenverbände verbleiben, hat in Form der Übernahme entweder von Quoten des Gesamtaufwandes oder gewisser Arten von Ausgaben oder von festen, hinter den Gesamtkosten zurückbleibenden Beiträgen und nur dann, wenn diese Form nicht anwendbar, in Form allgemeiner Bedürfniszuschüsse zu geschehen. Dagegen ist die Übernahme der ein gewisses Normalmaß übersteigenden Kosten thunlichst zu vermeiden.

b. Als Korrelat dieser Beteiligung ist den größeren Verbänden ein Anspruch auf eine von ihnen auszuübende Kontrolle über die Handhabung des betreffenden Zweiges der Armenpflege zuzugestehen.

§ 8.

In Staaten, welche nur Bezirks-(Kreis-)Verbände, nicht höhere Kommunalverbände (Provinzialverbände) besitzen, hat der Staat die den letzteren in den §§ 5—7 zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

§ 9.

Als in erster Linie für die Ausbildung einer Subventionierung im Sinne des § 7 geeignet sind die im § 4 genannten Zweige der Armenpflege insoweit, als solche von den größeren Verbänden zur unmittelbaren Ausübung etwa in dem einen oder anderen Staate nicht übernommen werden können.

§ 10.

a. Soweit die den Ortsarmenverbänden zunächst übergeordneten Kommunalverbände (Kreise, Amtsbezirke u. s. w.) sich nach ihrer gegenwärtigen Organisation für die Übernahme einzelner solcher Aufgaben der Armenpflege, für welche die Kräfte der Ortsarmenverbände unzureichend sind, nicht eignen, kann entweder diese Organisation durch Errichtung von Unterbezirken jener Verbände und Aufstellung von Bezirksorganen, welche namens der gedachten Verbände jenen Aufgaben in gesetzlich oder autonom geordnetem Einvernehmen mit den Ortsarmenverbänden sich unterziehen, vervollständigt oder durch Einrichtung von aus Gemeinden und Gutsbezirken sich zusammensetzenden Kollektivverbänden, welche lediglich in der Erfüllung jener Aufgaben ihre Zweckbestimmung haben, ergänzt werden.

Inwieweit der eine oder andere Weg einzuschlagen ist, muß nach dem besonderen Charakter der allgemeinen oder administrativen oder kommunalen Organisation des betreffenden Staates beurteilt werden.

Digitized by Google

b. Als Aufgaben für derartige zwischen den Ortsarmenverbänden und den größeren Kommunalverbänden sich einschiebende Zwischenorganisationen kommen vorzugsweise in Betracht:

α. Die Fürsorge für Krankenpflege bezw. ärztlichen Beistand und die Lieferung von Arzneien und Heilmitteln an in Anstalten nicht behandelte arme Kranke.

β. Die Unterhaltung gemeinsamer Armenhäuser (Armenbeschäftigungsanstalten).

γ. Die Gewährung von Beihülfe zu den Kosten der von den Ortsarmenverbänden ausgeübten Armenpflege.

§ 11.

Insofern die eine oder andere der in § 10 vorgesehenen Einrichtungen getroffen wird, ist es wünschenswert, daß die verschiedenen Aufgaben sich in dem Wirkungskreise desselben Specialverbandes vereinigen. Eine Vervielfältigung der Mittelinstanzen bezw. Kollektivverbände ist möglichst zu vermeiden. Die Organisation und Abgrenzung der freiwilligen Kollektivverbände (Specialverbände) hat sich an die allgemeine administrative oder kommunale Organisation thunlichst anzuschließen.

1886.

Verhandlungen des Armenpflegekongresses zu Stuttgart, 21. September.

Antrag des Herrn Elben-Stuttgart:

„In Erwägung,

daß schon in der Sitzung des Vereins im Oktober 1883 die Frage der Beseitigung der Landarmen in Anregung gekommen, daß sodann die Specialreferenten, soweit sie sich über die Landarmenfrage ausgesprochen, sich sehr abfällig über das Institut geäußert haben, —

daß auch außerhalb des Vereins Klagen darüber immer allgemeiner werden, wie schon die zahlreichen Petitionen an den Reichstag erweisen, —

daß es bei der großen Tragweite dieser Frage und bei dem bisherigen Geschäftsgange nicht richtig ist, daß der Verein ohne vorherige Beratung durch eine Kommission die Entscheidung trifft,

beschließt die heutige Versammlung:

. . . . . den Centralvorstand zu beauftragen, die Frage der Beseitigung des Instituts der Landarmen eingehend zu prüfen bezw. durch eine Kommission prüfen zu lassen und der Versammlung im nächsten Jahre bestimmte Anträge vorzulegen."

Erledigung: Unter Ablehnung des Antrags Elben beschließt die Generalversammlung die Frage, ob sich eine Abschaffung des Instituts der Landarmen empfiehlt, auf die Tagesordnung eines der nächsten Kongresse zu setzen.

Digitized by Google

1887.

Verhandlungen des Armenpflegekongresses zu Magdeburg, 27. und 28. September.

Antrag des Herrn Rechtsanwalts Herse-Posen:

„Die Generalversammlung wolle mit der Prüfung der Frage, welchen Einfluß das Institut der Landarmen auf die Zustände des deutschen Armenwesens gehabt und auf welchem Wege gegebenen Falles die Mittel der Abhülfe zu suchen seien, eine aus 20 Personen bestehende Kommission betrauen und derselben das Recht der Zuwahl einräumen.

Erledigung: Annahme des Antrags.

Digitized by Google

Fragebogen A.

I. Zahlenangaben.

(Siehe die Angaben bei Anlage 6.)

II. Grundsätze und Einrichtungen der Verwaltung des Landarmenwesens.

1. Welche Organe sind mit der rechtlichen Verwaltung des Landarmenverbandes und mit der Ausübung der Fürsorge für Landarme namens desselben betraut?
2. Welche Grundsätze befolgt der Landarmenverband in Bezug auf die Begrenzung der ihm nach § 5 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 obliegenden Fürsorgepflicht und der Anerkennung der Landarmeneigenschaft?
3. a. Inwieweit ist die Unterstützung landarmer Personen durch den Landarmenverband eine unmittelbare oder mittelbare?
   b. Hat die unmittelbare Ausübung der Fürsorge, soweit sie stattfindet, sich bewährt, bezw. welchen Schwierigkeiten begegnet dieselbe?
   c. Inwieweit insbesondere bedient der Landarmenverband sich behufs Ausübung der Fürsorge für Landarme der Ortsarmenverbände und welche Grundsätze sind hierfür, sowie für die Zuweisung der einzelnen Landarmen an Ortsarmenverbände maßgebend?
4. Soweit die Unterstützung durch Vermittelung der Ortsarmenverbände erfolgt, welches sind die denselben gewährten Vergütungssätze?
   Insbesondere werden dieselben nach einem von dem Landarmenverbande aufgestellten allgemeinen Tarif oder nach den innerhalb der einzelnen Ortsarmenverbände geltenden Sätzen geregelt?
5. Zur Aufstellung welcher anderer für die Beurteilung des Instituts des Landarmenwesens wichtiger Gesichtspunkte geben die in der Verwaltung des Landarmenverbandes gemachten Erfahrungen Anlaß?

Erläuterungen.

Zu Frage 1.

Es ist eine Angabe darüber erwünscht, ob die rechtliche Vertretung des Landarmenverbandes eine von der des Kommunalkörpers, mit welchem derselbe zusammenfällt, getrennte ist, ob der Landarmen-

Digitized by Google

verband eine selbständige administrative Organisation besitzt, welche der des Kommunalkörpers koordiniert ist, oder ob letzterer seinen auf die Landarmenfürsorge bezüglichen Aufgaben durch unterstellte korporative Verbände (Kreishauptmannschaften, Ämter, Kreise u. s. w.) genügt; in letzterem Falle wird um Mitteilung auch darüber gebeten, ob sich der Landarmenverband, abgesehen von der selbstverständlichen Kassenkontrolle, noch weiterer besonderer Aufsichtsorgane bedient bezw. welcher.

Zu Frage 2.

Wiewohl die Verpflichtung des Landarmenverbandes an sich eine unzweifelhafte ist, so hat doch die Verwaltungspraxis des Verbandes einigen Spielraum in Bezug auf solche Fälle, in denen die Voraussetzung des Mangels eines Unterstützungswohnsitzes sich nicht bis zu vollständiger Evidenz erweisen läßt. Von besonderem Interesse sind solche Fälle, in denen der zur vorläufigen Unterstützung verpflichtete Ortsarmenverband an der vollständigen Führung dieses Beweises gehindert ist durch Umstände, welche als verschuldete ihm nicht zugerechnet werden können, so beispielsweise dadurch, daß die der Hülfe bedürftige Person, weil taubstumm, idiotisch, geisteskrank oder in schwer krankem Zustande befindlich, über ihre Ortsbehörigkeitsverhältnisse nicht befragt werden kann; auch der Fall aufgefundener unbekannter Leichen gehört hierher.

Zu Frage 3.

al. a. Die Sonderung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Unterstützung ist hier so verstanden, daß mittelbare Unterstützungen die durch Vermittelung eines andern Armenverbandes (Orts- oder Landarmenverbandes) gewährte Unterstützung bezeichnet. Jede andere Unterstützung ist im Sinne dieses Alinea eine unmittelbare.

al. b. u. c. Die hier gestellten Fragen stehen gegenseitig in enger Wechselbeziehung und dürften im Zusammenhange miteinander zu beantworten sein, da das Motiv für die Ausdehnung der mittelbaren Fürsorge regelmäßig in Schwierigkeiten, welche die unmittelbare findet, besteht.

Zu Frage 4.

Die Beantwortung dieser Frage ist von besonderer Wichtigkeit, da aus der Behauptung, daß bei Unterstützung landarmer Personen häufig eine reichlichere Bemessung als bei der von Ortsarmen stattfinde und hierdurch teils der Aufwand für die Armenpflege im allgemeinen sich erhöhe, teils das Bestreben, zur Kategorie der Landarmen zu gehören, hervorgerufen werde, besonders gewichtige Ausstellungen gegen das Landarmenwesen in seiner gegenwärtigen Verfassung hergeleitet zu werden pflegen.

Digitized by Google

Fragebogen B.

Gutachtliche Äußerungen.

I. Beurteilung des bestehenden Zustandes und Mängel desselben.

1. Ist wahrgenommen worden, daß die Institute des Landarmenwesens und des Unterstützungswohnsitzes auf die individuelle Erwerbsthätigkeit nachteilig einwirken, und insbesondere, daß den Beteiligten — um die Entstehung von Fürsorgeansprüchen gegen den Ortsarmenverband zu hindern — die ihnen gesetzlich zustehende Aufenthalts- und Erwerbsfreiheit verkümmert worden sei?
2. Ist wahrgenommen worden, daß aus Anlaß der bestehenden Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz und das Landarmenwesen eine mißbräuchliche Herbeiführung und Erhaltung der Landarmeneigenschaft und insbesondere eine mißbräuchliche Verschiebung der Armenlast dadurch stattfinde, daß von Ortsarmenverbänden oder Interessenten auf die Wahl des Aufenthalts der Beteiligten künstlich eingewirkt oder einer Verdunkelung der für die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes erheblichen Thatsachen Vorschub geleistet wird?
3. Ist in der Art, in welcher einzelne zugleich mit der Ausübung der Fürsorge für Landarme beauftragte Ortsarmenverbände sich dieser letzteren Fürsorge unterzogen haben, das Bestreben bemerkbar gewesen, die Landarmenqualität der unterstützten Personen zu erhalten und ihnen die Wiedererlangung eines Unterstützungswohnsitzes zumal in dem betreffenden Ortsarmenverbande zu erschweren?
4. Ist wahrgenommen worden, daß bei der Fürsorge für Landarme, insbesondere wenn sie durch Vermittelung der Ortsarmenverbände ausgeübt wird, nach anderen Grundsätzen, als sie hinsichtlich der Fürsorge für Ortsarme maßgebend sind, verfahren wird, daß namentlich betreffs der Landarmen einerseits die Zulassung zur Unterstützung eine lazere und die Bemessung derselben eine reichlichere, andererseits die Kontrolle der persönlichen und Erwerbsverhältnisse eine geringere und die Anregung zur Wiedergewinnung einer selbständigen wirtschaftlichen Existenz eine minder intensive ist?
5. Welche Wahrnehmungen sind gemacht worden über den Einfluß, welchen die Landarmeneigenschaft auf die betreffenden Personen ausübt? Ist anzunehmen, daß denselben der Unterschied von den Ortsarmen und insbesondere der Mangel einer festen Ortsangehörigkeit zum Bewußtsein komme und auf ihr wirtschaftliches und sittliches Verhalten nachteilig zurückwirke?
6. a. Ist anzunehmen, daß — soweit eine Steigerung der Landarmenzahl und Landarmenlast stattgefunden hat — an derselben Einwirkungen und Einflüsse der ad 1 bis 5 bezeichneten Art Anteil haben?
   b. Auf welche andere Vorgänge ist diese Steigerung bezw. der Zufluß zu der Kategorie der Landarmen überhaupt zurückzuführen?

Digitized by Google

c. Sind die erwähnten Einflüsse und Vorgänge (a und b) auf Rechnung der Neuheit der durch das Gesetz vom 6. Juni 1870 geschaffenen Verhältnisse zu setzen gewesen und inzwischen zum Stillstande gekommen oder dauern dieselben fort?

7. Liegen in Bezug auf die Gruppierung der Landarmen nach Alter, Geschlecht, Herkunftsort, Beruf und Vorleben Erfahrungen vor, welche zu besonderen Bemerkungen oder für die Beurteilung wichtigen Schlüssen Anlaß geben?

8. Haben aus der Durchführung der Grundsätze der deutschen Armengesetzgebung sich Kollisionen mit der in einzelnen Staaten und Landesteilen bestehenden Heimats- und Bürgerrechtsgesetzgebung, insbesondere in Anbetracht der Regelung der Bürgernutzungen, ergeben?

9. Welche anderen für die Beurteilung des Landarmenwesens wichtigen Thatsachen oder Gesichtspunkte sind namhaft zu machen?

Erläuterungen.

Im allgemeinen.

Der Fragestellung liegt nicht die Absicht zu Grunde, eine erschöpfende Aufzählung der Gesichtspunkte zu geben; vorzugsweise haben diejenigen derselben in der Formulierung eine Stelle gefunden, welche bereits in den bisherigen Erörterungen in den Vordergrund getreten waren; die Frage 9 regt zur Hereinziehung weiterer Gesichtspunkte ausdrücklich an, doch erscheint es allerdings erwünscht, diese Gesichtspunkte auf solche zu beschränken, welche sich auf die Beurteilung des Landarmenwesens im eigentlichen Sinne beziehen; eine Ausdehnung auf sonstige Übelstände der Armenpflege würde über die der Enquete gesteckten Grenzen hinausführen und dem Material einen der Bewältigung hinderlichen Umfang geben. Auch die Folgeordnung der Fragen hat keineswegs die Bedeutung eines für die Gruppierung des Materials unbedingt maßgebenden Schemas; im Interesse der späteren Verarbeitung des Materials erscheint jedoch möglichster Anschluß der Antworten an die Folgeordnung der Fragestellung erwünscht.

Die Belegung der Aufstellungen durch amtlich konstatierte Thatsachen und namentlich durch statistisches Material wird zwar keineswegs gefordert, ist jedoch überall, wo sie geschehen kann, willkommen. Das Gleiche gilt von der Mitteilung örtlicher Besonderheiten.

Im einzelnen.

Zu Frage 1.

Hier ist vor allem an Fälle gedacht, in denen erwerbsfähige oder noch beschränkt erwerbsfähige Personen zu dem Zwecke, die Entstehung des Unterstützungswohnsitzes für sie zu hindern oder das Erlöschen des bereits gegründeten Unterstützungswohnsitzes herbeizuführen, dadurch vorzeitig außer Nahrungsstand gesetzt werden, daß ihnen die Vermietung von Quartieren bezw. die Fortsetzung bisheriger Mietsverhältnisse verweigert oder die Gewährung von Beschäftigung bezw. die Fortsetzung bisheriger

Digitized by Google

Erwerbsverhältnisse versagt, namentlich auch ihre Entlassung aus Dienstverhältnissen, ehe sie einen Unterstützungswohnsitz begründen bezw. fürsorgebedürftig werden, vorgenommen wird, sei es, daß dies auf Anregung der Organe der Ortsarmenverbände, sei es, daß es aus eigener Initiative der Interessenten oder infolge privater Verständigung unter denselben geschieht.

Die Angabe, ob ein solches Verfahren in größerem Umfange vorkommt, bezw. die Mitteilung von Fällen, in denen ein derartiges Handeln sich kundgiebt, ist besonders erwünscht.

Zu Frage 2.

Diese Frage umfaßt diejenigen Fälle, welche unter der Bezeichnung „Abschiebung" zusammengefaßt zu werden pflegen; insbesondere solche, in denen Ortsarmenverbände oder Interessenten Personen, welche gegen den Ortsarmenverband Fürsorgeanspruch erworben haben oder im Laufe der Zeit erwerben könnten, durch Belohnungen, geheime Verabreichung von Unterstützungen, Verschaffung von Unterkommen oder Erwerbsgelegenheit in anderen Gemeinden dazu bestimmen, ihren Wohnsitz in das Gebiet eines anderen Ortsarmenverbandes zu verlegen; auch die im Interesse der Abschiebung stattfindende Ansiedlung von Arbeitern auf der Feldmark einer andern Gemeinde, sowie die Verbringung bereits im Zustande der Hülflosigkeit befindlicher Personen nach anderen Ortsarmenverbänden würde hierher gehören. Es hat endlich diese Frage auf Fälle Bezug, in denen die Verschiebung der Armenlast durch unterlassene oder ungenaue Führung der die Dauer des Aufenthalts beurkundenden Listen seitens der Ortsarmenverbände etwa gefördert wird.

Zu Frage 3.

Dieselbe hat namentlich Fälle im Auge, in denen die vorzeitige Gewährung oder ungerechtfertigte Erneuerung von Unterstützungen zu dem Zwecke stattfindet, die Vollendung der für die Begründung des Unterstützungswohnsitzes erforderlichen Aufenthaltsfrist zu hindern.

Zu Frage 4 und 5.

Ein großer Teil der gegen das Landarmenwesen in seiner gegenwärtigen Gestalt erhobenen Ausstellungen beruht auf der in zahlreichen Kreisen verbreiteten Annahme, daß die Handhabung der Armenpflege gegenüber den Landarmen in minder rationeller Weise als gegenüber den Ortsarmen stattfinde und daß hierdurch der wirtschaftlichen und sittlichen Verwahrlosung der Landarmen Vorschub geleistet werde. Es erscheint daher besonders wichtig, daß dieser Annahme auf den Grund gegangen und sie, soweit aufrechterhalten, durch Thatsachen klargestellt werde. Die Mitteilung von Thatsachen, aus denen sich teils jene minder rationelle Handhabung der Armenpflege, teils die eingetretene Verwahrlosung, teils der Kausalzusammenhang zwischen beiden ergiebt, würde daher willkommen sein.

In letzterer Beziehung werden Feststellungen, welche über den Anteil, der von wegen Bettelns und Landstreichens wie überhaupt von bestraften, sowie von in Gefängnissen, Korrektionsanstalten, Arbeitshäusern detinierten

Digitized by Google

Personen auf die Landarmen entfällt, etwa vorliegen sollten, einige Fingerzeige geben können.

Zu Frage 6.

Die Frage schließt sich unmittelbar an die vorhergehenden an; sie bezweckt, zu einer Sonderung und näheren Beleuchtung der ursächlichen Momente, auf deren Rechnung das etwa beobachtete Anschwellen der Landarmenzahl und Landarmenlast zu setzen, Anlaß zu geben; es kommt vor allem darauf an, inwieweit an dieser Erscheinung mißbräuchliche Manipulationen der in den früheren Fragen beregten Art, Vorgänge der allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung, der eigentümlichen Gestaltung der Erwerbsverhältnisse in den betreffenden Landesteilen, besondere Eigenschaften der Bevölkerung und besondere örtliche Verhältnisse Anteil haben; Beispiele sind: Neigung der Bevölkerung zum Vagabondieren, häufiges Auswandern unter Zurücklassung bedürftiger Angehöriger, geographische Lage — so pflegt in Küstengegenden das Anschwemmen unbekannter Leichen häufig zu sein, in Grenzbezirken die Zahl der Landarmen durch aus dem Auslande zurückkehrende Inländer sich zu erhöhen —, Richtung der in der Gegend betriebenen Erwerbsthätigkeit — Industriebezirke zeigen oft ein stärkeres Ansammeln ortsfremder Elemente —, besondere Lage der Gesetzgebung — häufigeres Aussetzen von Kindern bei Versagung der Vaterschaftsklage —, u. dgl. m. Eine Äußerung darüber, ob es sich bei den bezüglichen Ursachen um Vorgänge dauernder oder vorübergehender Natur handelt, ist insbesondere mit Rücksicht darauf von Wichtigkeit, daß von Verteidigern des Landarmenwesens die seit dem Gesetz vom 6. Juni 1870 vielfach beobachtete Steigerung der Landarmenlast nicht selten der Neuheit der Einrichtungen oder wirtschaftlichen Ursachen vorübergehender Natur zugeschrieben wird.

Zu Frage 7.

Dieselbe ist in der Voraussetzung gestellt, daß bei manchen Verwaltungen bezügliches Material vorliege, dessen Mitteilung erwünscht wäre.

Zu Frage 8.

Die Frage ist durch die besonderen Verhältnisse einzelner Staaten und Landesteile veranlaßt, in denen die Bürgernutzungen noch von Bedeutung sind; für diesen Fall wird um Beantwortung gebeten. Es handelt sich vor allem darum, ob die Armengesetzgebung des Deutschen Reiches auf die geschlossene Bürgergemeinde auflösend oder störend gewirkt und das Hinzutreten zahlreicher ortsfremder Elemente die Absicht der bestehenden Bürgerrechtsgesetzgebung vereitelt oder ihre Durchführung beeinträchtigt hat.

II. Reformvorschläge.

Gruppe 1.

Wird die Beibehaltung der bisherigen Grundlagen der Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz und insbesondere über das Landarmenwesen

Digitized by Google

bei entsprechender Durchbildung dieser Gesetzgebung unter den durch die moderne Entwickelung bedingten Änderungen befürwortet?

Für den Fall der Bejahung:

Welche Vorschläge werden gemacht in Ansehung

a. der Verkürzung oder Verlängerung der Fristen für Erwerb oder Verlust des Unterstützungswohnsitzes?
b. der Herab- bezw. Hinaufsetzung der Altersgrenze für den Beginn dieser Fristen?
c. der Einführung anderer Formen für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes, wie Geburt, ausdrückliche Aufnahme, qualifizierter Aufenthalt (namentlich Steuerzahlung während einer bestimmten Aufenthaltsdauer) u. dgl. m.?
d. der anderweiten Verteilung der Armenlast auf Orts- und Landarmenverbände, wie: Verpflichtung des Aufenthaltsortes zur Armenfürsorge in ganz geringfügigen oder nur vorübergehenden Pflegefällen; Zuweisung gewisser besonders beschwerender Armenpflegefälle (Geisteskrankheit, Blindheit, Taubstummheit) an die Landarmenverbände in denjenigen Fällen, in welchen der Ortsarmenverband den Nachweis des mangelnden Unterstützungswohnsitzes zu führen ohne Verschulden außer stande ist, u. dgl. m.?
e. der anderweiten Organisation der Landarmenverbände, soweit sie durch vorstehende Änderungen bedingt ist?

Gruppe 2.

Wird die Beseitigung des Instituts des Landarmenwesens durch Einführung des Grundsatzes, daß das Erlöschen des Unterstützungswohnsitzes (Heimat) nur durch gleichzeitigen Erwerb eines neuen Unterstützungswohnsitzes (Heimat) eintreten könne, befürwortet und welche Vorschläge werden gemacht zu entsprechender Umgestaltung der Gesetzgebung:

a. in Ansehung der in Gruppe 1, a—e hervorgehobenen Punkte?
b. in Ansehung anderweitiger Verteilung der Last teils zwischen den Ortsarmenverbänden, namentlich durch Belastung des Aufenthaltsortes mit den Kosten geringfügiger oder nur vorübergehender Pflegefälle, teils zwischen diesen und größeren Verbänden, insbesondere durch Erweiterung des Wirkungskreises der letzteren, soweit sich derartige Änderungen aus jenen Vorschlägen als notwendig ergeben?
c. in Ansehung von Übergangsbestimmungen darüber:
   α. welche Grundsätze für die Überweisung der bisherigen Landarmen an die Ortsarmenverbände (Heimatsgemeinden) maßgebend sein sollen?
   β. welche Organe die Zuweisung durchführen sollen?
   γ. wie der Anteil der einzelnen Verbände (der bisher und der künftig verpflichteten) an der Last bis zur Überleitung in den der neuen Gesetzgebung entsprechenden Zustand geregelt werden soll?

Digitized by Google

Gruppe 3.

Wird die Ersetzung der gegenwärtigen Grundlagen der Gesetzgebung über Unterstützungswohnsitz und Landarmenwesen durch andere als die bei Gruppe 2 angedeuteten befürwortet und wie beschaffen sollen bejahenden Falles diese Grundlagen sein? Wird namentlich die Übertragung der Fürsorgepflicht auf die Gemeinde des Aufenthalts, event. unter entsprechender Erweiterung des Wirkungskreises der größeren Verbände, empfohlen?

Erläuterungen.

Im allgemeinen.

Noch weniger als beim ersten Teil dieses Fragebogens besteht für den zweiten Teil die Absicht, das Ermessen der Herren Gutachter in Ansehung der hervorzukehrenden Gesichtspunkte oder der Gruppierung des Stoffes in enge Grenzen einzuschließen; die den Fragen gegebene Folgeordnung bezweckt lediglich die Beantwortung den Herren Gutachtern dadurch zu erleichtern, daß denselben ein den wichtigsten Momenten eine Stelle anweisendes Schema unterbreitet wird; Beantwortungen, welche eine andere Gruppierung des Stoffes zur Grundlage nehmen, werden ebenso willkommen sein. Nur wird allerdings Wert darauf zu legen sein, daß die Vorschläge sich nicht auf Einzelheiten beschränken, sondern die sämtlichen in Antrag zu bringenden Abänderungen systematisch umfassen, da nur solche Vorschläge ein für die Prüfung der Reformfrage geeignetes Material darstellen können. Es darf ferner erwähnt werden, daß es nach der in den bisherigen Verhandlungen des Vereins für Armenpflege zum Ausdruck gelangten Auffassung sich um eine im Kreise der öffentlichen Armenpflege eventuell zu vollziehende Reform handelt, daß daher Vorschläge wegen Ersetzung dieser Armenpflege durch eine private oder kirchliche über den Bereich der Aufgabe hinausgehen würden.

Im einzelnen.

Zu den Fragen 1 und 2.

Die hier gegebene Aufzählung der Gesichtspunkte bezweckt, diejenigen Momente, welche in der bisherigen Erörterung der Materie vorzugsweise hervorgetreten sind, der Erwägung der Herren Gutachter zu empfehlen; sie schließt dagegen keineswegs die Heranziehung auch anderer Momente aus, soll vielmehr, ebenso was Abgrenzung als was Gruppierung des Materials anlangt, eine unmaßgebliche sein. Die Bearbeitung des Materials würde allerdings auch hier eine wesentliche Erleichterung erfahren, wenn soweit als möglich die Beantwortung der Fragen an das hier gegebene Schema angeschlossen würde.

Digitized by Google

Die Kontrolle der öffentlichen Armenverwaltungen in Hannover.

Vorbemerkung.

Die nachfolgenden Berichte sind aus mehreren uns von dem Herrn Landesdirektor v. H. zur Verfügung gestellten Aktensammlungen entnommen und ohne Berücksichtigung der zeitlichen Reihenfolge in buntem Durcheinander in der Art zusammengestellt, daß für jeden charakteristischen Fall möglichst ein Beispiel gegeben ist. Die Berichte rühren von dem provinzialständischen Sekretär Herrn Menge, dessen Art zu untersuchen und der Individualität jedes Falles gerecht zu werden als vorbildlich für eine derartige Thätigkeit empfohlen werden darf. Bemerkt sei noch, daß außer den im folgenden ersichtlichen Fällen viele Ortsbehörden sich der Landesdirektion gegenüber mit großer Befriedigung über die Kontrolle und deren Erfolge ausgesprochen haben.

Im übrigen lassen wir nun die Berichte ohne weiteren Zusatz folgen:

1.

Ich begab mich heute zunächst nach W., um bezüglich der dort wohnhaften Witwe Thiele, welche bisher rund 1500 Mark, und der Familie Lilie, welche bislang rund 600 Mark an Unterstützungen bezogen haben, Erkundigungen einzuziehen.

Nachdem ich dem Gemeindevorsteher B. den Zweck meiner Reise mitgeteilt und bemerkt hatte, daß das Landesdirektorium eine Revision der Verhältnisse der Landarmen für notwendig erachtet habe, weil mehrfach behauptet sei, daß dieselben besser als die eigenen Armen behandelt würden und seitens mancher Vorsteher bei Prüfung der Unterstützungsanträge nicht immer mit der wünschenswerten Sorgfalt verfahren zu werden pflege, wurden die Verhältnisse der fraglichen Armen einer Erörterung unterzogen.

Der Gemeindevorsteher bezeugte hierbei die Richtigkeit der Thatsache, daß die Unterstützungen der Ortsarmen von W. weit hinter den Unterstützungen der beiden hier fraglichen Familien zurückblieben. Sodann gestand derselbe zu, daß eine Ermäßigung der bisherigen Unterstützungen nach seiner Überzeugung thunlich sei. Wenn er dieselbe bei dem Landesdirektorium noch nicht zur Sprache gebracht, so beruhe solches darauf, weil er eine

Digitized by Google

Beschwerde der Landarmen bei dem Amtshauptmann zu vermeiden wünsche. Er sei stets auf eine mäßige Unterstützung bedacht gewesen, habe aber erleben müssen, daß gegen seine Anordnung beim Amte Beschwerde geführt sei. Die Thiele ernähre sich hauptsächlich durch Handarbeit (Nähen, Flicken ꝛc.), wobei sie täglich 40—60 Pfennige neben freier Beköstigung verdiene. Sie benehme sich sehr hochmütig, indem sie, vermeinend, die Unterstützung aus Landarmenmitteln könne ihr nicht entzogen werden, stolz auf diese Unterstützung sei; namentlich wechsele sie oft die Wohnungen, weil dieselben ihr nicht gut genug seien; die Miete werde ja aus Hannover gezahlt, deshalb glaube sie etwas beanspruchen zu können. Die Thiele sei zwar ab und an einige Tage kränklich und am Arbeiten verhindert, im übrigen aber noch eine rüstige Person. Sie habe gegenwärtig noch einen Knaben von neun Jahren zu Hause.

Die Verhältnisse der Familie Lilie betreffend, so arbeite der Mann seit seiner Entlassung aus der Strafanstalt in S. beim Wiesenbau und kehre von dort Sonnabends zu seiner Familie zurück. In W. könne derselbe nicht leicht Beschäftigung finden, weil die Leute sich scheuten, einen wiederholt wegen Diebstahls bestraften Menschen in Arbeit zu nehmen. Die Frau könne nur wenig verdienen, weil sie auf zwei schulpflichtige Kinder und eine altersschwache kränkliche Mutter achten müsse.

Der Gemeindevorsteher hielt die Entziehung der Unterstützung für die Familie Lilie während der Sommermonate für zulässig und hatte gegen eine Ermäßigung der Unterstützung für die Witwe Thiele von 2 Mark auf 1 Mark 50 Pfennige wesentliche Bedenken nicht geltend zu machen.

Hierauf begab ich mich zu der Thieleschen Wohnung; dieselbe war verschlossen und konnte ich den Aufenthalt der Thiele nicht in Erfahrung bringen. Meine bei ihrer Hauswirtin Ehefrau Rohmann angestellten Erkundigungen haben die Angaben des Gemeindevorstehers bestätigt. Die Thiele bewohnte eine Wohnung für 90 Mark jährlich, wovon 60 Mark vom Landesdirektorium getragen und 30 Mark von einem Schneider, der bei ihr wohnt, gezahlt werden. Nach Aussage der Wirtin und eines anderen Mannes, den ich später befragte, behauptet der Volksmund, die Thiele lebe mit dem erwähnten Schneider in wilder Ehe. Letzterer ist ab und an dem Trunke ergeben, arbeitet alsdann nicht und veranlaßt auch die Thiele, öfter von der Arbeit zu Hause zu bleiben. Die Thiele hat im allgemeinen ein bequemes Leben, die Rohmann glaubt, daß die Unterstützung sehr wohl ermäßigt werden könne, letzteres sei notwendig, auch um die Großprahlerei mit der Unterstützung abzuschneiden. Der neunjährige Junge werde zum Arbeiten nicht angehalten; wenn er aus der Schule komme, so werde er von den Leuten, bei welchen die Thiele beschäftigt sei, mit beköstigt und danach spiele er umher. Arbeiten und Handleistungen, welche ihm von den Leuten aufgetragen würden, verweigere er, und die Mutter bestärke ihn in seiner Faulheit. Die Ehefrau Rohmann hielt für notwendig, den Jungen anderweit unterzubringen, bleibe er bei der Mutter, so werde nichts aus ihm.

Diese Mitteilungen wurden von dem später erschienenen Ehemann Rohmann mit der Bemerkung bestätigt, daß die Thiele seine Wohnung,

Digitized by Google

welche aus einer Stube, zwei Kammern und einer Küche bestehe, gekündigt habe, weil er ihrem Verlangen, in der Küche einen Sparherd zu setzen, nicht habe stattgeben wollen. Der Rohmann bezeichnete es als eine heilsame Maßregel, wenn der Knabe in fremde Pflege gegeben und die Thiele eine Zeit lang in Himmelsthür untergebracht werde.

In der sehr ärmlich und schmutzig aussehenden Wohnung des Lilie traf ich nur die Frau zu Hause, welche, nach dem ersten Eindrucke zu urteilen, etwas schwächlicher Natur ist. Der Mann war in S. abwesend und verdient dort täglich 1 Mark 75 Pfennige. Er giebt das Geld, welches ihm nach Abzug seiner Verpflegung und Beherbergung in S. übrigbleibt, der Frau zur Bestreitung des Haushalts ab; er soll auch fleißig und nüchtern sein, nur das Stehlen nicht lassen können. Die beiden noch schulpflichtigen Kinder stehen im sechsten und zehnten Jahre. Die Frau Lilie behauptet mit dem Verdienste ihres Mannes nicht auszureichen, weil alles sehr teuer sei und die Pflege ihrer alten Mutter manche Ausgaben verursache. Ihr Mann arbeite auswärts, weil die Löhne in W. geringer seien und er sich auch wegen seiner erlittenen Strafe schäme, am Orte zu bleiben.

2.

Nachmittags begab ich mich nach B., Amt O., um die Verhältnisse der dort wohnhaften Witwe Lehrmann, welche seit Jahren eine Unterstützung von 240 Mark jährlich bezieht, zu untersuchen. Der Gemeindevorsteher H. war nicht zu Hause und machte ich zunächst die Ehefrau desselben mit dem Zweck meiner Anwesenheit bekannt. Die Frau H. und eine anwesende Person bezeugten, daß die Lehrmann der Unterstützung nicht nur würdig, sondern auch bedürftig sei. Die Unterstützung aus der Landarmenkasse diene ausschließlich zur Erhaltung der Familie. Die Frau, aus Altpreußen stammend, kenne die hier üblichen Beschäftigungen (Spinnen, Weben ꝛc.) nicht, könne damit nichts verdienen und Gelegenheit zu Tagelöhnerarbeiten bei den Bauern sei nur in ganz geringem Maße vorhanden. Eine Ermäßigung der Unterstützung müsse der Frau zum Bedruck gereichen. Ich ging dann in das Armenhaus, in welchem die Lehrmann mit zwei Töchtern von sieben und neun Jahren und zwei ortsarmen Personen eine gemeinschaftliche Wohnung innehat. Die letztere war zu meinem Erstaunen in einem sehr sauberen Zustande. Die Lehrmann trank mit ihren Kindern Kaffee, und aßen sie dazu ein Stück Brot mit Schmalz. Die Lehrmann behauptete auf meinen Vorhalt, daß sie jetzt, wo sie nur zwei Kinder habe, doch mit einer geringeren Unterstützung auskommen müsse, denn zwei Kinder machten doch schon was aus, daß sie früher oft Mangel gelitten hätten und sie dringend bitte, ihr die jetzige Unterstützung bis zur Entlassung ihrer Kinder aus der Schule zu gewähren.

Sodann schilderte mir die Lehrmann, wie sie von der Gemeinde M., wo sie früher gewohnt, zum Verlassen des Ortes gezwungen worden sei, damit sie dort nicht U.W. erwerbe.

Sie und die mitanwesende ortsarme Frau beklagten sich bitter über die Behandlung der Ortsarmen von seiten der Gemeinden. Ehe man

Digitized by Google

nicht dem Verhungern nahe sei, werde keine Hülfe gewährt, und die Worte sowie der Ausdruck des Gesichts der Frau Lehrmann ließen ihre Freude darüber erkennen, daß sie nicht einer Gemeinde, sondern dem L.A.V. angehöre. Die Lehrmann ist eine junge rüstige Frau von 33 Jahren und sah nebst ihren Kindern wohlgenährt aus. Ich habe konstatiert, daß der Lehrmann für die Wohnung im Armenhause von der Unterstützung 18 Mark Miete seitens der Gemeinde abgezogen werden. Nach einer Entscheidung der Hannoverschen Heimatsdeputation und der vom Landesdirektor befolgten Praxis wird diese Miete von dem O.A.V. zu erstatten sein.

Der später erschienene Gemeindevorsteher, mit welchem ich die Sache noch besprach, bestätigte die Mitteilung seiner Ehefrau und bat, gegenwärtig von einer Ermäßigung abzusehen.

3.

Ich habe auch den hier in Frage kommenden Gemeindevorstehern zunächst den Zweck meiner Reise mitgeteilt, sie auf das von Jahr zu Jahr erfolgte Anwachsen der Landarmenlasten, sowie darauf hingewiesen, wie es unbedingt notwendig sei, bei Vorlegung der Unterstützungsanträge beim Landesdirektorium mit der größten Gewissenhaftigkeit zu verfahren, auch habe ich ihnen klar zu machen versucht, daß in der Unterstützung unwürdiger Landarmen eine specielle Gefahr liege, insofern als dadurch der Faultheit Vorschub geleistet werde. Ferner habe ich darauf hingewiesen, daß eine Ermäßigung der Landarmenlast nicht nur im Interesse der ganzen Provinz, sondern auch im Interesse der einzelnen Gemeinden liege, weil ja die letzteren die Kosten des Landarmenwesens wieder aufbringen müßten. Die Vorsteher erkannten solches als richtig an, und begrüßten namentlich die Vorsteher von L. und O. die vom Landesdirektorium angeordnete örtliche Untersuchung der Verhältnisse mit Freuden, weil sie, wenn jemand vom Landesdirektorium sich persönlich überzeugt habe, nach ihrer Meinung den Armen gegenüber einen stärkeren Rückhalt hätten.

I. Was die Verhältnisse der bislang mit rund 1500 Mark (pro Tag 1,75 Mark) unterstützten Familie Bergmann anlangt, so besteht solche aus der Frau und drei Kindern, von welchen zwei noch nicht schulpflichtig sind. Der Mann befindet sich noch für längere Zeit in der Strafanstalt zu Lüneburg in Haft, und kann bis zu seiner Rückkehr die Witwe ohne Unterstützung nicht existieren. Der Gemeindevorsteher, welcher auf mich den Eindruck eines gutmütigen und von humanen Gesinnungen beseelten Mannes machte, schien sich sehr warm für die Bergmann zu interessieren, gestand indes nach längerer Erörterung zu, daß während der Sommermonate die Unterstützung auf 1,50 Mark täglich ermäßigt werden könne, was vom 1. Mai l. J. ab denn auch geschehen wird.

Daß die eigenen Armen nicht in dem Maße wie die Landarmen unterstützt würden, räumte der Vorsteher mit dem Bemerken ein, daß die Gemeinden eine derartige Last nicht tragen könnten und die Fürsorge deshalb hier in anderer Weise ausgeübt werden müsse. Die Unterstützung wird der Bergmann teils in bar, teils durch Verabreichung von Nahrungsmitteln, Kleidung ꝛc. gewährt. Ich habe mich durch Einsicht eines über die Ver-

Digitized by Google

wendung der Unterstützung geführten Anschreibebuches von der Kontrolle über die Verwendungen überzeugt. Unter den einzelnen Posten befinden sich u. a. Ausgaben für ein alljährlich geliefertes Schwein mit 82,75 Mark und 83 Mark für Bettfedern, Bettzeug ꝛc. Die Bergmann wurde von mir im Orte mit einer mit Sand beladenen Schiebkarre betroffen. Der erst 32 Jahre alten Frau liegen die Spuren des Kummers in den Gesichtszügen, und obwohl ich bemerkte, daß sie, wenn sie eine solche Karre schieben könne, doch nicht so schwächlich sein dürfte, blieb sie bei ihrer auch durch den Vorsteher bestätigten Behauptung, daß sie dennoch nicht im stande sei, schwerere körperliche Arbeiten zu verrichten. Soweit dieselbe nicht durch die Beaufsichtigung ihrer drei Kinder verhindert ist, bestrebt sie sich durch Tagelöhnerei mit zu verdienen. Dieser Verdienst soll indes nur gering sein, weil sich namentlich im Winter fast gar keine Arbeitsgelegenheit darbietet. Da die Frau durchblicken ließ, daß sie nicht wieder mit ihrem Manne zusammenleben wolle, habe ich ihr erklärt, daß, wenn der Mann die Ernährung seiner Familie zu übernehmen bereit sei, sie die Aufnahme desselben nicht verweigern dürfe; in solchem Falle werde die Unterstützung aus Landarmenmitteln eingestellt werden.

II. Die Familie Küsel und den Landarmen Lübberstedt betreffend.

Die Familie Küsel hat bislang rund 3000 Mark Unterstützung erhalten (täglich 1 Mark und 24 Mark Miete). Der Vorsteher, welcher sich erst seit Neujahr im Amte befindet, machte auf mich den Eindruck eines energischen Mannes und sprach sich bitter darüber aus, daß die Küsel eine so hohe Unterstützung beziehe, versichernd, daß, wäre der Unterstützungsantrag seiner Zeit bei ihm gestellt worden, die Sache anders behandelt worden wäre. Nach der Behauptung des Vorstehers werde indes die Küsel von den kleineren Leuten, welche zu den Kosten des Landarmenwesens nicht beizutragen brauchten, in Schutz genommen. Die Küsel sei eine träge, schmutzige Person, die nicht auf Reinlichkeit halte und ihre Kinder mit zerrissenen Kleidern umhergehen lasse. Würde dieselbe sich mehr anstrengen, so könne sie auch mehr mitzuverdienen. Viele Einwohner im Orte hätten die Einnahme der Küsel nicht und lebten auch, müßten es sich natürlich aber auch sauer werden lassen. Die Küsel verstehe nicht zu wirtschaften. Während andere Eingesessene Buschholz und Holz von geringem Werte brennten, kaufte sie das beste und teuerste Buchenholz.

Der 74jährige Lübberstedt befindet sich bei seiner mit dem Abbauer Hagen verheirateten Stieftochter in Verpflegung, und hielt der Vorsteher die dafür gezahlte Entschädigung von täglich 60 Pfennigen ebenfalls für zu hoch.

Ich begab mich ins Armenhaus und traf dort die Küsel beim Kaffee. Sie hat drei Kinder im Alter von 12, 9 und 6 Jahren zu ernähren. Die 46 Jahre alte Frau sah wohlgenährt aus und versuchte, mit dem Zwecke meiner Anwesenheit bekannt gemacht, mir mit, wie der Vorsteher sich ausdrückte, gutem Zungenschlage auseinanderzusetzen, daß sie mit der jetzigen Unterstützung noch lang nicht ausreiche und dabei noch hungern müsse. In der Wohnung konnte, obwohl dieselbe von erbärmlicher Beschaffenheit ist, mehr Sauberkeit herrschen.

Digitized by Google

Der Gemeindevorsteher hielt es für zulässig, die Unterstützung während des Sommers auf 75 Pfennige täglich zu ermäßigen. Es ist solches in Aussicht gestellt; gleichzeitig werden die 24 Mark Wohnungsmiete im Armenhause dem Armenverbande L. ferner nicht mehr zu zahlen sein.

Der landarme Arbeiter Lübberstedt wurde beim Zerkleinern von Holz angetroffen. Mein Gespräch mit ihm ergab, daß er mit der Verpflegung seiner Stieftochter wenig zufrieden war, und da nach seiner Ansicht die Verpflegung sich noch verschlechtern werde, wenn eine Ermäßigung auf 30 Pfennige erfolge, so erklärte er sich alsbald mit seiner Überführung in die Landarmenanstalt zu Wunstorf einverstanden und habe ich ihm solche in Aussicht gestellt.

III. Über die Verhältnisse der Witwe Steinhoff in O. ist folgendes zu bemerken. Dieselbe hat nach Abnahme von zwei älteren Kindern in Zwangserziehung noch ein Mädchen von sieben Jahren und einen Knaben von zwei Jahren zu Hause. Sie unterhält schon seit mehreren Jahren ein unerlaubtes Verhältnis mit einem Witwer in S.; mit diesem hat sie das jüngste Kind erzeugt und geht sie gegenwärtig abermals von demselben schwanger. Die Steinhoff ist eine faule, vollständig verkommene Person, die jeder besseren Regung unfähig ist. Dem Vorsteher gegenüber hat sie in frecher Weise erklärt, „es würden noch mehrere Kinder folgen, die Sache sei noch lange nicht vorbei!". Meine Frage, weshalb sie ihr Zuhälter nicht eheliche, beantwortete sie dahin, daß solches die Gemeinden S. und O. nicht dulden wollten.

Ich unterlasse es, den Eindruck, welchen ich beim Betreten der Steinhoffschen Wohnung empfing, weiter zu schildern, und beschränke mich hier auf die Bemerkung, daß die Wohnung mehr einem Stallraume wie einer menschlichen Behausung gleicht. Die Steinhoff verkommt lieber mit ihren Kindern im Dreck und Ungeziefer, als daß sie einen Finger zu ihrer Reinigung naß macht. Meine ihr gemachten ernstlichen Vorhalte blieben ohne Eindruck, im Gegenteil versuchte sie es, sich mit leeren Redensarten zu verteidigen. Bei meiner Rückkehr in die Wohnung des Vorstehers fand ich dort das siebenjährige Mädchen vor, welches „etwas zu Kartoffeln" erbetteln wollte. Das Kind bettelt täglich das Dorf ab, und wenn es nichts mit zu Hause bringt, bekommt es von der Mutter Schläge. Das Kind, welches in seinem Benehmen gegen mich, in der Art der Beantwortung meiner Fragen bereits die Spuren der Verwahrlosung zeigte, bestätigte die Mißhandlungen der Mutter. In diesem Verhältnisse muß eine gründliche Änderung geschaffen werden.

4.

Ich habe zunächst mit den Gesamtvorstehern von C. und G. sowie mit dem Armenrechnungsführer P. die einschlagenden Verhältnisse besprochen, dieselben mit dem Zwecke der Revision und mit den Ursachen, welche eine solche Maßregel veranlaßt, bekannt gemacht und sodann die örtliche Augenscheinseinnahme vollzogen. Die Armen der Samtgemeinde C. konnte ich, da dieselben nach allen Richtungen von C. aus zerstreut wohnen, wegen

Digitized by Google

Zeitmangels nicht sämtlich besuchen, und mußte ich mich nur auf einige beschränken.

Im allgemeinen bemerke ich vorab, daß meine heutigen Wahrnehmungen mich überzeugt haben, daß, wo die Wahrnehmung der öffentlichen Armenpflege in intelligenten Händen liegt, die Verhältnisse auch bei weitem bessere sind. Der Lehrer P., ein einsichtsvoller Mann, führt nach meiner unvorgreiflichen Ansicht die Armenpflege ohne Tadel. Die genannten drei Personen beklagten übereinstimmend das Anwachsen der Landarmenlasten und waren sehr erfreut, daß das Landesdirektorium bestrebt sei, diese drückende Last zu mindern. Sie versicherten mir, stets bestrebt zu sein, mäßig und nur dann zu unterstützen, wenn wirklich Not vorhanden sei, und nach Kräften die Maßregeln der Provinzialverwaltung unterstützen zu wollen.

5.

Da in M. schon seit Jahren sehr erhebliche Unterstützungen verabreicht werden, so beschloß ich, hier die Sache einer besonders scharfen Prüfung zu unterziehen. Ich traf den Gemeindevorsteher W. zu Hause und mußte mich schon nach einer kurzen Unterredung mit demselben überzeugen, daß der Grund der hohen Unterstützungen lediglich und allein, wenn ich mich so ausdrücken darf, in dem Phlegma oder der Gleichgültigkeit und Energielosigkeit des Gemeindevorstehers liegt. Derselbe gestand ohne weiteres ein, daß einige Unterstützungen zu hoch seien und ermäßigt werden könnten, und wußte auf meinen Vorhalt, warum er denn trotzdem diese hohen Unterstützungen befürwortet habe, eigentlich etwas Zutreffendes nicht zu erwidern. Er war deshalb auch ohne weiteres damit einverstanden, daß die Unterstützung der Familie Hahut von 1,50 Mark auf 1 Mark täglich und diejenige der Familie Krückmann von 80 Pfennige auf 60 Pfennige täglich ermäßigt werde vom 1. Mai d. J. ab. Meine Unterredung mit dem Vorsteher W. nötigte mir alsbald die Überzeugung auf, daß derselbe sich um die Verhältnisse seiner Landarmen nicht in der wünschenswerten Weise kümmert, seine Thätigkeit allem Anscheine nach nur darauf beschränkt, die Unterstützung zu heben und an die Armen in seiner Wohnung auszuzahlen; wußte er doch nicht einmal die Wohnungen einiger Armen genau zu bezeichnen! Infolgedessen war es mir auch beim besten Willen nicht möglich, alle Armen zu besuchen. Ich habe nur die Krückmannschen Kinder angetroffen, einige Arme waren auf dem Felde abwesend. Der Arbeiter Olbers, welcher im D.er Kirchspiel wohnen soll, ist nach der Bezeugung des Vorstehers ein Trinker. Dieses wurde mir auch später von dem Vorsteher R. in D. mit den Worten bezeugt: „Solch ein Mensch muß ja keine Unterstützung haben." Dem Vorsteher ist eröffnet, daß er, sobald ein Landarmer aus seinem Gemeindebezirke verziehe, solches dem Landesdirektorium anzuzeigen und nicht in einen anderen Armenverband hinein Unterstützungen zu zahlen habe. Durch meine in D. im Hause des Gerichtsvollziehers B. und bei anderen Personen gehaltenen Nachfragen habe ich konstatiert, daß namentlich im Amte D., wo die Gemeinden nicht weit voneinander liegen, mit Vorliebe danach gestrebt wird, die kleinen Leute landarm zu machen und

Digitized by Google

sie dem L.A.V. anheimfallen zu lassen. Nicht nur, daß derartige Personen aus eigener Initiative von Ort zu Ort ziehen; nein, sie werden auch von einzelnen Vorstehern in diesem Bestreben unterstützt.

Über die letztere Praxis äußerte sich mir gegenüber namentlich der Gemeindevorsteher R. von D. in bitteren Worten mit dem Hinzufügen: „Eine große Schuld an dem Anwachsen der Landarmenlasten tragen meine Kollegen." Der R., welchen ich anfänglich nicht zu Hause antraf und nur kurz vor dem Abgange der Post noch einige Minuten sprechen konnte, bestätigte, daß die Armenlast kaum noch zu ertragen sei und daß man für jede vom Landesdirektorium zur Herabminderung derselben ergriffene Maßnahme den größten Dank schulde. Er bedauerte, daß meine Zeit es nicht erlaubte, noch länger die Sache mit ihm zu erörtern, weil er für dieselbe ein lebhaftes Interesse besitze und es für äußerst zweckmäßig hielt, wenn die Gemeindevorsteher direkt von einem Beauftragten des Landesdirektoriums über das Landarmenwesen belehrt würden. Der Vorsteher sprach ebenfalls die schon vor einigen Tagen an anderer Stelle von mir gehörte Ansicht aus, daß die Amtshauptleute sich nicht genug um die Sache kümmerten und manchmal mehr die Interessen der Landarmen als das Wohl der Gemeinde berücksichtigten. Lehne ein Vorsteher die Unterstützung eines faulen und verkommenen Gesindels ab, so laufe dasselbe schleunigst sich beschwerend zum Amtshauptmann und letzterer verfüge dann in der Regel bei Ordnungsstrafe die Unterstützung. Das Gesetz vom 6. Juni 1870 habe große Nachteile gebracht, und bedürfe es dringend einer Abänderung dieser Verhältnisse. Die Mitteilungen des Gemeindevorstehers R. wurden mir auch von dem Arbeiter Ifecke unter dem Ausdrucke lauter Entrüstung darüber bestätigt, daß Leute unterstützt würden, die es gar nicht wert seien. Der Ifecke bat mich dringend, die Familie Friedhoff in A. zu besuchen, welche früher von S. unterstützt sei. Ich würde mich wundern, die Leute hätten sogar eine „gute" Stube, mit Matten belegt und elegant eingerichtet. Zum Weihnachtsfeste würden Pfeffernüsse, Krengel u. s. w. gebacken, u. dgl. mehr, kurz es sei himmelschreiend, daß solche Familie, wo der Mann arbeite und alles gesund sei, unterstützt werde. Die Schuld trage die Frau, eine Person, die nichts thun wolle, ihre Kinder nicht zur Arbeit anhalte und die Mittel des L.A.V. nur benutze, um sich dadurch angenehme und bequeme Tage zu verschaffen.

Leider war es mir nicht möglich, die Familie Friedhoff noch zu revidieren; ich erkundigte mich aber beim Vorsteher danach, und bezeugte mir dieser die von dem Ifecke entworfene Schilderung der Frau Friedhoff im allgemeinen als zutreffend.

Meine in M. und D. heute gemachten Erfahrungen lassen es dringend erforderlich erscheinen, die Verhältnisse im Amtsbezirke D. streng zu überwachen.

6.

Die Familie des Schusters Maaß, bestehend aus den Eltern und fünf Kindern, teils noch klein, bewohnt eine äußerst dürftige Wohnung, und die Hülfsbedürftigkeit läßt sich auf den ersten Blick erkennen. Mann und Frau

Digitized by Google

beteuerten, daß sie mit den Kindern oft Hunger leiden müßten und daß ihre Bitten um eine größere Unterstützung stets abschläglich beschieden würden. Der Magistrat hat diese Familie 1878 mit 13 Mark, 1879 und 1880 mit 18 Mark, 1881 mit 10 Mark und 1882 mit 19 Mark unterstützt, wobei auf jeden Tag ungefähr 8—10 Pfennige Unterstützung herauskommen.

Durch diesen mir bei der Bearbeitung der Landarmensachen schon früher aufgefallenen Umstand entwickelte sich bei mir das Gefühl, als ob die Familie auch sehr wohl diese geringe Unterstützung hätte entbehren können und dieselbe von dem Magistrate nur verabreicht sei, um die Landarmeneigenschaft zu konservieren, weil die oben erwähnten geringen Unterstützungen als fortlaufende Unterstützungen angesehen wurden. Ich wollte mir über diesen Punkt thunlichst eine Klarheit verschaffen und richtete meine Unterredung mit den Leuten darnach ein. Die Vernehmung hat indes zu meiner Freude ergeben, daß die gehegte Vermutung eine durchaus unbegründete war. Die geringen Unterstützungen sind stets nur auf dringendes Bitten der Eheleute Maaß gewährt worden, und wurde von den letzteren behauptet, daß die Unterstützungen durchaus notwendig gewesen sind. Auf Grund dieser Ermittelungen glaube ich meine Überzeugung dahin aussprechen zu müssen,

1. daß die Behandlung der Landarmensachen in der Stadt A. mit großer Umsicht, insbesondere auch in der Richtung geführt wird, daß die Unterstützungen so gering wie möglich bemessen werden;
2. daß die Absicht, durch die Gewährung kleiner fortlaufender Unterstützungen eine Konservierung der Landarmeneigenschaft der Hülfsbedürftigen herbeizuführen, nicht angenommen werden kann.

7.

Die Familie Röben betreffend. — Die Frau, 28 Jahre alt, gesund und rüstig, ist seit drei Jahren von ihrem Manne heimlich verlassen, hat drei Kinder, wovon eins die Schule besucht, zu ernähren. Sie führt mit ihren noch lebenden Eltern einen gemeinschaftlichen Haushalt und scheint mir die Annahme, daß ein Teil der für sie gewährten Unterstützung auch den Eltern zu gute kommt, nicht gerade ausgeschlossen zu sein. Die Eltern sind schon bejahrt und kann der Vater nur wenig verdienen. Die Frau und Kinder waren reinlich angezogen, und machten dieselben auf mich einen günstigen Eindruck, namentlich ließ die Frau eine bessere Bildung, wie man sie sonst bei den Leuten ihres Standes zu finden pflegt, erkennen. Meine Frage, ob es ihr denn nicht möglich sei, mit einer Unterstützung von 1 Mark täglich auszukommen (sie erhält pro Tag jetzt 1,25 Mark), wurde unter Hinweis darauf verneint, daß sie alles kaufen müsse und die zum Lebensunterhalte erforderlichen Gegenstände sehr teuer seien. Ich habe der Frau eröffnet, daß Witwen, die sich in gleicher Lage wie sie befänden, mit einer geringeren Beihülfe fertig würden, und sie ermahnt, selbst nach Kräften mit für die Ernährung ihrer Kinder zu sorgen. Die Röben versicherte, daß in D. wenig Gelegenheit vorhanden sei mitzuverdienen, da die Ein-

Digitized by Google

gesessenen die Arbeit mit Hülfe ihres Dienstpersonals in der Regel bewältigten. Nur im Sommer sei etwas im Moore zu verdienen; der Verdienst sei indes gering und belaufe sich etwa auf 40—50 Pfennige täglich. Soweit es ihr möglich, bemühe sie sich durch eigene Arbeit mitzuverdienen.

Meine bei zwei Einwohnern des Ortes eingezogenen Erkundigungen haben ergeben, daß die Witwe Röben eine rechtliche Frau ist, die die Unterstützung zum Nutzen ihrer Kinder, an welchen sie mit großer Liebe hängt, verwendet und sich bemüht, auch durch eigene Arbeit, wozu es aber häufig an Gelegenheit fehlt, etwas mitzuverdienen.

Da ich den abwesenden Gemeindevorsteher nicht sprechen konnte, so begab ich mich zu dem Lehrer des Ortes, machte diesen mit dem Zwecke meines Hierseins bekannt und bat ihn, dem Vorsteher solches mitzuteilen. Der Lehrer hielt — im Gegensatz zu den erwähnten beiden Einwohnern — die Unterstützung von 1,25 Mark täglich für zu hoch und glaubte sich namentlich während des Sommers unbedenklich für eine Ermäßigung aussprechen zu müssen. Er wird nach Rückkehr des Vorstehers mit diesem die Sache eingehend erwägen und denselben wenn irgend thunlich veranlassen, eine Ermäßigung der Unterstützung vorzunehmen. Im übrigen bestätigte mir derselbe, daß es in D. im Winter an Gelegenheit zum Verdienst fehle und die Röben eine ordentliche und fleißige Frau sei. Ich halte es nach meinen Erfahrungen für unbedenklich, die Unterstützung auf 1 Mark zu ermäßigen, möchte mir indes die Bitte erlauben, die Beschlußfassung einstweilen noch vorzubehalten.

8.

Die Familie Scherf betreffend. — Nachdem ich den erst seit einigen Wochen im Amte befindlichen Gemeindevorsteher Kaufmann U. in W. mit den Ursachen und dem Zwecke meiner Revision bekannt gemacht hatte, begab ich mich in seiner Begleitung in die Wohnung des Scherf, wo nur die Frau und einige Kinder angetroffen wurden.

Der hier gewonnene Einblick bestätigte die Behauptung des Vorstehers: „Scherfs befinden sich in einer höchst elenden Lage", in vollstem Maße. Der Ehemann Scherf, welcher infolge der früheren Amputation eines Beines einen Stelzfuß trägt, ist völlig arbeitsunfähig und kann nur durch Umherziehen mit einer Drehorgel im Sommer etwas verdienen. Die Orgel ist aber gegenwärtig defekt, und hat er wiederholt gebeten, der Vorsteher möge ihm eine Beihülfe von 100—120 Mark zur Beschaffung einer neuen Orgel beim Landesdirektorium erwirken. Ich habe dem Vorsteher versprochen, diesen Wunsch vorzutragen, könne indes die Gewährung desselben durchaus nicht in Aussicht stellen. Die Familie hat sieben lebende Kinder und das achte wird erwartet! Wahrlich, ich wünsche, der Segen des lieben Herrgottes wäre der Familie in einer anderen Form zu teil geworden! Dieselbe ist im höchsten Grade hülfsbedürftig, und ich muß anerkennen, daß, wenn für manche Arme zu viel gethan wird, hier das Gegenteil vorliegt und eine höhere Unterstützung völlig gerechtfertigt sein würde. Ich habe mich indes nicht für berechtigt gehalten, diese meine Wahrnehmung dem Gemeindevorsteher ausdrücklich mitzuteilen.

Digitized by Google

9.

Das Mädchen Ottilie Alias ist seit kurzem in einen Dienst getreten, wo es aber nur einen Lohn von 24 Mark jährlich erhält, weil es von schwächlicher Natur ist und an Skrofeln leidet. Erkundigungen, welche von mir bei den früheren Pflegeeltern eingezogen sind, haben ergeben, daß es notwendig ist, noch ferner einen Zuschuß zu den Bekleidungskosten der Alias zu leisten. Ich habe solchen zwar in Aussicht gestellt, indes betont, mit Sorgfalt dahin zu wirken, daß das Mädchen alsbald eine Stelle bekomme, wo es sich seinen sämtlichen Lebensunterhalt verdient.

Schließlich habe ich mit dem Gemeindevorsteher U. verschiedene auf das Landarmenwesen bezügliche Fragen erörtert und ihm die erbetene Instruktion erteilt. Derselbe erkannte dabei den Nutzen, welchen die vom Landesdirektorium beliebte örtliche Untersuchung schaffen werde, an, indem er vermeinte, daß sie nicht nur eine Veranlassung geben könne, die Unterstützungen zu ermäßigen, sondern unter Umständen auch zu erhöhen und auf diese Weise eine gewisse Gleichmäßigkeit zu schaffen.

10.

Behufs Untersuchung der Verhältnisse der nebenbezeichneten Landarmen habe ich mich gestern zunächst nach R. begeben. Nachdem ich den dortigen Gemeindevorsteher mit den Ursachen und dem Zwecke der angeordneten örtlichen Revision bekannt gemacht hatte, teilte mir derselbe mit, daß R. einen Gesamtarmenverband, bestehend aus den Gemeinden R., F., H., W. und D., bilde und daß die Wahrnehmung der örtlichen Armenpflege dem Gesamtvorsteher R. in D. obliege. Auf dem Wege nach dem etwa eine Stunde von R. entfernten Dorfe kehrte ich in dem Armenhause des Gesamtarmenverbandes ein, um mich nach den Verhältnissen der Familie Martin zu erkundigen. Von letzterer traf ich indes nur die drei älteren Kinder an, weil der Ehemann Martin zur Arbeit am Kanalbau und die Ehefrau mit dem jüngsten Kinde nach D. abwesend waren. Meine Erkundigungen bei den Mitbewohnern des Armenhauses haben ergeben, daß beide Eheleute Martin gesund und arbeitsfähig sind, daß der Mann auch am Kanale arbeitet, die Frau indes im Hause sich mit der Wartung des kleinsten etwa ein Jahr alten Kindes beschäftigt. Es wurde mir mitgeteilt, daß die Ehefrau Martin „stolz auf die Unterstützung aus der Landeskasse" sei, daß sie sich darauf etwas einbilde und mit einer Geringschätzung auf die Mitbewohner des Armenhauses herabsehe. Daß es die Ortsarmen in R. lange nicht so gut haben, davon konnte ich mich durch den Augenschein und durch eine Unterredung mit einer Person, welche zwei uneheliche Kinder im Alter von drei Jahren und sechs Monaten zu ernähren hat, hinlänglich überzeugen. Diese Person bekommt angeblich gar keine Unterstützung und beantwortete meine Frage, wie sie denn ihre und der Kinder Unterhaltung ermögliche, dahin, „daß sie ja gesund sei und noch arbeiten könne". Es ist mir ganz zweifellos, daß die fortlaufenden Unterstützungen des L.A.V. dazu beitragen, das Los der Landarmen gegen dasjenige der Ortsarmen wesentlich zu verbessern, und lähmend auf die betreffenden Personen insofern

Digitized by Google

einwirken, als bei ihnen in dem Bestreben, für sich selbst zu sorgen, eine Schlaffheit eintritt. Nach der Ansicht der — anscheinend von Neid erfüllten — Mitbewohner des Armenhauses würde eine Ermäßigung der Unterstützung zulässig sein. Sodann begab ich mich nach D., und begegnete mir auf dem Wege dahin die Ehefrau Martin mit dem kleinsten Kinde auf dem Arme. Ich muß sagen, daß man dieser Frau ihre Armut nicht ansehen konnte und daß die Bekleidung derselben im Vergleich zu derjenigen der übrigen Armenhäusler einen Kontrast bildete. Während die letzteren in schlechter und schmutziger Bekleidung einhergingen, war die Martin sauber und reinlich gekleidet. In D. nahm ich eine längere Zeit mit dem Gesamtvorsteher R. sowie dessen Dienstvorgänger Rücksprache, erkundigte mich nach den Verhältnissen der Armen und stellte, indem ich auf die Gefahren hinwies, welche eine leichtfertige Unterstützung aus Landarmenmitteln herbeiführe, anheim, bei der Unterstützung von Landarmen mit der größten Gewissenhaftigkeit zu verfahren. R. teilte mit, daß die Unterstützung der Armen Martin und Maaß in Gestalt von Naturalien erfolgten und daß nur die unverehelichte Gellermann bares Geld erhalte. Er hielt die Unterstützungen im allgemeinen nicht für zu hoch und versicherte, daß er sich den Anträgen auf Unterstützung gegenüber sehr reserviert verhalte. Der Ehemann Martin habe im vorigen Winter keine Arbeit gehabt und werde, wenn auch vielleicht während der Sommermonate eine Ermäßigung versucht werden könne, eine gänzliche Zurückziehung in Rücksicht auf die große Zahl der Kinder nicht möglich sein. Den Verdienst des Martin am Kanalbau konnte ich nicht in Erfahrung bringen.

Die Witwe Maaß konnte ich nicht besuchen, weil sie zum Besuch ihrer Tochter abwesend war.

Ich begab mich hierauf nach N. und zog dort Erkundigungen über die Verhältnisse der Familien Janßen und Otten ein.

Der Schuster Janßen war nicht zu Hause und wird vermutlich im Lande umherbetteln, da er sich um seine Familie nicht viel bekümmert. Die Unterhaltung der Kinder liegt hauptsächlich der Frau ob, welche mit Waschen täglich 75 Pfennige verdient. Von den neun Kindern ernähren sich die drei ältesten selbst, von den übrigen besuchen drei die Schule und drei befinden sich in einem Alter von unter sechs Jahren. Die Verhältnisse sind so traurige, daß die Unterstützung vor der Hand wohl nicht ermäßigt werden kann. Dagegen war der Gemeindevorsteher damit einverstanden, daß die Unterstützung der Familie Otten von 150 Mark auf 100 Mark jährlich herabgesetzt werde. Die Familie, welche ich wegen Verschluß der Wohnung nicht sprechen konnte, besteht aus Mann, Frau und einem Kinde von zehn Jahren. Der Mann, welcher buckelicht ist und gern Schnaps trinkt, kann bei anderen Leuten nur geringe Beschäftigung finden und ist auf einen kleinen Verdienst aus dem Ertrage der Korbflechterei angewiesen. Die Frau verdient mit Waschen täglich 75 Pfennige und soll sehr fleißig sein. Der Gemeindevorsteher von N., welcher sich erst seit kurzem im Amte befindet, gewährt die Unterstützung durch Bezahlung der Wohnungsmiete und Verabreichung von Naturalien. Derselbe versprach, bei Prüfung der Anträge von Landarmen mit Vorsicht

Digitized by Google

zu verfahren und nur solche Unterstützungen zu befürworten, welche das Bedürfnis wirklich erheischt. Ich habe den Gemeindevorsteher mit den Verhältnissen des Landarmenwesens eingehend bekannt gemacht, und gab derselbe über die vom Landesdirektorium angeordnete Maßregel seine Befriedigung zu erkennen.

11.

Ich begab mich am 9. d. M. zunächst auf das Magistratsbureau, stellte mich dem dort anwesenden Bürgermeister F. vor, teilte demselben den Beschluß des Landesdirektoriums wegen einer örtlichen Revision der Verhältnisse der Landarmen mit und setzte die Ursachen, welche zu diesem Beschlusse geführt, des näheren auseinander. F. erkannte die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel bezüglich der durch ländliche Armenverbände unterstützten Landarmen an, behauptete aber, daß in W., was das Maß der Unterstützung anlange, durchaus kein Unterschied zwischen Landarmen und Ortsarmen gemacht werde, beide Kategorieen vielmehr gleichmäßig behandelt würden. Man sei auch bemüht, die drückende Last soweit thunlich herabzumindern, und werde bei der Prüfung des Bedürfnisses von den Bezirksarmenpflegern mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt verfahren. Je nach vorliegendem Bedürfnis findet monatlich oder in kürzeren Zeiträumen eine Sitzung der Armenkommission unter dem Vorsitze des Bürgermeisters statt, in welcher die Armensachen eingehend beraten werden.

Nachdem ich auf die durch eine leichtfertige Unterstützung von Landarmen in finanzieller und socialer Beziehung erwachsenden Gefahren hingewiesen und auf die vom Landesdirektorium zur Ermäßigung der Landarmenlast ergriffenen Maßnahmen aufmerksam gemacht hatte, wurde mir von dem Bürgermeister die traurige finanzielle Lage der Stadt W. geschildert und ich dringend ersucht, bei dem Landesdirektorium die Gewährung einer Beihülfe von einigen Tausend Mark zum Neubau einer Armenarbeitsanstalt zu befürworten. Eine solche Anstalt ist für W. ein dringendes Bedürfnis, weil es nur dadurch ermöglicht werden kann, dem Anwachsen der Armenlasten und der zunehmenden Verwahrlosung mit Erfolg zu begegnen, faule Personen wieder auf den Weg der Arbeit zurückzuführen und arme Kinder vor dem geistigen und körperlichen Ruin zu bewahren.

Die neue Armenanstalt ist auf 30 000 Mark, welche im Wege der Anleihe beschafft werden sollen, veranschlagt und hegt der Bürgermeister den Wunsch, dazu eine entsprechende Beihülfe aus provinziellen Mitteln zu erhalten. Die Stadt ist bereit, sich etwaigen seitens des Landesdirektoriums an die Bewilligung einer solchen Subvention zu knüpfenden Bedingungen zu unterwerfen, und will sich besonders verpflichten, auch landarme Familien in das Armenhaus aufzunehmen.

Ich habe, obwohl die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Armenarbeitsanstalt nicht zu verkennen ist, dem Bürgermeister gegenüber bemerkt, wie seinem Ansuchen schwerlich werde entsprochen werden können, weil das Landesdirektorium zu dergleichen Zwecken keine Mittel besitze und es schon der Konsequenzen wegen bedenklich erscheinen müsse, eine solche Unterstützung zu bewilligen. Der Bürgermeister beharrte indes bei seiner Ansicht, daß

Digitized by Google

der Landarmenverband wenn nicht etwa schon gesetzlich auf Grund des § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871, so doch jedenfalls moralisch verpflichtet sei, einen in so schlechten finanziellen Verhältnissen befindlichen O.A.V. zu dem fraglichen Zwecke zu unterstützen. Indem ich dem Wunsche des Bürgermeisters entsprechend die Angelegenheit dem Landesdirektorium hiermit vortrage, kann ich auf Grund meiner in W. gemachten Erfahrungen das Gesuch nur befürworten. Die Verhältnisse in der genannten Stadt sind wirklich sehr schwierige, und kann man den Bestrebungen des mir von verschiedenen Seiten als durchaus verständig und rührig geschilderten Bürgermeisters, die vorhandenen Übelstände zu beseitigen, die Anerkennung nicht versagen.

12.

Über die Revision der Verhältnisse der einzelnen Landarmen, welche in Begleitung der Armenvorsteher, Schneidermeister T. und Schneidermeister S., vorgenommen wurde, ist kurz folgendes zu bemerken:

A. Die Familie Bahr besteht aus dem 61jährigen Ehemann, welcher infolge eines Beinschadens erwerbsunfähig ist, und der noch jüngeren Ehefrau Bahr, welche bereits wegen Kuppelei bestraft ist und im Geruche eines leichtfertigen Lebenswandels steht. Letzteres wird durch die abgelebten Züge der Frau bestätigt, welche über Rheumatismus in den Armen klagte und behauptete, daß es ihr schwer falle, den Lebensunterhalt für sich und ihren Ehemann zu verdienen. Sie ernährt sich durch das Halten von Kostgängern und durch Waschen für andere Leute, und soll der Verdienst nur gering sein Die Wohnung war sauber und den Verhältnissen entsprechend möbliert. Der Ehemann Bahr bat dringend, von seiner in Aussicht genommenen Überführung nach Wunstorf abzusehen und ihn auf seine alten Tage nicht von seiner Frau, welche gut für ihn sorge, zu trennen. Die Ehefrau Bahr schloß sich dieser Bitte an. Der Bahr hat in W. einen in guten Vermögensverhältnissen lebenden Sohn, den Kohlenhändler August Bahr, welcher sich jedoch anscheinend aus Animosität gegen die Ehefrau Bahr weigert, seinen Vater zu unterstützen.

Ich möchte mir auf Grund meines Einblicks in die Verhältnisse den unmaßgeblichen Vorschlag erlauben, den Bahr nicht in die Landarmenanstalt zu bringen, die Unterstützung desselben auf täglich 60 Pfennige zu ermäßigen und den Sohn des Hülfsbedürftigen zur Leistung eines entsprechenden Beitrags zu den Alimentationskosten seines Vaters anhalten zu lassen.

B. Der Knabe Voigt, welcher bei dem Fuhrmann R. gegen jährliche Entschädigung von 120 Mark untergebracht ist, wird dort gut verpflegt und erzogen. Ich traf denselben bei der Mittagsmahlzeit an, und behaupteten sowohl die Pflegeeltern wie die beiden Armenvorsteher, daß eine billigere Verpflegung unter den vorliegenden Verhältnissen nicht möglich sei. Ich stelle gehorsamst anheim, von einer anderweiten Unterbringung durch die Pestalozzi-Stiftung Abstand zu nehmen und den Knaben bei dem R. bis zu seiner in zwei Jahren erfolgenden Konfirmation zu belassen.

Digitized by Google

C. Die Witwe des Bureaudieners Rochow, welche gegenwärtig monatlich noch 20 Mark Unterstützung bezieht, hat noch zwei schulpflichtige Kinder; sie sah angegriffen aus, klagte über Rheumatismus und beteuerte, daß es ihr schwer werde, sich und die Kinder zu ernähren. In der Wohnung, bestehend aus einer Stube, zwei Kammern und einer Küche ꝛc., herrschte Sauberkeit und Ordnung, die Ausstattung war von guter Beschaffenheit und konnte man nach dieser nicht auf eine Hülfsbedürftigkeit der Besitzerin schließen. Die Frau hält Leute auf Logis, und wurde ein Mann (mittags 1 Uhr) auf einem Bette schlafend angetroffen. Ich trage nach Lage der Sache Bedenken, zur Zeit nich für eine weitere Ermäßigung der Unterstützung auszusprechen.

D. Die Witwe Städter, eine junge, gesunde Frau von 29 Jahren, welche zwei eheliche Kinder im Alter von neun und sieben Jahren besitzt, trug ein nach dem Tode ihres Mannes erzeugtes uneheliches Kind von etwa zwei Jahren auf dem Arme. In der Wohnung, deren Wände mit Spiegel, Uhr und Bildern geschmückt waren, befand sich ein gut erhaltenes Mobiliar, und machte das ganze Zimmer einen angenehmen Eindruck, Spuren einer Hülfsbedürftigkeit waren in demselben nicht wahrzunehmen. Der größere Teil des Mobiliars soll indes dem jetzigen Bräutigam der Städter — welcher aber nicht Vater des erwähnten unehelichen Kindes ist — gehören. Der letztere, ein junger Arbeiter von etwa 25 Jahren, wurde in der Wohnung angetroffen, und gab er die Absicht zu erkennen, die Witwe Städter zu heiraten, sobald sie mit der Einrichtung fertig sei. Von den Armenpflegern wurde die Ausführung dieser Absicht stark in Zweifel gezogen. Auf meine Bemerkung, daß ich auf Grund des örtlichen Befundes bei dem Landesdirektorium die Zurückziehung der Unterstützung beantragen müsse, fing die Frau an zu jammern und beteuerte, daß sie ohne Unterstützung mit ihren drei Kindern nicht fertig werden könne.

Nach Rücksprache mit den Armenvorstehern halte ich dafür, daß die Unterstützung bis auf weiteres fortzuzahlen und abzuwarten sein wird, ob eine Verehelichung der Städter stattfindet. Was eine angeblich für die Städter in Aussicht stehende Erbschaft anlangt, so bietet die Realisierung derselben Schwierigkeiten, und erscheint es sehr zweifelhaft, ob die Städter überhaupt in den Besitz derselben gelangen wird.

E. Die Witwe Mülders, eine anscheinend noch sehr rüstige Frau von 53 Jahren, hat zur Zeit noch zwei Kinder im Alter von 11 und 12 Jahren zu unterhalten. Sie wohnt mit ihrem Schwiegersohn zusammen und ernährt sich durch Halten von Logisleuten. Als ich die Frau, welche täglich 1 Mark Unterstützung bekommt, in Artigkeit über ihre Verhältnisse befragte und dabei erwähnte, ob sie nicht gegenwärtig, wo sie nur zwei Kinder (früher waren es vier) zu unterhalten habe, mit einer Unterstützung von 75 Pfennigen auskommen könne, benahm sie sich dermaßen frech, daß ich mich veranlaßt sah, der Mülders ihr Auftreten energisch zu verweisen. Der Drohung mit ihrer Unterbringung in Himmelsthür, welche ich nach Lage der Sache für erforderlich hielt, begegnete sie mit den höhnischen Worten: „Soweit lasse ich es noch nicht kommen, in die Anstalt gehe ich noch lange

Digitized by Google

nicht; wenn Sie die Unterstützung ermäßigen, dann können Sie auch meine Schulden bezahlen und für meine Kinder sorgen." — Nach meiner Ansicht verdient ein solches Auftreten einer Landarmen einen ernsten Tadel, und muß ich daher gehorsamst zur Erwägung vorstellen, ob nicht die Unterstützung wenigstens auf eine kurze Zeit gänzlich zu entziehen sein wird, um so mehr, als ich später von dem Stadtkämmerer erfuhr, daß die Person öfter etwas trinke.

13.

Ich habe zunächst vor Einnahme des Augenscheins mit dem Gemeindevorsteher S. zu L., dem Bürgermeister R. in S., dem Ratsherrn H. daselbst und dem Gemeindevorsteher M. zu O. über das Landarmenwesen konferiert. Es wurde dabei von sämtlichen Personen die Thatsache, daß man von Jahr zu Jahr eine Erhöhung der Landarmenkosten zu verzeichnen habe, lebhaft beklagt und die Notwendigkeit, hier Abhülfe zu schaffen, anerkannt, auch die in letzterer Beziehung vom Landesdirektorium ergriffenen Maßregeln mit Freuden begrüßt. Sämtliche Beteiligte gaben ihrer Überzeugung dahin Ausdruck, daß man dem Übelstande nur dadurch abhelfen könne, wenn man gegen die unwürdigen Landarmen mit Strenge vorgehe und mit Gewissenhaftigkeit bei der Gewährung von Unterstützung verfahre. Sie behaupteten, daß in ihren Bezirken nur dem Bedürfnisse entsprechend unterstützt werde und man bemüht sei, sich den Anträgen der Landarmen gegenüber möglichst ablehnend zu verhalten. Der Bürgermeister R. und der Gemeindevorsteher M. teilten mir mit, daß leider der Amtshauptmann zu O. zu sehr geneigt sei, den Beschwerden der Landarmen über zu geringe Unterstützungen stattzugeben und die Armenverbände zu größeren Unterstützungen anzuhalten. Der R. wünschte aus diesem Grunde die baldige Einführung der Kreisordnung herbei, damit nicht mehr über solche Beschwerden die Obrigkeit allein zu entscheiden habe. Der große Nutzen der Landarmenanstalt wurde ebenfalls von allen Seiten anerkannt und dabei betont, daß die Drohung mit der Unterbringung in einer Landarmenanstalt gegenwärtig das einzige Mittel sei, den Anträgen von faulen und unverschämten Armen mit Erfolg entgegenzutreten, denn die Furcht vor der Landarmenanstalt sei eine allgemein verbreitete. Man beklagte die jetzige Überfüllung der Landarmenanstalt zu Wunstorf und wünschte sehr, daß dem Platzmangel baldigst abgeholfen werden möchte, damit die O.A.V. in die Lage kämen, auch lästige Ortsarme in der Anstalt unterbringen zu können. Ich habe in den Verhandlungen mit den Gemeindevorständen darauf hingewiesen, wie es unbedingt notwendig sei, die Landarmen den eigenen Armen nicht vorzuziehen und die Unterstützungen auf das Notwendigste zu bemessen, weil aus einer leichtfertigen Unterstützung nicht nur eine finanzielle Last, sondern auch eine sociale Gefahr insofern erwachse, als die Leute der Arbeit entfremdet würden und auf die Unterstützung aus Landarmenmitteln wie auf eine Staatspension pochten.

Hat meine gestrige Wirksamkeit nun auch nicht zu einer nennenswerten Ermäßigung von Unterstützungen geführt, so glaube ich doch der Hoffnung Ausdruck geben zu dürfen, daß die stattgehabten Besprechungen mit den

Digitized by Google

Vorstehern und den Armen ihren Zweck nicht verfehlen werden. Ich habe es auch gestern wieder erfahren, daß bei den intelligenteren Personen die Maßnahmen des Landesdirektoriums, welche auf eine Verminderung der überall drückend empfundenen Landarmenlast abzielen, mit Dankbarkeit aufgenommen werden. Wie vorsichtig mit der Gewährung der Unterstützungen und der Kontrolle ihrer Verwendungen verfahren werden muß, zeigt ein von dem Gemeindevorsteher S. erwähnter Fall, wo der hülfsbedürftige Arbeiter Seegelken, als man ihn zum Zweck seiner Abführung nach Wunstorf genau untersuchte, eine Summe von 10—15 Mark auf der Brust verborgen hielt, welche ihm abgenommen und seiner Zeit dem Landesdirektorium übersandt worden ist.

14.

Der Arbeiter (Zigeuner) Schwarz zu S., welcher eine wöchentliche Unterstützung von 2 Mark und daneben die Wohnungsmiete bezieht, ist, wenn auch schon ein bejahrter, doch noch sehr rüstiger Mann. Er erklärte auf des Ratsherrn H. Vorhalt, daß das Landesdirektorium die bisherige Unterstützung nicht mehr gewähren und ihn in Wunstorf unterbringen wolle: „Nein, dahin gehe ich nicht, dann gehe ich in die weite Welt!" Bei dem hohen Alter des Schwarz (78 oder 80 Jahre) und da derselbe schon seit langen Jahren in S. wohnt, halte ich die Unterbringung in Wunstorf nicht für angezeigt und stelle gehorsamst anheim, es bei den jetzigen Verhältnissen bewenden zu lassen.

15.

Von Osterholz aus begab ich mich nach F., um die Verhältnisse des Arbeiters Grotheer, welcher in einigen Jahren bereits eine Summe von 1080 Mark bezogen hat, zu untersuchen. Das aus 14 Stellen bestehende Dorf F. ist mitten in einem Torfmoore gelegen, und besteht die Haupterwerbsquelle der Einwohner in der Gewinnung des Torfes. Zu meinem Bedauern traf ich den Gemeindevorsteher nicht zu Hause. Ich mußte deshalb der Ehefrau des Vorstehers den Zweck meines Erscheinens auseinandersetzen. Dieselbe teilte im allgemeinen meine Ansicht, daß Grotheer zu hoch unterstützt worden sei, und bemerkte, daß ihr Mann seit längerer Zeit auf eine Ermäßigung Bedacht genommen habe. Nachdem ich dann die Sache mit dem Beigeordneten B. eingehend besprochen hatte, begab ich mich in dessen Begleitung nach der Grotheerschen Wohnung, wo indes nur die Frau mit ihren drei Kindern angetroffen wurde, während der Mann ebenfalls mit einem Schiffe Torf abwesend war. Die Ehefrau Grotheer legte mir einen Zettel, auf welchem die empfangenen Waren notiert standen, vor; ich verglich diese Aufzeichnung mit den Akten und habe konstatiert, daß dieselben vollständig mit den Rechnungen des Kaufmanns übereinstimmten. Nach der Mitteilung der Ehefrau Grotheer, welche gleichwie ihr Ehemann gesund und arbeitsfähig ist, hat der Gemeindevorsteher die Unterstützung seit dem 4. Juli d. J. eingestellt. Auf meine Bemerkung, daß der große Mehlverbrauch auffällig erscheinen müsse, entgegnete die Frau, daß sie auch tagelang nichts weiter als Brot zu essen gehabt hätten. Mein Vor-

Digitized by Google

halt, daß zwei gesunde Eheleute im stande sein müßten, die Familie ohne Armenunterstützung durchzubringen, wurde mit der Bemerkung zurückgewiesen, daß solches wohl im Sommer, nicht aber im Winter möglich sei, weil es dann für sie in F. an Arbeit und an der Gelegenheit zur Arbeit fehle. Ich muß nach den eingegangenen Erkundigungen der Ansicht sein, daß die Unterstützungen bis auf weiteres zu sistieren und eintretenden Falles nicht wieder in dem Umfange wie früher zu bewilligen sind. Meine Nachfrage bei dem Kaufmann G. hat ergeben, daß der Gemeindevorsteher W. den Rest seiner Forderung noch nicht entrichtet hat, indem er behauptet, kein Geld zu haben; er habe von dem Empfangenen Auslagen, die ihm erwachsen seien, zu decken gehabt. Ich habe G. nochmals mit seinem Anspruche an W. verwiesen. Der G. erwähnte bei der Unterredung, daß derjenige, welcher Unterstützung aus der Landeskasse (L.A.V.) beziehe, es weit genug gebracht habe, und stellte in Aussicht, das Landesdirektorium werde bald noch eine andere Familie, welche auch Verlangen trage, landarm zu werden, bekommen. Die weitere Bearbeitung dieser Sache dürfte bis dahin aufzuschieben sein, daß die von dem Gemeindevorsteher W. erforderte Nachweisung über die Verwendung der Unterstützungen eingegangen sein wird.

16.

Die Familie Klein zu C. betreffend. — Ich muß vorab bemerken, daß es sich hier um eine Person aus den besseren Ständen handelt und daß dieser Umstand bei der Beurteilung der Sache und weiteren Beschlußfassung nicht ganz ohne Bedeutung sein dürfte. Die Witwe Klein, 36 Jahre alt, ist die Tochter des früheren Maurermeisters Lohmann zu S. Sie war mit weiland Steinhauer Klein in zweiter Ehe verheiratet und hat von diesem drei Stiefkinder übernommen und ein Kind mit demselben erzeugt. Von den Stiefkindern befindet sich ein Knabe in Berlin. Es ist solches dasjenige Kind, dessen Übernahme vor zwei Jahren von der Berliner Armenverwaltung begehrt und das damals mit Genehmigung des Herrn Landesdirektors dem Drechsler Berthold in Berlin zur unentgeltlichen Verpflegung belassen wurde. Zwei Geschwister dieses Knaben befinden sich im Armenhause zu Wunstorf und werden daselbst gegen eine Entschädigung von 300 Mark unterhalten. Die Witwe Klein erhält gegenwärtig 60 Pfennige täglich oder rund 200 Mark jährlich. Der L.A.V. hat demnach für die Familie 500 Mark aufzuwenden. Das rechte Kind der Klein, ein niedliches Mädchen von vier Jahren, befindet sich bei der Mutter. Die Klein führt mit ihrem alten Vater einen gemeinschaftlichen Haushalt. Schon auf dem Wege nach der Wohnung hatte ich davon gehört, daß die Frau mit Sonnenschirm und Schleier gehe und der Unterstützung eigentlich nicht bedürftig sei. Es mußte aber geradezu mein Erstaunen erregen, als mich der Vorsteher durch einen beinahe einen Morgen großen schönen Garten zu einem kleinen Häuschen führte und mir die Witwe Klein gegenüberstand. Das Haus und der Garten befinden sich im Eigentum des Vaters. Der mit einem schwarzen Hauskäppel versehene Vater machte den Eindruck eines würdigen Greises. Der teils mit Gemüse teils mit Blumen verschiedener Art bestellte Garten ist durch aufgestellte Gipsfiguren und anderen Schmuck ge-

Digitized by Google

ziert, die beiden kleinen Wohnzimmer, von welchen anscheinend das eine der Vater und das andere die Tochter benutzt, waren angemessen möbliert (Teppiche, gesticktes Eckbrett u. s. w.). Die Klein und ihr Kind waren wie Leute aus guten bürgerlichen Ständen gekleidet. Die ganze äußere Erscheinung der Familie gewährte nicht den Eindruck, daß es sich hier um eine Person handelt, welche Armenunterstützung bezieht. Nachdem ich die Witwe Klein mit dem Zwecke meiner Anwesenheit bekannt gemacht hatte, geriet dieselbe in sichtbare Verlegenheit und bat mit der Bemerkung, daß doch so manche Personen Unterstützung erhielten, in artiger Weise ihr die Unterstützung zu belassen. Sie beteuerte, daß sie nur durch Stricken und Nähen ein Geringes zu verdienen vermöge und daß sie nur mit Hülfe ihres Vaters und durch die wechselseitige Unterstützung beider sowie mit der Beihülfe des L.A.V. sich nähren könne. Sie behauptete, daß sämtliches Mobiliar ihrem Vater gehöre und daß sie gegenwärtig nur so schön angezogen sei, weil sie eben von einem Gange aus der Stadt zurückgekommen sei. Ich habe der Klein unter Hinweis darauf, daß manche Witwe eines Staatsdieners (Unterbeamten) nicht eine so hohe Pension bekomme, wie sie Armenunterstützung beziehe, und doch durchkommen müsse, auseinanderzusetzen versucht, daß ihre Unterstützung nicht gerechtfertigt sei und daß ich ihr keine Hoffnung auf den Fortbezug, wenigstens nicht in der bisherigen Höhe, machen könne. Sie bat darauf thränenden Auges ihr doch die Beihülfe nicht gänzlich zu entziehen. Der Maurermeister Lohmann erklärte, daß er ein weiteres Vermögen, wie das hier fragliche Grundstück nicht besitze und nicht im stande sei, seine Tochter ohne Beihülfe zu ernähren, vermeinte auch, er habe in seinem langen Leben (er ist 76 Jahre alt) soviel Armensteuer bezahlt, daß er die weitere Unterstützung seiner Tochter wohl erwarten dürfe. Ich habe dem Manne darauf begreiflich zu machen versucht, daß dieser Grund nicht stichhaltig sei, daß man, weil man früher Armengeld bezahlt habe, später noch keinen Anspruch auf Armenunterstützung besitze, sondern daß hier lediglich und allein die Hülfsbedürftigkeit entscheiden müsse. Der alte Herr war von der Revision unangenehm berührt und erklärte wiederholt, daß er ohne jegliches Vermögen und ohne allen Verdienst nicht im stande sei, ohne Beihülfe seine Tochter zu unterhalten, und daß er sich gegebenen Falls ganz von ihr zurückziehen müsse. Ich habe ihm erwidert, daß solches einmal den elterlichen Pflichten zuwiderlaufe und daß andererseits auch dem Vater die rechtliche Verpflichtung zur Unterstützung seines Kindes obliege.

Auf Grund meiner Prüfung gestatte ich mir meine Ansicht dahin auszusprechen, daß es unbedenklich erscheint, die Unterstützung von 60 Pfennige auf 30 Pfennige zu ermäßigen. Sollte aber Hohes Landesdirektorium belieben, die Unterstützung gänzlich zu entziehen, so möchte ich bitten, zunächst noch eine weitere Auskunft über die Familie einzuziehen.

17.

Die Witwe Maßer hat nur noch ein schulpflichtiges Kind zu ernähren. Sie erwirbt ihren Unterhalt hauptsächlich durch Nähen, weil sie ländliche Arbeit nicht kennt und auch zu schwach dazu ist. Die Maßer bewohnt in

Digitized by Google

einem schönen Hause eine Kniestockwohnung für 60 Mark. Die Wohnung war verschlossen und die Frau bereits in Arbeit abwesend. Der Gemeindevorsteher hielt eine Ermäßigung der Unterstützung für nützlich. Er erzählte mir, das habe ihn sehr verdrossen, als er vernommen, daß die Maßer mit ihrem Kinde ein Theater besucht habe, und habe er deshalb einen Antrag auf Ermäßigung unterlassen, weil er der Meinung gewesen, die Unterstützung sei eine feststehende. Hier hat es sich wieder so recht gezeigt, wie notwendig eine Belehrung der Gemeindevorsteher ist. Im Einverständnisse mit dem Vorsteher empfehle ich deshalb gehorsamst, vom 1. Juli d. J. ab die Unterstützung von 96 Mark auf 72 Mark herabzusetzen.

18.

Der Gemeindevorsteher R. in S. ist ein Mann, welcher es sich angelegen sein läßt, übertriebenen Ansprüchen entgegenzutreten, während sein vor kurzem aus dem Dienste geschiedener Amtsvorgänger bei der Unterstützung der Familie Brüns viel zu leicht zu Werke gegangen ist. Es erhellt solches schon daraus, daß er der Familie einen unbeschränkten Kredit bei verschiedenen Personen eröffnet hatte, welches denn auch gehörig ausgenutzt worden ist. Auch in S. habe ich Äußerungen dahin vernommen, daß die Landarmen höher als die Ortsarmen unterstützt zu werden pflegten und daß sich auch hier ein Bestreben, landarm zu werden, geltend gemacht habe.

Nicht minder habe ich konstatiert, daß die Landarmen sich leicht über strenge und sparsame Vorsteher bei der vorgesetzten Obrigkeit beschweren und letztere sehr geneigt ist, sich auf die Seite der Armen zu stellen.

19.

Die Verhältnisse der Ehefrau Ehlers, welche mit zwei Kindern von fünf und drei Jahren in einer sehr ärmlichen Hütte, seitwärts von der Landstraße in einem Föhrenkampe belegen, wohnt, sind so trauriger Art, daß hier eine Änderung dringend geboten erscheint. Die etwa 30jährige Frau ist schon seit einigen Jahren vollständig an dem Gebrauche ihrer beiden Hände verhindert und deshalb arbeits- und erwerbsunfähig. An beiden Armen sind in der Nähe des Ellenbogens Wunden vorhanden, welche eine Materie absondern. Sind diese Öffnungen an einer Stelle zugeheilt, so brechen sie regelmäßig an einer anderen Stelle wieder auf. Die Wunden werden mit einer ärztlich verordneten Salbe bestrichen und dann fest verbunden. Dieser Liebesdienst wird von den beiden kleinen Kindern der Mutter erwiesen. Es war eine mir in das Herz schneidende Scene, als ich die Kinder vor mir stehen und die Arme der Mutter entblößen und den Verband abnehmen sah. Daß unter solch elenden Verhältnissen Mutter und Kinder verkommen müssen, liegt auf der Hand. Ich hielt mich auf Grund dieses Befundes verpflichtet, nach Rückkehr mit dem Arzt Rücksprache darüber zu nehmen, ob keine Aussicht vorhanden sei, der Frau durch eine Behandlung in einem Krankenhause wieder zu der Gebrauchsfähigkeit ihrer Arme zu verhelfen. Derselbe teilt mit mir den Wunsch, die Kranke im hiesigen Henriettenstifte unterzubringen, welches natürlich erfordert, daß

Digitized by Google

während ihrer Abwesenheit die beiden Kinder anderweit verpflegt werden. Das Landesdirektorium bitte ich demnach gehorsamst, die erwähnte Maßregel, welche nicht nur im Interesse der Familie Ehlers, sondern auch im Interesse des L.A.V. liegen dürfte, zu genehmigen.

20.

Im Auftrage des Hohen Landesdirektoriums habe ich mich am 23. d. M. nach O. begeben, um die Verhältnisse der dortigen Landarmen einer Prüfung zu unterziehen und festzustellen, ob die von dem Fleckensvorstande für die letzteren beanspruchten hohen Unterstützungen gerechtfertigt erscheinen; nicht minder, ob bei der Zahlung der Unterstützungen Unregelmäßigkeiten von seiten des Fleckensvorstehers M. vorgekommen sind.

Die Vermutung, daß Unregelmäßigkeiten vorliegen dürften, war nahe gelegt, weil der Fleckensvorstand verschiedene Schreiben des Landesdirektoriums vom 10. Februar 1887, in welchen die Vorlage von Quittungen der Hülfsbedürftigen und der Wohnungsvermieter begehrt worden ist, trotz wiederholter Erinnerungen vom 1. April und 18. Mai d. J. bislang nicht erledigt, ja solcher Auflage bei Einreichung der Kostenliquidation pro I. Semester d. J. nicht einmal Erwähnung gethan hat.

Ich gestatte mir nun über meine Wahrnehmungen das Folgende gehorsamst zu berichten:

I. Die Familie Diekmann betreffend. — Diese Familie bezieht bereits seit dem 1. Februar 1886 eine wöchentliche Unterstützung von 9 Mark und wird daneben die Wohnungsmiete mit 90 Mark aus Landarmenmitteln bezahlt. Der Fleckensvorstand hat wiederholt behauptet, daß eine Ermäßigung der Unterstützung wegen der Schwächlichkeit der Witwe Diekmann und deren Kinder nicht wohl thunlich sei. Für das erste Semester d. J. sind an Unterstützung für 26 Wochen à 9 Mark = 234 Mark und an Wohnungsmiete 37 Mark 50 Pfennige liquidiert. Die Witwe D., welche in einem Nachbarhause mit Waschen beschäftigt war, bewohnt ein kleines Hinterhaus, zu welchem ein Stückchen Gartenland gehört, das den notwendigen Sommerbedarf an Kartoffeln und sonstigem Gemüse liefert, für den Preis von 90 Mark. Zu dieser Miete trägt die Diekmann jährlich 15 Mark bei und will sie bereits zu Michaelis 1886 und zu Ostern 1887 je 7 Mark 50 Pfennige für ein halbes Jahr der von dem Vorsteher erhaltenen Miete zugelegt haben. Die Diekmann hat auf mich den Eindruck einer ordentlichen Person gemacht, wie denn auch in ihrer Wohnung Ordnung und Reinlichkeit angetroffen wurde. Sie ist 35 Jahre alt und hat gegenwärtig vier Kinder im Alter von fünf, sieben, zehn und elf Jahren zu versorgen. Nur die beiden jüngsten Kinder waren zu Hause, die beiden ältesten in der Schule. Schulgeld wird für die Kinder nicht entrichtet, dagegen liegt die Beschaffung der Bücher der Diekmann ob. Die älteste Tochter soll nach Angabe der Mutter an großer, auf Skrofulosis beruhender Schwäche leiden, und muß ihr nach Verordnung des Arztes eine bessere Verpflegung (Milch, Eier) zu teil werden. Die Diekmann selbst, welche mit einem Unterleibsleiden behaftet und deshalb zu schwerer, ländlicher

Digitized by Google

Arbeit untauglich zu sein behauptet, hat auf mich den Eindruck einer wohlgenährten, rüstigen Person gemacht. Nach den Erwerbsverhältnissen befragt, erklärte dieselbe, daß sie mit Waschen täglich 1 Mark verdiene und daß sie für ein Geschäft blaue Kittel gegen eine Vergütung von 30—40 Pfennige das Stück nähe. Sie habe aber keine fortlaufende Beschäftigung, vielmehr finde das Waschen nur alle paar Wochen an einigen Tagen statt und habe die Näherei schon seit längerer Zeit ganz aufgehört; auf andere Weise könne sie Verdienst nicht finden. Die Unterstützung erhält sie wöchentlich vom Vorsteher ausgezahlt und hat derselbe ihr auch die Wohnungsmiete zur Aushändigung an den Hauswirt gegeben. Frau Diekmann erklärte, daß sie die meisten zum Lebensunterhalte erforderlichen Sachen, sowie die Bekleidung für fünf Personen, im Winter auch Feuerung und Licht, kaufen müsse und bei den teueren Preisen in O. die Unterstützung nicht zu hoch bemessen sei, bat auch, ihr die Unterstützung in der bisherigen Höhe noch bis auf weiteres zu belassen.

Dem Fleckensvorstande ist nach den Akten an Wohnungsmiete vom 1. April bis 31. Dezember 1886 der Betrag von 67 Mark 50 Pfennigen gezahlt worden, während die auf den Landarmenverband zu übernehmende Miete sich nur auf 56 Mark 25 Pfennige beläuft. Der L.A.V. würde für das erste Quartal 1886 noch die Miete von 18 Mark 75 Pfennigen zu zahlen haben, während der Fleckensvorstand für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1886 11 Mark 25 Pfennige überhoben hat. Es muß auffällig erscheinen, daß die Miete für das erste Quartal 1886 bisher nicht liquidiert worden ist. Der Sachverhalt wird noch näher aufgeklärt werden müssen.

II. Die Familie Sib (Hoppe) betreffend. — Die Familie Sib bezieht seit dem 1. August 1885 eine wöchentliche Unterstützung von 5 Mark, und ist diese jetzt für das erste Semester 1887 mit 130 Mark (26 Wochen à 5 Mark) liquidiert. Die Unterstützung wird in verschiedenen Perioden, im allgemeinen vierteljährlich, vom Vorsteher in bar ausbezahlt und wird dann von der Ehefrau Sib zur Bezahlung der inzwischen kontrahierten Schulden für Lebensmittel, Bekleidung u. s. w. verwendet und ihr dadurch ein weiterer Kredit gesichert. Die letzte Zahlung im Betrage von 20 Mark soll vor etwa vier Wochen stattgefunden haben. Ob die Frau für das erste Semester d. J. bereits 130 Mark bekommen hatte, vermochte sie nicht anzugeben. Quittung über die empfangene Unterstützung will sie dem Vorsteher gegeben haben. Die Sib bestreitet von der Unterstützung die Wohnungsmiete von 72 Mark. Auch bei ihrer Wohnung befindet sich ein Stück Gartenland, welches den Sommerbedarf an Gemüse deckt. Die Sib, jetzt 45 Jahre alt, behauptet magenleidend und längere Zeit mit ihren Kindern krank gewesen zu sein. Letzteres ist nach den Akten richtig und macht die Frau auf mich den Eindruck einer schwächlichen Person. Sie sucht sich Verdienst durch Nähen bei anderen Leuten zu verschaffen und wurde von mir bei dieser Arbeit in einem Nachbarhause angetroffen. Die Sib hat zur Zeit nur noch zwei Kinder von neun und dreizehn Jahren zu ernähren; von den ältesten ist eins nach Amerika ausgewandert und das

Digitized by Google

andere dient in O. Der letztere Umstand ist dem Landesdirektorium von dem Vorsteher nicht mitgeteilt worden.

III. Die Familie Brauns betreffend. — Dieselbe bezieht seit dem 13. Februar 1886 eine wöchentliche Unterstützung von 6 Mark und daneben die Wohnungsmiete von 60 Mark. Bis zum 1. Januar 1887 sind dem Fleckensvorstande an Unterstützung 273 Mark und an Wohnungsmiete 52 Mark 50 Pfennige gezahlt worden. Die Quittung der Witwe Brauns und des Wohnungsvermieters sind trotz mehrfacher Erinnerung nicht eingeliefert. Gegenwärtig liquidiert der Fleckensvorstand für das erste Semester 1887 26 Wochen à 6 Mark mit 156 Mark und an Miete 37 Mark 50 Pfennige, zusammen 193 Mark 50 Pfennige. Die Witwe Brauns wurde in ihrer Wohnung nicht angetroffen, weil sie zu dem Lehrer ins Waschen gegangen war. Der Bruder derselben, Maler Brinyes und dessen Frau, waren der Meinung, daß die Brauns eine wöchentliche Unterstützung von 4 Mark 50 Pfennigen aus der Landeskasse erhalte. Auf wiederholtes Befragen erklärte der Maler Brinyes mir gegenüber, daß die Wohnung seiner Schwester jährlich 48 Mark Miete koste und daß er mit dem Vorsteher nur diesen Preis vereinbart und gezahlt erhalten habe. Die Witwe Brauns, eine junge Frau von 26 Jahren, hat auf mich den Eindruck einer kräftigen, arbeitsfähigen Person gemacht; sie hat zwei Kinder im Alter von vier und sechs Jahren zu ernähren. Die Frau behauptet, im letzten Wochenbette einen Bruch erhalten zu haben und infolgedessen oft leidend und unfähig zu anstrengender Arbeit zu sein. Aus der Unterredung mit der Frau ging hervor, daß sie die Unterstützung nicht wöchentlich, sondern in längeren Perioden sich vom Vorsteher geholt hat; so hat sie einmal 100 Mark und zuletzt vor einigen Wochen 40 Mark bekommen. Wieviel Unterstützung sie im Ganzen bezogen, konnte die Brauns nicht angeben, doch erklärte sie auf wiederholtes Befragen, der Vorsteher habe ihr gesagt, sie bekomme wöchentlich 4 Mark 50 Pfennige, solle aber 6 Mark erhalten, wenn es ihm gelänge, diese Unterstützung in Hannover durchzusetzen. — Nach der Unterredung mit dem Maler Brinyes und der Witwe Brauns hat sich mir die Überzeugung aufgedrängt, daß in diesem Falle die seitens des Landesdirektoriums gezahlte Unterstützung und Miete an die Beteiligten nicht vollständig abgeführt ist, und wird sich hierüber der Vorsteher zu rechtfertigen haben. Auch erscheint es sehr auffällig, daß, obwohl die Miete zu 48 Mark vereinbart ist, jetzt dieselbe mit 75 Mark (37½ Mark für das erste Semester) liquidiert ist.

IV. Die Familie Meyerhoff betreffend. — Zunächst ist zu bemerken, daß diese Familie gar nicht in O., sondern in der Nachbargemeinde P. wohnt. Nach § 28 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 ist daher der Gemeindevorstand von P. und nicht der von O. zur vorläufigen Fürsorge verpflichtet. Die Witwe Meyerhoff bezieht seit dem 29. Juli 1886 eine wöchentliche Unterstützung von 7 Mark und an Wohnungsmiete jährlich 75 Mark. Bis zum 31. Dezember 1886 hat die Provinzialhauptkasse dem Fleckensvorstande an Unterstützung gezahlt für 22 Wochen à 7 Mark = 154 Mark und an Miete 31 Mark 90 Pfennige. Die Vorlage von

Digitized by Google

Quittungen der Meyerhoff und des Wohnungsvermieters ist auch in diesem Falle nicht zu erreichen gewesen. Für das erste Semester 1887 sind liquidiert für 13 Wochen à 7 Mark = 91 Mark, für 13 Wochen à 6 Mark = 78 Mark, zusammen 169 Mark, und an Miete 37 Mark 50 Pfennige. Die Witwe Meyerhoff gab an, daß sie seit dem 1. April d. J. eine wöchentliche Unterstützung von 6 Mark erhalte und solche wöchentlich bei dem Vorsteher M. abfordere. Die Miete erhalte sie ebenfalls von dem Vorsteher in vierteljährigen Terminen ausbezahlt und werde dieselbe dann von ihr dem Eigentümer der Wohnung entrichtet. Die Frau bemerkte auf wiederholtes Befragen, daß sie in der ersten Zeit ihrer Hülfsbedürftigkeit — ehe die Genehmigung einer Unterstützung in bestimmter Höhe von Hannover eingetroffen sei — Unterstützungen von 5 und 6 Mark, mehr als 6 Mark aber niemals erhalten habe. Die Meyerhoff, eine starke, rüstige Frau von 39 Jahren, hat vier Kinder im Alter von neun, sieben, vier und einem Jahre zu erhalten. Das jüngste, noch an der Brust befindliche Kind kann noch nicht gehen. Die Hülfsbedürftige behauptet, wegen der Pflege und Beaufsichtigung der kleinen Kinder fast gar nichts verdienen zu können und ganz auf die Unterstützung des L.A.V. angewiesen zu sein. Frau und Kinder befanden sich in einem gesunden und gut ernährten Zustande. — Auch in diesem Falle scheint eine Unregelmäßigkeit vorzuliegen, indem die Unterstützung von wöchentlich 7 Mark der Familie nicht voll gezahlt worden ist.

Wenn ich nach diesem Berichte das Ergebnis meiner Ermittelungen kurz zusammenfassen darf, so bin ich der unmaßgeblichen Ansicht, daß die Verhältnisse, namentlich der Witwen Diekmann und Brauns, eine Ermäßigung der bisherigen Unterstützungen, welche auch in Rücksicht auf die den Landarmen in dem benachbarten Schwarmbeck zufließenden Unterstützungen sich reichlich hoch darstellen, gerechtfertigt erscheinen lassen. In welchem Maße eine etwaige Herabsetzung stattzufinden haben wird, das muß ich der höheren Entscheidung gehorsamst anheimstellen. Empfehlen möchte es sich indes, vor definitiver Beschlußfassung zunächst auch noch eine gutachtliche Ansicht des Kreisausschusses einzuholen.

Daß der Fleckensvorsteher M. in den Fällen Brauns und Meyerhoff die vom Landesdirektorium gezahlten Unterstützungen und Mieten nicht vollständig an die berechtigten Empfänger ausgekehrt hat, dürfte nach den angestellten Ermittelungen einem Zweifel kaum unterliegen. Eine gewinnsüchtige Absicht möchte ich dagegen bei den Verhältnissen desselben nicht annehmen.

Digitized by Google

Bericht

über die Organisation des rheinischen Landarmenverbandes und die seitens der Landarmenverwaltung vorgenommenen örtlichen Prüfungen der persönlichen und Aufenthaltsverhältnisse der Landarmen.

Von Herrn Landesrat Brandt in Düsseldorf.

Der rheinische Landarmenverband umfaßt die ganze Rheinprovinz mit 4½ Millionen Einwohner. Die Provinz zerfällt in 5 Regierungsbezirke mit 74 Stadt- bezw. Landkreisen. Die Landarmensachen werden nach Regierungsbezirken von Sekretären der Landarmenverwaltung unter Leitung der Abteilungsdirigenten bearbeitet. In der Fürsorge der Ortsarmenverbände befinden sich 1624 dauernd unterstützte landarme Familien bezw. einzelstehende Personen. Von diesen wurden in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Oktober 1889 durch die betreffenden Beamten, welchen die Bearbeitung der Landarmensachen obliegt, besucht in 49 Kreisen 745 Familien bezw. Einzelstehende. Diese örtlichen Revisionen haben sich ganz ausgezeichnet bewährt und sind Schwierigkeiten mit den Bürgermeistern oder Kommunalaufsichtsbehörden nicht erwachsen. Im Gegenteil sind wir von den Landräten, wo selbe angegangen wurden, unterstützt worden. Der revidierende Beamte erhält vom Landesdirektor einen schriftlichen Auftrag, mit welchem er sich beim Bürgermeister vorstellt.

Es hat sich bei diesen örtlichen Revisionen vielfach ergeben, daß die seitens der Ortsarmenverbände eingereichten Verhandlungen unrichtig oder ungenau und unvollständig waren, sowie daß Personen kurz vor Ablauf von zwei Jahren zwangsweise aus der Gemeinde entfernt und dadurch an dem Erwerb des Unterstützungswohnsitzes behindert worden waren. Auch wurden Fälle konstatiert, daß Personen kurz vor Ablauf von zwei Jahren Unterstützung gewährt wurde, ohne daß solche überhaupt beantragt worden war. Ferner wurde häufig konstatiert, daß Landarmen Unterstützungen über das Maß des Notwendigen hinaus oder in unzweckmäßiger Weise gewährt wurden, sowie daß solche Personen Unterstützungen für Rechnung des Landarmenverbandes erhielten, welche derselben überhaupt nicht bedürftig waren.

Digitized by Google

Infolge dieser örtlichen Revisionen konnten denn auch in 42 Fällen frühere Anerkenntnisse zurückgezogen bezw. vorliegende Anträge auf Anerkennung der Landarmenqualität abgelehnt werden. Es mögen hier einige Beispiele dieser Art folgen:

1. Seitens eines Ortsarmenverbandes war der Antrag gestellt worden, einen dauernd hülfsbedürftigen Mann auf den Landarmenverband zu übernehmen. Nach den eingereichten Verhandlungen hatte die betreffende Person jahrlang, und zwar bis zum Eintritt der Hülfsbedürftigkeit, in derselben Bürgermeisterei, welche aus zwei verschiedenen Ortsarmenverbänden besteht, gewohnt, jedoch in keinem Ortsarmenverbandsbezirk zwei volle Jahre ununterbrochen. So sollte die Person u. a. innerhalb eines Ortsarmenverbandes vom 19. April 1880 bis 9. April 1882 gewohnt haben. An Ort und Stelle wurde jedoch festgestellt, daß die Person in der betreffenden Gemeinde vom 9. April 1880 bis dahin 1882, also zwei volle Jahre gewohnt und mithin daselbst den Unterstützungswohnsitz erworben hatte, welcher infolge wiederholter Rückkehr am Tage des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit noch nicht verloren war. Der Antrag auf Anerkennung der Landarmenqualität wurde daher abgelehnt.
2. Eine dauernd hülfsbedürftige Person wurde im Jahre 1888 als landarm anerkannt und seitdem mit monatlich 15 Mark unterstützt. Nach den Verhandlungen hatte die Person damals bereits fünf Jahre in der betreffenden Gemeinde sich aufgehalten, diesen Aufenthalt jedoch in jedem Jahre auf ein bis zwei Monate unterbrochen. Es wurde bei der Revision ermittelt, daß die Person von der Gemeinde immer auf ein ganzes Jahr (von Lichtmeß zu Lichtmeß) als Hirt gemietet worden war. Auf Anordnung des Gemeindevorstehers mußte der Mann jedoch jedes Jahr auf kurze Zeit die Gemeinde verlassen und in einem Nachbarorte bei seinem Bruder wohnen, „damit er kein Bürgerrecht erwerbe". Das seiner Zeit abgegebene diesseitige Anerkenntnis wurde daher zurückgezogen.

In 129 Fällen konnten die Unterstützungen eingestellt bezw. ermäßigt werden, wovon hier ebenfalls einige Beispiele folgen:

1. Eine Familie, bestehend aus Mann, Frau und sechs Kindern, wurde mit 2 Mark wöchentlich unterstützt wegen angeblich ungenügenden Verdienstes des Mannes, welcher nicht vollständig arbeitsfähig ist. Diese Unterstützung wurde auch noch weiter gezahlt, nachdem die beiden ältesten Kinder (Mädchen) aus der Schule entlassen waren. Bei der örtlichen Revision wurde konstatiert, daß die beiden erwachsenen Kinder bereits verdienen und daß die Familie 300 Mark auf der Sparkasse ihres Wohnortes deponiert hat. Die Unterstützung wurde darauf hin seitens des Landarmenverbandes sofort eingestellt.
2. Eine andere Familie, Frau und drei Kinder, wurde mit 33 Mark monatlich unterstützt, weil angeblich der Mann die Familie verlassen hatte. Bei der örtlichen Revision ergab sich, daß der Mann wieder bei seiner Familie ist und mit einem kürzlich aus der Schule ent-

Digitized by Google

lassenen Sohn arbeitet; trotzdem war die Unterstützung aber weiter gezahlt worden. Diese Unterstützung wurde seitens des Landarmenverbandes selbstverständlich ebenfalls eingestellt.

Sodann wurden 52 Fälle konstatiert, in welchen seitens der Ortsarmenverbände die Kontrolle über die Verhältnisse der Landarmen mangelhaft ausgeübt worden ist, so daß vorgekommene Veränderungen in den Erwerbsverhältnissen u. s. w., welche die Einstellung bezw. Ermäßigung der Unterstützung bedingten, den Organen der örtlichen Armenpflege thatsächlich unbekannt geblieben waren. Es seien hier einige Beispiele dieser Art angeführt:

1. Eine Witwe, welche zwei erwachsene Söhne hat, wurde mit 12 Mark monatlich unterstützt, weil aktenmäßig dieselbe erwerbsunfähig ist und die beiden Söhne abwesend waren. Die Söhne waren indes im Laufe der Zeit zu ihrer Mutter zurückgekehrt und arbeiteten, was dem Vertreter des Ortsarmenverbandes nicht bekannt war, weil derselbe sich um die Verhältnisse der Person nicht bekümmert hatte, nachdem die Landarmenqualität anerkannt worden war. Die Unterstützung wurde infolge der örtlichen Revision sofort eingestellt.
2. Eine Familie, Mann, Frau und vier Kinder, wurde mit 5 Mark wöchentlich unterstützt, weil das Familienhaupt kränklich ist und infolgedessen nur wenig verdiente. Bei der örtlichen Revision wurde konstatiert, daß der Mann bereits seit längerer Zeit in einer Fabrik arbeitet und wöchentlich 10 Mark verdient, wovon die Armenverwaltung infolge mangelhafter Kontrolle keine Kenntnis hatte. Die Unterstützung wurde nach Rücksprache mit dem Vertreter des Ortsarmenverbandes sofort auf 2 Mark wöchentlich ermäßigt.

Schließlich sei von den ebenfalls mehrfach vorgefundenen Fällen, daß Landarme mit Ortsarmen zusammenwohnen und die aus dem Landarmenfonds gezahlte Unterstützung zu Gunsten des Ortsarmenverbandes verwendet wird, hier ein Beispiel angeführt:

Eine Witwe mit zwei Kindern wurde mit 15 Mark monatlich unterstützt. Nachdem die Kinder aus der Schule entlassen waren, wurde der Ortsarmenverband ersucht, die Unterstützung einzustellen, welchem Ersuchen jedoch keine Folge gegeben wurde, angeblich wegen ungenügenden Verdienstes. Bei der örtlichen Revision wurde ermittelt, daß die Frau ein Spezereigeschäft betreibt, das älteste Kind (Sohn) in einer Fabrik arbeitet und das jüngste Kind (Tochter), obwohl dasselbe gesund und arbeitsfähig ist, sich unthätig im Haushalt seiner Mutter aufhält. Die Familie bedurfte somit keiner Unterstützung. In der Haushaltung befand sich jedoch der 73 Jahre alte, vollständig erwerbsunfähige Vater der Frau, welcher in der betreffenden Gemeinde ortsangehörig und von seiner landarmen Tochter seit einer Reihe von Jahren unterhalten worden ist, ohne daß die Gemeinde etwas für den alten Mann gezahlt hat. Die Unterstützung aus dem Landarmenfonds diente also lediglich zur Unterhaltung des ortsangehörigen Mannes.

Digitized by Google

Instruktion

der Vertrauenspersonen für die Familienpflege von Waisen, verwahrlosten Kindern und dauernd unterstützten Landarmen für den Landarmenverband Wiesbaden.

§ 1.

Vertrauenspersonen zur Mitwirkung bei der Vermittlung und Kontrolle der Familienpflege von Waisen, verwahrlosten Kindern und dauernd unterstützten Landarmen des Bezirksverbandes werden von dem Landesausschusse auf Widerruf bestellt.

§ 2.

Die Bestellung erfolgt für einen bestimmten Bezirk, der sich nicht über die Grenzen eines Stadt- oder Landkreises hinaus erstrecken darf, und entweder für alle oder einzelne bestimmt zu bezeichnende Kategorieen der in § 1 bezeichneten aus ständischen Mitteln oder unter Vorbehalt einer Rückerstattung aus ständischen Mitteln unterstützten Personen.

§ 3.

Das Amt dieser Vertrauenspersonen ist ein Ehrenamt. Denselben kann indes Ersatz ihrer notwendigen Auslagen gewährt oder auch mit Zustimmung des Landesausschusses an Stelle dieses Ersatzes die Zahlung eines entsprechenden jährlichen Pauschquantums zugesichert werden.

§ 4.

Dieselben sind verpflichtet alle Aufträge des Landesdirektors und alle Requisitionen der Kreisbehörden des Regierungsbezirks bezüglich ihres Geschäftskreises zu erledigen.

Auch ohne besonderen Auftrag im einzelnen Fall haben sie nach Maßgabe des ihnen bestimmten Geschäftskreises stetig dazu mitzuwirken, daß die ständische Armen- und Waisenpflege richtig gehandhabt wird, und alle ihre Beobachtungen über hervorgetretene Mißstände dem Landesdirektor mitzuteilen, sofern nicht deren Abstellung ohne eine solche Anzeige alsbald erfolgt.

§ 5.

Dieselben haben sich, unbeschadet der Befugnisse der Ortsbehörden und Waisenräte, der Geistlichen und Lehrer, bei Waisen und zur Zwangserziehung

Digitized by Google

überwiesenen Kindern fortdauernd von der richtigen Verpflegung und Erziehung, der körperlichen und geistigen Entwicklung dieser Kinder zu überzeugen, dieselben hierzu mindestens zweimal jährlich persönlich in ihrer Pflegestelle aufzusuchen und sich nach Bedarf mit dem Ortsbürgermeister, dem Ortsgeistlichen und Lehrer zu benehmen.

Bei fortlaufend unterstützten Landarmen haben sie sich nach Bedarf und mindestens zweimal jährlich persönlich zu überzeugen, ob diese Personen ausreichend, aber auch nur in dem unbedingt notwendigen Umfange, unterstützt bezw. ordnungsmäßig verpflegt werden.

Halbjährlich bis Ende März und September ist bei den zur Zwangserziehung überwiesenen Kindern ein besonderer Bericht über jedes Kind, bei Waisen und Landarmen je ein Gesamtbericht unter Hervorhebung aller wesentlichen Beobachtungen und Bezeichnung der Zeit der Anwesenheit in den einzelnen Gemeinden dem Landesdirektor einzureichen, welcher diese Berichte, sofern dies geboten erscheint, den Kreisbehörden zur Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung übersenden wird.

§ 6.

Die Vertrauenspersonen sind verpflichtet, auf Erfordern Besprechungen, welche seitens des Landesdirektors in der Kreisstadt unter gleichzeitiger Einladung des Königl. Landrats abgehalten werden, gegen Ersatz der ihnen hierdurch entstehenden Auslagen beizuwohnen und mündlich über ihre Beobachtungen bezüglich ihres Geschäftskreises zu berichten.

Der Landesausschuß.

Dr. v. Ibell, Vorsitzender. Temme, Schriftführer.

Digitized by Google

Skizze

zu einem Entwurf betreffend Abänderung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz[1].

§ 1
bleibt unverändert.

Organe der öffentlichen Unterstützung.

§ 2.

Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Deutscher wird nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes durch Ortsarmenverbände, durch Kreisarmenverbände und durch Landarmenverbände geübt.

§§ 3 und 4
bleiben unverändert.

Kreisarmenverbände.

§ 4a.

Kreisarmenverbände werden aus mehreren kleineren Ortsarmenverbänden zusammengesetzt, um nach Maßgabe dieses Gesetzes innerhalb ihres Bezirks die Gewährung solcher Unterstützungen zu sichern, deren Leistung das Vermögen der einzelnen Ortsarmenverbände übersteigen oder fremde Kräfte in Anspruch nehmen würde.

Anmerkungen.

Es dürfte sich aus mannigfachen praktischen Gründen, insonderheit mit Rücksicht auf die Vereinfachung der Geltendmachung des Erstattungsanspruches, empfehlen, als Organ der Gesamtheit nicht von vornherein in allen Fällen den Landarmenverband zu etablieren. Eine Reihe von Momenten der Unterstützungsthätigkeit, welche der Ortsarmenverband nicht wahrnehmen kann, bezw. welche ihm nicht auferlegt werden können, ohne gegen das Prinzip zu verstoßen, daß seine Leistung nicht

[1] Die neben den Text gesetzten Anmerkungen rühren ebenfalls von dem Verfasser des Entwurfs her und dienen neben seinen im Text (vgl. S. 118 ff.) gegebenen Ausführungen zur speciellen Erläuterung der einzelnen von ihm vorgeschlagenen Bestimmungen.

Digitized by Google

über die Gewährung von Obdach, Kleidung und Nahrung hinausgehen soll, weil sonst der Wert der Unterstützungsleistung denjenigen des Nutzens, den der Aufenthalt gebracht hat, übersteigen würde, kann die nächst größere Gemeinschaft, der Kreisarmenverband, leisten, ohne daß deshalb die Selbstverwaltung des Ortsarmenverbandes beeinträchtigt wird. Dieses Verhältnis liegt thatsächlich vor in einer Reihe von hannoverschen Kreisen, welche Armenärzte für die einzelnen Teile des Kreises bestellt haben und die Medizin für Arme aus Kreismitteln verabfolgen. Es werden damit die allergünstigsten Resultate erzielt.

Zu klein darf der Kreisarmenverband nicht sein, sonst treten dieselben Verhältnisse ein, die jetzt in den Ortsarmenverbänden vorwalten und beseitigt werden sollen.

Die Seelenzahl eines Kreisarmenverbandes darf nicht unter . . . . . betragen.

Wird sich in einer Reihe von Städten, namentlich außerhalb Preußens, empfehlen.

Ortsarmenverbände mit einer Seelenzahl von . . . . . und darüber können zu Kreisarmenverbänden erklärt werden.

Wird sich für kleinere Staaten empfehlen.

Ebenso können den Landarmenverbänden gleichzeitig die Funktionen der Kreisarmenverbände durch die Landesgesetzgebung übertragen werden.

Landarmenverbände.

§ 5.

Das Wort „endgültig" im Gesetze muß nach dem Systeme dieses Entwurfes fortfallen.

Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Deutscher, welche zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist, (der Landarmen) liegt den Landarmenverbänden ob, desgleichen in Bezug auf die Ortsarmen diejenige Unterstützung, welche in Bezug auf ihre Dauer oder den Grad ihrer Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes über die Verpflichtung der Ortsarmenverbände hinausgeht oder den Ortsarmenver-

Digitized by Google

Ich nehme an, daß bei Durchführung meiner Vorschläge größere Städte (mit einer Einwohnerzahl von 100 000 u. mehr) die Funktionen des Landarmenverbandes übernehmen würden gegen Entlastung von ihrer desfallsigen Beitragsquote zu den Landarmenlasten. Das braucht nicht zur Konsequenz zu haben, daß sie auch im übrigen aus dem Landarmenverbande ausscheiden.

bänden nicht auferlegt ist. Zur Erfüllung dieser Obliegenheiten hat jeder Bundesstaat u. s. w. wie im Gesetz.

§ 6
bleibt unverändert.

§ 7.
Die Orts-, Kreis- und Landarmenverbände stehen u. s. w. wie im Gesetz.

§ 8.
Die Landesgesetze bestimmen über die Zusammensetzung und Einrichtung der Ortsarmenverbände, der Kreisarmenverbände und Landarmenverbände, über die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit nach Vorschrift dieses Gesetzes und in Ergänzung dieser Vorschriften zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, über die Beschaffung der erforderlichen Mittel, darüber, in welchen Fällen und in welcher Weise den Ortsarmenverbänden von den Kreisarmenverbänden und beiden von den Landarmenverbänden oder von anderen Stellen eine Beihülfe zu gewähren ist, und endlich darüber, ob und inwiefern sich die Kreisarmenverbände der Ortsarmenverbände und die Landarmenverbände beider

Digitized by Google

als ihrer Organe behufs der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger bedienen dürfen.

§ 8a.

Jedem hülfsbedürftigen Deutschen ist, wenn die öffentliche Armenpflege für ihn eintreten muß, Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, einschließlich der Kleidung, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren.

§ 8b.

Die Gewährung des Obdaches und des unentbehrlichen Lebensunterhaltes fällt der Regel nach dem Ortsarmenverbande bezw., wenn der Hülfsbedürftige keinen Unterstützungswohnsitz erworben hat, dem Landarmenverbande zur Last, desgleichen, abgesehen von der ärztlichen Beihülfe und der Gewährung von Arznei, die sonst erforderliche Pflege in Krankheitsfällen, letztere indessen nur solange, als die Unterbringung in eine Krankenanstalt nicht für notwendig oder heilfördernd erachtet wird.

Die Kosten des Begräbnisses hat der Ortsarmenverband nur dann zu tragen, wenn der Hülfsbedürftige innerhalb desselben seinen Wohnsitz länger als . . . . . gehabt hatte.

Zur Gewährung von ärztlicher Hülfe und Arznei, zur Unterbringung in eine Krankenanstalt sowie zur Tragung der Kosten des Begräbnisses, wenn letztere dem Ortsarmenverbande nicht zur Last fallen, sind die Kreisarmenverbände verpflichtet.

§ 9.

Zur Gewährung von dauernden Unterstützungen an solche Hülfsbedürftige, welche vermögenslos und wegen

Die Teilung der Unterstützungs-Aufgaben (§ 8b und 9 des Entwurfs) macht die Aufnahme dieser Bestimmung aus dem preußischen Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 § 1 Absatz 1 in den Entwurf notwendig.

Nach der Grundregel, daß die Unterstützungsleistung dem Nutzen, welchen der Hülfsbedürftige dem Ortsarmenverbande gebracht hat, entsprechen soll, und bei der kurzen Frist, welche der § 9 meines Entwurfes für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes vorschlägt, würde eine Unbilligkeit darin liegen, wenn der Ortsarmenverband die Begräbniskosten bei einem Aufenthalte unter vier Wochen zu tragen hätte. Im übrigen vgl. Anmerk. zu § 8a.

Digitized by Google

körperlicher und geistiger Gebrechen als unfähig zu erachten sind, sich selbst zu erhalten, (Greise, Sieche, Krüppel, Irre) desgleichen an vermögenslose verwaiste und verwahrloste Kinder bis dahin, daß dieselben sich ihren Unterhalt selbst beschaffen können, sind die Landarmenverbände verpflichtet, desgleichen zur Gewährung der Unterstützung an solche Hülfsbedürftige, bezüglich deren die Unterstützungsverpflichtung der Orts- und Kreisarmenverbände wegen Ablaufs der durch dieses Gesetz für dieselben bemessenen Zeitdauer erloschen ist.

§ 10.

Die Unterstützung kann geeigneten Falls, solange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause sowie mittelst Anweisung von den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb und innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Hat ein Hülfsbedürftiger eine Unterstützung in Anspruch genommen, so ist er vor Ablauf eines Jahres nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Armenverbandes bezw., wenn er gegen den Beschluß des letzteren die Entscheidung der Aufsichtsbehörde anruft, ohne deren Genehmigung die Anstalt, in der er untergebracht ist, zu verlassen, es sei denn, daß er dem Armenverbande die Kosten der gewährten Unterstützung ersetzt.

Desgleichen kann auf Anrufen eines Armenverbandes die Aufsichtsbehörde demjenigen, welcher die öffentliche Armenpflege für sich oder für seine Familienglieder, zu deren Unterstützung er verpflichtet war, innerhalb

Diese Bestimmung ist absolut notwendig, wenn die Armenpflege nicht bezüglich des Erfolges illusorisch werden soll. Kann der Verpflegte jeden Tag, obgleich er mittellos ist, die Anstalt unter der Angabe, er verzichte auf die Unterstützung, verlassen, so fällt jede dauernde Einwirkung fort. Wer einmal dahin gekommen ist, daß er sich auf Kosten seiner Mitbürger ernähren lassen muß, der muß sich auch gefallen lassen, daß seine Mitbüger dem Wiederholungsfalle behufs Vermeidung der durch denselben für sie entstehenden Kosten vorbeugen.

Vgl. Anmerkung zu § 10. Die Motive sind dieselben. Zur Zeit läßt ein Ortsarmenverband einen Menschen, der auswärts arbeitet, seinen Arbeitsverdienst verjubelt und seine Familie darben läßt, durch die Polizei nach

Digitized by Google

Hause weisen. Dort angekommen, läuft er am nächsten Tage wieder fort.

Um den erforderlichen Nachdruck zu erzielen, müßte eine strafgesetzliche Bestimmung hinzutreten, etwa als Nr. 7a im § 361 des Str.G.B., wie folgt:

„Wer entgegen der Bestimmung im § 10 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz die Anstalt, in welcher er zu seiner Unterstützung untergebracht ist, oder den Bezirk des Ortsarmenverbandes, innerhalb dessen er von diesem oder von einem anderen Armenverbande Unterstützung erhält, ohne Zustimmung der Armenverwaltung vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist verläßt."

Acht Tage scheinen mir ausreichend, einmal um die Feststellung des Aufenthaltes zu ermöglichen und sodann um eine Verpflichtung zur Unterstützung zu begründen. Eine längere Frist möchte ich aus dem Grunde nicht vorschlagen, weil ich die vorläufige Unterstützung in allen Fällen den Landarmenverbänden zuweise. Ich glaube nicht, daß diese Bestimmung dahin führen wird, dem ordentlichen Menschen die Begründung eines Wohnsitzes unmöglich zu machen. Das leiden schon die Verhältnisse des Arbeitsmarktes nicht. Acht Tage werden aber der großen Regel nach ausreichen, damit derjenige, der Erwerb ernstlich sucht, sich vergewissert, ob er solchen am Orte findet. Er wird eben um so ernstlicher suchen.

Müßte natürlich in einem wirklichen Gesetzentwurfe noch weiter ausgeführt werden.

der letzten ... Jahre wiederholt in Anspruch genommen hat, auferlegen, seinen Wohnsitz auf die Dauer eines Jahres im Bezirke des Ortsarmenverbandes, innerhalb dessen ihm die Unterstützung gewährt worden ist, zu behalten und sich, falls er sich und seine Familienglieder nicht selbst ernähren kann, den ihm von der Armenverwaltung aufgetragenen Arbeiten zu unterziehen.

Erwerb des Unterstützungswohnsitzes.

§ 11.

Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes acht Tage und darüber seinen Aufenthalt genommen hat, erwirbt den Unterstützungswohnsitz. Die Verpflichtung des Ortsarmenverbandes zur Unterstützung erstreckt sich auf soviel Tage von dem Tage, an welchem die Hülfebedürftigkeit eingetreten ist, ab gerechnet, als Tage zwischen diesem und dem Tage liegen, an welchem der Aufenthalt begonnen wurde.

§ 12.

Als Aufenthalt ist derjenige Ort zu nehmen, an welchem die Nacht zugebracht worden ist.

Digitized by Google

§ 13.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird der Aufenthalt nicht begonnen.

§ 14

unverändert wie im Gesetz.

Verlust des Unterstützungswohnsitzes.

§ 15.

Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein:

1. Wenn die Dauer der Zeit, während welcher die Gewährung der Unterstützung erfolgte, der Dauer des Aufenthaltes im Bezirk, während welcher eine Unterstützung nicht verabfolgt wurde, gleichkommt (§ 11).

Als voller Unterstützungstag gilt dabei nur ein solcher, an welchem mindestens Obdach und der gesamte Lebensunterhalt gewährt wurde. Bei teilweiser Unterstützung ist, je nach dem Maß derselben, der Wert, welchen die volle Unterstützung, zu Gelde berechnet, gehabt hätte, als Bruchteil zu berechnen.

2. Durch dreijährige Abwesenheit.

Die dreijährige Frist schlage ich statt der bisherigen zweijährigen zur Entlastung der Landarmenverbände vor. Im übrigen habe ich die Specialbestimmungen der §§ 24 bis 27 des Gesetzes, soweit sie nach meinem Entwurf noch notwendig wären, nicht mit aufgeführt, da es hier ja nur darauf ankommt, das System zu skizzieren. Ich habe geschwankt, ob ich nicht die Dauer der Unterstützungsverpflichtung überhaupt auf längstens drei Jahre zu beschränken vorschlagen sollte. Man kann hierfür sagen, daß der Nutzen, welchen der Aufenthalt gebracht hat, auf eine längere Frist eine Nachwirkung nicht mehr ausübt. Ich habe aber davon Abstand genommen, soweit zu gehen, im Interesse

Digitized by Google

derjenigen, welche ihren Wohnort zeitlebens nicht verlassen haben, und mit Rücksicht auf die vielfachen vorzüglichen Armenanstalten in den Städten, zumal dem erwähnten Momente auch durch den § 9 Rechnung getragen wird.

Konkurrenz der Unterstützungsverpflichtung mehrerer Ortsarmenverbände.

§ 16.

Hat ein Deutscher mehrfach einen Unterstützungswohnsitz erworben, so liegt die Unterstützungsverpflichtung zunächst demjenigen Ortsarmenverbande ob, in welchem er bei eintretender Hülfsbedürftigkeit seinen Aufenthalt hat; demnächst geht sie auf denjenigen Ortsarmenverband über, welcher der Zeit nach der zuletzt Verpflichtete war, und erstreckt sich in dieser Reihenfolge rückwärts, soweit zu seiner Unterstützung verpflichtete Ortsarmenverbände vorhanden sind.

Verpflichtung der Kreisarmenverbände.

§ 17.

Die Verpflichtung der Kreisarmenverbände wird stets durch die Dauer der Verpflichtung des dem Kreisarmenverbande zugehörigen Ortsarmenverbandes, in welchem der Hülfsbedürftige einen Unterstützungswohnsitz erworben hatte, bestimmt.

Pflichten und Rechte der Armenverbände.

§ 18.

Die vorläufige Unterstützung solcher Hülfsbedürftigen, welche an dem Orte, an welchem die öffentliche Armenpflege für sie eintreten muß, noch keinen Unterstützungswohnsitz erworben oder denselben nach eingetretener Hülfs-

Digitized by Google

bedürftigkeit wegen Ablaufs der Zeit, während welcher der Ortsarmenverband zu ihrer Unterstützung verpflichtet war, verloren haben (§ 15 Nr. 1), liegt zunächst und der Regel nach den Landarmenverbänden ob.

Um dieser Verpflichtung und denjenigen Verpflichtungen, welche ihnen durch den § 9 dieses Gesetzes auferlegt sind, zu genügen, haben die Landarmenverbände, soweit das noch nicht geschehen ist, die erforderlichen Anstalten einzurichten und zu unterhalten, und zwar sowohl solche Anstalten, welche zur Aufnahme dauernd, als auch solche, welche zur Verpflegung vorübergehend Hülfsbedürftiger geeignet sind.

§ 19.

Wird ein Deutscher im Sinne des § 9 dauernd hülfsbedürftig, so hat der Ortsarmenverband, in welchem er sich aufhält und seinen Unterstützungswohnsitz erworben hat, durch Vermittelung des Kreisarmenverbandes die Übernahme des Hülfsbedürftigen in die Pflege des Landarmenverbandes zu beantragen. Dem Landarmenverbande bleibt es überlassen, ob er selbst die Pflege bewirken oder dieselbe gegen Erstattung der Kosten dem Ortsarmenverbande übertragen will. Die Aufnahme in die eigene Pflege des Landarmenverbandes muß erfolgen, wenn nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde der Ortsarmenverband nicht im stande ist, dieselbe in erfolgreicher Weise zu leisten.

§ 20.

Die Verpflichtung des Landarmenverbandes zur Tragung der Kosten für einen dauernd Unterstützungsbedürftigen beginnt ... Wochen, nachdem der Antrag des Ortsarmenverbandes bei der Verwaltungsstelle des Land-

Digitized by Google

In einem wirklichen Gesetzentwurf müßte hier noch über die Transportkostenverpflichtung bestimmt werden.

armenverbandes eingegangen ist, in Fällen indessen, in welchen die Überführung in eine Anstalt schon früher erforderlich wurde (z. B bei Wahnsinnigen), mit dem Tage der Überführung selbst. Sind nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist die Verhandlungen wegen Übernahme des Hülfsbedürftigen noch nicht zum Abschluß gediehen und muß die Übernahme demnächst erfolgen, so fallen die Kosten für die Verpflegung des Hülfsbedürftigen in der überschießenden Zeit dem Landarmenverbande zur Last. Hatte der Hülfsbedürftige, dessen dauernde Unterstützung durch den Landarmenverband geleistet wurde, für die gesamte vierwöchentliche Frist nicht den Unterstützungswohnsitz an seinem Aufenthaltsorte erworben und war er für den ganzen und teilweisen Rest dieser Frist in einem andern Ortsarmenverbande unterstützungsberechtigt, so ist nach Vorschrift der §§ 21 ff. zu verfahren.

§ 21.

Läuft, abgesehen von dem Falle des vorangehenden Paragraphen, bei fortdauernder Hülfsbedürftigkeit die Frist, während welcher der Ortsarmenverband des Aufenthaltsortes zur Unterstützungverpflichtet ist, ab, so ist gleichfalls die Übernahme des Hülfsbedürftigen von dem Ortsarmenverbande bei dem Landarmenverbande durch Vermittelung des Kreisarmenverbandes zu beantragen.

Auch hier steht es dem Landarmenverbande frei, ob er den Hülfsbedürftigen in eigene Pflege nehmen oder letztere gegen Erstattung der Kosten dem Ortsarmenverbande bezw. im Falle des § 8b Absatz 2 dem Kreisarmenverbande übertragen will. Der Schlußsatz des § 19 findet auch hier Anwendung.

Digitized by Google

Eine genaue Berechnung der entstandenen Kosten nach ihrer verschiedenen Höhe während der Verpflichtungszeiten der einzelnen Ortsarmenverbände würde die Rechnung sehr kompliziert machen, z. B. wenn während einer ganzen Verpflichtungszeit Krankenverpflegung notwendig geworden wäre, während der zweiten zum Teil, während der dritten gar nicht u. s. w. Vgl. auch Anm. zu § 28.

In den Ausführungsbestimmungen würde ein bestimmtes Schema für die Buchung der Ausgaben vorzuschreiben sein.

Die Vermittelung der Kreisarmenverbände ist unbedingt notwendig, weil in nur zu vielen Fällen die Ortsarmenverbände außer stande sind, die bezüglichen Geschäfte richtig zu besorgen. In das wirkliche Gesetz würden noch Bestimmungen über die Folgen der unterlassenen Anzeige aufzunehmen sein.

§ 22.

Ist im Falle des § 21 der Hülfsbedürftige im Bezirke eines Ortsarmenverbandes unterstützungsberechtigt (§ 16), so ist der Landarmenverband befugt, von diesem Ortsarmenverband die Erstattung der aufgewandten Kosten zu verlangen. Dabei ist, wenn mehrere Ortsarmenverbände für die Zeit, während welcher die Unterstützung von seiten des Landarmenverbandes gewährt wurde, erstattungspflichtig sind, die Gesamtsumme der Kosten für die Verpflegung zu berechnen und je nach der Zeit, welche für jeden Ortsarmenverband zur Anrechnung kommt, auf die einzelnen Ortsarmenverbände zu verteilen.

§ 23.

Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben: Obdach, Gewährung des unentbehrlichen Lebensunterhaltes, Verpflegung in Anstalten u. s. w., kann der Bundesrat bez. können, wenn eine desfallsige Festsetzung von seiten des Bundesrats nicht erfolgt ist, die Landesbehörden bestimmte Normen (Pauschquanta, Tarife) aufstellen, wobei die einzelnen Ortschaften in Klassen einzuteilen sind.

§ 24.

Sobald ein Deutscher hülfsbedürftig wird und die öffentliche Armenpflege eines Ortsarmenverbandes in Anspruch nimmt, hat der Ortsarmenverband dem Kreisarmenverbande, zu dessen Bezirke er gehört, Anzeige zu machen und hierauf der Kreisarmenverband den Aufenthalt des Hülfsbedürftigen in den letzten drei Jahren genau festzustellen. Über die Angaben, welche der Hülfsbedürftige in dieser Beziehung macht, ist den Ortsarmenverbänden, in deren Bezirk er einen

Digitized by Google

Das Meldewesen liegt auf dem Lande gänzlich im argen und auch in den kleinen Städten wird es vielfach lax gehandhabt. Wenn die Armengesetzgebung hier eine Besserung erwirken wollte durch die Furcht vor späteren Nachteilen, so wäre das auch für andere Zweige des öffentlichen und kommunalen Lebens von Nutzen.

Unterstützungswohnsitz erworben zu haben behauptet, sowie dem Landarmenverbande, den ersteren durch Vermittelung ihres Kreisarmenverbandes, sofort Anzeige zu machen; desgleichen ist, sobald die Ermittelungen über die Richtigkeit der von dem Hülfsbedürftigen aufgestellten Behauptungen beendet sind, dem bezüglichen Kreisarmenverbande und dem Landarmenverbande von dem Ergebnis Nachricht zu geben.

§ 25.

Die Ortsarmenverbände sind verpflichtet über den Anzug und Abzug der in ihren Orten wohnenden sowie sich vorübergehend aufhaltenden fremden Personen ein genaues Melderegister zu führen. Stellt sich demnächst heraus, daß die Eintragungen in das Melderegister unrichtig sind, so fallen, wenn der Eingetragene oder derjenige, dessen Eintragung durch unentschuldbare Versäumnis unterlassen ist, demnächst hülfsbedürftig wird, die Kosten für die Unterstützung desselben auf die Dauer der Zeit, welche im Melderegister unrichtig angegeben ist, dem Ortsarmenverbande zur Last und, wenn der Ortsarmenverband für diese Zeit an und für sich unterstützungspflichtig war, der doppelte Betrag derselben.

§ 26.

Die Ortsarmenverbände können durch Statut mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bestimmen, daß derjenige, welcher eine ihm obliegende Anzeige in betreff der An- und Abmeldung unterlassen hat, mit einer erhöhten Quote zu den Armenlasten des betreffenden Finanzjahres herangezogen wird.

Digitized by Google

Die Beweislast, daß der Hülfsbedürftige sich erst seit einer bestimmten Zeit im Orte aufhält, daß er also einen Unterstützungswohnsitz noch nicht oder nur für eine bestimmte Zeit erworben hat, muß unbedingt dem Ortsarmenverbande, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit eintritt, auferlegt werden. Die einfache Eintragung in das Melderegister kann dazu nicht genügen, sondern es wird die eigene Angabe des Hülfsbedürftigen darüber, wo er seinen letzten Aufenthalt gehabt hat, und eventuell die Bestätigung dieser Angabe durch das Melderegister hinzutreten müssen. Daß man anständige Leute aus diesem Grunde belästigen wird, ist nicht anzunehmen, eventuell wird man sie zufrieden lassen, wenn sie sich über den Besitz der erforderlichen Geldmittel für ihren nächsten Unterhalt ausweisen können; auf der anderen Seite würde ein großer Teil der vagierenden Bevölkerung in den Verpflegungsstationen (§ 29) kontrolliert werden. Wenn bezüglich des Überrestes, der sich weder im Besitz der erforderlichen Geldmittel befindet noch die Verpflegungsstationen aufsucht, eine scharfe Kontrolle eintritt, so ist das nur mit Freuden zu begrüßen.

Sollte man bezüglich der größeren Städte Bedenken erheben, so müssen dieselben dadurch beseitigt werden, daß größere Städte, ich meine solche von 100 000 Einwohnern und mehr, die hier bezüglichen Funktionen der Landarmenverbände übernehmen (vgl. Anm. zu § 5). Dann liegt ihnen die vorläufige Unterstützungspflicht ob mit dem Regreß gegen den verpflichteten Armenverband, und kommt es auf einige Tage mehr oder weniger Aufenthalt nicht so sehr an. Wird der

§ 27.

Solange ein Ortsarmenverband den Beginn des Aufenthaltes eines Hülfsbedürftigen, der sich in seinem Bezirke befindet, nicht nachweisen kann, gilt der Hülfsbedürftige als in seinem Bezirke unterstützungsberechtigt.

Digitized by Google

Ansammlung von Proletariat in solchen Städten ein Riegel vorgeschoben, so ist das überhaupt und mit Rücksicht auf die mangelnden Arbeitskräfte auf dem platten Lande nur vorteilhaft.

Ein beständiges Hin- und Herschieben der Hülfsbedürftigen würde eine schlechte Armenpflege darstellen; dagegen erscheint es billig, daß die Ortsarmenverbände für den Zeitraum von mindestens einem Jahre die Verpflegung selbst besorgen dürfen. Speciell spricht hierfür der Umstand, daß ein Hülfsbedürftiger sich an einem bekannten Orte leichter wieder empor zu arbeiten vermag als an einem fremden. Um diesem Momente Rechnung zu tragen, dürfte in Erwägung zu ziehen sein, ob man nicht die Worte: „der zur Zeit, wo der Antrag gestellt, der zunächst verpflichtete ist", abändern will in: „wenn der Ortsarmenverband der am längsten verpflichtete ist und" u. s. w. Dann

§ 28.

Will ein Landarmenverband die Erstattung der Kosten für die ihm obliegende vorläufige Unterstützung eines Hülfsbedürftigen von einem Ortsarmenverbande in Anspruch nehmen, so hat er letzterem Nachricht zu geben, und zwar bis zum Ablauf des . . . . Tages von dem Tage an gerechnet, an welchem er die Kenntnis von der Unterstützung des Ortsarmenverbandes erlangt.

Beträgt die Dauer der Unterstützungsverpflichtung des Ortsarmenverbandes länger als ein Jahr, so kann der Ortsarmenverband die Überführung des Hülfsbedürftigen in seine Verpflegung unter Übernahme der Kosten des Transportes verlangen. Dasselbe Verlangen kann der Landarmenverband stellen, wenn der Ortsarmenverband zur Zeit, wenn der Antrag gestellt wird, der zunächst verpflichtete ist und die Dauer seiner Verpflichtung mindestens ein Jahr beträgt. Stellt der Landarmenverband den Antrag auf Überführung, so fallen ihm die Kosten derselben zur Last.

Digitized by Google

müßte ferner der Schlußsatz des § 16 folgende Fassung erhalten: „demnächst geht sie auf diejenigen Ortsarmenverbände gemeinsam über, in welchen der Hülfsbedürftige einen Unterstützungswohnsitz ebenfalls erworben hat, und zwar in der Weise, daß diese Ortsarmenverbände je nach der Zahl der Tage ihrer Verpflichtung zu den Kosten anteilig beitragen." Damit fiele demnach der Schlußsatz im § 22 ganz fort.

§ 29.

Die Anstalten zur Aufnahme vorübergehend Hülfsbedürftiger (§ 18) sind von den Landarmenverbänden so einzurichten, daß sie in erster Linie zur Unterstützung solcher Personen geeignet sind, welche zwar arbeitsfähig sind, aber auf der Wanderschaft dadurch hülfsbedürftig werden, daß sie einerseits keine Arbeit finden, während sie andererseits, abgesehen von den notwendigen Kleidungsstücken und der zum Betriebe ihres Gewerbes erforderlichen Ausrüstung, keine Mittel zu ihrem Unterhalte besitzen.

§ 30.

Bei einem gleichmäßig über ganz Deutschland ausgedehnten Netz würden kaum mehr Stationen eingerichtet zu werden brauchen, als schon jetzt vorhanden sind; 1—2 Stationen für jeden landrätlichen Kreis oder ähnlichen Bezirk würden genügen.

Die Unterstützungsanstalten sind überall da, wo das Bedürfnis es erheischt, in der Entfernung eines Tagemarsches voneinander und so einzurichten, daß die hülfsbedürftigen Wanderer in denselben Obdach und, unter Ausschluß geistiger Getränke, angemessene Verpflegung unter Beobachtung einer entsprechenden Haus- und Wanderordnung erhalten, und zwar in der Weise, daß es ihnen ermöglicht wird, bis dahin, daß sie wieder Arbeit finden, bezw. daß sie die nächste Unterstützungsanstalt erreichen, ihren Unterhalt, ohne zu betteln, zu fristen.

Digitized by Google

Die hier und im weiteren vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen den in der Stationssache gemachten Erfahrungen und den von dem Centralvorstande deutscher Arbeiterkolonieen aufgestellten allgemeinen Grundsätzen.

§ 31.

Mit den Unterstützungsanstalten sind Arbeitsvermittelungsstellen zu verbinden.

Personen, für welche der Eintritt in eine feste, ihren Verhältnissen angemessene Arbeitsstelle sich nicht erwirken läßt, sind soweit als dies irgend möglich auf der Unterstützungsanstalt selbst mit Arbeit zu beschäftigen, welche der Gegenleistung für die gewährte Unterstützung ganz oder teilweise entspricht.

§ 32.

Die Verpflichtung der Landarmenverbände zur Gewährung der Unterstützung an hülfsbedürftige, aber arbeitsfähige Wanderer auf einer und derselben Unterstützungsanstalt erstreckt sich nicht über die Dauer eines Tages hinaus; die Unterstützung kann für eine kürzere Frist gewährt werden, wenn der hülfsbedürftige Wanderer noch an demselben Tage ohne Überanstrengung die nächste Station erreichen kann. Jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß dem Wanderer wenn möglich des Sonntags, jedenfalls aber an einem Tage innerhalb des Zeitraumes einer Woche, ein Ruhetag gewährt wird.

§ 32 a.

Als auf der Wanderschaft befindlich haben diejenigen Personen zu gelten, welche in dem Bezirke des Ortsarmenverbandes, innerhalb dessen sie hülfsbedürftig werden, den Unterstützungswohnsitz noch nicht erworben haben.

§ 32 b.

Hülfsbedürftige und arbeitsfähige Wanderer, welche:

Den Bestimmungen ad 1 und 2 liegt die Absicht zu Grunde, die

1. nicht im Besitze eines Reisezeugnisses bezw. eines sonstigen Aus-

Wandersleute zu nötigen, sich mit einem Ausweisepapier über ihren Aufenthalt und mit Arbeitszeugnissen zu versehen (Wanderschein).

Diese Bestimmung enthält insofern keine Härte, als demjenigen, der in vorzuschreibender Zeit trotz ernstlichen Suchens keine Arbeit gefunden haben sollte, die Arbeiterkolonie offensteht.

Zur Ergänzung und Verstärkung dieser Vorschrift und derjenigen der Nr. 5 müßte auch hier wie bei § 10 ein Zusatz in dem § 361 des Strafgesetzbuchs eingefügt werden, etwa wie folgt (vgl. oben Anm. zu § 10):

Nr. 7b. Wer seine Aufnahme in eine Unterstützungsanstalt der öffentlichen Armenpflege beantragt oder bewirkt hat, ohne mittellos zu sein.

Nr. 7c. Wer nach erfolgter Aufnahme in eine solche Anstalt sich weigert der für dieselbe festgesetzten Hausordnung Folge zu leisten.

Diese Bestimmung ist notwendig, um dem Mißbrauche der Stationen vorzubeugen und ihre gute Wirkung zu sichern. Bezüglich der Hausordnung nehme ich als selbstverständlich an, daß sie generell und unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde erlassen wird.

Das entspricht dem derzeitigen Gebrauch auf den Stationen. Auch

weises sind, durch welchen ihre Identität festgestellt werden kann, oder welche

2. nicht nachzuweisen vermögen, daß sie innerhalb der letzten . . . . Monate in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens . . . . Wochen in fester Arbeit gestanden, oder welche
3. ihre Aufnahme in die Unterstützungsanstalt beantragt oder bewirkt haben, ohne mittellos zu sein, oder welche
4. vor oder nach erfolgter Aufnahme es ablehnen, in eine ihnen angebotene, ihren Verhältnissen entsprechende Arbeitsstelle zu treten, oder welche
5. sich weigern, die ihnen auf der Unterstützungsanstalt zugewiesene Arbeit überhaupt oder ordnungsmäßig zu verrichten bezw. der vorgeschriebenen Hausordnung in anderen Stücken Folge zu leisten,

sind in die Unterstützungsanstalten nicht aufzunehmen, sondern bezw. nach erfolgter Aufnahme der Polizeibehörde zu überweisen.

§ 32c.

Für die Verpflegung hülfsbedürftiger und arbeitsfähiger Wandersleute

Digitized by Google

würde die mit der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs verbundene Mühewaltung in keinem Verhältnis zu dem geringen Kostenbetrage im Einzelfalle stehen. Dem Mißbrauch der Stationen endlich wird durch die Bestimmungen des § 32b ein Riegel vorgeschoben.

auf den für dieselben bestimmten Unterstützungsanstalten steht den Landarmenverbänden ein Erstattungsanspruch gegen andere Armenverbände nicht zu.

§ 32d.

Hülfsbedürftige aber nicht arbeitsfähige Personen sind, wenn deren Hülfsbedürftigkeit an einem Orte eintritt, an welchem sie den Unterstützungswohnsitz noch nicht erworben haben, soweit als angänglich von den Landarmenverbänden ebenfalls in unmittelbare Verpflegung zu nehmen und, falls sie zu den dauernd Unterstützungsbedürftigen gehören, den für diese bestimmten Anstalten zuzuführen. Sind sie nur vorübergehend hülfsbedürftig, so sind sie zunächst ebenfalls in den für hülfsbedürftige Wanderer bestimmten Unterstützungsanstalten, in welchen dazu geeignete Räume für diesen Zweck zu reservieren sind, vorläufig unterzubringen, bis, falls sie keinen Unterstützungswohnsitz erworben haben, die ordnungsmäßige Armenpflege vom Landarmenverbande eingeleitet, bezw., wenn sie einen Unterstützungswohnsitz besitzen, das durch den § 28 vorgeschriebene Verfahren eingeleitet und beendet ist.

Nur wenn der Transport in die Unterstützungs- oder in eine Krankenanstalt nicht ausführbar ist oder sonstige besondere Hindernisse vorliegen, darf der Landarmenverband gegen Kostenerstattung die unmittelbare Verpflegung des Hülfsbedürftigen von seiten des Ortsarmenverbandes in Anspruch nehmen.

§ 32e.

Die Ortsarmenverbände sind berechtigt, Hülfsbedürftige, die in ihrem

Digitized by Google

Es kommt schon heute sehr selten vor, daß in Bezirken, in denen Stationen eingerichtet sind, Wandersleute von der Stationsstraße abweichen. Werden die Stationen gut organisiert, ist auf jeder Station eine Arbeitsnachweisestelle eingerichtet, stehen diese Stellen mit den Ortschaften ihres Bezirks und miteinander in Verbindung, wird dem Wanderer gesagt, wo die nächste Station liegt: so wird ein Abweichen von der Stationsstraße eine seltene Ausnahme bilden. Keinesfalls ist sie dann entschuldbar, somit haben die Ortsarmenverbände dann auch keine Veranlassung, Wandersleuten, welche von der Stationsstraße abweichen, Unterstützung zu gewähren. Thun sie es dennoch, so dürfen sie keinen Ersatz fordern. Daß ihnen die Transportkosten auferlegt werden für den seltenen Fall, daß mal ein Verirrter bei ihnen anklopft, rechtfertigt sich deshalb, weil sonst dem Mißbrauche Thor und Thür geöffnet würde.

Die hier vorgeschlagene Bestimmung verfolgt den Zweck, die Härten des Zufalles zu mindern, dauernd Bezirke den Unterstützungswohnsitz noch nicht erworben haben, der nächsten Unterstützungsanstalt des Landarmenverbandes zu überweisen, ohne indessen den Ersatz erwachsender Transportkosten beanspruchen zu können. Unterlassen sie die Überweisung, so sind sie zur Unterstützung des arbeitsfähigen Hülfsbedürftigen verpflichtet, ohne gegen den Land- oder einen Ortsarmenverband Ersatzansprüche geltend machen zu dürfen.

Nur wenn die Überweisung aus den im vorigen Paragraphen bezeichneten Gründen nicht zulässig ist, sind sie verpflichtet die vorläufige Unterstützung zu übernehmen und berechtigt den Ersatz der Kosten von dem Landarmenverbande zu fordern, in welchem Falle nach Vorschrift des § 21 zu verfahren.

§ 32 f.

Liegt die Unterstützungsverpflichtung von Angehörigen derselben Familie (Eheleuten, Eltern oder Kindern) verschiedenen Armenverbänden ob, so kann auf Anrufen der Beteiligten, zu welchen auch die Vormundschaftsbehörde zu rechnen ist, die Aufsichtsbehörde die Vereinigung der Familie unter die Pflege eines und desselben Armenverbandes anordnen, wobei die Beitragspflicht zwischen den verschiedenen konkurrierenden Armenverbänden angemessen zu verteilen ist.

§ 32 g.

Fällt einem Landarmenverband die dauernde Unterstützung eines Hülfsbedürftigen zur Last, welcher nicht

Digitized by Google

Hülfsbedürftige vor dem Schicksal der Verbannung zu bewahren, ihnen die Möglichkeit zu gewähren, in die Heimat bezw. in die Nähe ihrer Angehörigen zurückzukehren. Auch werden die Landarmenverbände eher geneigt sein, für ihre Landesangehörigen Sorge zu tragen als für ganz Fremde.

aus seinem Bezirke stammt oder nicht mindestens . . . . Jahre in diesem Bezirke seinen Unterstützungswohnsitz gehabt hat, so ist auf Antrag des Hülfsbedürftigen der Landarmenverband, dessen Bezirke er entstammt, bezw. in dessen Bezirke er mindestens . . . . Jahre seinen Wohnsitz gehabt hat, verpflichtet, denselben in Verpflegung zu nehmen.

Digitized by Google

Zahlenmaterial.

Bemerkung. In den folgenden Anlagen ist dasjenige statistische Material mitgeteilt, welches sich seines Umfanges wegen zur Einschiebung in den Text nicht eignete. Anlage 1 enthält speciell die auf dem Fragebogen A gemachten Angaben, Anlage 2 bis 12 verschiedene für unsere Zwecke interessierende Übersichten. Jeder Anlage sind einige orientierende Bemerkungen vorausgeschickt. Im allgemeinen ist noch die Beantwortung zu Frage 6 Seite 75 zu vergleichen.

Digitized by Google

Die Ergebnisse des Fragebogens A.

Der erste Teil des Fragebogens A enthielt das nachstehende Schema für Zahlenangaben:

Fragebogen A.

I. Zahlenangaben.

Etatsjahr	Der Landarmenverband hat aufgewendet für Unterstützung landarmer Personen							unterstützt landarme Personen						
	unmittelbar		zusammen Spalte 2 u. 3.	mittelbar	zusammen Spalte 4 u. 5	vorübergehende Unterstützungen	dauernde	unmittelbar		zusammen Spalte 9 u. 10	mittelbar	zusammen Spalte 11 u. 12	vorübergehend Bedürftige	dauernd
	in offener Pflege	in geschlossener Pflege						in offener Pflege	in geschlossener Pflege					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1875/76														
1880/81														
1885/86														
1887/88														

Zum besseren Verständnis waren die nachfolgenden Erläuterungen hinzugefügt.

Zu Spalte 1. Sofern es bei Landarmenverbänden, deren Verwaltung das Kalenderjahr zu Grunde liegt, nicht möglich sein sollte, das Ergebnis für das Etatsjahr darzustellen, wird um Mitteilung des Ergebnisses

Digitized by Google

für die Kalenderjahre 1875, 1880, 1885, 1887 unter der Angabe, daß diese Rechnungsperiode gewählt ist, gebeten.

Zu Spalte 2—15. Es wird ersucht, nur Aufwendungen bezw. Personen einzustellen, welche auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz wegen Mangels eines Unterstützungswohnsitzes zu gewähren bezw. zu unterstützen waren; alle übrigen Aufwendungen bezw. Unterstützungen, wie Beihülfen an Ortsarmenverbände und namentlich Kosten solcher Kategorieen der Armenfürsorge, welche von dem Landarmenverbande freiwillig oder auf Grund von Landesgesetzen (Fürsorge für Geisteskranke, Taubstumme, Blinde u. s. w.) übernommen sind, bleiben außer Betracht.

Zu Spalte 2—5 und 9—12. Unter unmittelbaren Aufwendungen bezw. Unterstützungen werden alle diejenigen verstanden, welche von dem Landarmenverband ohne Vermittelung eines deutschen öffentlichen Armenverbandes gewährt werden; lediglich die durch solche Vermittelung gewährten sollen als mittelbare gelten.

Zu Spalte 7, 8, 14, 15. Die Fragen nach vorübergehender und dauernder Unterstützung werden für den Fall gestellt, daß die Einrichtungen der Verwaltung und des Rechnungswesens eine solche Sonderung gestatten; es wird auf die Beantwortung von vielen Seiten Wert gelegt und dieselbe, soweit solche dem Landarmenverband möglich ist, erbeten.

Zu Spalte 2—8. Unter Aufwand sind die laufenden ordentlichen Ausgaben verstanden.

Zu Spalte 3. Sofern der Landarmenverband selbst Anstalten unterhält, wird in Ansehung des hierher treffenden Aufwandes um Angabe des Berechnungsmaßstabes gebeten. Keinesfalls dürfen höhere Kosten für den einzelnen Pflegefall in Ansatz gebracht werden, als nach Maßgabe des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und — soweit solche in Wirksamkeit sind — der Tarife von anderen Armenverbänden zur Erstattung liquidiert werden dürfen.

Zu Spalte 5. Unter den mittelbaren Aufwendungen werden auch die an andere deutsche Armenverbände gezahlten Erstattungen mitbegriffen. Die zur Verabfolgung an die Unterstützten von anderen deutschen Armenverbänden, sowie die als Erstattungen vereinnahmten Beträge bleiben außer Betracht, da ihr Betrag mit geringen Ausnahmen ein im Verhältnis zu dem Gesamtaufwand sehr kleiner ist (vgl. Reichsarmenstatistik für 1885 Tabelle S. 291).

Zu Spalte 9—15. Angesichts der Schwierigkeit, einheitliche Grundsätze für die Zählung der Personen aufzustellen, wird um Angabe lediglich der selbstunterstützten Personen in dem Sinne ersucht, daß die Gesamtzahl der in jeder Kategorie vorgekommenen einzelnen (in der Regel in je 1 Aktenstück behandelten) Pflegefälle ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Familienstand und ohne Hinzurechnung etwaiger mitunterstützter Angehöriger angegeben wird.

Die erbetenen Zahlenangaben sind gemacht von 104 L.A.V., also etwas mehr als der Hälfte aller L.A.V. Die Mehrzahl ist in der Lage

Digitized by Google

gewesen, sämtliche Spalten auszufüllen; der kleinere Teil hat einige Spalten offen gelassen, namentlich die betreffende Scheidung der Unterstützten in vorübergehend und dauernd. Ein sehr kleiner Teil hat nur vereinzelte Angaben für ein Jahr gemacht; die Angaben einiger anderen sind in sich widerspruchsvoll. Die ersteren sind der mangelnden Vergleichbarkeit halber, die andern, um Irrtümer zu vermeiden, in der nachfolgenden Darstellung fortgelassen. Der Sinn der Erläuterungen ist im übrigen, wie auch die meisten Berichte ausdrücklich hervorheben, sorgfältig beachtet.

Zu den Tabellen ist noch folgendes zu bemerken:

1. Die Ordnungsnummern beziehen sich auf das Seite 1 ff. mitgeteilte Verzeichnis der sämtlichen Landarmenverbände.

2. Die Angaben in Spalte 3 und 5 sind nachträglich von dem Herausgeber auf Grund der betreffenden Veröffentlichungen in der amtlichen Statistik des Deutschen Reichs hinzugefügt, um von dem Gebiet, für welches die Angaben gemacht sind, eine ziffermäßige Vorstellung zu geben.

3. Im allgemeinen ist das Etatsjahr zu Grunde gelegt; Abweichungen hiervon sind ersichtlich gemacht.

4. In Spalte 20 sind Verhältniszahlen für die Bevölkerung, für den Gesamtaufwand und für die Gesamtzahl der Unterstützten berechnet, um das Steigen und Fallen von einer Periode zur andern anzudeuten.

5. In den „Bemerkungen" sind die von den betreffenden L.A.V. selbst gemachten, zum Verständnis der Zahlen notwendigen Erläuterungen wiedergegeben.

6. Weitere Zusammenstellungen und Berechnungen, die in größerem Umfange ausgeführt wurden, werden nicht zum Abdruck gebracht, da bei näherer Prüfung sich Bedenken gegen die aus denselben möglichen Schlüsse nicht unterdrücken ließen. Namentlich gilt dies in Bezug auf die Zahl der Unterstützten, die zuverlässig zu ermitteln aus vielen Gründen sehr schwierig, wenn nicht unmöglich ist. Die Angaben über den Aufwand dürfen insofern Anspruch auf größere Zuverlässigkeit erheben, als die Landarmenverwaltung durchweg bei Verwaltungskörpern höherer Ordnung beruht, die sich im Gegensatz zu den kleinen Gemeindeverwaltungen eines durchgebildeten Rechnungswesens erfreuen. Einige Mitteilungen aus den angestellten Berechnungen wurden Seite 78 gemacht.

7. Eine kurze Würdigung des Ergebnisses der Erhebung ist Seite 75 ff. versucht, die man zu den Tabellen vergleichen wolle. Die Bitte, den Tabellen einige Aufmerksamkeit zu schenken, sie im übrigen aber mit Vorsicht zu endgültigen Schlüssen zu verwerten, sei auch an dieser Stelle wiederholt.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Name des Landarmen-Verbandes	Zahl der unterstellten Ortsarmen-Verbände: Insgesamt	Davon: Stadt	Land	Gutsbezirk	Gemischte	Etatsjahr	Bevölkerung nach Volkszählung	Der aufgewendet für unmittelbar: in offener Pflege	in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 6 u. 7
1	2	3					4	5	6	7	8
2	Kreis Fischhausen	298	2	146	150	—	1875/76	49 272	—	—	—
							1880/81	51 142	1 898	1 053	2 951
							1885/86	52 243	1 071	612	1 683
							1887/88	—	902	1 342	2 244
6	Kreis Wehlau	221	3	128	88	2	1875	48 141	4 495	696	5 191
							1880	49 867	1 884	5 237	7 121
							1885/86	50 056	2 366	6 560	8 926
							1887/88	—	3 619	7 547	11 166
8	Kreis Rastenburg	173	3	70	100	—	1875	43 024	3 412	922	4 334
							1880/81	44 060	4 107	1 330	5 437
							1885/86	45 132	6 813	1 264	8 077
							1887/88	—	7 791	1 696	9 487
10	Kreis Pr. Eylau	257	3	121	133	—	1875/76	55 097	5 105	—	5 105
							1880/81	56 446	7 203	—	7 203
							1885/86	55 828	9 169	—	9 169
							1887/88	—	11 506	—	11 506
22	Kreis Niederung	348	—	316	32	—	1875/76	53 732	17 914	—	17 914
							1880/81	55 243	15 141	—	15 141
							1885/86	55 677	18 821	—	18 821
							1887/88	—	22 472	—	22 472
23	Kreis Tilsit	242	1	208	33	—	1875/76	66 049	12 651	2 214	14 865
							1880/81	68 421	12 641	2 553	15 194
							1885/86	69 619	16 747	2 721	19 468
							1887/88	—	16 912	2 848	19 760
24	Kreis Ragnit	362	1	307	54	—	1875/76	53 251	8 876	828	9 704
							1880/81	54 394	9 256	797	10 053
							1885/86	54 391	13 871	1 644	15 515
							1887/88	—	16 114	1 776	17 890
26	Kreis Stallupönen	235	1	208	25	1	1875/76	45 531	7 182	—	7 182
							1880/81	46 079	9 100	—	9 100
							1885/86	45 799	9 311	—	9 311
							1887/88	—	10 626	—	10 626
28	Kreis Insterburg	339	1	246	89	3	1875/76	68 242	16 196	450	16 646
							1880/81	71 349	18 990	576	19 566
							1885/86	72 060	26 118	—	26 118
							1887/88	—	25 165	1 943	27 108

Digitized by Google

Landarmenverband hat Unterstützung landarmer Personen:				unterstützt landarme Personen:							Verhältniszahlen. Vermehrung in % von einem der in Spalte 4 angegebenen Zeiträume zum anderen		
				unmittelbar									
mittelbar	zusammen Spalte 8 u. 9.	vorübergehende	dauernde	in offener Pflege	in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 13 u. 14	mittelbar	zusammen Spalte 15 u. 16	vorübergehend	dauernd	a der Bevölkerung (Sp. 5)	b des gesamten Aufwandes (Sp. 10)	c der Gesamtzahl (Sp. 17)
		Unterstützungen							Bedürftige				
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
6 327	6 327	—	—	—	—	—	86	86	—	—	—	—	—
4 904	7 855	—	—	42	16	58	62	120	—	—	3,9	24,1	39,5
6 622	8 305	—	—	24	8	32	65	97	—	—	2,2	5,8	—19,2
8 204	10 448	—	—	19	13	32	79	111	—	—	—	25,8	14,4
1 211	6 402	—	—	67	11	78	31	109	—	—	—	—	—
1 034	8 155	—	—	42	54	96	46	142	—	—	3,6	27,4	30,3
823	9 749	—	—	58	94	152	56	208	—	—	0,4	19,6	46,5
1 320	12 486	—	—	77	91	168	59	227	—	—	—	28,1	9,1
342	4 676	687	3 809	50	12	62	13	75	17	58	—	—	—
1 077	6 514	1 799	4 715	53	18	71	37	108	47	61	2,4	30,3	44,0
1 929	10 006	1 689	8 317	87	14	101	33	134	32	102	2,4	53,6	24,0
2 921	12 408	2 120	10 288	94	17	111	39	150	38	112	—	24,0	11,1
720	5 825	352	5 473	66	—	66	13	79	13	66	—	—	—
440	7 643	1 544	6 099	127	—	127	14	141	64	77	2,5	31,0	78,5
530	9 699	698	9 001	94	—	94	24	118	16	102	—1,1	26,3	—16,3
690	12 196	754	11 442	131	—	131	31	162	34	128	—	25,0	37,3
—	18 026	—	—	340	—	340	—	340	—	—	—	—	—
—	15 141	—	—	298	—	298	—	298	—	—	2,8	— 16,1	—12,3
—	18 821	—		357	—	357	—	357	—	—	0,8	24,4	19,8
—	22 472	—	—	408	—	408	—	408	—	—	—	18,3	14,3
—	14 865	3 783	11 082	197	34	231	—	231	34	197	—	—	—
—	15 194	4 779	10 415	205	—	—	—	252	47	205	3,6	2,2	9,1
—	19 468	5 890	13 578	253	—	—	—	306	53	253	1,8	28,1	21,4
—	19 760	5 819	13 941	274	—	—	—	319	45	274	—	1,5	4,3
432	10 136	1 014	9 122	212	25	237	9	246	35	211	—	—	—
953	11 006	827	10 179	203	19	222	14	236	28	208	2,2	8,6	—4,1
503	16 018	813	15 205	236	32	268	17	285	33	252	—	45,5	20,8
287	18 177	1 079	17 098	250	29	279	13	292	26	266	—	13,5	2,5
—	7 182	1 531	7 182	140	—	140	—	174	30	140	—	—	—
—	9 100	3 093	9 100	157	—	157	—	202	45	157	1,2	26,7	16,1
—	9 311	3 708	9 311	193	—	193	—	249	46	193	—0,6	2,3	23,3
—	10 626	4 995	10 626	223	—	223	—	290	67	223	—	14,1	16,5
3 437	20 083	—	—	280	7	287	50	337	—	—	—	—	—
3 564	23 130	—	—	313	10	323	61	384	—	—	4,6	15,2	18,9
7 345	33 463	—	—	510	—	510	89	599	—	—	1,0	44,6	55,9
9 533	36 641	—	—	513	13	526	94	620	—	—	—	9,5	3,7

Digitized by Google

Laufende Nummer	Name des Landarmen-Verbandes	Zahl der unterstellten Ortsarmen-Verbände: insgesamt	Davon: Stadt	Land	Gutsbezirk	Gemischte	Etatsjahr	Bevölkerung nach Volkszählung	Der aufgewendet für: unmittelbar: in offener Pflege	unmittelbar: in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 6 u. 7
1	2	3					4	5	6	7	8
35	Kreis Sensburg	186	2	116	64	4	1875/76	47 978	1 308	—	1 308
							1880/81	48 615	1 138	—	1 138
							1885/86	48 937	1 028	—	1 028
							1887/88	—	1 152	—	1 152
38	Reg.-Bezirk Cassel	1577	65	1322	177	13	1875/76	788 886	47	2 585	2 632
							1880/81	822 951	763	13 286	14 049
							1885/86	827 274	1 089	16 741	17 830
							1887/88	—	399	19 214	19 613
39	Reg.-Bezirk Wiesbaden einschl. Frankfurt a. M.	919	40	879	—	—	1875	679 012	2 163	2 853	5 017
							1880/81	731 425	5 793	1 893	7 687
							1885/86	791 255	4 738	2 915	7 653
							1887/88	—	3 094	9 128	12 222
40	Provinz Westpreußen	3494	55	2044	1390	5	1875	1 343 057	—	—	—
							1880/81	1 405 898	—	—	—
							1885/86	1 408 299	—	—	—
							1887/88	—	—	—	—
41	Provinz Brandenburg ohne Berlin	5012	133	3007	1758	114	1880/81	2 266 825	—	36 947	36 947
							1885/86	2 342 411	—	26 354	26 354
							1887/88	—	—	23 031	23 031
43	Provinz Pommern	3887	72	1909	1819	87	1880/81	1 540 043	16 564	20 701	37 265
							1885/86	1 505 575	5 732	29 662	35 394
							1887/88	—	4 371	34 260	38 630
44	Provinz Posen	5492	136	3342	2007	7	1875	1 606 084	144	7 998	8 142
							1880/81	1 703 397	378	15 994	16 372
							1885/86	1 715 618	558	19 286	19 844
							1887/88	—	733	27 078	27 811
45	Provinz Schlesien (ohne Stadt Breslau)	6047	146	2420	667	2814	1875	3 604 649	144	35 226	35 370
							1880	3 735 010	144	16 475	16 619
							1885	3 812 579	—	31 946	31 946
							1887	—	—	34 799	34 799

Zu 39: Bis 1886 bildete der Reg.-Bez. Wiesbaden einen L.A.V. für sich mit Ausschluß von Frankfurt a. M. — Seit 1. April 1886 ist Frankfurt mit einer Bevölkerung von 168 490 und einige kleinere, früher zum L.A.V. Kassel gehörige Orte mit zusammen 26075 Einw. hinzugetreten. Die Verhältniszahlen des letzten Jahres sind, da Einzelangaben für die neu hinzugetretenen Bezirke nicht vorliegen, zur Vermeidung von Irrtümern daher nicht berechnet.

Digitized by Google

Landarmenverband hat Unterstützung landarmer Personen:				unterstützt landarme Personen:							Verhältniszahlen. Vermehrung in % von einem der in Spalte 4 angegebenen Zeiträume zum anderen		
				unmittelbar							a	b	c
mittelbar	zusammen Spalte 8 u. 9	vorübergehende	dauernde	in offener Pflege	in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 13 u. 14	mittelbar	zusammen Spalte 15 u. 16	vorübergehend	dauernd	der Bevölkerung (Sp. 5)	des gesamten Aufwandes (Sp. 10)	der Gesamtzahl (Sp. 17)
		Unterstützungen							Bedürftige				
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
—	1 308	6	1 286	19	—	19	—	19	1	19	—	—	—
—	1 138	—	1 288	22	—	22	—	22	—	24	1,3	—13,0	15,8
—	1 028	12	1 928	13	—	13	—	13	1	32	0,7	—9,7	—40,9
—	1 152	—	2 217	18	—	18	—	18	—	29	—	12,0	38,5
9 102	11 734	—	—	2	97	99	100	199	—	—	—	—	—
80 462	44 511	—	—	21	456	477	329	806	—	—	4,3	279,3	304,0
40 963	58 793	—	—	23	284	307	430	737	—	—	0,5	32,1	—8,6
36 650	56 263	—	—	13	297	310	402	712	—	—	—	—4,3	—3,4
5 314	10 331	2 611	7 720	14	12	26	91	117	78	39	—	—	—
23 590	31 277	7 393	23 884	36	10	46	352	398	264	134	7,7	202,7	240,1
41 230	48 883	10 251	38 632	34	13	47	510	557	339	218	8,2	56,4	39,9
78 092	90 314	22 602	67 712	26	37	63	969	1 032	657	375	—	—	—
144 906	144 906	68 602	76 304	—	—	—	3 547	3 547	2 270	1 277	—	—	—
243 224	243 224	112 131	131 093	—	—	—	4 232	4 232	2 835	1 397	4,7	67,8	19,3
268 860	268 860	103 735	165 125	—	—	—	4 969	4 969	2 943	2 026	0,2	10,5	17,4
291 325	291 325	102 963	188 362	—	—	—	5 341	5 341	2 883	2 458	—	8,4	7,5
125 454	162 401	122 061	40 339	—	204	204	3 657	3 861	3 593	268	—	—	—
179 572	205 926	182 185	23 741	—	165	165	4 340	4 505	4 354	151	3,3	26,8	16,7
188 381	211 412	184 578	26 834	—	170	170	4 385	4 555	4 385	170	—	2,6	0,1
221 728	258 993	68 470	190 523	166	137	303	3 593	3 896	2 192	1 704	—	—	—
242 211	277 605	42 883	234 722	70	216	286	3 290	3 576	1 318	2 258	—2,2	7,2	—8,2
244 376	283 006	44 934	238 072	56	223	279	3 359	3 638	1 374	2 264	—	1,9	1,7
49 984	58 126	12 461	45 665	2	73	75	922	997	513	476	—	—	—
112 373	128 745	29 663	99 082	6	122	128	1 673	1 801	923	862	6,1	121,4	80,6
157 069	176 913	28 233	148 680	6	146	152	1 957	2 109	764	1 334	0,7	37,4	11,5
176 083	203 894	33 762	170 132	7	256	263	2 212	2 475	892	1 519	—	15,2	17,3
94 370	129 740	26 142	103 598	1	135	136	1 638	1 714	1 019	695	—	—	—
310 979	327 598	75 944	251 654	1	110	111	3 840	3 951	2 317	1 634	3,6	152,5	130,5
335 070	367 016	99 124	267 892	—	201	201	5 264	5 465	2 689	2 776	2,1	11,9	38,3
381 043	415 842	98 711	317 131	—	227	227	5 439	5 666	2 495	3 171	—	13,3	3,5

Zu 43: Angaben für 1875 sind unterblieben, weil seitdem der Reg.-Bez. Stralsund und mehrere Ortschaften des Kreises Randow hinzugetreten sind, so daß eine Vergleichung mit dem folgenden Jahre nicht wohl thunlich wäre.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Name des Landarmen-Verbandes	Zahl der unterstellten Ortsarmen-Verbände					Etatsjahr	Bevölkerung nach Volkszählung	Der aufgewendet für		
		Insgesamt	Davon						unmittelbar		zusammen Spalte 6 u. 7
			Stadt	Land	Gutsbezirk	Gemischte			in offener Pflege	in geschlossener Pflege	
1	2	3					4	5	6	7	8
47	Provinz Sachsen	3876	137	2714	805	220	1875	2 169 027	—	13 268	13 268
							1880/81	2 312 007	—	20 329	20 329
							1885/86	2 428 367	694	25 996	26 690
							1887/88	—	784	28 795	29 579
48	Provinz Schleswig-Holstein (ohne Kreis Herzogthum Lauenburg)	826	36	497	227	66	1875/76	1 069 301	120	6 780	6 900
							1880/81	1 122 423	8 828	28 218	37 046
							1885/86	1 100 445	21 353	30 763	52 116
							1887/88	—	20 263	38 743	59 006
49	Provinz Hannover	3701	101	3406	173	21	1875	2 017 393	—	7 630	7 630
							1880	2 120 168	54	40 651	40 705
							1885	2 172 702	3 840	72 108	75 948
							1887	—	4 980	93 699	98 679
50	Provinz Westfalen	1550	99	1433	10	8	1875	1 905 697	—	31 505	—
							1880/81	2 043 442	—	49 398	—
							1885/86	2 204 580	—	65 085	—
							1887/88	—	—	72 136	—
51	Provinz Rheinland	2995	139	2852	2	2	1885/86	4 344 527	938	175 020	175 598
							1887/88	—	1 006	206 149	207 155
52	Hohenzollern	126	7	119	—	—	1875/76	66 466	—	—	492
							1880/81	67 624	—	—	1 796
							1885/86	66 720	—	—	2 518
							1887/88	—	—	—	4 500
53	Königreich Sachsen	2854	105	1736	7	1006	1875	2 760 586	431	9 555	9 986
							1880	2 972 805	2 605	19 625	22 230
							1885	3 182 003	6 899	51 179	58 078
							1887	—	7 806	52 876	60 682
55	Oberamt Besigheim	20	4	15	1	—	1875/76	25 998	—	124	124
							1880/81	27 473	73	388	461
							1885/86	27 760	151	—	151
							1887/88	—	35	—	35

Zu 47: Die für 1875 in Spalte 7 angegebenen Beträge sind nur annähernd richtig, weil die an Taub- und Blindenanstalten gezahlten Beträge nicht mehr genau ermittelt werden konnten.

Digitized by Google

Landarmenverband hat Unterstützung landarmer Personen:				unterstützt landarme Personen:							Verhältniszahlen. Vermehrung in % von einem der in Spalte 4 angegebenen Zeiträume zum anderen		
				unmittelbar									
mittelbar	zusammen Spalte 8 u. 9	vorübergehende	dauernde	in offener Pflege	in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 13 u. 14	mittelbar	zusammen Spalte 15 u. 16	vorübergehend	dauernd	a der Bevölkerung (Sp. 5)	b des gesamten Aufwandes (Sp. 10)	c der Gesamtzahl (Sp. 17)
Unterstützungen									Bedürftige				
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
70 766	84 034	17 781	66 253	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
170 639	190 968	68 673	122 295	—	—	—	—	—	—	—	6,5	127,2	—
208 469	235 159	64 165	170 994	—	—	—	—	—	—	—	5,0	23,1	—
207 588	237 167	63 107	174 060	—	—	—	—	—	—	—	—	0,8	—
49 283	56 184	22 555	33 629	1	25	26	934	960	589	371	—	—	—
220 283	257 329	95 389	161 941	115	101	216	4 563	4 779	3 319	1 460	4,9	357,9	397,8
223 999	276 115	102 006	174 108	197	123	320	4 957	5 277	3 262	2 015	1,9	7,3	10,4
248 919	307 926	109 421	198 505	216	187	403	5 305	5 708	3 353	2 355	—	11,5	8,2
52 310	59 940	19 960	39 980	—	25	25	819	844	602	242	—	—	—
201 548	242 253	72 150	170 103	1	137	138	3 492	3 630	2 700	930	5,1	304,1	331
213 150	289 098	46 520	242 578	55	296	351	2 390	2 741	1 180	1 561	2,5	19,3	—24,5
206 242	304 921	39 476	265 445	74	463	537	2 264	2 801	1 071	1 730	—	5,5	2,2
59 633	91 138	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
158 858	208 256	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,2	128,5	—
221 466	286 551	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,9	37,6	—
220 245	292 381	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,0	—
411 992	587 950	99 024	488 926	7	656	663	3 960	4 623	2 158	2 465	—	—	—
438 925	646 080	105 110	540 970	9	810	819	4 158	4 977	2 273	2 704	—	9,9	7,6
1 806	2 300	108	2 192	—	—	10	11	21	4	17	—	—	—
3 339	5 134	—	5 134	—	—	21	78	99	—	99	1,7	123,2	371,3
8 296	10 778	340	10 438	—	—	27	106	133	16	120	—1,4	109,9	34,3
7 103	11 202	541	10 662	—	—	48	97	145	9	136	—	3,9	9,0
120 444	130 430	—	—	7	119	126	2 060	2 186	—	—	—	—	—
384 399	406 629	—	—	41	251	292	6 919	7 211	—	—	7,7	211,7	229,9
480 349	538 427	—	—	43	289	332	5 494	5 826	—	—	7,0	32,4	—19,2
494 294	554 976	—	—	43	302	345	5 404	5 749	—	—	—	3,1	—1,3
—	124	124	—	—	2	2	—	2	2	—	—	—	—
2 384	2 845	608	2 237	12	2	14	28	42	32	10	5,4	2 194,4	2 000,0
4 520	4 671	1 353	3 318	2	—	2	49	51	34	17	0,7	64,2	21,4
3 777	3 813	1 229	2 584	6	—	6	69	75	58	17	—	—18,4	47,0

Zu 53: Für 1875 und 1880 geben die Zahlen in Spalte 13—17 die Zahl der Unterstützungsfälle, für 1885 und 1887 die Zahl der selbstunterstützten Personen an, so daß bei den ersteren auch wiederholte Unterstützung derselben Person oder Familie doppelt gezählt ist.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Name des Landarmen-Verbandes	Zahl der unterstellten Ortsarmen-Verbände: Insgesamt	Davon: Stadt	Land	Gutsbezirk	Gemischte	Etatsjahr	Bevölkerung nach Volkszählung	Der aufgewendet für: unmittelbar: in offener Pflege	unmittelbar: in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 6 u. 7
1	2	3					4	5	6	7	8
59	Oberamt Eßlingen	20	1	18	1	—	1875/76	36 749	—	—	—
							1880/81	38 231	—	—	—
							1885/86	38 666	—	—	—
							1887/88	—	—	—	—
61	Oberamt Leonberg	30	3	24	3	—	1875/76	29 722	—	—	—
							1880/81	31 389	—	—	—
							1885/86	31 745	—	—	—
							1887/88	—	—	—	—
62	Oberamt Ludwigsburg	24	2	21	1	—	1875/76	40 563	207	—	207
							1880/81	44 408	3 657	—	3 657
							1885/86	44 443	6 364	—	6 364
							1887/88	—	8 317	—	8 317
63	Oberamt Marbach	45	4	38	3	—	1875/76	26 456	83	—	83
							1880/81	27 656	200	—	200
							1885/86	27 177	1 750	—	1 750
							1887/88	—	1 900	—	1 900
68	Oberamt Vaihingen	22	3	18	1	—	1875/76	21 957	72	517	589
							1880/81	22 752	548	933	1 481
							1885/86	22 713	631	1 072	1 703
							1887/88	—	520	1 828	2 348
69	Oberamt Waiblingen	39	2	35	2	—	1875/76	26 913	364	300	664
							1880/81	27 142	1 072	2 658	3 730
							1885/86	26 992	1 952	3 748	5 700
							1887/88	—	2 168	5 238	7 406
72	Oberamt Kalw	47	2	45	—	—	1875/76	24 969	—	—	—
							1880/81	25 582	—	—	—
							1885/86	25 696	—	—	—
							1887/88	—	—	—	—
73	Oberamt Freudenstadt	46	2	44	—	—	1875/76	30 133	99	—	99
							1880/81	31 677	474	—	474
							1885/86	31 679	1 341	—	1 341
							1887/88	—	1 177	—	1 177

Digitized by Google

Landarmenverband hat Unterstützung landarmer Personen:				unterstützt landarme Personen:							Verhältniszahlen. Vermehrung in % von einem der in Spalte 4 angegebenen Zeiträume zum anderen		
				unmittelbar							a	b	c
mittelbar	zusammen Spalte 8 u. 9	vorübergehende	dauernde	in offener Pflege	in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 13 u. 14	mittelbar	zusammen Spalte 15 u. 16	vorübergehend	dauernd	der Bevölkerung (Sp. 5)	des gesamten Aufwandes (Sp. 10)	der Gesamtzahl (Sp. 17)
		Unterstützungen							Bedürftige				
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
502	502	149	353	—	—	—	10	10	7	3	—	—	—
5 821	5821	2 387	3 434	—	—	—	136	136	110	26	3,8	1 059,6	1 260,0
8 477	8477	1 468	7 009	—	—	—	119	119	72	47	1,0	45,6	—14,4
11 158	1 1158	2 754	8 404	—	—	—	172	172	121	51	—	31,6	44,5
50	50	50	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—
1 810	1 810	400	1 410	—	—	—	40	40	38	2	5,1	3 520,0	3 900,0
2 186	2 186	636	1 550	—	—	—	29	29	21	8	0,9	20,8	27,5
2 755	2 755	1 072	1 683	—	—	—	20	20	11	9	—	26,0	31,0
471	678	500	178	6	—	6	11	17	11	6	—	—	—
2 877	6 534	3 825	2 709	25	—	25	82	107	89	18	9,4	863,7	529,4
4 298	10 662	4 754	5 908	40	—	40	65	105	75	30	0,1	63,2	—1,9
4 602	12 919	5 232	7 687	45	—	45	76	121	82	39	—	21,3	15,2
—	83	83	—	2	—	2	—	2	2	—	—	—	—
1 450	1 650	950	700	3	—	3	39	42	35	7	4,5	1 887,9	2 000,0
3 870	5 620	640	4 980	8	—	8	44	52	20	32	—1,7	240,6	23,8
5 000	6 900	1 600	5 300	12	—	12	42	54	16	38	—	22,8	3,8
284	873	443	430	1	4	5	3	8	6	2	—	—	—
954	2 435	914	1 521	6	5	11	33	44	34	10	3,2	178,9	450,0
1 691	3 394	631	2 763	7	3	10	33	43	22	21	—0,2	39,4	—2,3
2 165	4 513	1 299	3 214	6	8	14	28	42	20	22	—	33,0	—2,3
358	1 022	729	293	8	6	14	2	16	12	4	—	—	—
356	4 086	2 060	2 026	28	41	69	6	75	54	21	0,8	299,8	368,7
585	6 285	1 205	5 080	41	46	87	6	93	55	38	—0,6	53,8	24,0
9 081	8 337	2 141	6 196	38	66	104	9	113	69	44	—	32,6	21,5
711	711	711	—	—	—	—	9	9	9	—	—	—	—
3 263	3 263	1 717	1 546	—	—	—	56	56	42	12	2,5	358,9	522,2
6 852	6 852	2 895	3 957	—	—	—	151	151	127	24	0,4	110,0	169,6
7 171	7 171	2 446	4 725	—	—	—	159	159	130	29	—	4,7	5,3
—	99	99	—	7	—	7	—	7	7	—	—	—	—
5 125	6 199	1 835	4 364	4	—	4	79	83	59	24	5,1	6 161,6	1 085,7
7 126	8 467	1 319	7 148	12	—	12	93	105	49	56	0,1	36,6	26,5
6 827	8 004	1 077	6 927	13	—	13	84	97	43	54	—	—5,9	—8,3

Digitized by Google

Laufende Nummer	Name des Landarmen-Verbandes	Zahl der unterstellten Ortsarmen-Verbände: Ins-gesamt	Davon: Stadt	Land	Gutsbezirk	Gemischte	Etatsjahr	Bevölkerung nach Volkszählung	Der aufgewendet für: unmittelbar: in offener Pflege	unmittelbar: in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 6 u. 7
1	2	3					4	5	6	7	8
75	Oberamt Horb	29	1	28	—	—	1875/76	19 609	—	—	—
							1880/81	20 512	—	—	—
							1885/86	20 196	—	—	—
							1887/88	—	—	—	—
77	Oberamt Neuenbürg	36	2	34	—	—	1875/76	25 076	26	628	654
							1880/81	26 334	815	1 507	2 322
							1885/86	26 370	1 012	1 526	2 538
							1887/88	—	700	1 527	2 227
78	Oberamt Nürtingen	32	2	28	2	—	1875/76	26 835	—	—	—
							1880/81	27 730	—	—	—
							1885/86	27 561	—	—	—
							1887/88	—	—	—	—
79	Oberamt Oberndorf	37	3	31	3	—	1875/76	25 129	75	—	75
							1880/81	26 464	—	1 064	1 064
							1885/86	27 573	—	666	—
							1887/88	—	351	1 060	1 411
80	Oberamt Reutlingen	23	2	21	—	—	1875/76	38 197	170	—	170
							1880/81	40 573	1 431	—	1 431
							1885/86	41 987	1 396	—	1 396
							1887/88	—	1 601	—	1 601
83	Oberamt Spaichingen	24	1	22	1	—	1875/76	18 521	1 310	—	1 310
							1880/81	18 434	638	—	638
							1885/86	17 718	1 160	—	1 160
							1887/88	—	1 995	—	1 995
84	Oberamt Sulz	32	5	25	2	—	1880/81	18 924	1 486	313	1 799
							1885/86	18 343	2 179	1 171	3 350
							1887/88	—	2 240	1 095	3 335
88	Oberamt Aalen	34	1	20	6	7	1875/76	27 812	—	—	—
							1880/81	29 217	—	—	—
							1885/86	29 402	—	—	—
							1887/88	—	—	—	—
94	Oberamt Hall	74	1	70	3	—	1875/76	28 792	—	457	457
							1880/81	30 807	165	1 120	1 285
							1885/86	30 081	149	1 521	1 670
							1887/88	—	119	1 876	1 995

Digitized by Google

Landarmenverband hat Unterstützung landarmer Personen: mittelbar	zusammen Spalte 8 u. 9	vorübergehende	dauernde	unterstützt landarme Personen: unmittelbar		zusammen Spalte 13 u. 14	mittelbar	zusammen Spalte 15 u. 16	vorübergehend	dauernd	Verhältniszahlen. Vermehrung in % von einem der in Spalte 4 angegebenen Zeiträume zum anderen		
				in offener Pflege	in geschlossener Pflege						a der Bevölkerung (Sp. 5)	b des gesamten Aufwandes (Sp. 10)	c der Gesamtzahl (Sp. 17)
	Unterstützungen						Bedürftige						
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
—	414	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4 192	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,6	912,5	—
—	7 639	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—1,5	82,2	—
—	6 853	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—10,3	—
138	792	200	592	1	2	3	1	4	3	1	—	—	—
720	3 042	2 160	882	12	12	24	14	38	32	6	4,8	284,1	850,0
877	3 415	1 081	2 334	14	9	23	16	39	23	16	0,1	12,2	2,6
1 803	4 030	1 335	2 695	13	7	20	28	48	31	17	—	18,0	23,0
47	47	47	—	—	—	—	6	6	6	—	—	—	—
2 271	2 271	509	1 762	—	—	—	42	42	32	10	3,3	4 731,9	600,0
3 221	3 221	1 478	1 743	—	—	—	49	49	35	14	—0,6	41,8	16,7
4 816	4 816	2 331	2 485	—	—	—	53	53	34	19	—	49,5	8,2
—	75	20	—	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—
—	1 064	702	232	—	8	8	—	11	7	4	5,2	1 318,7	1 000,0
—	666	737	160	—	2	2	—	22	20	2	4,2	—37,4	100,0
—	1 411	1 745	160	3	4	7	—	57	55	2	—	111,9	159,1
616	786	61	725	6	—	2	8	14	9	5	—	—	—
3 094	4 525	1 282	3 243	26	—	26	186	212	191	21	6,0	475,7	1 414,3
4 613	6 009	1 050	4 959	22	—	22	99	121	75	46	3,5	32,8	—42,9
1 768	3 369	783	2 586	17	—	17	56	73	52	21	—	—43,9	—39,7
—	1 310	130	1 180	4	—	4	—	4	3	1	—	—	—
1 837	2 475	1 420	1 055	9	—	9	69	78	65	13	—0,5	88,9	1 850
3 795	4 955	1 302	3 653	13	—	13	56	69	42	27	—3,9	100,2	—36,9
3 040	5 035	1 655	3 380	33	—	33	41	74	45	29	—	1,6	7,2
—	1 799	481	1 318	22	1	23	—	23	11	12	—	—	—
—	3 350	848	2 502	42	4	46	—	46	14	32	—3,1	86,2	100,0
—	3 335	199	3 136	40	4	44	—	44	10	34	—	—0,4	—4,3
489	489	489	—	—	—	—	14	14	14	—	—	—	—
5 318	5 318	1 278	4 040	—	—	—	64	64	29	35	5,1	987,5	357,1
6 369	6 369	1 228	5 141	—	—	—	79	79	32	47	0,6	19,8	23,4
6 542	6 542	1 546	4 996	—	—	—	81	81	30	51	—	2,7	2,5
1 589	2 046	514	1 532	—	7	7	46	53	20	33	—	—	—
3 679	4 964	725	4 239	2	15	17	46	63	24	39	7,0	137,7	18,8
11 681	13 351	1 194	12 157	3	18	21	95	116	23	93	2,3	168,9	84,1
21 134	13 129	1 605	11 524	2	17	19	108	127	52	75	—	—1,6	9,5

Digitized by Google

Laufende Nummer	Name des Landarmen-Verbandes	Zahl der unterstellten Ortsarmen-Verbände: Insgesamt	Davon: Stadt	Land	Gutsbezirk	Gemischte	Etatsjahr	Bevölkerung nach Volkszählung	Verausgabet aufgewendet für: unmittelbar: in offener Pflege	unmittelbar: in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 6 u. 7
1	2	3					4	5	6	7	8
97	Oberamt Mergentheim	72	3	63	2	4	1875/76	29 010	470	—	470
							1880/81	30 290	1 944	—	1 944
							1885/86	29 861	5 682	—	5 682
							1887/88	—	7 346	—	7 346
99	Oberamt Oehringen	65	6	51	8	—	1875/76	31 111	—	246	246
							1880/81	32 264	1 040	2 519	3 559
							1885/86	31 681	1 436	3 945	5 381
							1887/88	—	1 413	4 374	5 787
100	Oberamt Schorndorf	37	1	36	—	—	1875/76	24 823	336	—	336
							1880/81	25 731	3 540	—	3 540
							1885/86	25 838	5 491	—	5 491
							1887/88	—	5 954	—	5 954
101	Oberamt Welzheim	34	17	8	3	6	1875/76	20 426	—	—	2 271
							1880/81	21 046	—	—	3 595
							1885/86	20 717	—	—	6 636
							1887/88	—	—	—	3 735
103	Oberamt Blaubeuren	40	4	35	1	—	1875/76	18 523	7	187	194
							1880/81	19 262	165	220	385
							1885/86	19 438	717	382	1 099
							1887/88	—	445	345	790
104	Oberamt Ehingen	69	2	66	1	—	1875/76	25 401	6	—	6
							1880/81	26 285	163	—	163
							1885/86	26 648	415	—	415
							1887/88	—	2 351	—	2 351
111	Oberamt Ravensburg	24	2	21	1	—	1875/76	35 379	—	—	—
							1880/81	36 557	348	300	648
							1885/86	38 350	589	1 300	1 889
							1887/88	—	574	1 596	2 170
112	Oberamt Riedlingen	74	2	58	14	—	1880/81	27 182	1 482	181	1 663
							1885/86	26 960	1 056	3 068	4 124
							1887/88	—	1 166	2 571	3 737
113	Oberamt Saulgau	65	2	60	3	—	1875/76	26 198	69	—	69
							1880/81	27 611	854	400	1 254
							1885/86	27 703	1 045	613	1 658
							1887/88	—	998	1 048	2 046

Digitized by Google

Landarmenverband hat Unterstützung landarmer Personen:				unterstützt landarme Personen:							Verhältnißzahlen. Vermehrung in % von einem der in Spalte 4 angegebenen Zeiträume zum anderen		
				unmittelbar							a	b	c
mittelbar	zusammen Spalte 8 u. 9	vorübergehende	dauernde	in offener Pflege	in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 13 u. 14	mittelbar	zusammen Spalte 15 u. 16	vorübergehend	dauernd	der Bevölkerung (Sp. 5)	des gesamten Aufwandes (Sp. 10)	der Gesamtzahl (Sp. 17)
		Unterstützungen						Bedürftige					
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
—	470	470	—	6	—	6	—	6	6	—	—	—	—
—	1 944	257	1 687	25	—	25	—	25	12	13	4,4	313,6	316,7
—	5 682	459	5 223	66	—	66	—	66	28	38	1,4	192,3	164,0
—	7 346	1 653	5 693	72	—	72	—	72	35	37	—	29,3	9,1
298	544	298	246	—	1	1	8	9	8	1	—	—	—
1 566	5 125	1 661	3 464	14	26	40	44	84	48	36	3,7	842,1	833,3
962	6 343	1 014	5 329	17	37	54	33	87	35	52	1,5	23,8	3,6
1 219	7 006	1 219	5 787	19	50	69	62	131	62	69	—	10,5	50,6
—	336	289	47	11	—	11	—	11	4	7	—	—	—
—	3 540	432	3 108	51	—	51	—	51	23	28	3,6	953,6	363,6
—	5 491	148	5 343	78	—	78	—	78	20	58	0,4	55,1	52,9
—	5 954	550	5 404	124	—	124	—	124	50	74	—	8,4	59,0
—	2 271	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3 595	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,0	59,1	—
—	6 636	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—1,5	84,7	—
—	3 735	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—43,9	—
611	805	805	—	3	3	6	3	9	9	—	—	—	—
1 191	1 576	1 298	278	12	1	13	22	35	33	2	3,9	95,8	288,9
1 043	2 142	1 097	1 045	5	2	7	90	97	89	8	0,9	35,9	177,1
2 768	3 558	2 657	901	3	4	7	288	295	288	7	—	66,1	204,1
358	364	112	252	1	—	1	7	8	7	1	—	—	—
8 665	8 828	7 355	1 473	2	—	2	213	215	207	8	3,5	2 325,3	2 587,5
8 337	8 752	5 183	3 569	3	—	3	158	161	151	10	1,4	—0,9	—25,1
6 917	9 268	6 925	2 343	71	—	71	130	201	187	14	—	5,9	24,8
446	446	—	—	—	—	—	14	14	—	—	—	—	—
16 770	17 418	—	—	1	1	2	259	261	—	—	3,3	3 805,4	1 764,3
22 300	24 189	—	—	5	10	15	235	250	—	—	4,9	38,9	—4,2
23 537	25 707	—	—	10	12	22	285	307	—	—	—	6,3	22,8
1 022	2 685	2 685	—	16	1	17	10	27	27	—	—	—	—
1 799	5 923	1 799	4 124	15	10	25	36	61	36	25	0,8	120,6	103,7
1 965	5 702	1 965	3 737	15	11	26	40	66	27	39	—	—3,7	8,2
524	593	593	—	3	—	3	18	21	21	—	—	—	—
6 032	7 286	6 715	571	5	1	6	210	216	213	3	5,4	1 219,7	928,6
9 823	11 481	10 404	1 077	17	3	20	212	232	229	3	0,3	57,6	7,4
14 412	16 458	14 371	2 087	14	5	19	382	401	395	6	—	45,3	72,8

Digitized by Google

Laufende Nummer	Name des Landarmen-Verbandes	Zahl der unterstellten Ortsarmen-Verbände: insgesamt	Davon: Stadt	Land	Gutsbezirk	Gemischte	Etatsjahr	Bevölkerung nach Volkszählung	Der aufgewendet für: unmittelbar: in offener Pflege	unmittelbar: in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 6 u. 7
1	2	3					4	5	6	7	8
114	Oberamt Tettnang	22	2	20	—	—	1875/76	21 236	—	—	100
							1880/81	22 389	—	—	452
							1885/86	23 278	—	—	956
							1887/88	—	—	—	—
115	Oberamt Ulm	44	3	41	—	—	1875/76	52 098	—	81	81
							1880/81	55 308	—	3 997	3 997
							1885/86	56 045	—	3 209	3 209
							1887/88	—	—	8 967	8 967
116	Oberamt Waldsee	30	1	24	—	5	1875/76	24 566	100	45	145
							1880/81	26 055	400	1 050	1 450
							1885/86	26 465	1 200	5 900	7 100
							1887/88	—	2 700	6 100	8 800
119	Kreis Villingen	90	10	80	—	—	1875/76	68 399	—	243	243
							1880	70 629	225	6 190	6 415
							1885	70 323	1 875	8 270	10 145
							1887	—	2 089	9 301	11 390
124	Kreis Baden	99	8	91	—	—	1875/76	129 457	454	—	454
							1880/81	134 530	4 501	—	4 501
							1885/86	134 800	6 750	—	6 750
							1887/88	—	8 021	—	8 021
125	Kreis Karlsruhe	149	10	139	—	—	1875/76	258 216	—	—	—
							1880/81	272 443	—	13 742	13 742
							1885/86	286 984	—	16 931	16 931
							1887/88	—	—	19 069	19 069
126	Kreis Mannheim	40	4	36	—	—	1880	124 121	—	—	—
							1885	136 283	—	—	—
							1887	—	—	—	—
127	Kreis Heidelberg	108	9	99	—	—	1874/75	136 648	1 564	3 003	4 567
							1880	143 386	8 867	15 195	24 062
							1885	146 914	13 978	12 982	26 960
							1887	—	14 073	13 418	27 491

Zu 127: Sp. 9 ist nicht ausgefüllt, weil die Scheidung sehr schwierig, so daß in Sp. 6 und 7 auch die mittelbaren Unterstützungen mit inbegriffen sind. Es wird hierzu bemerkt, daß

Digitized by Google

Landarmenverband hat Unterstützung landarmer Personen:				unterstützt landarme Personen:							Verhältniszahlen. Vermehrung in % von einem der in Spalte 4 angegebenen Zeiträume zum anderen		
				unmittelbar							a	b	c
mittelbar	zusammen Spalte 8 u. 9	vorübergehende	dauernde	in offener Pflege	in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 13 u. 14	mittelbar	zusammen Spalte 15 u. 16	vorübergehend	dauernd	der Bevölkerung (Sp. 5)	des gesamten Aufwandes (Sp. 10)	der Gesamtzahl (Sp. 17)
		Unterstützungen							Bedürftige				
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
23	123	123	—	—	—	3	2	5	5	—	—	—	—
6 643	7 095	1 726	5 369	—	—	6	70	76	51	25	5,4	5 668,3	1 420,0
11 027	11 983	3 689	8 294	—	—	41	146	187	121	66	3,6	68,9	146,1
—	14 000	5 000	9 000	—	—	—	—	—	—	—	—	25,2	—
459	540	424	116	—	1	1	50	51	50	1	—	—	—
4 916	8 913	6 424	2 489	—	49	49	345	394	359	35	6,2	1 550,6	672,5
13 410	16 619	886	15 733	—	23	23	247	270	111	159	1,5	86,5	—31,5
10 134	19 101	4 129	14 972	—	188	188	200	388	184	204	—	14,9	43,7
198	343	243	100	1	1	2	5	7	6	1	—	—	—
7 700	9 150	8 800	350	6	18	24	145	169	165	4	6,1	2 567,6	2 314,3
10 200	17 300	10 800	6 500	9	22	31	210	241	215	26	1,6	89,1	42,6
12 200	21 000	13 300	7 700	21	22	43	390	433	399	34	—	21,4	79,7
3 172	3 415	1 809	1 606	—	4	4	52	56	43	13	—	—	—
12 271	18 686	3 505	15 181	1	33	34	132	166	58	108	3,2	458,8	196,4
13 745	23 890	2 886	21 004	17	45	62	153	215	82	133	—0,4	27,8	29,5
15 335	26 725	3 318	23 407	18	52	70	171	241	90	151	—	16,1	12,9
1 204	1 658	331	1 327	7	—	7	22	29	11	18	—	—	—
9 267	13 768	3 396	10 372	39	—	39	122	161	59	102	3,9	730,4	455,2
18 389	25 139	4 854	20 285	58	—	58	172	230	76	154	0,2	82,5	42,9
25 189	33 210	5 467	27 743	69	—	69	227	296	89	207	—	31,9	28,7
—	12 248	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25 650	39 392	10 416	28 976	—	85	85	416	501	307	194	5,5	222,1	—
26 229	43 160	13 001	30 159	—	96	96	439	535	330	205	5,3	9,4	6,8
33 970	53 039	17 644	35 395	—	125	125	467	592	358	234	—	22,7	10,7
—	16 641	—	—	—	—	—	—	186	—	—	—	—	—
—	24 258	—	—	—	—	—	—	211	—	—	9,8	45,7	13,4
—	30 445	—	—	—	—	—	—	235	—	—	—	25,1	11,4
[illegible]	4 567	1 746	2 821	29	46	75	—	75	46	29	—	—	—
[illegible]	24 062	11 801	12 261	211	267	478	—	478	379	99	4,9	426,9	537,8
[illegible]	26 960	6 277	20 683	265	164	429	—	429	185	244	2,5	12,1	—10,2
—	27 491	5 739	21 752	292	149	441	—	441	193	248	—	1,9	2,8
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

die mittelbaren Unterstützungen, welche 1875 noch fast allein vorherrschten, in den folgenden Jahren nur noch 15—20% des Gesamtaufwandes betrugen.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Name des Landarmen-Verbandes	Zahl der unterstellten Ortsarmen-Verbände: Insgesamt	Davon: Stadt	Land	Gutsbezirk	Gemischte	Etatsjahr	Bevölkerung nach Volkszählung	Der aufgewendete Betrag für unmittelbar: in offener Pflege	in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 6 u. 7
1	2	3					4	5	6	7	8
128	Kreis Mosbach	251	17	234	—	—	1875/76	152 575	—	—	—
							1880/81	159 221	—	—	—
							1885/86	154 854	2 224	18 489	20 713
							1887/88	—	2 797	19 534	22 331
133	Kreis Groß-Gerau	46	4	27	15	—	1875	35 697	238	—	238
							1880	38 150	502	—	502
							1885/86	39 805	1 718	—	1 718
							1887/88	—	723	—	723
139	Kreis Friedberg	—	—	—	—	—	1875	58 619	86	—	86
							1880	62 181	933	—	932
							1885/86	61 488	1 046	—	1 046
							1887/88	—	1 488	—	1 488
140	Kreis Lauterbach	67	2	65	—	—	1875/76	28 693	—	—	—
							1880/81	29 084	219	—	219
							1885/86	28 691	1 525	—	1 525
							1887/88	—	1 908	—	1 908
141	Kreis Schotten	55	1	54	—	—	1880/81	27 814	—	—	237
							1885/86	26 720	—	—	1 278
							1887/88	—	—	—	1 356
147	Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin	—	—	—	—	—	1875/76	553 785	1 412	9 729	11 141
							1880/81	577 055	8 867	27 698	36 565
							1885/86	575 152	14 616	40 154	54 770
							1887/88	—	15 396	43 792	59 188
148	Großherzogtum Sachsen-Weimar	—	—	—	—	—	1880	309 577	—	—	—
							1885	313 946	—	—	—
							1887	—	—	—	—
149	Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz ohne Ratzeburg	239	8	151	80	—	1875/76	79 330	81	—	81
							1880/81	83 669	299	—	299
							1885/86	82 288	—	954	954
							1887/88	—	90	1 524	1 614
155	Amt Jever.	25	1	24	—	—	1875/76	25 813	—	71	71
							1880/81	31 334	—	—	—
							1885/86	33 216	—	—	—
							1887/88	—	82	177	259

Digitized by Google

Landarmenverband hat Unterstützung landarmer Personen:				unterstützt landarme Personen:							Verhältniszahlen. Vermehrung in % von einem der in Spalte 4 angegebenen Zeiträume zum anderen		
mittelbar	zusammen Spalte 8 u. 9	vorübergehende	dauernde	unmittelbar: in offener Pflege	unmittelbar: in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 13 u. 14	mittelbar	zusammen Spalte 15 u. 16	vorübergehend	dauernd	a der Bevölkerung (Sp. 5)	b des gesamten Aufwandes (Sp. 10)	c der Gesamtzahl (Sp. 17)
		Unterstützungen							Bedürftige				
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21 468	42 181	4 189	37 992	12	104	116	255	371	95	276	—	—	—
20 820	43 151	505	42 646	28	109	137	262	399	48	351	—	2,3	7,6
—	238	114	124	2	—	2	—	2	1	1	—	—	—
—	502	232	270	6	—	6	—	6	5	1	6,8	110,9	200
—	1 718	1 718	—	4	—	4	—	4	4	—	4,3	242,2	−33,3
—	723	401	322	8	—	8	—	8	7	1	—	−57,8	100
859	945	872	73	1	—	1	10	11	10	1	—	—	—
10 139	11 072	10 139	933	7	—	7	203	210	203	7	6,1	1071,6	1 809,1
8 062	9 108	8 062	1 046	6	—	6	173	179	173	6	−1,1	−17,7	−14,8
7 011	8 499	7 011	1 488	9	—	9	102	111	102	9	—	−6,1	−34,6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 354	1 573	301	1 272	3	—	3	23	26	11	15	1,3	—	—
1 738	3 263	253	3 010	14	—	14	16	30	9	21	−1,3	107,4	15,4
1 117	3 025	232	2 793	17	—	17	27	44	16	28	—	−7,3	46,7
729	966	864	102	—	—	4	7	11	9	2	—	—	—
320	1 598	611	987	—	—	17	8	25	14	11	−3,9	65,4	127,3
559	1 915	359	1 556	—	—	15	16	31	14	17	—	19,8	24,0
20 534	31 675	17 733	13 942	16	114	130	237	367	278	89	—	—	—
73 803	110 368	60 176	50 192	106	240	346	1 589	1 935	1 613	322	4,2	249,1	427,3
54 138	108 908	43 370	65 538	126	297	423	1 166	1 589	1 155	434	0,3	−1,3	−17,9
58 310	117 498	47 607	69 891	139	349	488	1 007	1 495	1 021	474	—	7,8	−5,9
—	19 797	5 348	14 449	—	—	—	—	375	264	111	—	—	—
—	39 272	6 089	33 193	—	—	—	—	404	181	223	1,4	98,4	7,7
—	42 700	4 533	38 167	—	—	—	—	438	174	264	—	8,7	8,4
1 146	1 227	565	622	1	—	1	20	21	16	5	—	—	—
9 186	9 485	5 034	4 451	3	—	3	165	168	140	28	5,5	673,0	700,0
20 029	20 983	11 486	9 497	—	3	3	250	253	193	60	−1,6	121,2	50,6
19 089	20 703	8 872	11 831	1	5	6	321	327	265	62	—	−1,3	29,2
3 235	3 306	272	3 034	—	1	1	44	45	20	25	—	—	—
4 202	4 202	528	3 674	—	—	—	78	78	33	45	21,4	27,1	73,3
8 413	8 413	325	8 088	—	—	—	82	82	15	67	6,0	100,2	5,1
8 203	8 462	117	8 345	1	2	3	92	95	5	90	—	0,6	15,9

Digitized by Google

Laufende Nummer	Name des Landarmen-Verbandes	Zahl der unterstellten Ortsarmen-Verbände: Insgesamt	Davon: Stadt	Land	Gutsbezirk	Gemischte	Etatsjahr	Bevölkerung nach Volkszählung	Der aufgewendet für: unmittelbar: in offener Pflege	unmittelbar: in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 6 u. 7
1	2	3					4	5	6	7	8
156	Amt Butjadingen	11	—	11	—	—	1875/76	13 650	—	—	—
							1880/81	14 662	—	—	—
							1885/86	14 583	—	—	—
							1887/88	—	—	—	—
164	Fürstentum Lübeck	19	1	18	—	—	1875	34 085	—	304	304
							1880	35 145	—	1 794	1 794
							1885	34 721	—	1 443	1 443
							1887	—	-	1 443	1 443
165	Fürstentum Birkenfeld	8	3	5	—	—	1880	38 685	535	—	535
							1885	39 693	576	302	878
							1887	—	509	52	561
166	Herzogtum Braunschweig	455	13	442	—	—	1875	327 493	557	—	557
							1880	349 367	1 594	387	1 981
							1885	372 452	2 519	762	3 281
							1887	—	2 195	1 002	3 197
167	Kreis Meiningen	171	3	91	77	—	1875	54 467	41	—	41
							1880	58 821	134	450	584
							1885	58 715	867	3 000	3 867
							1887	—	398	2 070	2 468
168	Kreis Hildburghausen	156	6	107	43	—	1875	50 919	—	—	—
							1880	52 167	17	—	17
							1885	52 436	2 083	—	2 083
							1887	—	3 357	—	3 357
169	Kreis Sonneberg	85	2	71	12	—	1875	39 620	—	11	11
							1880	42 963	260	1 742	2 002
							1885	47 870	679	2 076	2 755
							1887	—	398	3 555	3 953
170	Kreis Saalfeld einschl. Camburg — Vgl. Nr. 171 —	159	6	133	20	—	1875	39 984	5	—	5
							1880	43 324	687	—	687
							1885	45 776	625	—	625
							1887	—	1 008	—	1 008
171	Kreisabteilung Camburg — Vgl. Nr. 170 —	—	—	—	—	—	1875	9 505	150	—	150
							1880	9 900	81	—	81
							1885	10 072	148	—	148
							1887	—	118	—	118

Digitized by Google

Landarmenverband hat Unterstützung landarmer Personen:				unterstützt landarme Personen:							Verhältniszahlen. Vermehrung in % von einem der in Spalte 4 angegebenen Zeiträume zum anderen		
				unmittelbar							a	b	c
mittelbar	zusammen Spalte 8 u. 9	vorübergehende	dauernde	in offener Pflege	in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 13 u. 14	mittelbar	zusammen Spalte 15 u. 16	vorübergehend	dauernd	der Bevölkerung (Sp. 5)	des gesamten Aufwandes (Sp. 10)	der Gesamtzahl (Sp. 17)
		Unterstützungen						Bedürftige					
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
1 055	1 055	316	739	—	—	—	8	8	3	5	—	—	—
4 452	4 452	530	3 929	—	—	—	32	32	12	20	7,4	321,9	300
4 035	4 035	229	3 806	—	—	—	32	32	7	25	−0,5	−9,4	—
5 129	5 129	554	4 575	—	—	—	32	32	4	28	—	27,1	—
774	1 078	724	354	—	1	1	13	14	12	2	—	—	—
3 653	5 449	3 459	1 990	—	4	4	53	57	50	7	3,1	405,5	307,1
6 775	8 218	6 161	2 057	—	4	4	66	70	60	10	−1,2	50,8	22,8
5 947	7 390	5 285	2 115	—	4	4	64	68	58	10	—	−10,1	−2,9
419	953	292	662	4	—	4	6	10	4	6	—	—	—
1 060	1 937	372	1 566	6	2	8	13	21	10	11	2,1	103,2	110
718	1 280	224	1 056	4	1	5	8	13	5	8	—	−33,8	−38,1
7 318	7 875	—	—	19	—	19	89	108	—	—	—	—	—
36 608	38 589	32 448	6 141	47	12	59	936	995	943	52	6,6	391,0	821,3
33 594	36 875	29 798	7 077	38	19	57	710	767	697	70	6,6	−4,4	−22,9
35 346	38 543	24 266	14 277	22	14	36	696	732	617	115	—	4,5	−4,5
144	185	—	—	1	—	1	22	23	—	—	—	—	—
1 957	2 541	—	—	2	3	5	72	77	—	—	8,0	1 273,5	234,8
1 669	5 536	—	—	12	21	33	94	127	—	—	−0,2	117,9	64,9
1 888	4 356	—	—	10	11	21	76	97	—	—	—	−21,3	−23,6
190	190	190	—	—	—	—	4	4	4	—	—	—	—
79	96	36	60	4	—	4	2	6	4	2	2,4	−49,5	50,0
192	2 275	212	2 063	23	—	23	6	29	12	17	0,5	2 269,8	383,3
65	3 422	229	3 193	35	—	35	8	43	21	22	—	50,4	48,3
—	11	11	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—
132	2 134	635	1 499	34	37	71	4	75	59	16	8,5	19 300,0	7400,0
386	3 141	1 302	1 839	31	61	92	14	106	78	28	11,4	47,1	41,3
67	4 020	587	3 433	20	37	57	7	64	39	25	—	28,0	−39,6
582	587	307	280	2	—	2	5	7	6	1	—	—	—
520	1 207	1 098	109	8	—	8	23	31	30	1	8,3	105,6	342,9
409	1 034	492	542	10	—	10	18	28	21	7	5,7	−14,3	−9,7
215	1 223	819	404	18	—	18	21	39	32	7	—	17,0	39,3
475	625	—	625	1	—	1	2	3	—	3	—	—	—
616	697	167	530	1	—	1	13	14	10	4	4,1	11,5	366,7
1 487	1 635	420	1 215	3	—	3	20	23	11	12	1,7	134,6	64,3
922	1 040	467	573	3	—	3	15	18	10	8	—	−36,3	−21,7

Digitized by Google

Laufende Nummer	Name des Landarmen-Verbandes	Zahl der unterstellten Ortsarmen-Verbände: Insgesamt	Davon: Stadt	Land	Gutsbezirk	Gemischte	Etatsjahr	Bevölkerung nach Volkszählung	Der aufgewendet für: unmittelbar: in offener Pflege	unmittelbar: in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 6 u. 7
1	2	3					4	5	6	7	8
173	Herzogtum Koburg	—	—	—	—	—	1875/76	54 507	519	1 032	1 551
							1880/81	56 728	1 017	3 036	4 053
							1885	57 383	1 580	4 493	6 073
							1887/88	—	2 014	3 917	5 931
174	Herzogtum Gotha	159	3	156	—	—	1875/76	128 092	—	2 380	2 380
							1880/81	137 988	—	3 130	3 130
							1885/86	141 446	—	4 020	4 020
							1887/88	—	—	5 999	5 999
175	Herzogtum Anhalt	304	13	182	48	61	1875/76	213 565	—	—	—
							1880/81	232 592	—	—	—
							1885/86	248 166	—	—	—
							1887/88	—	—	—	—
176	Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen	93	9	84	—	—	1875	67 480	—	—	—
							1880	71 107	—	—	—
							1885	73 606	—	—	—
							1887	—	—	—	—
182	Fürstentum Reuß ä. L.	—	—	—	—	—	1875	46 985	—	—	—
							1880	50 782	144	—	144
							1885	55 904	—	104	104
							1887	—	—	312	312
183	Fürstentum Reuß j. L.	181	6	175	—	—	1875	92 375	—	—	—
							1880	101 330	—	—	—
							1885	110 598	933	3 432	4 365
							1887	—	939	4 092	5 032
185	Fürstentum Lippe	21	8	13	—	—	1875	112 452	—	108	108
							1880	120 246	—	586	586
							1885	123 212	—	329	329
							1887	—	—	292	292
186	Freie und Hansestadt Lübeck	51	2	49	—	—	1875/76	56 912	—	1 630	1 630
							1880	63 571	380	4 700	5 080
							1885	67 658	106	200	306
							1887	—	7	397	404

Digitized by Google

Landarmenverband hat Unterstützung landarmer Personen:				unterstützt landarme Personen:							Verhältniszahlen. Vermehrung in % von einem der in Spalte 4 angegebenen Zeiträume zum anderen		
				unmittelbar							a	b	c
mittelbar	zusammen Spalte 8 u. 9	vorübergehende	dauernde	in offener Pflege	in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 13 u. 14	mittelbar	zusammen Spalte 15 u. 16	vorübergehend	dauernd	der Bevölkerung (Sp. 5)	des gesamten Aufwandes (Sp. 10)	der Gesamtzahl (Sp. 17)
		Unterstützungen					Bedürftige						
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
232	1 783	361	1 422	9	8	17	8	25	11	14	—	—	—
2 562	6 615	2 357	4 258	11	16	27	82	109	79	30	2,2	271,4	336,0
2 280	8 353	1 357	6 996	18	25	43	50	93	42	51	1,1	26,3	—14,7
2 056	7 987	723	7 264	22	19	41	34	75	26	49	—	—4,4	—19,4
1 090	3 470	—	—	—	12	12	18	30	—	—	—	—	—
3 304	6 434	—	—	—	17	17	110	127	—	—	7,7	85,4	323,3
4 299	8 319	—	—	—	21	21	95	116	—	—	2,5	29,2	—8,7
4 570	10 569	6 613	3 956	—	33	33	100	133	83	50	—	27,0	14,7
—	8 988	8 466	522	—	—	—	—	206	198	8	—	—	—
—	19 092	16 417	2 675	—	—	—	—	349	326	23	8,9	112,4	69,4
—	19 849	16 162	3 686	—	—	—	—	383	351	32	6,7	3,9	9,7
—	22 798	17 863	4 935	—	—	—	—	293	261	32	—	14,8	—23,5
392	392	195	197	—	—	—	15	15	12	3	—	—	—
5 716	5 716	4 869	847	—	—	—	190	190	175	15	5,4	1 358,2	1 166,6
4 466	4 466	2 588	1 878	—	—	—	83	83	72	11	3,5	—21,8	—56,3
3 922	3 922	2 752	1 170	—	—	—	56	56	46	10	—	—12,2	—32,5
25	25	25	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—
517	661	517	144	1	—	1	31	32	31	1	8,1	2 544,4	3 100,0
577	681	484	197	—	2	2	23	25	22	3	10,1	3,0	—21,9
1 066	1 378	854	524	—	3	3	31	34	28	6	—	102,4	36,0
—	904	—	—	—	—	—	—	31	8	23	—	—	—
—	4 311	—	—	—	—	—	—	143	106	37	9,7	376,9	361,3
6 146	10 511	2 784	7 727	23	30	53	214	267	119	148	9,1	144,2	86,7
6 681	11 813	3 360	8 453	30	34	64	247	311	140	171	—	12,4	16,5
530	638	—	—	—	2	2	20	22	—	—	—	—	—
1 650	2 236	—	—	—	2	2	57	59	—	—	6,9	250,5	168,2
2 324	2 653	—	—	—	2	2	41	43	—	—	2,5	18,6	27,1
2 629	2 921	—	—	—	1	1	42	43	—	—	—	10,1	—
624	2 254	1 930	324	—	41	41	15	56	50	6	—	—	—
3 765	8 845	5 235	3 610	6	198	204	45	249	232	17	11,7	292,4	344,6
9 187	9 493	4 562	4 931	2	1	3	167	170	114	56	6,4	7,3	—31,7
7 626	8 030	4 250	3 780	1	5	6	130	136	79	51	—	—15,4	—20,0

Digitized by Google

Übersicht

der von den Landarmenverbänden des Großherzogtums Hessen infolge gesetzlicher Verpflichtung in den Jahren 1879 bis 1886/87 aufgewendeten Kostenbeträge.

Mitgeteilt durch Herrn Ministerialrat Rothe in Darmstadt.

(Siehe umstehende Tabelle. Die in jeder Reihe höchste Ziffer ist durch den Druck hervorgehoben.)

Digitized by Google

Kreise	1879	1880	1881/82	1882/83	1883/84	1884/85	1885/86	1886/87	Insgesamt in den Jahren 1879 bis 1886/87	Im Durchschnitt der Jahre 1879 bis 1886/87	Abgerundeter Betrag	Von den Kostenbeträgen (Spalte 12) kommen auf	
												einen Einwohner (Volkszählung v. 1885)	100 Mark Kommunalsteuerkapital (1887/88)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Bensheim	1 083	2 408	2 633	3 504	3 598	3 886	4 200	3 476	24 788	3 098	3 100	0,06	0,21
Darmstadt	7 522	6 039	9 039	8 391	14 705	8 562	8 255	8 976	71 489	8 936	8 930	0,11	0,21
Dieburg	1 487	1 761	1 727	1 468	1 267	1 016	1 235	2 197	12 158	1 520	1 520	0,03	0,09
Erbach	1 679	2 014	2 201	3 622	3 900	3 939	5 461	4 184	27 000	3 375	3 380	0,07	0,31
Groß-Gerau	286	402	854	543	456	182	1 988	1 676	6 387	798	800	0,02	0,05
Heppenheim	668	2 158	4 778	3 772	2 193	2 084	2 202	4 888	22 743	2 843	2 840	0,06	0,24
Offenbach	5 798	6 230	8 055	7 557	11 182	7 664	8 891	6 621	61 998	7 750	7 750	0,09	0,25
Provinz Starkenburg	18 523	21 012	29 287	28 857	37 301	27 333	32 232	32 018	226 563	28 320	28 320	0,07	0,19
Alsfeld	1 067	1 678	2 505	3 141	3 317	3 754	4 516	5 315	25 293	3 161	3 160	0,09	0,27
Büdingen	981	1 888	2 177	2 049	1 659	1 556	1 515	1 318	13 143	1 643	1 640	0,04	0,13
Friedberg	5 621	8 858	9 471	11 020	10 855	4 381	9 108	9 940	69 254	8 657	8 660	0,14	0,31
Gießen	4 963	7 908	6 168	15 142	7 336	9 399	8 117	8 871	67 904	8 488	8 490	0,12	0,31
Lauterbach	1 640	1 752	2 210	3 140	2 973	4 206	3 529	3 417	22 867	2 859	2 860	0,10	0,37
Schotten	417	869	2 588	662	861	1 435	1 646	1 948	10 426	1 303	1 300	0,05	9,18
Provinz Oberhessen	14 689	22 953	25 119	35 154	27 001	24 731	28 431	30 809	208 887	26 111	26 110	0,10	0,27
Alzey	464	479	1 322	994	1 165	1 775	1 457	2 161	9 817	1 227	1 230	0,03	0,06
Bingen	882	976	1 389	1 077	965	681	853	680	7 503	938	940	0,02	0,06
Mainz	15 648	7 024	5 255	8 849	7 399	7 967	6 635	6 024	64 801	8 100	8 100	0,08	0,13
Oppenheim	467	958	1 479	2 005	2 524	1 983	1 778	2 765	13 959	1 745	1 740	0,04	0,08
Worms	2 736	3 762	5 026	5 028	5 004	4 956	5 896	5 108	37 516	4 690	4 690	0,07	0,14
Provinz Rheinhessen	20 197	13 199	14 471	17 953	17 057	17 362	16 619	16 738	133 596	16 700	16 700	0,06	0,11
Großherzogtum	53 409	57 164	68 877	81 964	81 359	69 426	77 282	79 565	569 046	71 131	71 130	0,07	0,18

Anmerkung. Mit Rücksicht auf die Verschiebung des Rechnungsjahres für den Gemeindehaushalt von 1881/82 an ist das erste Vierteljahr 1881 nur in der Weise berücksichtigt, daß der Gesamtaufwand während der Zeit vom 1. Januar 1880 bis 1. April 1881 — bezw. in wenigen Fällen vom 1. Januar 1881 bis 1. April 1882 — um ein Fünftel vermindert und der hiernach sich ergebende Betrag als Aufwand des Jahres 1880 — bezw. 1881/82 — eingestellt wurde.

Durch Herrn Regierungsrat Zimmermann[1] in Braunschweig sind einige Übersichten für Braunschweig übersendet, aus welchen gewisse das Landarmenwesen in den sechs Kreisdirektionen betreffende Verhältnisse ersichtlich werden. Dieselben werden mit Weglassung einiger hier nicht interessierender Punkte im folgenden mitgeteilt:

Siehe umstehende Tabellen I, II, III.

[1] Vgl. auch das vortreffliche Werk desselben: Die Ergebnisse der Statistik der öffentlichen Armenpflege. — Aus den Beiträgen zur Statistik des Herzogtums Braunschweig. 1887.

Digitized by Google

Tabelle I.

Kreis	Jahr	Der Landarmenverband Braunschweig hat aufgewendet für Unterstützung landarmer Personen: unmittelbar in offener Pflege	unmittelbar in geschlossener Pflege	zusammen (Sp. 3 u. 4)	mittelbar	zusammen (Sp. 5 u. 6)	vorübergehende Unterstützungen	dauernde Unterstützungen	unterstützt landarme Personen: Bedürftige vorübergehend	Bedürftige dauernd	Auf 10000 Einwohner entfallen Unterstützte	Auf d. Kopf der Unterstützten entfällt eine durchschnittliche Unterstützung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	ℳ
Braunschweig	1875	183	—	183	3 120	3 303	—	—	—	—	2,4	137,3
	1880	358	—	358	20 432	20 790	20 480	310	580	2	52,2	35,7
	1885	1 136	—	1 136	16 810	17 947	16 528	1 418	345	8	28,5	50,8
	1887	1 012	—	1 012	14 979	15 991	10 481	5 510	244	51	23,8	54,2
Wolfenbüttel	1875	156	—	156	1 610	1 766	1 098	669	25	3	4,5	63,1
	1880	1 002	—	1 002	6 351	7 353	4 362	2 991	97	13	16,5	66,8
	1885	872	190	1 062	4 745	5 807	2 951	2 855	72	23	13,4	61,1
	1887	751	675	1 426	5 558	6 984	2 741	4 243	75	21	13,6	72,7
Helmstedt	1875	193	—	193	2 423	2 616	629	1 996	34	11	8,3	58,1
	1880	172	—	172	6 975	7 146	5 728	1 419	174	15	32,7	37,8
	1885	—	—	—	9 213	9 213	8 059	1 154	238	13	40,7	36,7
	1887	130	—	130	11 725	11 854	9 658	2 196	266	18	46,0	41,7
Gandersheim	1875	—	—	—	106	106	106	—	1	—	0,2	106,4
	1880	—	—	—	669	669	389	280	18	7	5,7	26,8
	1885	—	—	—	802	802	212	590	5	6	2,5	72,9
	1887	—	—	—	804	804	249	555	7	7	3,1	57,5
Holzminden	1875	—	—	—	58	58	58	—	2	—	0,5	28,8
	1880	—	—	—	2 162	2 162	1 408	754	41	3	9,9	49,1
	1885	—	—	—	2 000	2 000	1 513	487	23	4	6,0	74,1
	1887	288	—	288	2 281	2 569	1 122	1 446	19	6	5,5	102,7
Blankenburg	1875	26	—	26	—	26	26	—	8	—	3,3	3,3
	1880	63	387	450	20	469	82	387	33	12	17,9	10,4
	1885	511	572	1 083	23	1 106	534	572	14	16	11,4	36,9
	1887	14	327	341	—	341	14	327	6	12	6,8	18,9
Herzogtum	1875	557	—	557	7 318	7 875	—	—	—	—	3,3	72,9
	1880	1 594	387	1 981	36 608	38 590	32 448	6 141	943	52	28,5	38,8
	1885	2 519	762	3 281	33 594	36 875	29 799	7 077	697	70	20,6	48,1
	1887	2 195	1 002	3 197	35 347	38 543	24 266	14 278	617	115	19,7	52,7

Digitized by Google

Tabelle II.

Übersicht über die Verausgabungen des Staats infolge der Übernahme der Funktionen des Landarmenverbandes.

Jahr	Verausgabung aus der Bureaukasse der Herzoglichen Kreisdirektion						Gesamtsumme
	Braunschweig	Wolfenbüttel	Helmstedt	Gandersheim	Holzminden	Blankenburg	
1	2	3	4	5	6	7	8
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1871 (3. u. 4. Quart.)	37	—	15	—	—	—	52
1872	915	830	232	—	—	96	2 073
1873	1 245	953	1 263	12	28	79	3 580
1874	3 479	1 182	1 038	205	88	251	6 243
1875	3 303	1 351	1 771	106	58	72	6 661
1876	2 399	1 504	2 946	101	274	109	7 333
1877	3 790	2 494	3 632	235	888	33	11 072
1878	6 544	3 933	3 763	344	322	50	14 956
1879	14 456	4 241	4 655	633	353	248	24 586
1880	20 790	6 855	7 146	671	2 162	449	38 073
1881	13 895	6 477	5 781	513	2 301	204	29 171
1882	14 143	4 776	6 540	360	1 238	520	27 577
1883	16 058	6 681	6 820	504	2 539	315	32 917
1884	17 072	5 017	6 186	550	806	633	30 264
1885	17 891	5 814	9 290	676	1 852	1 483	37 006

Digitized by Google

Tabelle III.

Die jährlichen Landarmenverbandskosten des Staats nach fünfjährigem Durchschnitt.

Kreis	Absolute Zahlen			Auf je 100 Einwohner des Bezirks entfallen			Verhältnis der innerhalb der einzelnen Kreise gemachten Aufwendungen zueinander		
	1871/75	1876/80	1881/85	1871/75	1876/80	1881/85	1871/75	1876/80	1881/85
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	%	%	%
Braunschweig	1 796	9 596	15 812	1,97	9,56	14,18	48,2	49,9	50,4
Wolfenbüttel.	863	3 805	5 753	1,42	6,06	8,68	23,2	19,8	18,3
Helmstedt	864	4 428	6 923	1,61	8,13	11,98	23,2	23,1	22,1
Gandersheim	65	397	521	0,13	0,92	1,18	1,7	2,1	1,7
Holzminden	35	800	1 747	0,09	1,87	3,94	1,0	4,2	5,5
Blankenburg.	100	178	631	0,45	0,74	2,51	2,7	0,9	2,0
Herzogtum	3 723	19 204	31 387	1,19	5,56	8,98	100	100	100

Digitized by Google

Fortlaufende Übersicht

über das Landarmenwesen im Fürstentum Reuß j. L.
1871—1887.

(Tabelle umstehend.)

Digitized by Google

Jahrgang	Zahl der unterstützten Landarmen				Davon sind unterstützt worden		Gesamt-Aufwand	Mit den jeweiligen Bevölkerungsziffern verglichen kommen		Von der Summe in Spalte 4 entfällt auf 1 Landarmen im Durchschn.	Von den Summen in Sp. 4 u. 5 entfällt auf 1 Kopf der Bevölkerung	Sonstige Bemerkungen
	Männer	Frauen	Kinder	Summe	a vorübergehend	b dauernd		a auf 1000 Einw. Landarme	b auf einen Landarmen Einw.			
1	2				3		4	5		6	7	8
							ℳ			ℳ	₰	
1871 (v. 1. Juli ab)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1872	2	2	—	4	2	2	318,21	00,4	22 258	79,55	0,4	
1873	4	2	2	8	2	6	850,42	00,9	11 129	106,30	0,9	zu Sp. 3a: darunter 2 Ausländer
1874	12	5	9	26	7	19	759,08	0,3	3 424	29,10	0,8	
1875	15	9	7	31	8	23	904,26	0,3	2 980	29,17	0,9	zu Sp. 3a: darunter 1 Ausländer
1876	17	11	7	35	9	26	2 241,07	0,4	2 639	64,03	2,4	zu Sp. 3a: darunter 1 Ausländer
1877	27	9	12	48	20	28	2 331,16	0,5	1 924	48,56	2,6	
1878	65	17	30	112	54	58	3 354,79	1,2	825	29,95	3,7	zu Sp. 3a: darunter 11 Ausländer
1879	74	14	26	114	61	53	3 376,97	1,2	810	29,62	3,9	zu Sp. 3a: darunter 3 Ausländer
1880	119	11	13	143	106	37	4 310,80	1,4	709	30,14	4,9	zu Sp. 3a: darunter 13 Ausländer
1881	81	27	25	133	69	64	5 146,51	1,3	762	38,69	5,3	zu Sp. 3a: darunter 5 Ausländer
1882	92	31	65	188	72	116	7 002,59	1,7	539	37,24	7,1	zu Sp. 3a: darunter 9 Ausländer
1883	129	40	76	245	101	144	9 141,14	2,4	414	37,31	9,0	zu Sp. 3a: darunter 4 Ausländer
1884	136	38	94	268	104	164	9 676,33	2,6	378	36,10	9,8	zu Sp. 3a: darunter 7 Ausländer
1885	136	41	90	267	119	148	10 511,15	2,4	420	39,36	9,5	zu Sp. 3a: darunter 10 Ausländer
1886	146	36	80	262	117	145	10 680,87	2,4	422	40,76	9,8	zu Sp. 3a: darunter 15 Ausländer
1887	146	46	119	311	140	171	11 813,06	2,8	356	34,77	10,8	zu Sp. 3a: darunter 21 Ausländer

Digitized by Google

Zusammenstellung

der Insassen der Straf- und Korrigendenanstalten der Provinz Sachsen.

(Tabelle umstehend.)

Digitized by Google

		I. Zuchthaus-Sträflinge.									II. Ge-		
					Darunter Landarme								
		M.	W.	Sa.	M.	%	W.	%	Spalte 5—7 Sa.	%	M.	W.	Sa.
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Coswig. Herzogl. Anhaltische Straf- 2c. Anstalt.	Bestand 1. Jan. 1887	79	11	90	7	8,8	—	—	7	7,7	84	11	95
	Zugang 1887.....	23	5	28	1	4,3	1	20	2	7	172	23	195
	Summa	102	16	118	8	7,8	1	6	9	7,6	256	34	290
Eisenach. Großherzogliches Arbeitshaus.	Bestand 1. Jan. 1887	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zugang 1887.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa p. s.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Untermaßfeld. Herzogl. Männer-Zuchthaus.	Bestand 1. Jan. 1887	—	—	247		—	—	—	36	14,6	—	—	—
	Zugang 1887.....	—	—	111	—	—	—	—	11	9,9	—	—	—
	Summa	—	—	358	—	—	—	—	47	13,1	—	—	—
Dreißigacker. Gemeinschaftliches Arbeitshaus.	Bestand 1. Jan. 1887	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zugang 1887.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gräfentonna. Männerzuchthaus.	Im Laufe des Jahres 1887	330	—	330	93	28,2	—	—	93	28,2	—	—	—
	Davon sind abgegangen	103	—	103	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Bestand 1. Jan. 1888	227	—	227									
Hassenberg. Weiber-Zuchthaus.	Die Gesamtfrequenz betrug im Jahre 1887	—	105	105	—	—	14	13,3	14	13,3	—	—	—
	Davon sind abgegangen	—	38	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Bestand 1. Jan. 1888	—	67	67									
Ichtershausen. Gefängnis-Anstalten.	Die Gesamtfrequenz betrug im Jahre 1887	—	—	—	—	—	—	—	—	—	873	166	1039
	Davon sind abgegangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	613
	Bestand 1. Jan. 1888										—	—	426
Halle a./S. Königl. Strafanstalt.	Bestand 1. Nov. 1886	631	—	631	93	14,7	—	—	93	14,7	—	—	—
Groß-Salze. Arbeitsanstalt.	Bestand 1. Nov. 1886	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Jahr 1885/86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 1886/87	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeitz. Arbeitsanstalt.	Bestand 1. Nov. 1886	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Jahr 1885/86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 1886/87	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zu Eisenach: Ein in Eisenach zur Einlieferung gelangter Österreicher ist bei der Berechnung außer Betracht gelassen.

Digitized by Google

fängnis-Gefangene.						III. Jugendl.-Gefängnis-Gefangene.									IV. Corrigenden.								
Darunter Landarme.									Darunter Landarme									Darunter Landarme					
M.	%	W.	%	Spalte 14—16 Sa.	%	M.	W.	Sa.	M.	%	W.	%	Spalte 23—25 Sa.	%	M.	W.	Sa.	M.	%	W.	%	Spalte 32—34 Sa.	%
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
1	1,02	—	—	1	1	9	3	12	—	—	—	—	—	—	19	1	20	13	68,4	—	—	13	65,5
4	2,3	—	—	4	2	20	2	22	—	—	—	—	—	—	33	8	41	2	6,0	—	—	2	4,8
5	1,9	—	—	5	1,7	29	5	34	—	—	—	—	—	—	52	9	61	15	28,8	—	—	15	24,5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	142	—	—	—	—	104	73,2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	21	52,50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	—	—	—	—	39	69,64
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	96	—	—	—	—	60	62,5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	10	1,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	307	33	340	210	68,4	5	15,1	215	63
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	452	—	—	—	—	256	56,6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	388	—	—	—	—	218	56,2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	637	—	—	—	—	407	63,8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	838	—	—	—	—	487	58,1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	819	—	—	—	—	520	63,5

Zu Groß-Salze und Zeitz: Es sind die im Laufe der beiden Jahre Eingelieferten, unter Abzug der Ausländer (Nichtdeutschen), verzeichnet.

Digitized by Google

Verhältniszahlen

I. bezüglich des Alters, II. bezüglich des Familienstandes der selbstunterstützten erwachsenen Orts- und Landarmen.

(Siehe umstehende Tabellen I und II.)

Digitized by Google

Tabelle I.

Altersgruppen	Männer								Frauen							
	Ortsarme		Landarme						Ortsarme		Landarme					
	in den 77 Städten	im Königreich Sachsen	in den 77 Städten	in der Provinz Sachsen		in der Provinz Posen	im Königreich Sachsen		in den 77 Städten	im Königreich Sachsen	in den 77 Städten	in der Provinz Sachsen		in der Provinz Posen	im Königreich Sachsen	
	1883	1885	1883	1883	1884	1883	1880	1885	1883	1885	1883	1883	1884	1883	1880	1885
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Dauernd Unterstützte.																
über 15 bis 20 Jahre	2,50	3,09	0,86	1,23	1,54	1,08	1,65	3,97	0,90	0,93	0,86	1,25	1,34	0,81	0,58	1,02
„ 20 „ 30 „	4,01	6,11	5,18	6,15	5,25	6,83	6,28	3,97	3,36	4,15	9,95	10,44	7,81	5,49	10,83	7,52
„ 30 „ 40 „	10,23	11,13	22,41	15,38	15,43	14,39	24,63	20,26	13,46	14,79	28,00	28,81	28,35	27,24	32,13	28,14
„ 40 „ 50 „	10,94	14,15	24,13	23,69	21,30	23,38	22,81	21,10	17,44	17,98	22,36	27,56	27,90	23,98	26,08	24,37
„ 50 „ 60 „	17,36	16,06	12,36	20,92	21,92	22,30	19,50	22,80	15,20	15,26	14,74	13,99	14,73	13,41	13,50	15,20
„ 60 „ 70 „	27,18	24,50	21,26	20,62	22,22	16,55	15,70	17,99	26,49	22,76	14,13	10,44	11,16	14,23	10,36	14,73
„ 70 „ 80 „	20,02	20,22	12,36	10,16	10,80	12,95	8,27	8,64	18,38	19,09	8,36	5,84	7,15	11,18	5,59	7,45
„ 80 Jahre	3,76	4,74	1,44	1,85	1,54	2,52	1,16	1,27	4,77	5,04	1,60	1,67	1,56	3,66	0,93	1,57
Vorübergehend Unterstützte.																
über 15 bis 20 Jahre	5,36	7,37	3,87	2,77	2,94	2,13	3,49	2,59	6,49	6,35	8,38	6,55	4,54	2,98	5,07	5,80
„ 20 „ 30 „	12,48	11,03	20,00	18,42	17,58	14,92	23,52	12,09	15,13	13,67	31,33	36,90	29,55	22,02	37,32	26,96
„ 30 „ 40 „	28,59	26,47	33,80	36,19	33,93	36,06	34,16	30,31	23,42	18,91	33,15	31,55	34,09	35,72	29,71	36,18
„ 40 „ 50 „	26,78	23,50	21,32	22,86	25,39	25,05	22,02	29,51	22,23	21,42	17,30	14,29	21,02	23,21	16,31	17,75
„ 50 „ 60 „	15,52	17,32	13,06	12,74	13,20	13,49	13,58	17,58	17,63	17,39	5,82	5,95	6,82	8,93	6,88	9,21
„ 60 „ 70 „	8,96	10,54	6,58	5,60	6,10	7,11	2,64	7,39	10,54	14,62	1,83	4,17	2,27	3,57	3,99	2,39
„ 70 „ 80 „	2,07	3,14	1,32	1,42	0,86	1,24	0,59	0,48	3,69	6,22	2,01	0,59	1,14	3,57	0,36	1,71
„ 80 Jahre	0,24	0,63	0,05	—	—	—	—	0,05	0,87	1,42	0,18	—	0,57	—	0,36	—

Digitized by Google

Tabelle II.

Familienstand	Männer								Frauen							
	Ortsarme		Landarme						Ortsarme		Landarme					
	in den 77 Städten	im Königreich Sachsen	in den 77 Städten	in der Provinz Sachsen		in der Provinz Posen	im Königreich Sachsen		in den 77 Städten	im Königreich Sachsen	in den 77 Städten	in der Provinz Sachsen		in der Provinz Posen	im Königreich Sachsen	
	1883	1885	1883	1883	1884	1883	1880	1885	1883	1885	1883	1883	1884	1883	1880	1885
Dauernd Unterstützte.																
Ledig	46,94	28,72	58,98	38,15	39,51	33,10	24,96	30,53	27,84	21,92	38,06	21,08	21,83	23,28	14,25	17,56
Verheiratet	33,65	38,86	27,66	34,46	32,10	45,20	42,97	39,08	2,58	3,41	4,22	6,47	4,90	5,58	0,93	6,57
Verwitwet	16,25	27,29	9,54	16,31	15,43	12,81	20,50	22,55	64,01	67,98	39,86	53,86	53,45	66,11	54,81	53,67
Gerichtlich geschieden	0,47	1,34	0,80	3,39	4,94	0,71	2,31	2,52	1,10	2,16	1,79	2,09	2,23	0,37	4,40	6,11
Getrennt lebend	2,69	3,79	3,02	7,69	8,02	8,18	9,26	5,32	1,46	1,74	3,14	3,97	3,78	0,56	25,61	4,18
Eheverlassen	—	—	—	—	—	—	—	—	3,01	2,79	12,93	12,53	13,81	4,10		11,91
Vorübergehend Unterstützte.																
Ledig	30,01	27,36	76,83	72,19	71,74	64,95	69,62	59,92	34,66	30,85	57,81	43,20	34,09	34,86	46,07	39,25
Verheiratet	56,42	50,88	10,08	5,40	4,02	6,02	6,15	12,97	16,27	14,18	14,65	19,53	22,16	19,43	7,50	21,84
Verwitwet	9,10	11,54	7,57	9,05	8,75	12,57	7,99	12,34	38,41	43,51	13,21	11,83	21,59	26,86	18,21	14,67
Gerichtlich geschieden	0,72	2,20	1,62	2,76	3,51	1,42	3,83	4,06	1,87	3,49	1,93	1,77	1,71	2,28	3,93	4,44
Getrennt lebend	3,75	8,02	3,90	10,60	11,98	15,04	12,41	10,71	3,63	4,14	5,15	11,24	7,95	7,43	24,29	9,56
Eheverlassen	—	—	—	—	—	—	—	—	5,16	3,83	7,25	12,43	12,50	9,14		10,24
Dauernd und vorübergehend Unterstützte zusammen.																
Ledig	36,78	28,17	73,86	66,33	65,66	54,37	61,48	51,88	29,84	23,51	46,44	26,96	25,28	26,12	22,05	21,56
Verheiratet	47,69	43,68	12,47	10,41	9,31	19,03	12,86	20,12	5,43	5,32	7,71	9,86	9,76	8,99	2,54	9,40
Verwitwet	11,91	20,97	7,43	10,30	10,01	12,65	10,27	15,13	57,24	63,64	28,97	42,84	44,48	56,46	45,84	46,47
Gerichtlich geschieden	0,52	1,69	1,68	2,87	3,78	1,18	3,55	3,64	1,30	2,39	1,78	2,00	2,08	0,84	4,29	5,80
Getrennt lebend	3,10	5,49	4,56	10,09	11,24	12,77	11,84	9,23	2,34	2,16	4,74	5,86	4,96	2,25	25,28	5,17
Eheverlassen	—	—	—	—	—	—	—	—	3,85	2,98	10,36	12,48	13,44	5,34		11,60

Digitized by Google

Anlage 12.

Obwohl nicht unmittelbar das Landarmenwesen betreffend, erscheint für das Verständnis der Ursachen von Fallen und Steigen der Armenlast eine Zusammenstellung von großer Bedeutung, welche der Magistrat von Dortmund in seinem uns eingesendeten Verwaltungsbericht für 1887/88 veröffentlicht hat und die wir nachfolgend mit den erläuternden Bemerkungen des Magistrats mitteilen.

Nach der nebenstehenden Tabelle sind die Armenpflegekosten seit 1879/80, in welchem Jahre sie den höchsten Stand erreicht hatten, fast stetig gefallen und bleiben in Bezug auf das Jahr 1887/88 sogar hinter denen des Jahres 1877/78 zurück.

Der Grund für die immerhin noch erhebliche Steigerung gegen die Jahre vor 1877/78 ist darin zu suchen, daß

a. der Prozentsatz der Arbeiterbevölkerung, namentlich in den Jahren des Aufschwungs der Eisen- und Kohleninduſtrie — 1869 bis 1874 — erheblich zugenommen hat,

b. mit Einrichtung der geschlossenen Armenanstalten — Kinderbewahr- und Speiseanstalten 1874 und 1875, Waisenhaus und Armenhaus 1876 — die gesamte Armenpflege mehr Kosten erfordert hat,

c. die Pflegesätze für im hiesigen städtischen Krankenhause und in auswärtigen Anstalten untergebrachte Pfleglinge fast durchgängig erhöht sind, so z. B. im Jahre 1877/78 die des städtischen Krankenhauses für Erwachsene von 1 Mark auf 1,50 Mark und für Kinder von 75 Pfg. auf 1 Mark. Die an das Krankenhaus gezahlten Kur- und Verpflegungskosten betrugen 1878/79 42 037 Mark, 1879/80 35 473 Mark, 1880/81 31 785 Mark, 1881/82 33 942 Mark, 1882/83 28 329 Mark, 1883/84 33 519 Mark, 1884/85 33 785 Mark, 1885/86 33 007 Mark, 1886/87 32 402 Mark und 1887/88 28 184 Mark. Die Erhöhungen fallen also, da sie ein Drittel der gezahlten Summen ausmachen, erheblich ins Gewicht.

Digitized by Google

Zusammenstellung der Haupt-Rechnungsergebnisse der letzten 29 Jahre.

	Durchschnittliche Bevölkerungsziffer	Gesamtausgabe an Armenpflegekosten einschließlich der Verwaltungskosten nach Abzug der erstatteten Unterstützungen		Verwaltungskosten		Rechnungsmäßiger Fehlbetrag		Bemerkungen
		Hauptsumme Mark	pro Kopf Mark	Hauptsumme Mark	pro Kopf Mark	Hauptsumme Mark	pro Kopf Mark	
1859	22 500	41 109	1,83	2 648	0,12	18 533	0,82	
1860	22 900	51 741	2,26	2 766	0,12	25 417	1,11	Ungünstige Lage der Industrie und infolgedessen ungünstige Erwerbsverhältnisse. 1861 ziemlich hohe Getreide- und Kartoffelpreise.
1861	23 300	56 030	2,40	2 636	0,11	27 876	1,19	
1862	23 700	56 085	2,37	2 861	0,12	30 336	1,25	
1863	24 900	56 993	2,29	3 052	0,12	31 274	1,25	
1864	27 300	53 821	1,97	3 067	0,11	26 286	0,96	
1865	30 200	50 599	1,67	3 223	0,11	24 702	0,82	
1866	31 900	57 722	1,81	3 222	0,10	31 794	1,00	
1867	33 600	71 228	2,12	3 337	0,10	43 410	1,29	Choleraepidemie, hohe Getreide- und Kartoffelpreise.
1868	37 200	72 788	1,96	3 367	0,09	43 264	1,16	Hohe Getreidepreise.
1869	40 800	73 166	1,79	3 385	0,08	42 972	1,05	
1870	44 420	68 960	1,55	4 922	0,11	33 201	0,75	
1871	46 800	73 564	1,57	4 372	0,09	44 466	0,95	Sehr günstige Erwerbsverhältnisse infolge des Aufschwungs der Eisen- und Kohlenindustrie.
1872	49 400	78 119	1,58	3 626	0,07	43 775	0,88	
1873	52 000	69 911	1,34	2 484	0,05	31 193	0,60	
1874	54 800	85 645	1,56	3 422	0,06	41 501	0,76	
1875	57 600	113 358	1,97	7 409	0,13	74 002	1,29	
1876	59 500	146 376	2,46	8 197	0,14	113 011	1,90	
1877/78	61 200	178 626	2,92	7 874	0,13	131 003	2,14	Niedergang der Eisen- und Kohlenindustrie und infolgedessen sehr ungünstige Erwerbsverhältnisse.
1878/79	62 800	225 644	3,60	8 333	0,13	191 321	3,04	
1879/80	64 700	241 167	3,72	10 065	0,15	204 180	3,15	
1880/81	66 544	248 724	3,74	11 578	0,17	200 840	3,02	
1881/82	68 600	238 224	3,47	12 712	0,19	198 300	2,88	
1882/83	72 000	223 207	3,10	13 429	0,19	180 090	2,50	Besserung der Erwerbsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung, niedrige Lebensmittelpreise. Wirkungen des Krankenkassen- und Unfallversicherungsgesetzes. Verschärfte Kontrolle der Unterstützten. Thätigkeit des Vereins gegen Verarmung 2c.
1883/84	74 000	226 625	3,06	13 748	0,19	182 255	2,46	
1884/85	75 500	229 076	3,03	13 473	0,18	182 910	2,43	
1885/86	77 500	222 793	2,87	12 914	0,17	160 687	2,07	
1886/87	80 000	227 776	2,85	13 235	0,17	178 463	2,23	
1887/88	82 000	216 218	2,64	15 158	0,18	167 043	2,04	

Digitized by Google

Nachtrag.

Dem Berichterstatter ist nachträglich durch Herrn Geh. Regierungsrat Landrat Knebel zu Merzig noch ein Gutachten zugegangen, welches in den allgemeinen Bericht zu verarbeiten nicht mehr möglich war, da bei seinem Eingang nicht bloß das Manuskript abgeschlossen, sondern auch der Druck bereits vollständig beendigt war. Es wird daher an dieser Stelle der Inhalt des Gutachtens, welches auf den Beschlüssen der vereinigten Bürgermeister des Kreises Merzig beruht, kurz mitgeteilt.

Die Fragen 1—5 des Fragebogens B werden im allgemeinen bejaht und namentlich die ungünstige Einwirkung auf die Erwerbs- und Niederlassungsverhältnisse sowie die unter Abschiebung begriffene Verschiebung der Armenlast hervorgehoben.

Das Gutachten schließt sich in Ansehung der Reformvorschläge der Gruppe 2 an und befürwortet die Abschaffung des Landarmenwesens unter Einführung des Heimatsprinzips; es erklärt sich mit den Elversschen Thesen im allgemeinen einverstanden und warnt nur davor, der Neigung zur Bildung von Gesamtarmenverbänden trotz ihrer scheinbaren Vorzüge nachzugeben, da gute und sorgfältige Armenpflege nur in kleineren, an jedem einzelnen Falle unmittelbar interessierten Verbänden möglich sei. Doch will der Vorsitzende der Vereinigung, durch welche das Gutachten verfaßt ist, ein diesbezügliches Bedürfnis für andere Provinzen nicht in Abrede stellen und hält daher die Aufrechterhaltung der hierfür in den Thesen vorgesehenen Bestimmung für angezeigt. Im übrigen wird die Übernahme der Fürsorge für dauernd Gebrechliche auf die Provinz auch hier für das vorzüglichste Mittel zweckmäßiger Entlastung erachtet.

Digitized by Google

Thesen

des Berichterstatters Amtsrichter Münsterberg und deren Begründung.

Vorbemerkung.

Die bisherige Darstellung nebst Anlagen enthält im wesentlichen das, was in den eingegangenen Berichten selbst zu finden war; im Vorwort und in der Bemerkung Seite 88 habe ich die Gründe angegeben, welche zu dieser Beschränkung nötigten. An dieser Stelle habe ich nun noch dem mir von der Kommission gegebenen Auftrage zu genügen und das Ergebnis der Berichte zu würdigen und gleichzeitig einige Thesen aufzustellen, welche als zusammenfassender Ausdruck der in den Berichten niedergelegten Meinungen betrachtet sein wollen. Doch bin ich im Einverständnis mit der Kommission hierbei insofern über den durch die Berichte gegebenen Rahmen etwas hinausgegangen, als ich nicht nur den Inhalt der Berichte selbst, sondern auch diejenigen Äußerungen mit berücksichtigt habe, welche anderweit zur öffentlichen Kenntnis gekommen sind. Die diesbezüglichen Arbeiten sind für das Verständnis der Reformbewegung von solcher Bedeutung, die dort gemachten Vorschläge von solcher Tragweite, daß ihr Inhalt berücksichtigt werden muß, wenn anders ein Abschluß erreicht werden soll, wie ihn der Verein im Auge hatte, als er die Einrichtung des Landarmenwesens zum Gegenstand der Tagesordnung zu machen beschloß[1].

In diesem Sinne werden die nachfolgenden Betrachtungen und die am Schluß angefügten Thesen zu verstehen sein.

---

[1] Die hier zu berücksichtigenden Werke sind namentlich die folgenden:

Adickes, Die Verteilung der Armenlasten in Deutschland und ihre Reform. Tüb. Ztschr. 37. Jahrg. H. 2 u. 4.

Aschrott, Das englische Armenwesen. Leipzig. 1886.

Bitzer, Das Recht auf Armenunterstützung u. die Freizügigkeit. 1863.

Deutscher Verein f. A. u. W. Die mehrfach schon genannten Berichte u. Verhandlungen, insbes.: Die Reform der ländl. Armenpfl. (herausg. von v. Reitzenstein). — Das Armenwesen in 77 Städten (von Böhmert). — Die Berichte von Elvers u. Germershausen betr. das G.U.W., die von Huzel, Ziller,

Digitized by Google

I.

Das G.U.W., welches nicht ohne heftigen Widerstand, namentlich von seiten Sachsens und Hessens, im Reichstage des Norddeutschen Bundes zu stande gekommen war, wurde sehr bald zum Gegenstand mannigfacher Angriffe. Den sehr unbedeutenden, aber viel genannten Flugschriften von Luthardt und Wäntig, welche die Rückkehr zum Heimatsprinzip forderten, folgte 1880 die bekannte Varnbülersche Petition im Deutschen Reichstage, welche der Ausgangspunkt einer namentlich in Süddeutschland nicht ohne Erfolg betriebenen Agitation für das Heimatsprinzip wurde. In unserem Verein haben sodann Elvers und Germershausen den diesbezüglichen Wünschen in umfassenderen, mit Gesetzentwürfen ausgestatteten Arbeiten Ausdruck gegeben, welchen sorgfältige Begründung nicht abzusprechen ist. Demgegenüber wurden im Reichstage sowie in Verhandlungen unseres Vereins der Wert und die Bedeutung des Prinzips des U.W. betont; auch in meinen eigenen Arbeiten habe ich dieselben aus historischen und systematischen Gründen zu rechtfertigen gesucht.

Zwischen beiden Meinungen bewegte sich eine dritte vermittelnde, von Freiherrn v. Reitzenstein vertretene, welche der Wiedereinführung des Heimatsprinzips unter gewissen Maßgaben zugeneigt war, nämlich unter der Voraussetzung sehr erheblicher Entlastung der Ortsgemeinden von der Armenlast. Andere, unter denen namentlich Adickes zu nennen, redeten der Übernahme der gesamten Armenlast auf Reich oder Staat das Wort.

Die gesetzgebenden Faktoren erwiesen sich der Reformbewegung anfänglich nicht abgeneigt; 1877 wurde ein Entwurf des Bundesrats bekannt, in welchem unter Beibehaltung der bisherigen Grundlage der Gesetzgebung einige Abänderungen, namentlich in Bezug auf die Fristen, den § 29 und die Beweislast vorgeschlagen wurden. Der Entwurf kam jedoch nicht zur Beratung. Seitdem hat die Reichsregierung trotz wiederholter Interpellationen einen durchaus ablehnenden Standpunkt eingenommen, der vor allem damit begründet wurde, daß die Wirkung der neueren Socialgesetzgebung abgewartet werden müsse, ehe man an eine Reform der Armengesetzgebung herantreten könnte. In unserm Verein gab die Betrachtung des Zustandes der ländlichen Armenpflege Gelegenheit zur Sammlung eines die Reformfrage wesent-

---

Ludwig-Wolf, betr. Arbeitshäuser, und aus dem letzten Jahre Huzel und v. Reitzenstein betr. die Aufsicht über die öffentl. Armenpflege.
Ehrle, Beiträge z. Geschichte u. Reform d. Armenpfl. 1881.
v. Flottwell, Armenrecht u. Armenpolizei. 1866.
Kambli, Das Verhältnis von bürgerl. u. territorialer Armenpflege. 1874.
Löning, Armenwesen. In Schönbergs Handbuch. 2. Aufl. 1885.
Luthardt, Armenpflege u. Unterstützungswohnsitz. 1880.
Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung u. das Material zu ihrer Reform. 1887.
Ratzinger, Geschichte d. kirchl. Armenpflege. 2. Aufl. 1884.
v. Reitzenstein, Die Armengesetzgebung Frankreichs. In Schmollers Jahrb. 1881.
Derselbe, Über die Reform der ländl. Armenpflege, in Conrads Jahrbb. f. Nat. u. Stat. 1886. S. 101 ff.
Seyffardt, Die Reform des Armenwesens. 1874.
Wäntig, Unterstützungswohnsitz oder Geburtsheimat. 1877.

Digitized by Google

lich fördernden Materials, dessen erschöpfende Verwertung angesichts der Grenzen, welche den an die bezüglichen Berichte sich anschließenden Verhandlungen zu ziehen waren, nicht wohl erreicht werden konnte. Immerhin führte die Verhandlung zu einer Beschlußfassung, durch welche die S. 129 ff. mitgeteilten Thesen gebilligt wurden. Der nächste Schritt war dann Einsetzung der Kommission zur Untersuchung des Landarmenwesens, deren Ergebnis hier nun vorliegt.

Zu wie verschiedenen Schlüssen nun auch die Berichterstatter gekommen sind, eines ist als Hauptergebnis festgestellt: das ist die Reformbedürftigkeit an und für sich. Selbst die wenigen, welche in Übereinstimmung mit dem Standpunkt der Reichsregierung der Reform zur Zeit ablehnend gegenüberstehen, weil sie erst die Wirkung der neueren Socialgesetzgebung abwarten wollen, selbst diese leugnen das Bedürfnis einer Reform nicht. Es darf freilich bei allen diesbezüglichen Bestrebungen nie vergessen werden, daß Erscheinungen wie das Armenwesen überhaupt zu den unerfreulichen gehören und daher der Wunsch, es zu beseitigen, seine Grundlagen zu ändern oder zu verbessern, in einem gewissen Maße überall und zu jeder Zeit besteht und bestanden hat. Es wird nun, wie bekannt, die Reform zum Teil von der Beantwortung der Frage abhängig gemacht, ob das Heimatsprinzip oder das mit dem Landarmenwesen eng verbundene Prinzip des Unterstützungswohnsitzes den Vorzug verdiene. In den vorliegenden Berichten haben sich etwa ein Viertel für ersteres, etwas mehr wie zwei Viertel für letzteres ausgesprochen, während der Rest überhaupt beide verlassen wissen will. Die Gründe, die jeder beizubringen hat, sind oben mitgeteilt. Trotz dieser Begründung, trotz der hierüber in den letzten 15 Jahren in der Litteratur, in den Parlamenten und anderen Körperschaften laut gewordenen Äußerungen vermag ich heute ebensowenig wie früher einzusehen, daß dem Streit über die beiden Prinzipien eine ernstliche Bedeutung beizumessen sei. Nachdem Bitzer in seinem Buch: Das Recht auf Armenunterstützung und die Freizügigkeit, vor allem aber Flottwell in seinem grundlegenden Werke: Armenrecht und Armenpolizei — beides Werke, mit denen an Gründlichkeit und Sachkenntnis sich keine später erschienene Arbeit messen kann — die Grundlagen des Armenrechts erörtert und klargestellt haben, sollte doch darüber nicht mehr gestritten werden können, ob ethische Gründe der Heimat vor dem U.W. einen Vorzug gewähren oder umgekehrt. Bei beiden handelt es sich zunächst um nichts weiter, als jene der im öffentlichen Recht begründeten und als solcher in Deutschland von jeher anerkannten Pflicht der Gemeinden zur Armenunterstützung entsprechende Last nach gewissen Maßgaben zu verteilen und für diese Verteilung ein zutreffendes finanzielles Prinzip aufzustellen. Bei der einen oder bei der anderen Gemeinde sollen diese Pflichten erwachsen, je nachdem ein zu Unterstützender dieser oder jener nach gewissen Maßgaben (Geburt, Aufenthalt, Steuerzahlung u. s. w.) angehörig erachtet wird. Gerade weil durch die mit der Wirtschaftsgesetzgebung verbundene größere Freiheit der Bewegung ein häufigerer Wechsel des Aufenthalts eintritt als in gebundenen Verhältnissen, schuf die preußische Gesetzgebung von 1842 und demnächst die Reichsgesetzgebung jenes soviel be-

Digitized by Google

rufene Zwischenglied des Landarmenwesens, um die Heimatgemeinde von der Armenlast für alle diejenigen zu befreien, welche durch frühere, längst vergessene Beziehungen mit ihr zusammengehören, aber in Wahrheit weder eine finanzielle noch eine sittliche und wirtschaftliche Gemeinschaft mit derselben haben und haben können. Kein anderer Grund war für Baden maßgebend, als es 1870, also vor seiner damals noch nicht vorauszusehenden Zugehörigkeit zum Reiche, sein dem preußischen Gesetze entsprechendes Armengesetz erließ; und von denselben Anschauungen wurde Württemberg bei Aufstellung eines gleichartigen Gesetzentwurfs geleitet, der nur wegen des Krieges von 1870 und der später erfolgenden Vereinigung mit dem Reiche nicht zur weiteren Beratung kam. Ja selbst Bayern durchbricht sein Heimatsprinzip in verschiedener Weise, indem es die Krankenunterstützung in weitestem Maße den Gemeinden des Dienst- bezw. Arbeitsortes auferlegt, von eben denselben auch kleinere Unterstützungen ohne Anspruch auf Erstattung tragen läßt, auch wenn die Heimat des Unterstützten bekannt ist, und außerdem die Gemeinden durch Beihülfe der Distrikt- und Kreisgemeinden in sehr weitgehender Weise entlastet. Vor allem aber trägt es der Möglichkeit der Heimatentfremdung in einem bei Betrachtung der bayerischen Verhältnisse gewöhnlich viel zu wenig gewürdigten Maße Rechnung, indem es wiederum unter Durchbrechung des strengen Heimatsprinzips einen Anspruch auf Verleihung des Heimatrechts demjenigen gewährt, der eine gewisse Zeit hindurch in einer Gemeinde seinen Aufenthalt gehabt hat. Auch die S. 116 mitgeteilten Vorschläge sind in diesem Zusammenhang charakteristisch.

Zu allen diesen Thatsachen, welche deutlich zeigen, wie sehr die Armengesetzgebung genötigt ist, den wirtschaftlichen Verhältnissen sich anzubequemen, treten nun aber die ferneren aus der Praxis entnommenen und auch in den vorliegenden Berichten vielfach bezeugten Erfahrungen, daß der Umstand, ob jemand einer Gemeinde angehöre oder nicht, für die meisten Armenverwaltungen nicht nur gleichgültig sei, sondern daß die eigenen Angehörigen in der Regel schlechter behandelt würden als Fremde, für die eventuell Erstattung zu hoffen sei; und aus jener Zeit, in welcher noch fast alle Staaten von einem sehr strengen Heimatsprinzip beherrscht wurden, sind die Beispiele schlechter Behandlung und erbarmungsloser Abschiebung seitens der Heimatgemeinden gegenüber ihren Heimatgenossen nicht zu erschöpfen. Selbst eine Zugehörigkeit von mehr als einem Menschenalter vermochte hiergegen nicht zu schützen: die Furcht, durch Alter, Krankheit oder sonstige Erwerbsunfähigkeit eines Gemeindegenossen zur Aufwendung von Armenunterstützung genötigt zu werden, genügte allermeist, um den alten Freund und Genossen als Feind des Gemeinwesen erscheinen zu lassen[1]. Diese Thatsachen und Erfahrungen machen nämlich jene immer wieder ausgesprochene und doch nicht nur nirgends bewiesene, sondern durch die Wahrnehmungen im wirklichen Leben überall widerlegte Behauptung hinfällig, daß die Heimat zu einer sitt-

[1] Beispiele aus älterer Zeit habe ich in meinem mehr erwähnten Buche S. 258 zusammengestellt; vergleiche auch den bei Kries, Engl. Armenpfl. S. 359 abgedruckten Bericht des Landrats von Marienwerder aus den 40er Jahren, sowie die in der Schrift des Vereins über die ländliche Armenpflege mitgeteilten Thatsachen.

Digitized by Google

lichen Verbindung des Individuums mit einer örtlich begrenzten Gemeinschaft führe, die auf dasselbe einen veredelnden, sittlich wirkenden Einfluß übe. Dieses ist schlechterdings unrichtig: abgesehen von den großen Gemeinwesen, den Städten, wo ohnehin die Armenpflege von höheren Gesichtspunkten ausgeübt wird, steht die Armenpflege ganz durchgehends auf dem Standpunkt, die Armenlast sich möglichst vom Halse zu schaffen und vielmehr nach dem Geldbeutel als dem bedürftigen Menschen zu fragen[1]; ja selbst wenn irgendwo der gute Wille vorhanden ist, es hierin besser zu machen, so hindert hieran die Leistungsfähigkeit der Gemeinden in allen Beziehungen, weil es in so kleinen Verhältnissen meist an den genügenden Geldmitteln fehlt und weil, wenn selbst die Geldmittel vorhanden sein sollten, keine Möglichkeit gegeben ist, den arbeitsfähigen Armen mit Arbeit zu beschäftigen und ihm dadurch diejenige sittliche Kräftigung und Anregung zu gewähren, welche vom Standpunkte des Armenpflegers als das wirksamste Mittel zur Wiederbegründung der verloren gegangenen wirtschaftlichen Existenz zu betrachten ist. Denn wo es sich nicht um diese, d. h. um Individuen handelt, welche wirtschaftlich durch eigene Schuld herabgekommen sind, wo Personen in Frage stehen, die durch Alter oder Jugend, Krankheit oder Siechtum erwerbsunfähig sind, da ist es überhaupt gleichgültig, wie und von wem die Unterstützung verabfolgt wird, weil in diesen Fällen ja doch ein Mißbrauch nicht möglich ist. Ich will hier ganz davon absehen, daß ohne tiefe Eingriffe in die Rechte der Freizügigkeit überhaupt die Festhaltung eines Bedürftigen in einer bestimmten Gemeinde gar nicht zu erreichen wäre.

Behält man diese Thatsachen im Auge, so bleibt eben nur der finanzielle Gesichtspunkt übrig, und da verdient eben das Landarmenwesen der herrschenden Meinung nach deshalb den Vorzug, weil es sich viel besser den Thatsachen des wirtschaftlichen Lebens anpaßt und die Gemeinden, welche ohnehin durch Fortzug vieler Angehörigen entvölkert und in ihrer Leistungsfähigkeit wesentlich geschwächt worden sind, nicht noch obendrein mit der zeitlich unbeschränkten Fürsorge für die Fortgezogenen belasten will. Völlig verschoben wird daher von vornherein der Gesichtspunkt, wenn das Landarmenwesen als Ursache für das Erscheinen landarmer Personen bezeichnet wird. Ja wenn überhaupt die Worte „Landarme und Ortsarme", welche das Gesetz nicht kennt, von vornherein auf die Unterstützten angewandt werden sollen, so ist es nicht richtig, daß hier zwei verschiedene Gattungen von Armen vorhanden sind; verschieden ist nur die Körperschaft, welche die Armenlast trägt bei Vorhandensein oder beim Mangel eines U.W. Man vergleiche hierzu die Ausführungen und Mitteilungen auf S. 60 ff., aus denen klar wird, daß meine Auffassung wenigstens insoweit von der Mehrzahl der Berichterstatter geteilt wird, als ein sittlich nachteiliger Einfluß des Landarmenwesens auf die des U.W. ermangelnden Personen im allgemeinen in Abrede gestellt wird; es wird vielmehr gerade umgekehrt — und das scheint ganz besonders bemerkenswert —

[1] Vgl. hierzu die vorzüglichen Bemerkungen bei Flottwell a. a. O. S. 41 ff.

Digitized by Google

hervorgehoben, daß die hier in Betracht fallenden Personen dem Landarmenverband ebendeshalb zur Last fielen, weil sie wenig seßhaft, wenig arbeitsam und sittlich vielfach verkommen seien.

II.

Nun bestehen aber doch Übelstände, die nicht geleugnet werden können: die Abschiebung, die Verkümmerung der Erwerbs- und Niederlassungsfreiheit werden vielfach festgestellt; auch ergeben die Berichte, daß unzweifelhaft die O.A.V. mit sehr viel leichterer und freierer Hand unterstützen, wenn sie es nicht aus eigener, sondern aus der Tasche des L.A.V. oder überhaupt aus fremden Mitteln thun dürfen.

Hiergegen vorzugehen erscheint sowohl im Interesse der L.A.V. wie einer nach richtigen Grundsätzen geordneten Armenpflege unerläßlich. Diese erblicke ich, wie aus den Andeutungen zu I hervorgeht, nicht in einer Änderung der Grundlage der geltenden Gesetzgebung, sondern darin, daß man das durch das Reichsgesetz begonnene Bestreben, die Armenlast gerecht zu verteilen, und die in den Ausführungsgesetzen der meisten Staaten zum Ausdruck gekommenen Bemühungen, richtige Grundsätze in der Armenpflege anzuwenden, weiter und planmäßiger ausbaut. Einem großen Teil der Mißstände kann schon allein dadurch vorgebeugt werden, daß die Last von Schultern genommen wird, denen sie unbedingt zu schwer ist; und was durch anderweite Lastverteilung nicht erreicht werden kann, das muß durch Anwendung des für die Armenpflege zum Lebensprinzip zu erhebenden Grundsatzes der Individualisierung geschehen. Und soweit es hierbei nötig sein sollte, nicht nur den Unterstützungsempfänger, sondern auch denjenigen unter Kontrolle zu stellen, welcher die Unterstützung im eigenen oder fremden Namen gewährt, wird eine Thätigkeit in dieser Richtung eben nicht zu umgehen sein.

Für die anderweite Verteilung der Last halte ich nun folgende Gesichtspunkte für maßgebend, in deren Aufstellung ich zum großen Teil mit den Gutachtern sämtlicher Gruppen zusammentreffe.

Zunächst muß als Grundlage für die gerechte Bemessung der Last die Leistungsfähigkeit der Träger der Armenlast sichergestellt werden, was gegenwärtig, wo unterschiedslos jedes Gemeinwesen ohne Rücksicht auf Vermögen und Größe dem andern gleich erachtet wird, keineswegs der Fall ist. Die Gemeinwesen unterster Ordnung, Gemeinden und Gutsbezirke, müssen als Träger der örtlichen Armenlast zwar beibehalten werden; doch halte auch ich es für unbedingt notwendig, daß Gemeinwesen, welche für sich allein leistungsunfähig sind, wo nötig durch **Zwang** zusammengelegt werden dürfen. Nachdem von der Befugnis zum Zusammengehen, welche § 3 des G.U.W. gewährt, freiwillig kein Gebrauch gemacht worden ist und da es hierzu (außer den von alters her bestehenden Gesamtarmenverbänden) wohl auch in Zukunft kaum kommen wird, so muß den höheren Behörden die Freiheit gegeben werden, da, wo sie es für nötig erachten, die zur Verbindung geeigneten Gemeinden zwangsweise zusammenzufassen; doch möchte es nicht zweckmäßig erscheinen, diesen Zwang von vornherein für alle Gemeinden von einer bestimmten Größe auszusprechen oder für jeden

Digitized by Google

Armenverband eine gewisse Minimalgröße festzusetzen (vgl. Martius S. 105), weil hier sehr viel individuelle Verschiedenheiten mitsprechen; vielmehr würde meines Erachtens das G.U.W. durch Aufnahme einer Bestimmung über die Zulässigkeit des Zwangs zu ergänzen und im übrigen den Ausführungsgesetzen zu überlassen sein, auszusprechen, unter welchen Voraussetzungen und von welchen Behörden ein solcher Zwang soll geübt werden dürfen. Noch mehr freilich ist eine im Wege der allgemeinen Gemeindereform zu bewirkende Zusammenlegung zu wünschen, durch welche ganz allgemein leistungsfähige Kommunalkörper geschaffen würden, denen alle oder die wesentlichsten öffentlichen Lasten einheitlich aufzulegen sein würden. Vor der Schaffung mehrerer nicht anderweit zusammengehöriger Zwischenglieder zwischen den Gemeinden und den höheren Kommunalbezirken (Kreis, Provinz, Stadt) muß nach den in dieser Beziehung, namentlich in England, gemachten Erfahrungen entschieden gewarnt werden[1].

Dagegen ist nun der Schwerpunkt jeder Reform darin zu suchen, daß diese Kommunalkörper höherer Ordnung, die ja im Grunde nichts weiter sind als die Zusammenfassung vieler kleinerer Körperschaften, in ganz anderer Weise als bisher an den Aufgaben der Armenpflege beteiligt werden. Es liegt in dem Gedanken einer solchen Beteiligung, wie schon an verschiedenen Stellen hervorgehoben ist, durchaus nichts Neues oder Besonderes; dieselbe ist vielmehr in Deutschland wie auch in allen außerdeutschen Staaten in Übung; sie versteht sich schon in dem Augenblick von selbst, wo der Staat als solcher gewisse Bedürfnisse zu befriedigen hat, die von den Bedürfnissen der einzelnen Bürger und ihrer engeren Gemeinschaft specifisch verschieden sind. Umgekehrt wird man gerade darin, daß die Forderung angemessener Beteiligung von den auf unserem Gebiete sachkundigen Männern in Übereinstimmung mit sämtlichen Berichterstattern aufgestellt wird, ein untrügliches Zeichen erblicken, daß es sich um eine der gesunden Entwickelung dieses Gebiets entsprechende Forderung handelt, die nur nach den Verhältnissen verschieden in größerem oder geringerem Umfange zu erheben ist. Auf die Einzelheiten in dieser Beziehung einzugehen verbietet der Raum; auch ist in den in Anlage 1 abgedruckten Thesen S. 130 die Möglichkeit der Beteiligung seitens der größeren Verbände so eingehend dargelegt, daß sowohl hier wie in den am Schluß folgenden Thesen auf diese Darstellung Bezug genommen werden kann.

Nur in Ansehung der meines Erachtens maßgebenden Gesichtspunkte möchte ich auch an dieser Stelle hervorheben, daß für das Maß und die Art der Beteiligung entscheidend sein muß, erstens ob der O.A.V. zur alleinigen Tragung der diesbezüglichen Last nicht im stande ist, ferner ob die Beteiligung Mißbrauch seitens der O.A.V. befürchten läßt. Aus diesem Gesichtspunkte werden die Fälle vorübergehender Bedürftigkeit in Bezug auf Nahrung, Kleidung und Obdach im allgemeinen den O.A.V. überlassen werden müssen, höchstens dem einen oder anderen durch Beihülfe

[1] Vgl. hierzu v. Reitzenstein, Komm. Finanzwesen, in Schönbergs Handbuch III 619.

Digitized by Google

beigestanden werden können, während Krankheiten je nach ihrem Charakter eine Beteiligung oder auch die vollständige Übernahme der Fürsorge von seiten der größeren Verbände auf der einen Seite wünschenswert, auf der anderen gefahrlos erscheinen lassen. So wird bei gewöhnlichen, vorübergehenden Krankheiten zweckmäßigerweise eine Teilung des Aufwandes zwischen O.A.V. und größerem Verbande stattfinden, dagegen bei gewissen anderen Krankheitsformen, welche dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, die gänzliche Übernahme wünschenswert sein, weil hier die zweckmäßige Behandlung größeren Aufwand, technische Vorrichtungen und Anstalten erfordert und andererseits die bezüglichen körperlichen Zustände (Taubstummheit, Blindheit, Geisteskrankheit u. s. w.) verhältnismäßig leicht festgestellt, nicht in gewinnsüchtiger Weise ausgebeutet werden können.

Auch in Bezug auf die Größe der Verbände und ihre Teilnahme an der Armenlast scheinen mir die Thesen (S. 130) sehr richtige Gesichtspunkte zu enthalten; es ist durchaus nicht nötig, daß überall in ganz gleicher Weise vorgegangen wird; es kommt in Betracht, welche Anstalten bereits bestehen, welches der räumliche Umfang eines Verbandes ist, welche Leistungsfähigkeit er besitzt, weil hiervon nicht nur das Maß seiner Leistungen, sondern auch das Maß der Benutzbarkeit seiner Einrichtungen und Anstalten abhängt.

Vor allem aber empfiehlt sich, wo man Bedenken trägt, eine vollständige Übernahme der Armenlast eintreten zu lassen, das sogenannte Quotensystem, welches in England, Frankreich und Belgien, namentlich in letzterem ganz planmäßig für gewisse Zweige der Armenpflege, in Deutschland aber nur erst vereinzelt eingeführt ist. Die nach den Umständen und gewissen Merkmalen zu bemessenden Beiträge erleichtern dem O.A.V. die Last, und die Beteiligung, welche ihm verbleibt, sichert das Interesse an sorgfältiger und sparsamer Behandlung des Falles. Doch würde ich immer widerraten, von vornherein für bestimmte Kategorieen oder bestimmte Gebiete, wie es namentlich Belgien thut, bestimmte Beiträge festzusetzen; es empfiehlt sich vielmehr, daß unter sorgfältiger Erwägung sämtlicher in Betracht kommenden Umstände der betreffende größere Verband, der die örtlichen Verhältnisse kennt, den Beitragsfuß, sei es allgemein für seinen ganzen Bezirk oder im einzelnen für jeden O.A.V., festsetzt.

Auch wird man zur Zeit davon absehen müssen, das Maß der Beteiligung seitens der größeren Verbände durch Landesgesetze, geschweige denn durch Reichsgesetz zu regeln; dazu sind die Verhältnisse nicht nur zu ungleich, sondern vor allem zu unbekannt. Wo, wie in Hessen[1], für alle geistigen und körperlichen Gebrechen eine zahlenmäßige Feststellung versucht wurde, hat sich ein erschreckendes Bild von dem Umfang der vorhandenen Not sowie die Thatsache gezeigt, daß derselben bisher in sehr ungenügender

[1] Diese vorzügliche und eigenartige hessische Statistik: „Die Irren- und Siechenzählung im Großherzogtum Hessen im Jahre 1880", in Beiträgen zur Statistik des Großherzogtums Hessen Bd. 23 Heft 2, kann dem Studium und der Nachahmung gar nicht dringend genug empfohlen werden. Sie ist in allseitiger Durchdringung des Gegenstandes wohl mit das Beste, was auf diesem Gebiete überhaupt vorhanden ist.

Digitized by Google

Weise abgeholfen wurde. Die Summen, welche erforderlich sein würden, um in ganz Deutschland eine in allen diesen Beziehungen zureichende Fürsorge eintreten zu lassen, sind schlechterdings unschätzbar, möchten aber leicht mehr als das Zehnfache, ja vielleicht auch das Zwanzigfache des bisherigen Aufwandes erreichen. Hier kann nur ganz allmählich versucht werden, dem Bedürfnis gerecht zu werden. Das Beste bleibt der Initiative der größeren Verbände, die schon jetzt, wenn auch in sehr verschiedenem Maße, hierin einiges leisten, überlassen[1]. Unser Verein wird die auf die vorliegende Erhebung verwandten Mühen und Kosten schon dann für hinlänglich belohnt erachten dürfen, wenn dieselbe den Verwaltungen solcher Verbände, deren wir nicht wenige zu unseren Mitgliedern zählen, Veranlassung zu immer erneuter Erwägung in der Richtung auf Beteiligung an den Lasten der Armenpflege wird.

Ein unbedingtes Erfordernis erscheint mir nun aber die Ergänzung dieser Thätigkeit der größeren Verbände durch Einrichtungen, welche die richtige Verwendung der von ihnen — sei es mangels eines U.W. oder infolge der freiwilligen gänzlichen Übernahme oder quotenweisen Beteiligung — geleisteten Beiträge sicherstellen. Wenn die Berichte (S. 48 ff.) darüber klagen, daß für Rechnung des Landarmenverbandes leichtfertiger gewirtschaftet werde, als wenn es auf eigene Rechnung des O.A.V. ginge, so zeigt andererseits das Beispiel von Hannover und von Rheinland (vergl. Anlage 3 und 3a S. 143 ff.), daß eine Abhülfe hierfür sehr wohl möglich ist. Gerade durch die Beteiligung an den Lasten der Ortsarmenpflege erhalten die größeren Verbände nicht nur Gelegenheit, sondern direkt Veranlassung, sich um die Verwendung ihrer Beiträge, um die Unterbringung der für ihre Rechnung verpflegten Personen zu kümmern. Auch hier wird man vorläufig keine bestimmten gesetzlichen Vorschriften machen können, weil die Verhältnisse zu verschieden sind; auch bedarf es derselben kaum, wenn die vorhandenen Befugnisse in genügendem Maße ausgenutzt werden; diejenige des L.A.V. zu einer Kontrolle, wie sie Hannover und Rheinland üben, ist eine zweifellose. Der Umfang dieser Thätigkeit wird von selbst erweitert, je weiter das Maß der Beteiligung vorschreitet. Im übrigen wird schon allein die Aufmerksamkeit, welche den für Rechnung des größeren Verbandes verpflegten Personen durch individuelle Kontrolle zugewandt wird, durch die mannigfache Berührung, die sie mit den Organen der örtlichen Armenpflege zur Folge hat, auf die ganze Art der Handhabung der Armenpflege sehr günstig zurückwirken. Namentlich könnte da, wo bei Gelegenheit der Kontrolle besondere Mißstände in der Verwaltung wahrgenommen werden, der L.A.V. die Aufsichtsbehörde hierauf aufmerksam machen und so indirekt veranlassen, daß von dieser Seite die im Rahmen der Staatsaufsicht zulässige Kontrolle besser und eindringlicher, als es sonst wohl geschieht, geübt wird[2].

---

[1] Bemerkenswert ist eine soeben bekannt gewordene Umfrage des preußischen Ministers des Innern nach dem Umfange der diesbezüglichen Leistungen, im Anschluß an welche zunächst im Wege angemessener Einwirkung versucht werden soll, die größeren Verbände zum Eintreten für die Landarmenlast zu bestimmen.

[2] Hierzu sind insbesondere die dem Verein für die Jahresversammlung von

Digitized by Google

III.

Hinter den im vorstehenden erörterten Maßregeln treten andere Besserungsvorschläge ziemlich zurück. Gleichwohl läßt sich ein gewisses Bedürfnis nach Änderung des G.U.W. nicht ableugnen. Von den in dieser Beziehung von den Berichterstattern gemachten Vorschlägen scheinen mir am meisten diejenigen gerechtfertigt, welche bereits in dem von dem Bundesrat verfaßten Entwurf von 1877 enthalten und einige Folgerungen aus dem Grundsatz zu ziehen bestimmt waren, welcher das G.U.W. beherrscht, nämlich daß die Armenunterstützung das wirtschaftliche Äquivalent des Aufenthalts bilden soll. In diesem Sinne läßt sich namentlich die Herabsetzung der Altersgrenze zum Beginn des Erwerbs des U.W. auf das 21. Lebensjahr rechtfertigen (vgl. S. 109), weil in der That bei den hier vor allem in Betracht fallenden Bevölkerungsklassen die wirtschaftliche Selbständigkeit sehr viel früher als mit dem vollendeten 24. Lebensjahre beginnt; ich würde eher noch zu einer weiteren Herabsetzung geneigt sein.

In derselben Richtung bewegt sich die vorgeschlagene Ausdehnung des § 29 auf alle Fabrik- und Lohnarbeiter und die Erstreckung der Dauer von 6 auf 13 Wochen (vgl. S. 111), letzteres entsprechend der in der Versicherungsgesetzgebung festgesetzten Karenzzeit.

Selbstverständlich würden durch die vorstehenden Bestimmungen vor allem die Städte und die Industriebezirke mehr belastet werden; man wird aber auf der einen Seite die Wirkung der Versicherungsgesetzgebung in Bezug auf Krankheiten nicht unterschätzen dürfen und auf der anderen Seite erwägen müssen, daß gerade die vorübergehende Störung der Erwerbsfähigkeit durch Krankheit in jugendlichem Alter mit den eigentümlichen Lebensbedingungen des Aufenthaltsorts und der Beschäftigung in demselben zusammenhängt.

Ich gehe nun noch einen Schritt weiter und schlage in Übereinstimmung mit Gruppe 3 (vgl. S. 110) vor, die Unterstützungen in vorübergehenden Fällen ganz und gar der Aufenthaltsgemeinde zur Last zu legen. Zum Teil kommen hierfür die gleichen Gründe wie eben angegeben in Betracht, zum Teil empfiehlt sich eine Änderung, weil gerade um diese Kleinigkeiten ein sehr unnötiges Schreibwerk entsteht und die Mühe, die Ersatzforderung zu begründen, meist in keinem Verhältnis zu dem Aufwande steht; auch hier handelt es sich, wie ich a. a. O. S. 482 näher dargelegt habe, selbst für eine Stadt wie Berlin, nur um 1 Prozent ihrer Gesamtaufwendungen. In Bezug auf die Merkmale der vorübergehenden Unterstützung habe ich in These 3g eine dem § 5 des Freizügigkeitsgesetzes und § 31 G.U.W. entsprechende Fassung vorgeschlagen. Die Seite 110 gemachten Vorschläge, einen Maximalbetrag oder eine gewisse Zeitdauer

---

1889 gelieferten Berichte von Huzel und v. Reitzenstein, sowie die hieran geknüpften Verhandlungen zu verzeichnen. Bei dem engen Zusammenhange der Frage mit unserem Gegenstand steht zu hoffen, daß die ohne Not abgebrochenen Verhandlungen bei der Erörterung der Frage des Landarmenwesens wieder aufgenommen und zu einem gewissen Abschluß geführt werden. Über das Material vgl. noch Münsterberg a. a. O. S. 542 ff.

Digitized by Google

festzusetzen, bergen die große Gefahr in sich, daß von seiten der Armenverwaltung diese Grenze absichtlich überschritten wird, um die Unterstützung als dauernd hinzustellen. Meines Erachtens kann, wenn man überhaupt auf diese Änderung eingehen will, ein durchgreifender Erfolg nur dann erzielt werden, wenn man nicht das Maß der gegenwärtigen Hülfe, sondern die Ursache, aus welcher die Hülfe gewährt werden mußte, entscheiden läßt; und hierzu bietet die vorgeschlagene Fassung die beste und wohl auch die einzige Möglichkeit.

IV.

Stellt man sich die Reform in dem Rahmen vor, der in den vorstehenden Bemerkungen angedeutet ist, so gestaltet sich die Sache im ganzen so, daß die Unterstützungen in Fällen vorübergehender Krankheit und Bedürftigkeit ganz von der Aufenthaltsgemeinde getragen, die Fürsorge für Gebrechliche in vollem Umfange, für verwaiste und verwahrloste Kinder zum Teil von den größeren Verbänden übernommen wird. Dazu wird nach Inkrafttreten des Alters- und Invaliditätsgesetzes noch die Versorgung der Alten und Invaliden nach Maßgabe dieses Gesetzes treten, so daß als Unterstützungsfälle, für welche nach Maßgabe des Unterstützungswohnsitzes oder der Heimat die Armenlast zu verteilen wäre, nur die Fälle dauernder Bedürftigkeit außer den oben bezeichneten verbleiben würden; von diesen würde der bedeutendste die Fürsorge für verwitwete und eheverlassene Frauen sein.

Gelänge eine Gestaltung in solchem Sinne — und nach dem Stand der Meinungen drängt es zu derselben hin —, so würde die Frage nach dem Vorzug von Heimat oder U.W. sehr an ihrer Bedeutung verlieren und, was meines Erachtens mit bedeutendstem Gewicht in die Wagschale fällt, eine Annäherung der Reichsgesetzgebung an die bayerische ohne erhebliche Mühe erreicht werden. Bayern hat bereits die Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde in Krankheitsfällen in der hier gewünschten Ausdehnung und in Fällen vorübergehender Bedürftigkeit, wenn die Dauer der Unterstützung nicht mehr als 14 Tage beträgt; auch nimmt es von Reichs wegen an den Wirkungen der Socialgesetzgebung teil. Würden die Fälle, in welchen der U.W. bezw. die Heimat über die Pflicht zur Unterstützung entscheiden, in der gedachten Weise vermindert, so ließe sich wohl erhoffen, daß Bayern dem G.U.W. sich annähert, wenn dieses in einigen Beziehungen modifiziert wird. So ließe sich namentlich die Erhöhung der Frist zum Erwerb und Verlust des U.W. auf etwa fünf Jahre, da es sich nur noch um die Fälle dauernder Bedürftigkeit handeln würde, ohne Gefahr zugestehen; es würde damit, wenngleich nach den hierüber bekannt gewordenen Zahlen dadurch eine wesentliche Verschiebung der Armenlast kaum zu erwarten steht, für das Eingewöhnen neu Anziehender in die neuen Verhältnisse ein weiterer Spielraum gegeben sein, die Bevölkerung von der Vorstellung schnellen Heimatsverlustes befreit, der O.A.V. zu nachsichtigerer Handhabung im Punkte der Abschiebung bereitwilliger sein. Auf einem ähnlich vermittelnden Standpunkte steht auch der Vorsitzende der Kommission, Herr von Reizenstein; doch vermag ich ihm nicht darin zu folgen, daß

Digitized by Google

er für den nach Durchführung der Reform verbleibenden Rest das Heimatsprinzip empfiehlt; ein Vorteil ist davon aus den oben angegebenen Gründen nicht abzusehen, wohl aber ein noch immer erheblicher Nachteil für die Gemeinden, aus denen besonders starker Fortzug stattfindet, weil diesen dann der noch verbleibende, wenn auch nicht mehr so erhebliche Rest zufallen würde, ohne daß ein sittlicher oder wirtschaftlicher Nutzen hiervon erwartet werden kann. Daß die bisher aus Zweckmäßigkeitsrücksichten unterlassene Ausdehnung der Reichsgesetzgebung auf Elsaß-Lothringen nicht nur dem einseitigen Wunsche, sondern einem wirklichen Bedürfnisse entspricht, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung.

Auch eine Änderung in Bezug auf die letzte Spruchinstanz wird man bei Gelegenheit einer Reform durchgeführt zu sehen wünschen; diesem Wunsche giebt der vorgeschlagene Zusatz zu § 41 Ausdruck.

V.

Thesen.

1. Die geltende Armengesetzgebung wird als reformbedürftig anerkannt.
2. Die Reform hat unter Beibehaltung der Einrichtung des Landarmenwesens und des Grundsatzes zu erfolgen, daß durch eine bestimmte Dauer des Aufenthalts bezw. der Abwesenheit der Unterstützungswohnsitz erworben bezw. verloren wird und mangels eines U.W. der Landarmenverband zur Unterstützung verpflichtet ist.
3. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 1. Juni 1870 ist durch folgende Zusätze zu ergänzen bezw. zu verändern:
   a. Zu § 3. Die zwangsweise Zusammenlegung mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke zu einem Ortsarmenverband ist zulässig.
   b. Zu § 8. [Hinter den Worten Landarmen-Verbänden:] Über die Voraussetzungen, unter welchen ein Zwang zur Zusammenlegung geübt werden darf (§ 3).
   c. Zu § 10. Statt „24." das „21." (18.?) Lebensjahr; statt „2" Jahre „5" (3, 4?) Jahre.
   d. Zu § 14. [Hinter Absatz 1:] Sofern dieselbe aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig ist.

      [Hinter dem ersten Satz von Absatz 2:] sowie durch den seitens des verpflichteten Armenverbandes gestellten Antrag auf Übernahme des Unterstützten in eigene Fürsorge[1].
   e. Zu § 27. Entsprechend wie zu § 10.

[1] Vorschlag von Martius; vgl. S. 108, wo derselbe ausführlich begründet ist.

Digitized by Google

f. Zu § 29. [Hinter dem Wort Lehrlinge:] Fabrik- und gewöhnliche Lohnarbeiter, sowie Privatbeamte, deren Einkommen den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigt.

[Hinter dem Wort Dienstort:] bezw. Arbeitsort.

[Statt 6 Wochen:] 13 Wochen.

g. Zu § 29. [Als Absatz 4:] Für Unterstützungen, welche nicht aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden sind, steht dem unterstützenden Armenverbande ein Anspruch auf Erstattung nicht zu.

h. Zu § 30. [Hinter „Kosten" statt des durch zwei Kommata eingefaßten Satzes:] soweit dieselben erstattungsfähig sind.

[Ferner am Ende des Satzes unter b:] Kann nicht ausgemittelt werden, ob und wo der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, so trifft die Verpflichtung zur Kostenerstattung den Landarmenverband nur dann, wenn der fordernde Ortsarmenverband darthut, daß er

1. sorgfältig bemüht gewesen ist, den richtigen U.W. zu ermitteln,
2. die darüber aufgenommenen Verhandlungen dem Landarmenverbande zur eigenen Nachprüfung mitgeteilt hat[1].

i. Zu § 37. [Erster Absatz hinter dem zweiten Komma:] In erster Instanz.

k. Zu § 41. [Zweiter Satz:] Im übrigen findet in allen Fällen gegen die Entscheidungen erster Instanz (§§ 37, 38) nur die Berufung an das Bundesamt für Heimatwesen statt.

l. §§ 52. Fällt fort.
§§ 56. Der im zweiten Satze des zweiten Absatzes zwischen Kommata eingeschlossene Satz fällt fort.

4. Zur Aufnahme in die Ausführungsgesetze der einzelnen Staaten empfiehlt sich eine den Art. 11—14 des preußischen Gesetzes vom 21. Mai 1855 entsprechende Vorschrift über die Befugnis der Verwaltungsbehörde, arbeitsfähige Personen ohne gerichtliches Urteil im Arbeitshause unterzubringen.

5. Als wesentlichster Bestandteil der Reform stellt die vorläufig außerhalb des Rahmens der Armengesetzgebung zu regelnde Beteiligung der größeren Kommunalverbände an den Lasten der Armenpflege sich dar.

---

[1] Der Wortlaut entspricht dem Vorschlage von Westpreußen. Vgl. S. 114.

Digitized by Google

Dieselbe hat unter sorgfältiger Berücksichtigung der örtlichen und individuellen Verhältnisse im Sinne der von dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit im Jahre 1886 aufgestellten Thesen[1] zu erfolgen; insbesondere ist auch eine dem Maße der Beteiligung entsprechende Kontrolle der Verwendung der Unterstützungen durch Untersuchungen an Ort und Stelle als notwendig zu erachten.

---

[1] Vgl. S. 130 sowie die von v. Massow in seinem Entwurf §§ 29 ff. (S. 187) gemachten Vorschläge; letzterer legt ganz besonderen Wert auf die netzartige Ausbreitung der Naturalverpflegungs- und Arbeitsnachweisstationen, welche von den größeren Verbänden unterhalten werden sollen.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Soc 2640.8 vol.10
Das landarmenwesen :
Widener Library 006095765
3 2044 088 956 420

Digitized by Google